Der Rechtsstreit

über das

Eigenthum an den Domänen

des

Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Gegen Zoepfl, Zachariä und eine anonyme Regierungsschrift

von

A. L. Reyscher.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel.
1865.

Inhalt.

Lage der Sache.

Das heutige Herzogthum Sachsen=Meiningen (mit 45 3/4 Geviertmeilen und 170,000 Einwohnern) begreift drei alte Fürstenthümer:

1) das frühere Herzogthum S. Meiningen,

2) das Herzogthum S. Hildburghausen, welches bei der Theilung der sachsen=gotha=altenburgischen Staatsverlassenschaft in dem Hauptvertrage vom 12./15. November 1826 von dem Herzog Friedrich zu Hildburghausen, nachher Herzog zu S. Altenburg, an S. Meiningen abgetreten wurde, mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, die Koburg erhielt,

3) das Fürstenthum Saalfeld, welches in demselben Vertrage von Herzog Ernst I. zu S. Koburg=Saalfeld, nachher Herzog zu S. Koburg=Gotha, an Meiningen überlassen wurde.

Einige kleinere Erwerbungen von bisher koburgischen, altenburgischen und gothaischen Landestheilen in demselben Vertrage mögen hier übergangen werden. Dagegen ist zu bemerken, daß über die Domänen oder Kammergüter, einzelne derselben abgerechnet, in dem Vertrage nicht speciell verfügt wurde, daß überhaupt keine doppelte Theilung, die eine nach Land und die andere nach Domänen stattfand, daß vielmehr die Domänen, soweit eine Ausnahme nicht expreß gemacht ist, stillschweigend den Landen und Aemtern, womit sie bisher als deren Zubehör verbunden waren, folgten d. h. mit ihnen auf den neuen Landesherrn übergingen.

Die sächsischen Lande hatten von Alters her eine landschaftliche Vertretung nach Ständen: Prälaten, Ritterschaft und Städte, wovon seit der Reformation die ersteren wegfielen. Die Grundlage des öffentlichen Haushalts bildete die landesherrliche Kammer, in welche sowohl die Ueberschüsse der einzelnen Aemter (Amtsbezirke) aus Gütern und Gefällen nach Abzug der Amtsbürden, namentlich der Kosten der Lokalverwaltung, als auch die Erträgnisse der größeren Kammergüter und Forsten

und die übrigen herrschaftlichen Einkünfte aus Regalien, Hoheitsgefällen, Fiskusrechten und lehensherrlichen Bezügen flossen und aus welcher hinwieder der Hofhalt, die Apanagen der nachgebornen Prinzen und die Regierungsausgaben bestritten wurden.

Durch die Säkularisationen des 16. Jahrhunderts ward zwar das Kammervermögen in den sächsischen Landen ansehnlich vermehrt, aber auch mit neuen Ausgaben für die Kirche, Schule und für die Armen beschwert, welche mit den geistlichen Gütern auf die Kammern übergingen.

Die Steuern waren, wie der sachsen-gothaische Geheimerath und Kammerdirektor v. Seckendorf in seinem, einst berühmten und oft gedruckten Buche: Deutscher Fürstenstaat (1. Ausg. 1655, 8. Ausg. mit Anm. von Biechling 1737) Th. III., Kap. 3, Regal 8 sagt, „Extraordinar-Anlagen, welche ihrer rechten Art und Gelegenheit nach freiwillig und als gutherzige Beisteuern gereichet und daher auch in etlichen Orten Beten, das ist erbetene Einkünfte, anderswo auch Hülfen und Präsente genennet werden; denn — — was eine christliche Obrigkeit bei ihren Unterthanen an Renten und Gefällen, Erbzinsen, Geschoßen, Frohndiensten und dergleichen hergebracht, dabei hat es ordentlicher Weise sein Bewandtniß."

Seckendorf, welcher den Typus seines Fürstenstaats insbesondere von der Einrichtung der sachsen-gothaischen Lande entlehnte, welche damals noch unter dem milden Scepter Herzog Ernst's, des Frommen, vereinigt waren, schrieb kurz nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs, welcher große Lasten auf die Kammern und auf die Unterthanen gewälzt hatte. Dennoch blieb auch jetzt noch der alte Grundsatz, daß neue Lasten den Unterthanen nur mit Einwilligung der Lande dürfen auferlegt werden (Reichsschluß v. 1231 bei Pertz Monumenta, Legum tom. II. p. 283. Sachsenspiegel III, 91 §. 3) bestehen und auch die Hintersaßen der Aemter und die eigenen Leute der Herrschaften, die auf den Landtagen keine Stimme hatten, sollten nicht anders mit Steuern belegt werden, als wenn von den Ständen des Landes eine allgemeine Steueranlage bewilligt ward. (v. Seckendorf a. a. O. nr. 5.)

Seit dem westphälischen Frieden v. J. 1648, der die Macht und Unabhängigkeit (Souverainété in dem französischen Entwurfe) aber auch den Einfluß der französischen Politik und der französischen Regierungsweise befestigt hatte, vermehrten sich die Luxus-Ausgaben bei den Höfen, und auch für den öffentlichen Dienst, namentlich das Militärwesen

und andere Landesanstalten wurden jetzt größere Anforderungen gemacht. Die Folge hiervon war, daß immer wieder neue Beiträge zur Kammer oder neue Ablösungshülfen zur Tilgung landesherrlicher Kammerschulden den Ständen angesonnen wurden, wenn schon unter erneuerten Versicherungen (sog. Reversbriefen), daß solche Bewilligungen den Ständen und Unterthanen an ihrer alten Steuerfreiheit unnachtheilig und die bewilligten Summen künftig zu keiner ordentlichen Beschwerung und Auflage gereichen sollen.

Vielfach wurden, namentlich in den jetzt meiningischen Landen, die von den Ständen verwilligten Abgaben der Sicherheit wegen durch die Landschaften selbst eingehoben und zu den bestimmten Zwecken, insbesondere zur Ablösung verbriefter Schulden oder auch unmittelbar zu einzelnen Regierungsausgaben verwendet. Diese der Landschaftskasse allmälig aufgebürdeten Lasten vermehrten sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts theils zufolge des ungeordneten Finanzhaushalts und der daraus hervorgegangenen Ueberschuldungen einzelner Landesfürsten, theils wegen der Kriegs-Ereignisse. Daraus erklärt sich, daß zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts folgende Ausgaben in der Landschaftsrechnung zu Meiningen vorkamen: Reichs- und Kreis-Anlagen, für Armirung, Montirung und Verpflegung der zum fränkischen, resp. zum obersächsischen Kreis zu stellenden Mannschaft, Kasernen-Unterhaltung, Zinse von den aufgenommenen Landschaftsschulden, landschaftliche Verwilligungen (Donativgelder) für gnädigste Landesherrschaft, Beiträge zum Regierungsfiskus, ferner ein Beischuß zu den Armen- und andern gemeinnützigen Landesanstalten, Besoldung der landschaftlichen Deputirten und Diener, sowie der Stadt- und Amts-Physici und Chirurgen. Dagegen waren der Landschaftskasse zu Besorgung dieser vermehrten Ausgaben nebst den periodischen Steuern überlassen die Getränke- und Fleisch-Accise, die Wachtgelder der Residenzstadt Meiningen u. s. w.

Es bestand also nunmehr ein gedoppelter Haushalt: 1) der landesherrlichen Kammer, als einer Hof- und Regierungskasse, worauf das Kammerkollegium und in wichtigen Fällen der Landesherr zu dekretiren hatte; 2) der landschaftlichen oder Landeskasse (Steuerkasse), verwaltet von landschaftlichen Dienern resp. dem Landtage. Immer blieb aber die Kammer mit ihren Einkünften aus den Domänen und andern Intraden zunächst und hauptsächlich zur Bestreitung nicht blos des Hof-, sondern auch des Regierungs- oder Landes-Aufwandes verpflichtet. Die

Steuer war, wie schon ihr Begriff und noch ihre heutige Bedeutung mit sich bringt, eine subsidiäre Leistung, eine Hülfe, Stärkung, wozu auch nach den Reichsgesetzen die Stände der Regel nach nur für einige bestimmte Zwecke, nämlich: Reichs- und Kreissteuern, Kosten der Erhaltung und Besatzung der nöthigen Landesfestungen, Plätze und Garnisonen, Gesandschaftskosten bei Reichs- und Kreiskonventen, gehalten waren. Ein weitergehendes Reichsgutachten von 1670 erhielt nicht die kaiserliche Genehmigung. (Vgl. Zachariä, Staatsrecht II. §. 219.)

Wie verhalten sich nun zu dieser früheren Finanzverfassung aus der Zeit des deutschen Reichs die neuen geschriebenen Verfassungsurkunden?

1) Das meiningische Grundgesetz vom 4. Sept. 1824 erhielt die alte landschaftliche Verfassung aufrecht, ertheilte jedoch den Ständen ausdrücklich das Recht, über der Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, namentlich von Veränderungen im Grundstocke Kenntniß zu nehmen, erheblichen Veräußerungen die erforderliche Zustimmung zu ertheilen. Andererseits hatte der Landtag gemeinsam mit der Landesregierung die Staatsbedürfnisse, soweit diese aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Unterthanen bestritten wurden, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen festzustellen.

2) Das mit den Ständen vereinbarte hildburghausische Grundgesetz vom 19. März 1818 machte nicht blos landesherrliche Verfügungen über die Substanz des Domänenvermögens von ständischem Konsense abhängig, sondern berechtigte auch die Stände, entsprechend den Grundsätzen des neuen, konstitutionellen Staatsrechts, und einer geordneten Finanzwirthschaft, die Etats aller Staatsbedürfnisse, einschließlich des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofs (Civilliste) mit der Regierung gemeinsam festzusetzen; wogegen die Stände sich verpflichteten, nöthigenfalls den mangelhaften Kammereinkünften mit Steuern nachzuhelfen. Ferner wurde durch das Haus- und Landesgrundgesetz vom 26. April 1820 die „vornehmlich zum Unterhalte der herzoglichen Familie, dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Staatsadministration“ bestimmten Domänen und Gefälle als Staatsgut anerkannt.

3) Eine entgegengesetzte Richtung schlug ein die koburg-saalfeldische Verfassung vom 8. August 1821, welche darauf ausging, den Grundbesitz der landesfürstlichen Kammer, die jetzt sog. Domänen, zu trennen von den übrigen Einkommensquellen der Kammer aus Regalien

und den aus der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefällen, z. B. Chaussee- und Weggeldern, Schutzgeldern. Diese Einkünfte wurden der Landeskasse zugewiesen und sollten nebst den direkten und indirekten Steuern nunmehr zur Bestreitung sämmtlicher (?) Kosten der Landesverwaltung verwendet werden. Die Einkünfte aus den Domänen sollten dagegen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf angewendet werden. Ferner ist ausgesprochen, daß die Stände keine Verminderung oder Veräußerung des „dem regierenden Hause eigenthümlich zustehenden" Domanialvermögens gestatten, auch bei Berathung einer nützlichen Verwendung seiner Einkünfte mitwirken sollen. Bezeichnend für die beabsichtigte Umwandlung der Domänen aus bisher landesherrlichen öffentlichen Gütern in ein Privat-Eigenthum ist noch die Bestimmung, wodurch die bisher steuerfreien Domänen der gleichen Besteuerung wie anderes Grundeigenthum unterworfen wurden; was freilich für die bisherige unmittelbare und prinzipale Verpflichtung zur Bestreitung der Regierungslast keinen Ersatz bieten konnte.

Das Grundgesetz für die vereinigten meiningischen Lande vom 23. August 1829 schloß sich der letztern Richtung an. Wie in der koburgischen Verfassung wurden die Regierungsausgaben (als sog. eigentlicher Staatsaufwand) auf die Einkünfte der Landeskasse überwälzt und als Bestandtheile des Staatsvermögens nur angenommen die Steuern und einige andere der Landeskasse überlassenen Einkünfte nebst den Ersparnissen eben dieser Landeskasse. Das Domänen-Vermögen wurde als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt, bestimmt, zunächst die Kosten des Hofhalts und der herzoglichen Familie zu bestreiten. Die Ueberschüsse der Kammerkasse wurden zur freien Verfügung des Herzogs gestellt; sie sollten, wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, auch zu dem Schatullgute gezogen werden können. Nur die Einkünfte aus Regalien und Hoheitsrechten, insonderheit die Chaussee- und Wegegelder, Schutzgelder und „alle Leistungen zum Behufe des Militärs" wurden, gleichfalls nach dem Vorgange von Koburg, der Landeskasse zugewiesen, gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänenkasse haftenden Lasten. Dagegen wurden die Stände immer noch als Wächter über die Integrität des Kammerguts belassen. Auch sollten die Domänen noch ferner von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufsicht des Ministeriums, verwaltet, die

vorhandenen Landesschulden (hauptsächlich Kammer-Schulden) der verschiedenen Landestheile in eine allgemeine Landesschuld zusammengezogen und Abtragungen an die Schuldentilgungskasse von Seite des Domänenguts als verzinsliche Activa des letztern vorgemerkt werden.

Diese Bestimmungen waren so wenig mit den Ständen vereinbart als die meiningische Verfassung von 1824 oder die koburg-saalfeldische Landesverfassung vom Jahr 1821. Nur die Wünsche der Stände waren bei der letztern vernommen worden und, wie es im Eingange heißt, „möglichst berücksichtigt". Die außerordentliche Landesdeputation, welcher das gemeinsame Grundgesetz von 1829 im Entwurf vorgelegt wurde, war gleichfalls nicht mit diesem durchweg einverstanden, erklärte sich vielmehr ganz besonders gegen die Anerkennung der Domänen als eines Hauseigenthums. Ebenso protestirten dagegen die 1830 erstmals versammelten Stände. Nun konnte auch die Regierung nicht länger umhin, jenes Grundgesetz bezüglich des Finanzwesens abzuändern. Es geschah dieß durch das sog. Finanz-Gesetz vom 27. April 1831, dessen 1. Art. bestimmte:

> Die Domänen — deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. August 1829 nicht verändert sein soll, und welche dieselbe so, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden, behalten — sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des herzoglichen Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen bestimmt und liefern den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab.

Die Domänenkasse wie die Landeskasse wurden, wenn schon unter sich getrennt, einer einzigen Staatshauptkasse und einem Finanzsenate der Landesregierung untergeordnet. Die Grundlage für den gesammten Staatshaushalt bildete der Hauptetat mit seinen Bestandtheilen, dem Domänen-Etat und dem Landes-Etat, wovon jener mit Beirath, dieser mit Zustimmung der Stände festgestellt werden sollte. Auch die Schuldentilgung der Domänen und des Landes wurde eine vereinigte Anstalt.

So wohlthätig das Gesetz auf den Staatshaushalt und den Staatskredit wirkte, so machte doch die Regierung nach 15jähriger Geltung desselben einen Versuch, die Domänenverwaltung wieder der ständischen Kontrolle zu entziehen, nicht ohne vorübergehenden Erfolg. Die Stände ließen sich bewegen, dem Gesetze vom 26. März 1846 beizustimmen, welches die Verfügung über die Domänen-Einkünfte gegen einen jährlichen Beitrag zur

Landeskasse von — 30,000 fl. (statt des im Art. 1 des Gesetzes von 1831 erwähnten wechselnden Ueberschusses) für die Dauer der Regierung des jetzigen Herzogs und weitere 3 Jahre ganz dem Herzog zu überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums (auf Begehren des Landesherrn oder der Stände auch früher, wenn eine Veränderung im Komplexverbande des Landes durch Successionsfälle in den Linien der herzoglichen Häuser stattfinden würde) sollte das Gesetz von 1831 wieder eintreten.

Indessen erregte dieses neue Abkommen große Unzufriedenheit im Lande und schon nach 2 Jahren wurde dasselbe mittelst Gesetzes vom 8. April 1848 mit Rücksicht auf die veränderten Zeitläufe zurückgenommen. Nun genügte aber das wiederhergestellte Gesetz vom Jahr 1831, welches die Eigenthumsfrage unentschieden gelassen hatte, nicht mehr, sondern es wurde nach langer Deliberation auf Seite der Regierung und der Stände durch Gesetz vom 23. Mai 1849 nach dem Vorgange anderer Staaten, namentlich Oesterreichs, Preußens, Baierns, des Königreichs Sachsen, Württembergs, das gesammte Domänenvermögen für „Staatsgut erklärt, beziehungsweise als solches anerkannt“. Auch die sog. Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse geflossen war und deren Eigenschaft selbst noch manchen Zweifel darbot, wurden in die Masse eingeworfen. Dagegen sollte außer gewissen näher bezeichneten Schlössern, Landhäusern, Sammlungen und andern Gegenständen ein den jährlichen Ertrag von 75,000 fl. sichernder Domänen-Antheil als Eigenthum des herzoglichen Hauses ausgeschieden werden. Die Civilliste des Herzogs wurde auf das Dominalvermögen radizirt und für die Regierungszeit des gegenwärtigen Herzogs auf 175,000 fl. resp. (bei Vermählung des Erbprinzen) auf 200,000 fl., nebst 11,000 fl. für Hofbauten, festgesetzt.

Nach 5jähriger Wirksamkeit dieses Gesetzes erklärte der Herzog am 13. März 1854 dem nach einem neuen Wahlgesetze berufenen Landtage, daß er sich im Hinblick auf die eingelaufenen Proteste des Erbprinzen und zweier Prinzen aus den Nebenlinien S. Koburg-Gotha und S. Altenburg (von 1852 und 1853) außer Stande befinde, der in Art. 1 des Gesetzes von 1849 ausgesprochenen Anerkennung des Domänenvermögens als Staatsgut rechtliche Giltigkeit beizulegen, überhaupt den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie mit der Eigenthumsfrage zusammenhängen, weitere Folge zu geben. Wirklich gelang es den Regierungsorganen nach langem Widerstreben der Stände, ein Gesetz zu Stande zu bringen, in

dessen 1. Artikel nunmehr der Domänenkomplex als Eigenthum des herzoglichen Hauses und Fideikommiß des herzoglich sachsen-gothaischen Gesammthauses erklärt wurde.

Aber diese Erklärung erfolgte nicht unbedingt, wie es die Regierung verlangt hatte; vielmehr sollte, nach einem von den Ständen gestellten und von der Regierung genehmigten Amendement, zuerst ein spezielles Verzeichniß des bisher als Domänengut behandelten Vermögenskomplexes den Ständen zur Prüfung übergeben und erst hierauf zur Ausscheidung des darunter begriffenen Landeseigenthums geschritten werden. Für den Fall eines Dissenses über die Eigenschaft einzelner Bestandtheile des Domanium wurde festgesetzt, daß ein beiderseits zu bestellendes Schiedsgericht darüber zu entscheiden habe, ohne durch den an die Spitze des Gesetzes gestellten allgemeinen Ausspruch in seinem Urtheile gebunden zu sein. (Gesetz v. 1854 Art. 1. Herzogliches Rescript v. 3. Juni 1854.) Zugleich wurde der sowohl in dem Gesetz über das Finanzwesen vom Jahr 1831, als in dem Gesetze von 1849 aufrecht erhaltene Grundsatz, daß der ganze Domänen-Ueberschuß über Abzug der Hofexigenz zu Landeszwecken zu verwenden sei, dahin abgeändert:

> Einen Theil der Ueberschüsse giebt (in dem verabschiedeten Entwurfe: überläßt) der Herzog für die Zwecke der Landesverwaltung.

Auch die sonstigen Rechte der Stände wurden theils beschränkt, theils nur für die Dauer des sachsen-gothaischen Gesammthauses oder für die Dauer der gegenwärtigen und der nächstfolgenden Regierung für verbindlich erklärt.

Durch herzogliches Rescript vom 10.—13. April 1855 wurde sofort dem wieder versammelten Landtage übergeben:

1) eine Designation des Domänenvermögens des „Herzogthums Sachsen-Meiningen", mit Einschluß

2) einer Designation des Schatull- und Allodialvermögens im Herzogthum S. Meiningen (Anhang zu Nr. 1),

3) eine Designation des „Staatsguts" („Eigenthum des Landes") im Herzogthum S. Meiningen.

Den beiden erstern Verzeichnissen waren, der ertheilten Zusicherung gemäß, sog. Unterlagen, d. h. historische Notizen über den Erwerb und die Geschichte einzelner Domänen, gleichfalls gedruckt, beigegeben,

welche seitdem in den ständischen Referaten und Proceßschriften manche Ergänzungen und Berichtigungen erfahren haben.

In dem fast spöttisch aussehenden Verzeichnisse Nr. 3, welches bei den meisten Amtsbezirken sich mit der Notiz begnügt: „vacat", sind dagegen ohne Erläuterung nur 15 Gegenstände aufgenommen, namentlich das Landschaftshaus, die alte Kaserne, die neue Frohnfeste, das Gymnasium Bernhardinum in Meiningen, das Regierungsgebäude, das Amtseinnahmegebäude, das Seminar und die Frohnfeste in Hildburghausen, ein Wohnhaus in Kirchmannsdorf, das Chausseegeldhaus in Saalfeld, ferner eine $126^1/_2$ □R. umfassende alte Straßenfläche und $^2/_3$ am Obstertrag von der Landwehr im Amtseinnahmebezirk Römhild. Am Ende heißt es: daß bei der Aufstellung des Verzeichnisses über das Staatsgut, im Vergleich zu der Designation des Domänenvermögens des Herzogthums S. Meiningen, mit Einschluß des Schatull- und Allodialvermögens, nur die daselbst erwähnten Grundbesitzungen und Gerechtsame in Betracht gezogen worden. Namentlich seien ausgeschlossen geblieben die Straßen, Ströme und Flüsse, Sporteln, Strafen, Handwerksgefälle, Concessionsgelder, Gefälle aus dem Bergbau, Chaussee- und Brückengelder; auch einzelne zum Theil entbehrliche Parzellen an den Kunststraßen seien nicht berücksichtigt, seien aber von geringer Bedeutung und es werde der Erlös unter „zufälliger Einnahme" (bei der Domänenkasse) verrechnet. Anderer erheblicherer Objekte des Domänenfiscus, wie der Activa der Domänenverwaltung, der lehensherrlichen Bezüge wird gar nicht gedacht. Ueberhaupt wird auch nicht einmal angedeutet, aus welchen Gründen sich die Regierung für Haus- resp. Landes-Eigenthum entschieden habe (freilich gibt auch das Gesetz keine Merkmale des einen oder andern an die Hand) und warum z. B. die zur Kammer eingezogenen geistlichen Güter und die schon 1820 als Staatsgut anerkannten hildburghausischen Domänen aus dem Verzeichnisse des Staatseigenthums hinweggeblieben, warum ferner die heimgefallenen Lehen, wenn auch nicht zu dem Schatullgut gerechnet, so doch demselben als sog. Allodialgüter an die Seite gestellt sind. (Die sog. Allodialgüter werden im Gesetze Art. 11 ebenso wie die Schatullgüter als Eigenthum des jetzt regierenden Specialhauses erklärt.) Auch die Amtsgebäude und andere öffentliche Gebäude, welche früher von der Kammer, zum Theil mit Hülfe der Landschaftskasse, gebaut und unterhalten worden waren, sind fast ohne Ausnahme als Gegenstände des jetzt sog. Hauseigenthums be-

handelt und sollen nur gegen Bezahlung eines Miethzinses an die Domänenkasse, und auch dieß nur vermöge separater Zusicherung des Herzogs und für die Dauer des sachsen-gothaischen Mannsstammes, dem bisherigen Gebrauche vorbehalten bleiben.

Es war klar, daß nach dieser, wenn auch nicht durch Worte, so doch durch die That dem Gesetze von 1854 gegebenen Auslegung von dem gesammten, soeben noch als Staatsgut anerkannten, Domänen-Vermögen des Herzogthums dem Lande oder Staate so viel wie nichts verbleiben würde. Es war ferner klar und jedenfalls klarer, als im Jahre 1854, wo die Regierung den Landtag mit der Anerkennung der Proteste einiger Agnaten und mit dem darauf gebauten kategorischen Ausspruche der Nichtigkeit des Gesetzes von 1849 überraschte, — wohin das Bestreben der Regierung hinsichtlich der eigentlichen Domänen gerichtet war, daß nämlich nicht blos die etwaigen Uebergriffe des Gesetzes von 1849 beseitigt, sondern altbegründete Rechte des Landes theils sofort, theils eventuell aufgehoben werden wollten. Der von den Ständen für die Domänen-Angelegenheit niedergesetzte Ausschuß hielt es daher für seine Pflicht, das Gesetz von 1854, in Verbindung mit dem darauf gegründeten Ausscheidungsplan der Regierung, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Aus dieser Prüfung ist die Denkschrift des landschaftlichen Referenten, Geheimen Regierungsraths Karl Luther zu Meiningen über die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum S. Meiningen hervorgegangen (Bd. 1, Meiningen 1857), deren Druck jedoch zuerst gänzlich inhibirt und zuletzt nur in 30 Exemplaren (zur Vertheilung an die Ständemitglieder) verstattet wurde. Der zweite Band, welcher das spezielle Gutachten über die einzelnen Domänenbestandtheile enthält, konnte wegen des Regierungsverbots gar nicht zum Drucke befördert werden. Ebensowenig wurde dem Ausschusse erlaubt, sich bei auswärtigen Rechtsgelehrten über die schwierige Domänenfrage zu informiren.

Einstweilen hielt der Ausschuß für geeignet, den allgemeinen Theil des Referats in der Domänensache zunächst der herzoglichen Regierung zu etwaigen Monita mitzutheilen. Die im Rescripte vom 2. Febr. 1858 in Aussicht gestellte Beantwortung dieses Referats blieb jedoch aus. Auf Antrag des Ausschusses beschloß endlich der nach 3 Jahren wieder versammelte Landtag am 9. Juni 1859, die herzogl. Regierung an die rückständige Antwort zu erinnern und zugleich dieselbe zu ersuchen, der Exigenzposition des Landtags von jährlichen 1600 Fl. (aus der Landeskasse) für

die ständische Rechtsvertheidigung die höchste Genehmigung zu ertheilen. Beide Anträge wurden von der Regierung desselben Tages zurückgewiesen, mit der Erklärung, daß nur privatrechtliche Erwerbgründe von Seite des Staats an einzelnen Domänen dürfen geltend gemacht werden. Am 10. Juni wurde dieses Rescript auf dem Landtage verlesen und sofort an den Ausschuß abgegeben. Tags darauf, ehe noch der Ausschuß darüber berichten konnte, erfolgte die Vertagung der Stände.

Der am 8. Febr. 1860 berufene außerordentliche Landtag hatte nur kurze Lebensfrist und so mannigfache andere Beschäftigung, daß es zu einer Verhandlung über die Domänensache nicht kommen konnte.

Zu Ende Oktobers dess. J. traten die neu gewählten Stände zusammen, aber nur um nach der Wahl ihres Directoriums und einiger Ausschüsse, worunter ein neuer Domänen-Ausschuß, wieder auseinanderzugehen. Nachdem dieser Ausschuß im Januar 1861 seinen umfassenden und schwierigen Bericht vollendet hatte, wurde der Landtag am 8. März wieder versammelt, um darüber zu berathschlagen.

Wenige Tage zuvor war dem landschaftlichen Directorium von anderer Seite eine Arbeit, denselben Gegenstand betreffend, überreicht worden. Dr. Heinrich Albert Zachariä, Professor des Staats- und Criminalrechts in Göttingen, hatte es nämlich (wie später bekannt wurde, in höchstem Auftrage) übernommen, den Standpunkt der Regierung in einer Denkschrift, u. d. T.:

> Das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum S. Meiningen, Göttingen 1861,

zu vertreten. Er wandte sich in dem Vorworte der Broschüre an die „treuen und biederen Bewohner der meiningischen Lande und deren verfassungsmäßige Vertreter im Landtage“, um zu bewirken, daß die durch das Gesetz v. 1854, wie er sagte, definitiv geregelte Angelegenheit nicht in einer den anerkannten Rechtsboden untergrabenden Weise wieder aufgegriffen werde. Abgesehen davon, daß die Schrift die gröbsten Beleidigungen gegen den früheren Landtagsreferenten und mittelbar gegen den Landtag selbst enthielt, fiel es auf, daß die herzogliche Regierung, nachdem sie der Landschaft die größten Hindernisse in ihrer Rechtsvertheidigung bereitet, ihr die benöthigten Actenmittheilungen verweigert, die Einholung eines auswärtigen Gutachtens und selbst die öffentliche Rechtfertigung ihres Standpunkts in der Lutherschen Denkschrift unmöglich gemacht, nunmehr außer dem Gutachten des früheren Specialkommissärs,

nunmehrigen Bankdirektors, Dr. Oberländer den Rath eines auswärtigen Staatsrechtslehrers eingeholt hatte, und dessen Schrift mit Hülfe der Behörden unentgeltlich im Lande verbreiten ließ. (Landtags-Verhandl. 1860/61 S. 22. 30. 46.)

So groß aber auch die Ueberraschung war, welche dem Landtage mit dieser Schrift im letzten entscheidenden Zeitpunkte bereitet wurde, wo es nicht mehr möglich war, dieselbe einer gründlichen Prüfung und Widerlegung zu unterwerfen (am 13. April 1861 ging die zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung gesetzlich bestimmte Frist nach der Mittheilung der Regierung unwiderruflich zu Ende), und obgleich die Stelle eines Landschaftssyndikus zur Zeit unbesetzt war, die Stände also den durch die Verfassung geordneten Beistand entbehrten, so schien doch die seit lange schwebende Angelegenheit hinreichend zur ständischen Beschlußfassung vorbereitet.

Der Landtag beschloß den 22. März bis 8. April 1861, gemäß den Ausschuß-Anträgen, nahezu einstimmig:

1) gegen die Giltigkeit des Domänengesetzes vom 3. Juni 1854 sich feierlich zu verwahren;

2) die Staatsregierung zu ersuchen, auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1849 und mit Bezugnahme auf das Finanzgesetz vom 27. April 1831 eine das Land beruhigende Gesetzesvorlage an den Landtag gelangen zu lassen;

3) eventuell die schiedsrichterliche Entscheidung über alle einzelnen, nicht zur Vereinbarung gelangenden Landesansprüche anzurufen.

4) Endlich wurde beschlossen, den landschaftlichen Domänen-Ausschuß zur Geltendmachung aller dem Lande zustehenden Ansprüche zu ermächtigen, insbesondere vor dem Schiedsgerichte den Landtag zu vertreten, beziehungsweise vertreten zu lassen.

Nachdem die herzogliche Regierung dem Gesetze gemäß ihrer Seits 3 höchste Gerichtshöfe deutscher Staaten für die Wahl eines Schiedsgerichts benannt hatte, wurde ständischer Seits den 9. April 1861 einer derselben, das k. Oberappellationsgericht zu Dresden, gewählt, welches auch dem Antrage sofort entsprochen und seither die gerichtlichen Verhandlungen in der Sache geleitet hat.

Nun war es freilich dem Ausschusse nicht mehr zu verwehren, dem schon 1859 gefaßten und mir damals notificirten Beschlusse gemäß den Rath eines auswärtigen Rechtsgelehrten einzuholen. Doch konnte ich erst

nach langer Unterbrechung durch ständische Thätigkeit und eine schwere Krankheit dazu gelangen, diesem Wunsche zu entsprechen. Es geschah dieß in einem Gutachten vom 24. Septbr. 1863, worin ich schließlich meine rechtliche Ueberzeugung dahin aussprach:

1) daß das promulgirte Gesetz vom 3. Juni 1854 aus den theils von dem Ausschusse, theils von mir näher entwickelten materiellen Gründen nichtig und eine Ausscheidung des Landes-Eigenthums auf Grund jenes Gesetzes unmöglich sei,

2) eventuell — wofern nämlich das erwählte Schiedsgericht gleichwohl auf spezielle Prüfung der von beiden Theilen vorgebrachten Beweise eingehen sollte — daß durch das Gesetz von 1854 die Frage über das Eigenthum an dem vorhandenen Domänenvermögen noch nicht endlich entschieden sei, ihre Lösung vielmehr von künftiger Vereinbarung oder schiedsgerichtlicher Entscheidung über die beiderseitigen Ansprüche im Einzelnen abhänge, daß insbesondere aus der allgemeinen Anerkennung des Eigenthums des herzoglichen Hauses in Art. 1 Satz 1 des Gesetzes (nach der von der herzoglichen Regierung selbst bei der Verhandlung gegebenen Erklärung) weder ein Präjudiz noch eine Rechtsvermuthung für die Beurtheilung der staatlicherseits erhobenen Ansprüche auf einzelne Theile des Domänenvermögens hervorgehe.

Die nähere Begründung und Ausführung dieser Ansichten gab ich §. 46 ff. meiner Schrift

über die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern, nach dem gemeinen Recht und den Landesgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande. Leipzig bei S. Hirzel 1863.

Diese Schrift hat seitdem einen kombinirten Angriff von der andern Seite erfahren, welcher mich nöthigt, nochmals die Feder zu ergreifen, um die von den Gegnern aufgebrachte patrimonialstaatliche Ansicht von Neuem zu bekämpfen und zugleich zu zeigen, mit welchen Mitteln jenseits gestritten wird. Manche haben wohl erwartet, daß ich auf die gehässigen Bemerkungen in der zuerst (Ostern 1864) erschienenen Zoepfl'schen Recension Nr. I. sogleich antworten würde. Allein nicht blos bedurfte es bei mir einer Ueberwindung, um eine Antikritik (die erste, die ich schreibe) zu verfassen, sondern es kam auch in Betracht, daß Zoepfl am Schlusse seiner Recension eine weitere Widerlegung von der zunächst betheiligten Seite in Aussicht gestellt hatte und es doch angemessen erscheinen mußte, erst die Gegner sich ganz aussprechen zu lassen.

Auch in der anonymen Kritik (Nr. III.), welche von der Gegenpartei direkt ausgegangen, ward wieder angekündigt, daß an andern Orten voraussichtlich eine Widerlegung meiner Schrift nicht auf sich werde warten lassen (S. 2. 55), daß dieselbe an andern Orten gehörig werde beleuchtet werden (S. 2, Note 3 Abs. 2). Vermuthlich sind aber darunter nur die beiden Entgegnungen Nr. I. und II. verstanden, wovon jene kurz zuvor, diese hernach erschien. Wenigstens ist seither keine weitere Erwiderung erfolgt.

Die zerstreute Fechtart der Gegner erklärt es, daß in ihrem Angriffe, wie in ihrer Vertheidigung sich Manches wiederholt und, durfte ich dem Kampfe, wie er mir angeboten war, nicht ausweichen, so mußte auch ich wieder zum Theil auf dieselben Punkte zurückkehren. Doch habe ich gesucht, durch Zurückverweisung auf Früheres Wiederholungen zu vermeiden. Auch schien es mir angemessen, dem Leser die Uebersicht zu erleichtern durch Bildung von Abschnitten, welchen die entsprechenden Inhaltsrubriken vorgesetzt sind.

Daß nicht weniger als drei größere Abhandlungen (auch die beiden Kritiken bilden eigene Schriften) gegen mich erschienen sind, nicht gerechnet einige kürzere anonyme Anzeigen, welche mit denselben in Einklang stehen, könnte für die angegriffene Monographie eine höhere Meinung erwecken, als die Gegner beabsichtigen. Indessen bin ich von einer Ueberschätzung meiner Arbeit zu weit entfernt, als daß ich nicht um der theoretisch wie praktisch höchst bedeutsamen Fragen willen, die hier im Streite sind, wünschen würde, es möchten noch weitere, aber offene und objektive Beurtheilungen nachfolgen. Auf dem Wege, welchen die Gegner eingeschlagen, wird die Entscheidung schwieriger Fragen nicht erleichtert, sondern nur der Streit verbittert und eine Verständigung unmöglich gemacht.

I.

Den Hauptangriff auf die von mir vertheidigte staatsrechtliche Ansicht hat Herr Heinrich Zoepfl, Hofrath und Professor der Rechte zu Heidelberg, geführt mittelst einer Recension in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, Jahrg. 1864 Nr. 16—18 S. 241—282, besonders abgedruckt u. d. T.:

> Bemerkungen zu A. L. Reyscher, die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern u. s. w. Heidelberg, Buchdruckerei von Mohr 1864. 52 Seiten. 8.*)

Ich verdenke es Herrn Zoepfl nicht, wenn er nach Ueberzeugung Partei in der obschwebenden Rechtssache nahm; nur kann ich die Form einer Recension in einem kritischen Journal, das gewissermaßen ein Richteramt in der Literatur beansprucht, nicht für geeignet halten, um in einem Streite über Mein und Dein, ohne Kenntniß der Verhandlungen, einen Ausspruch abzugeben. Zwar hatte Hr. Zoepfl bei Anzeigen der ersten Zachariä'schen Schrift in denselben Jahrbüchern 1861 Bd. 1 S. 449 gesagt: diese Schrift ist keine Parteischrift, da sie ebenso wie unsre hier erscheinende Anzeige (sic!) ohne Auftrag und ohne Vorwissen der betreffenden Regierung oder der Landstände (Letzteres bedurfte keiner Versicherung!) erschienen ist. Und doch hatte das meiningische Ministerium im März 1861, bei den ständischen Verhandlungen über die Domänensache, zugegeben, daß die Zachariä'sche Broschüre auf Ersuchen des herzoglichen Hofs geschrieben worden. Für die gegenwärtige Recension wird wohl der Verfasser dieselbe Neutralität in Anspruch nehmen, und doch ist es kaum denkbar, daß dieselbe ohne Vorwissen der herzoglichen Regierung geschrieben worden, da Hr. Zoepfl so glücklich war, sich

*) Ich citire nach den Jahrbüchern, deren Seitenzahlen dem Separatabdruck am Rande beigefügt sind.

dabei urkundlicher Mittheilungen zu bedienen, welche ihm auf anderem Wege nicht hätten zukommen können.*) Wie aber auch die persönliche Stellung des Recensenten zu dem meiningischen Hofe sein mag, jedenfalls hatte er kein Recht, von seinem Stuhle herab mir darum Unziemlichkeiten vorzuwerfen, weil ich die von Zachariä angesprochene Zwischenstellung in Abrede gestellt und dessen Ausfälle gegen den ständischen Referenten zurückgewiesen habe. Ich werde Herrn Zachariä selbst, aus Anlaß seiner neuen Schrift unten Nr. II. zu Rede stehen, muß aber die Rüge des Herrn Zoepfl als anmaßend und parteiisch entschieden zurückweisen. Ihm am allerwenigsten stand eine solche zu nach der ganzen Art, wie er sich zu dieser Sache gestellt und nach dem Tone und Charakter seiner eigenen Schrift. Obgleich er im Eingange verspricht, sich lediglich an die Sache zu halten und, wie schon der bemessene Raum der Jahrbücher mit sich bringe (die Recension füllt nicht weniger als 42 enggedruckte Seiten, im Separatdruck 52), sich auf das Wesentlichste zu beschränken, so ist doch seine ganze Recension so aggressiver und persönlicher Art, daß man weit eher eine schlechte Advokaten-Arbeit darunter vermuthen sollte, als eine wissenschaftliche Kritik.

In der That ist es weniger die Domänenfrage in ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bedeutung, worauf Zoepfl sein Augenmerk richtet, als der Streit zwischen den Ständen in S. Meiningen mit dem fürstlichen Hause. Entschieden wird von ihm gleich von vorne herein Partei gegen die Stände genommen und gesagt: es hätte sich in diesem Rechtsstreite bald gezeigt, daß wenn von den Landständen der Beweis eines Eigenthums des Landes oder Staates an den Domänen geführt werden sollte, für das Land nur sehr wenig im Verhältniß zu den erhobenen Ansprüchen zu gewinnen sein würde. (Hat denn Recensent die Schriftsätze und die beigebrachten Dokumente gelesen?) Es hätte also der Versuch gemacht werden müssen, entweder die Beweislast dem Lande, beziehungsweise den Landständen abzunehmen und auf das landesherrliche Haus hinüberzuwälzen oder, da auch dies keinen großen Erfolg zu versprechen geschienen,

*) Erst durch die Zoepfl'sche Recension aufmerksam gemacht, hat der landschaftliche Ausschuß das Concept zu dem hildburghausischen Haus- und Grundgesetz vom 26. April 1820, worauf Zoepfl S. 237 als ein Novum hinweist, zur Einsicht erwirkt. Daß dasselbe das zu Beweisende nicht, sondern in Verbindung mit dem zu Grund liegenden Referat das Gegentheil darthut, wird später gezeigt werden.

weil das Haus mit zahlreichen, unbestreitbaren (?) Besitztiteln ausgerüstet sei, eine Theorie zu erfinden, wonach selbst eine gelungene Beweisführung dem Hause dennoch nichts nützen, sondern vielmehr das Eigenthum an den Domänen dem Staate „der Sache nach durch eine Hinterthüre wieder zugeführt werden könnte". Die Auffindung einer solchen Theorie sei das Problem, welches ich mir in meiner Schrift gestellt hätte; ihr sei der weitaus größte Theil derselben gewidmet. — Also die Idee eines landesherrlichen, d. h. dem Landesherrn als solchen zuständigen, Eigenthums wäre eine „neue Lehre", eine Entdeckung meiner Seits, wovon sich die sämmtlichen bisherigen Schriftsteller nichts hätten träumen lassen?! So steht es gedruckt zu lesen S. 4 unten und S. 5—6. Ja der Vorwurf eines novum dogma kehrt wie eine Ketzeranklage zurück fast auf jeder Seite.

Gesetzt, die Anklage der Neuheit wäre begründet, wäre mir daraus ein Vorwurf zu machen? Es kann doch nur darauf ankommen: wahr oder nicht wahr? Das einzige Verdienst, welches ich mir aneignen kann, ist aber dieses: eine alte Lehre, wozu auch ich mich nicht erst jetzt, sondern schon vor mehr als 25 Jahren aus Anlaß eines Specialfalls öffentlich bekannte, neu begründet zu haben. Herrn Zoepfl gegenüber habe ich freilich hiernach meine Schrift umsonst geschrieben, nicht blos, weil ich ihn nicht überzeugt habe, sondern weil er dieselbe, wie es scheint, nicht einmal gründlich gelesen, wenn schon recensirt hat. Denn sonst würde er wenigstens einige der Schriftsteller, welche dieselbe Idee vertheidigt, darin angeführt gefunden haben (S. 30. 33. 38. 42. 43—44), wenn er sie auch vorher nicht kannte. Er würde namentlich gefunden haben, daß sein Specialkollege Mittermaier (Deutsches Privatrecht) und daß sein gegenwärtiger Mitstreiter Zachariä in seinem Staatsrechte §. 207 und 208 derselben Ansicht beigetreten sind.

Uebrigens dreht sich der Streit nicht sowohl um das angeblich neue Dogma, als vielmehr darum, ob überhaupt staatsrechtliche oder nur privatrechtliche Principien bei Beurtheilung des Kammerguts, insbesondere des Eigenthums an demselben, am Platze sind. Hr. Zoepfl hat sich in dieser Beziehung, wie in Hinsicht auf den ganzen vorliegenden Streit, auf die gegnerische Seite gestellt, d. h. sich durchweg gegen die von mir vertheidigte staatsrechtliche Auffassung erklärt, auf die Gefahr hin, wie er sagt, von mir unter diejenigen gezählt zu werden, die mit „Blindheit geschlagen sind". (S. 242.) Es sind dies wohl nicht ganz

2*

meine Worte; ich will aber nicht läugnen, daß die Zoepfl'sche Recension bedenkliche Symptome von Verwirrung und Verfinsterung an sich trägt, wie wir noch später sehen werden. Daneben finden sich Spuren mephistophelischer Anwandlungen. So listig mich nämlich Zoepfl auch hinstellt (er spricht von „advokatischer Kunst", „kühner Sophistik", womit ich bestrebt sei, den Mangel wahrer Gründe zu verdecken), so bedauert er doch die meiningischen Stände, weil ihnen durch Supposition eines landesherrlichen Eigenthums die wahre Basis ihrer Beweisführung entzogen worden. (S. 243.) Er will also glauben machen, ich hätte mich in der Hitze des Streites verhauen, weil ich S. 348 m. Schr. sage: „das Domänenvermögen ist seiner geschichtlichen Natur nach weder Haus- noch unmittelbares Landeseigenthum, sondern Eigenthum des Landesherrn". Ich bemerke nur: 1) die Verbindung des Kammerguts oder Domaniums mit dem Staate ist gewahrt, mag man dasselbe als Zubehörde des Landes dem Landesherrn als solchen oder (nach neuerer Ansicht) dem Staate selbst zuschreiben. 2) Jene historische Ansicht schließt wohl ein Privateigenthum des Landesherrn oder seiner Familie aus, nicht aber die Entwicklung des landesherrlichen Eigenthums zu Staatseigenthum, wie sie in dem weitaus größten Theile von Deutschland vor sich gegangen ist. Auch diese Weiterentwicklung ist in meiner Schrift (der ganze zweite Abschnitt beschäftigt sich damit, s. auch §. 49) nachgewiesen. Vor Allem mußte aber der jenseitigen Behauptung, womit auch die Wiederaufhebung des Staatseigenthums in S. Meiningen motivirt werden wollte: daß die Domänen in Deutschland jederzeit Privateigenthum gewesen seien, begegnet werden und dies ist im ersten Abschnitte meiner Schrift geschehen.

So zärtlich die Besorgniß des Herrn Zoepfl für die meiningische Landschaft ist (wie wir später sehen werden, theilt auch Hr. Zachariä diese Besorgniß), so haben doch dessen Vertreter bis jetzt keinen Versuch gemacht, in das feindliche Lager überzugehen, und geschickt haben es eben die Gegner nicht angefangen, wenn sie dies bezweckten. Denn die wahre Absicht der Herren Zoepfl, Zachariä u. s. w. ist nun zur Genüge bekannt: Es soll nicht blos die im Gesetze von 1849 anerkannte Staatsgutseigenschaft des gesammten Domaniums beseitigt, sondern dieselbe auch nicht einmal bei einzelnen Theilen desselben, wie bei den säkularisirten Kirchengütern, bei den schon 1820 als Staatsgüter erklärten hildburghausischen Domänen verbleiben. Auch die alte Verbindung der Domänen mit der Landesregierung soll, theils jetzt schon, theils eventuell (bei Er-

löschung des gothaischen Gesammthauses) aufgelöst, die Verwendung der Kammereinkünfte zu Staatsbedürfnissen beseitigt, bezw. als Gnadensache behandelt werden, ohne daß eine Entscheidung des Schiedsgerichts hieran etwas zu ändern vermöchte. Nur wenn die Stände auf einen privatrechtlichen (civilistischen) Erwerb Seitens des Staats bei einzelnen Domanialstücken sich berufen könnten, sollten dieselben zum Beweis, und zwar nach den Grundsätzen der römischen rei vindicatio, zugelassen werden.

Die Kompetenz des angerufenen Schiedsgerichtshofs und die Tragweite seiner Entscheidung wird jener selbst bestimmen. Dagegen kann ich nicht umhin, Hrn. Zoepfl noch einige faktische Irrthümer zu benehmen, die sich durch seine ganze Schrift in verschiedenen Wendungen hindurchziehen. Ich habe nicht gesagt, daß die Domänen überall heute noch landesherrliches Eigenthum seien, wenn ich gleich davon ausgegangen bin, daß sie dies gewesen seien zur Zeit des deutschen Reichs. (S. 140.) Ich habe auch nicht gesagt, daß unter dem „Eigenthum des Landes“ im Sinne des Gesetzes von 1854 landesherrliches Eigenthum, im Gegensatz zu Staats-Eigenthum, verstanden sei; ich habe vielmehr jene Worte dahin gedeutet, daß darunter wirkliches Staatseigenthum verstanden sei (vgl. S. 348/49 meiner Schrift). Ebensowenig habe ich angenommen, daß das im Gesetz von 1849 anerkannte Staatsgut wieder landesherrliches Gut geworden sei; ich habe vielmehr wiederholt (351. 355) meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß einstweilen bis zur definitiven Ausscheidung des Eigenthums an dem Rechtszustande vor 1854, also an dem Gesetze von 1849, einseitig nichts könne verändert werden.

Zur Fragestellung. Wenn ich S. 6 meiner Schrift die Frage stellte: wem gehört das Kammergut, gehört es dem Staat; hat der Staat Rechte darauf? so ergibt sich von selbst (aus der Zergliederung der Frage) und versteht sich nach dem unmittelbar Vorausgeschickten noch mehr, daß die Erörterung von staatlichen Rechten auf dem Kammergute überhaupt, auch wenn das Eigenthum nicht dem Staate unmittelbar, sondern dem Landesherrn als solchem zukäme, nicht ausgeschlossen, sondern geradezu vorbehalten werden wollte. Was Herr Zoepfl an der Fragestellung „rügt“, ist nichts anderes, als eitle Haarspalterei: man könne auch Rechte an einer fremden Sache haben, wie usus-fructus, Servituten, Pfandrechte; daraus, daß man Rechte an einer Sache habe, folge noch nicht, daß man sie für immer habe, es sei auch denkbar, daß man

sie nur für gewisse Zeit, nur für so lange habe, als gewisse Umstände oder Verhältnisse dauern, wie z. B. der Ehemann nicht länger Rechte an der dos habe, als die Ehe bestehe. Wen hofft Herr Zoepfl mit diesen müßigen Einwürfen zu belehren? Das Beispiel der dos ist unglücklich gewählt; denn gerade der Ehemann ist Eigenthümer der Dotalsachen, während nach Zoepfl der Staat (dieser soll ihm zufolge den Mann machen, S. 259) auch nicht während der Verbindung mit dem regierenden Hause das Eigenthum haben soll. Nur was der Herzog (iure uxoris) aus freien Stücken für die Landesverwaltung von den Ueberschüssen des Domanium geben würde — so will es in der That §. 7 des Gesetzes von 1854 — solle in die Staatskasse, als in die Hauskasse der Staatsehegatten, fallen!

Doch ich will das ausgebrauchte und unpassende Bild der Ehe und der dos nicht weiter verfolgen. Ich glaube auch nicht weiter beweisen zu müssen, daß nach den Anschauungen des Mittelalters und noch einer spätern Zeit der Staat in der Person des Landesherrn sich dargestellt habe und ihm, dem Landesherrn, mit der staatlichen Gewalt auch die zur Aufrechthaltung der fürstlichen Dignität und zum Unterhalt der Landesregierung, wie zur Erfüllung des Reichsdienstes, bestimmten Güter eigenthümlich oder lehensweise zugekommen seien. Als Gründe für das landesherrliche Eigenthum an den Kammergütern oder Domänen wurde von mir insbesondere angeführt deren Ursprung aus alten Amtsgütern und Amts-Einkünften, Immunitätsrechten, nutzbaren Regalien, Reichslehen, Landbeten, womit meist auch freieigenes Gut oder Allod verbunden gewesen (das aber später häufig durch Oblation mit dem Landlehen verbunden worden), sodann die hergebrachte und vielfach urkundlich konstatirte Verbindung der Kammergüter mit dem Landesbesitze (Pertinenzqualität), ihre Bestimmung für den Landes- und Hof-Aufwand und ihre Verwaltung durch landesherrliche Behörden.

Warum hat Herr Zoepfl S. 244, statt sich an meine Darstellung, namentlich an die S. 64 meiner Schrift s. nr. 1—5 aufgestellten positiven Gründe für die Pertinenz-Eigenschaft und öffentliche Natur des Kammerguts zu halten, eine eigene Klassifikation von „Gesichtspunkten", meist negativer Art aufgestellt, unter welche er meine Ansichten bringen zu können glaubt, welche aber in der That diesen sehr unvollständig entsprechen und nur dazu bestimmt scheinen, meine Beweisführung wie meine An- und Absichten zu entstellen! Zoepfl findet, meine Beweise seien

hauptsächlich negativer Art und stellt oben an, daß nach meiner Meinung auf alle Privatrechtstitel, aus welchen fürstliche Häuser Domänen erworben zu haben pflegen, wie Kauf, Tausch, Schenkung, Heirath u. dergl. sowie auch auf die Errichtung von testamentarischen Verfügungen, Familienfideikommissen und Erbverbrüderungen über die fürstlichen Domänen (blos Domänen?) aus dem Grunde nichts ankomme, d. h. daraus kein Argument für deren privatrechtliche Natur entnommen werden könne, weil alle dergleichen Titel auch bezüglich des Erwerbes von Territorien im politischen Sinne stattfinden könnten und auch häufig stattgefunden hätten, und er knüpft daran die geistreiche Bemerkung: es könne dieses Argument keine größere Bedeutung haben, als wenn Jemand die Thesis aufstellen wollte: daraus daß eine Sache veräußert werden könne, folge noch nicht, daß sie unbeweglich sei; denn es könnten ja auch bewegliche Sachen veräußert werden.

Wie verhält es sich mit diesem Referat? Was Zoepfl negative Beweise nennt, sind Einwürfe, welche ich gegen die Beweise Zachariä's gemacht habe, u. A. gegen seinen obersten Beweisgrund, daß durchaus privatrechtliche Titel wie Schenkung, Kauf, Tausch, Vermächtniß, Heirathsgut u. s. w. (von Familienfideikommissen, Erbverbrüderungen über Domänen hat weder Zachariä noch ich in dieser Verbindung gesprochen) den fürstlichen Erwerbungen zu Grunde liegen. Ich erwiderte gegen dieses Argument, daß die Natur des Rechtsobjekts durch den translativen Rechtstitel, unter dem es auf den Nachfolger übergeht, nicht verändert werde, daß überhaupt jene Erwerbstitel ebensowohl dem staatlichen als dem Privat-Erwerb dienen, wie denn auch die Landeshoheit selbst und mit ihr die entsprechenden Einkünfte durch jene Titel erworben worden, ohne deshalb aufzuhören, öffentliche Rechte zu sein. Noch heute kommen bekanntlich Schenkungen und onerose Veräußerungen von ganzen Territorien nebst Domänen vor. (Ich erinnere an die Schenkung Mailands an den König Victor von Sardinien durch Napoleon III. im Jahr 1859.) Niemand wird deßhalb annehmen, es handle sich dabei von einem privat- und nicht von einem öffentlich-rechtlichen Erwerbe.

Zoepfl will überhaupt die öffentlich-rechtliche Natur der Domänen nicht gelten lassen. Schon an sich, sagt er (S. 9), leide der Ausdruck „öffentlich-rechtlicher Charakter“ oder „öffentlich-rechtliche Natur“ an der vollkommensten Unbestimmtheit. Es könne ein Gegenstand in Einer

Beziehung einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen, ohne daß er ihm in allen Beziehungen zukomme; selbst das Staatseigenthum an eigentlichen Staatsgütern habe in Bezug auf Vindication, possessorische Rechtsmittel u. s. w. einen privatrechtlichen Charakter. Ich frage: ist mit dieser fahlen Ausflucht die von mir behauptete publizistische Natur der Domänen aufgehoben? Hat nicht Herr Zoepfl mit dem eben Bemerkten selbst alles Nöthige zugegeben? Es ist mir nicht eingefallen, zu bestreiten, daß die einzelnen Domänen oder Kammergüter wie andere Güter Gegenstand des Besitzes und Eigenthums, also auch der Vindication, der possessorischen Rechtsmittel und der Verjährung sind (es ist hierauf in meiner Schrift ausdrücklich hingewiesen). Folgt aber daraus, daß sie nicht auch eine öffentlich-rechtliche oder staatsrechtliche Seite haben? (Bekanntlich wurde die Lehre von den Kammergütern von jeher im Staatsrecht abgehandelt.) Auch der vermeintliche Hieb, als ob ich mit dem Ausdruck: „öffentlich-rechtliche Natur" nur Verstellung treibe, gleichsam ein qui pro quo aufführen wolle, hat nicht mehr Gewicht als die andern trivialen Einfälle des Gegners. (Diese wechseln bei ihm, wie wir schon mehrmals gesehen, mit plumpen Ausfällen ab!) Auch nur mit einigem guten Willen hätte Herr Zoepfl leicht sein schülerhaftes Mißverständniß lösen und das Verhältniß des landesherrlichen Eigenthums zum Staatseigenthum finden können, worüber ich mich hinreichend in der Schrift ausgesprochen habe (zuletzt noch S. 370). Uebrigens werde ich darauf später aus Anlaß der neuen Schrift Zachariä's unten sub nr. II. zurückkommen. Die Aufbürdung einer Simulation muß ich als Verläumdung zurückweisen.

Ursprung der Domänen. Mit der Geschichte der Reichs- und der landesherrlichen Domänen befassen sich §. 4 u. 5 meiner Schrift. Zoepfl (S. 246) sagt von letzteren: ich hätte großes Gewicht darauf gelegt, daß dieselben doch wohl nicht sämmtlich ursprünglich Privatbesitz oder Familiengut der landesherrlichen Häuser gewesen seien, sondern daß ein Theil derselben ursprünglich Amtsgüter und als solche von den Kaisern aus dem Reichsgut verliehen gewesen. In dieser vagen, meiner Ansicht widersprechenden Weise habe ich mich nicht ausgedrückt, vielmehr hat Zoepfl auch hier wieder meine Worte entstellt, Wesentliches ausgelassen, Anderes verdreht. Ich habe nicht gesagt, daß die fürstlichen Domänen doch wohl nicht sämmtlich ursprünglich Privatgrundbesitz oder Familiengut der landesherrlichen Häuser gewesen seien, sondern ich sagte (S. 63): die landesherr-

lichen Domänen waren großentheils ursprünglich königliches Eigenthum, namentlich Amtsgüter und Amtseinkünfte, nutzbare Regalien, Reichslehen (S. 61—62), königliches Kammergut (S. 55). Man vergleiche, was S. 215 ff. über den Ursprung der sächsischen Domänen gesagt ist, was aber Zoepfl einfach übergeht. Von „Familiengut" als Bestandtheil der Kammergüter sprach ich gar nicht, sondern von Allodium oder freieigenem Gut (S. 62). Daß aber unter eigen Gut, wie unter „Erbe" (hereditas), im Gegensatz zu Lehen, kein Familiengut oder Stammgut zu verstehen, habe ich an verschiedenen Orten meiner Schrift, insbesondere S. 113 gezeigt. Es scheint, Herr Zoepfl hat auch hier nicht meine Schrift selbst zu Grund gelegt. Dann mag er sich aber wenigstens hüten, mir Worte in den Mund zu legen, die das gerade Gegentheil meiner Ueberzeugungen ausdrücken und nur in seinen Kram passen.

Und wie beweist Zoepfl seine Behauptung: daß der größte Theil der fürstlichen Kammergüter ursprünglich Privat-Grundbesitz oder Familiengut der landesherrlichen Häuser gewesen seien? Antwort: „die Geschlechte, aus welchen in der Zeit, als bei den Grafschaften und Herzogthümern der Charakter von Reichsämtern vorherrschte, die Grafen und Herzoge genommen wurden, waren nur in den seltensten Fällen so grundbesitzlos, wie heutzutage die Beamtenfamilien zu sein pflegen". (Ganz gewiß!) Im Gegentheil — fährt er fort — die socialen und politischen Zustände hätten es mit sich gebracht, daß sie nur aus den höchst begüterten Familien genommen werden konnten. Insbesondere könne nicht bezweifelt werden, daß der sächsische Adel, aus welchem später die sächsischen Fürstenhäuser hervorgegangen, schon längst vor der Unterwerfung unter die Frankenkönige, also zu einer Zeit, wo Sachsen noch kein Herzogthum war und eine aristokratische (?) Verfassung ohne einen erblichen Gesammtfürsten hatte, die Grundlage seines hohen Standes in seinem großen Privatgrundbesitz gehabt hätte.

Nur ungern entschließe ich mich, noch weiter auf die Geschichte einzugehen, als bereits früher von mir geschehen ist; aber die Gegner sind so sehr geneigt, das juristische Sprichwort: qui tacet consentit auf mich anzuwenden, daß ich ihre vermeintlichen Berichtigungen doch nicht übergehen darf. Zunächst ist es unrichtig, von einem aristokratischen Charakter der alten (vorkarolingischen) sächsischen Verfassung zu reden. Das monarchische und das aristokratische Element jener Verfassung sind wohl nicht

zu verkennen; aber die Grundlage der Verfassung war demokratisch. Die höchste Gewalt lag in den Händen der Landesversammlung, wozu aus jedem Gaue 12 Mitglieder der 3 Stände (Adel, Freie und Lassen) gewählt wurden. Auch in den Gauen und Ortschaften gab die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag, wie wir dieß noch später im Sachsenspiegel II, 55 (nach Homeyer) bei der Dorfverfassung finden. Das hohe Wehrgeld der sächsischen nobiles von 1440 Schillingen in der um das Jahr 802—804 eingeführten lex Saxonum läßt wohl darauf schließen, daß Karl der Große für gut fand, die von ihm in sein Gefolge aufgenommenen sächsischen Edlen (die principes werden neben den nobiles nicht mehr genannt) kräftig zu beschützen und neuen Empörungen und Fehden wirksam zu begegnen. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Stand der Gemeinfreien verschwunden war. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß das Wehrgeld der Freien gleichzeitig erhöht worden, und nur aus dem Grund in den Handschriften nicht neben dem der Edlen und dem der Lassen angegeben ist, weil dasselbe im Streit war. Uebrigens war die Maßregel Karl's des Großen bekanntlich nur eine vorübergehende, und es ist um so auffallender, wie Zoepfl sich darauf zu Gunsten des von ihm behaupteten alten Familien-Eigenthums berufen mag, da er selbst anderwärts (in seinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts II. S. 189) von jenen Wehrgeld-Erhöhungen der fränkischen Zeit als dem Volke mißliebigen Adelsprivilegien spricht, die lediglich in der speciellen Treuverbindung zum merovingischen und karolingischen Haus ihren Grund gehabt hätten und folglich mit dem Wegfall dieser Verbindung von selbst hätten erlöschen müssen. Im Sachsenspiegel III, 45, S. 1 sind Fürsten, freie Herren und Schöffenbarfreie im Wehrgeld sich gleichgestellt, nur daß die beiden ersten damit geehrt wurden, daß sie in Gold die Zahlung erhielten. Daß auch weniger Begüterte zum höchsten Rang im Lande sich aufschwingen konnten, geht z. B. hervor aus dem, was Adamus Bremensis von Hermann, Herzog in Sachsen (961), sagt: vir pauperibus ortus natalibus, primo, ut ajunt, 7 mansis totidemque manentibus ex hereditate parentum contentus. Auch auswärtige tapfere Männer aus Franken und Schwaben wurden in großer Zahl nach Sachsen und Thüringen verpflanzt und dort mit hohen Ehren, Würden, Aemtern und Lehen begnadigt. (S. Vorrede des Sachsenspiegels von der Herren Geburt.)

Ich hatte in meiner Schrift, S. 40. 210, ausgeführt, daß zwischen den Reichsgütern und eigenen Gütern der Kaiser bis in das 11. Jahr-

hundert, namentlich unter den Kaisern sächsischen Stammes, nicht unterschieden worden sei. Hiergegen wendet Zoepfl ein (S. 247):

1) Ganz unrichtig sei es, wenn von mir der Ausdruck: juris nostri praedium als gleichbedeutend mit curtes regni nostri und dergleichen das Reichsgut bezeichnenden Ausdrücken genommen werde. Ein Grund der Unrichtigkeit ist nicht angegeben. Auch die von Zoepfl in seinen Alterthümern I. S. 324 gegebene Erklärung der Worte nostri juris saltus in einer Urkunde Heinrich's II. vom Jahr 1004 hat mich nicht überzeugt, daß es wahrscheinlicher sei, der saltus in Alsatia, welcher in jener Urkunde vom Kaiser dem Bischofe zu Basel überlassen worden, hätte zu dem „Privatgrundbesitz" des Kaisers gehört, als daß er Reichsgut gewesen. Im Gegentheil ist es ganz gewiß, daß der Kaiser hier nur über einen der Reichsforsten im Elsaß verfügte; wie denn auch die königlichen Nachfolger die stattgefundene Schenkung nebst dem Wildbann erneuerten.*) Die Zustimmung der Bevölkerung (assentiente omni populo ejusdem saltus hactenus usum habente) ist nicht mit Zoepfl als gerichtliche Formalität zu erklären, sondern aus dem rechtlichen Interesse, welches die Insaßen vermöge ihrer Nutzungsberechtigung bei dem Herrenwechsel hatten.

2) Völlig unbegründet sei der Tadel, welchen ich S. 216 gegen Schaumann (Geschichte des niedersächsischen Volks) ausgesprochen, weil dieser annehme, daß zwischen praediis imperii (dem Reichsgut) und den praediis suis eines Kaisers (wie Zoepfl meint: dessen „Familiengut") ein wesentlicher Unterschied sei. Ich habe keinen „Tadel" ausgesprochen, sondern nur bemerkt: die Worte de praediis imperii suisque constituit in einer Lüneburger Chronik von 1002 beweisen nicht, wie Schaumann annehme, daß schon unter Heinrich II. der Unterschied zwischen Reichsgut und eigenem Gut aufgekommen sei (die früheren sächsischen Kaiser haben auch nach Schaumann einen solchen Unterschied nicht gemacht). Ich kann noch jetzt in jenen Worten den behaupteten Gegensatz zwischen Reichsgut und Privatgut des Kaisers nicht sehen, sondern nur eine Tauto-

*) Die kaiserliche Urkunde v. J. 1004 und die Bestätigung Heinrichs III. v. J. 1040, welche Zoepfl, Alterthümer I, S. 330 und 331 (vgl. S. 324) als noch nicht edirt mittheilt, sind längst gedruckt, jene in Herrgott, Codex probationum II, p. 98, diese in Schoepflin, Alsatia dipl. I, p. 158. Einen ähnlichen großen Forst erhielt von Heinrich II. der Bischof in Straßburg 1017, gleichfalls im Elsaß (Schoepflin l. c. p. 150); ebenso das Kloster Elwangen 1024 den sog. Virgundwald (Stälin, württ. Geschichte I, S. 308, 596).

logie, ähnlich wie in den Worten: Kaiser und Reich, oder camera nostra et romani imperii. Des Reiches Gut war auch kaiserliches Gut, d. h. der Kaiser verfügte darüber wie über anererbtes Gut. Die Worte nostri juris drücken eben aus, daß die betreffenden Gegenstände zu seiner, des Kaisers, Verfügung gestanden, nicht aber, daß dem Kaiser die freie Verfügung etwa nur als Privatbesitzer zukam. Wir finden dieselben oder ähnliche Worte, wie res proprii juris nostri, proprii juris curtis, res proprietatis nostrae, res juris nostri, res proprii juris nostri schon in zahllosen Kaiserurkunden des 9. Jahrhunderts, z. B. Codex Alemanniae I. nr. 367. 489. 519. 520. Auch die Worte: ex jure et dominatione nostra in jus et dominationem monasterii tradimus (das. 367. 414.) haben keine andere Bedeutung, als daß der Kaiser sein Recht und seine Herrschaft über die Sache dem Kloster übergebe. Ebenso bei der von Zoepfl a. a. O. S. 327 angeführten Schenkung an den Grafen Sighard die Worte: de nostrae regiae potestatis proprietate excepta et dimensa. Auch die Beweggründe, welche für die kaiserliche Municifenz in den Urkunden angeführt werden, sind nicht etwa blos persönlicher Art, wie das Heil der Seele, der Wille Gottes, sondern auch staatlicher Natur, wie z. B. die Empfänger desto geneigter zum Reichsdienste zu machen (fideliores ac devotiores in nostro efficimus servitio), das Beispiel der Vorfahren am Reiche (regium in eo morem implemus), welche bekanntlich gleichfalls die stabilitas regni bei ihren Schenkungen und Belehnungen im Auge hatten. — Hiermit soll übrigens nicht geläugnet werden, daß bei Heinrich II. (sanctus), der nicht hoffen konnte, das Reich auf einen eigenen Erben zu übertragen, subjektive Motive bei seiner Liberalität vorherrschten. Nur das muß ich aufrecht erhalten, daß auch dieser Kaiser zwischen alten Reichsgütern und der väterlichen Erbschaft im Geben keinen Unterschied machte, indem er nicht blos, wie Zoepfl Rechtsalterthümer S. 327 behauptet, sein anererbtes Vermögen (Zoepfl macht daraus wieder ein Familien-Eigenthum) zu Vergabungen an die Kirche benutzte, sondern auch Reichsgüter und Grafschaften in großer Zahl an Bisthümer verschenkte.*) Bekanntlich nahm sein Reichsnachfolger Conrad II. den ganzen noch übrigen königlichen Nachlaß in Besitz, indem er zugleich die Schenkungen seines Vorgängers, namentlich an das Stift Bamberg, bestätigte.

Niemand bestreitet, daß der Kaiser damals unbeschränkt über das

*) Beispiele s. in Böhmers Kaiserregesten ad ann. 1002 ff.

Reichsgut verfügen konnte (m. Schr. S. 55); was soll es aber heißen, wenn Zoepfl sagt: der Kaiser hätte sogar zu ewigem Eigenthum verschenken können, ja er sei sogar in gewissen Fällen verpflichtet gewesen dieß zu thun, wie namentlich wenn die Schöffen in der Grafschaft ausgestorben gewesen und neue Geschlechter mit Grundbesitz hätten ausgerüstet werden müssen? Eine Aehnlichkeit zwischen Schöffengut und Grafschaftsgut kann wohl darin gefunden werden, daß jenes Zubehör des Schöffenamts war, wie dieses des Grafenamts, und daß der Schöffenstuhl nebst Zubehör sich in der Regel auf den Erstgebornen und in Ermanglung eines Sohns auf den nächsten Ebenbürtigen vom Mannsstamme vererbte (Sachsensp. III, 26 §. 3). Damit ward aber nur ein eventuelles Nachfolgerecht dieser Verwandten am Schöffenlehen begründet, nicht „ein ewiges Eigenthum" des Geschlechts oder der Familie. Die Ausstattung des Schöffenamts geschah aus den Gütern der Grafschaft, an welche das Schöffengut bei Erlöschung des Mannsstamms zurückfiel. (Sachsensp. III, 81 §. 1.)

Daß die Amtsgüter den Reichsbeamteten (den Herzogen, Grafen u. s. w.) als Accessorium ihres Amtes verliehen worden und nicht dem Lande, ist auch meine Ansicht. Die Pertinenzeigenschaft der Grafschafts- und Fürstenthums-Güter wurde aber auch nach erlangter Erblichkeit der Aemter und nach Entstehung der Landeshoheit noch anerkannt (s. meine Schrift S. 4. 12. 85 und Zoepfl selbst in den Heidelb. Jahrb. 1861 S. 452). Nicht der Gutsbesitz, oder was wir jetzt Domänenvermögen nennen, wurde als das principale betrachtet, sondern der Territorialbesitz, an den sich das Einkommen aus Leuten und Gütern anschloß.

Zoepfl scheint sich die an die Landesherrn gekommenen Reichsgüter so vorzustellen, wie wenn darunter bloße Privatbesitzungen (Villen oder Landgüter im heutigen Sinne) verstanden wären. Es waren aber unter „des Reiches Gut" zumeist verstanden des Reiches Städte, Burgen, Dörfer, Festen, Regalien oder auch ganze Dominien oder Herrschaften, Reichsvogteien, Pfalzen, Gerichte nebst zugehörigen Leuten und Gütern, kurz Territorien, welche durch den Uebergang in die Hände von Fürsten, Grafen oder Dienstmannen des Reichs nicht aufhörten, Reichsland zu sein, wenn auch der unmittelbare Nutzen daraus nunmehr einem Reichsstande zukam. Auch die praedia regalia und die curtes imperii waren nicht etwa bloß einzelne Grundstücke, welche unter fremder Botmäßigkeit

standen, sondern reichsfreie Besitzungen mit Hintersassen, worin das Reich Immunitätsrechte ausübte, die mit ihrer Veräußerung an den neuen Besitzer übergingen. Die mit des Reiches Gut Begnadigten waren verpflichtet, — ohne Unterschied, ob dem Reiche das Obereigenthum vorbehalten war oder nicht — dem Reiche zu dienen und Leute und Gerichte von des Reiches Gnade zu halten (pflegen) mit Bescheidenheit. Widrigenfalls verfiel des Reiches Recht wieder in des Kaisers Hand. *)

Es ist eine Eigenthümlichkeit der gegnerischen Polemik, daß ein geschichtlicher Beweis nur zugelassen werden will, wofern er nach jenseitiger Auffassung auf alten Privatbesitz, ein Stamm- oder Familiengut, führen könnte, daß er aber verworfen wird, sobald diesseits ein öffentlich-rechtliches Verhältniß auf jenem Wege begründet werden will. Damit hängt zusammen die Insinuation Zoepfls (S. 248), wonach den diesseitigen Argumentationen nichts Anderes zu Grund liegen soll, als das Bestreben, die kaiserlichen Verfügungen über Reichsgut und andere landesherrlichen Erwerbungen anzutasten. Es ist hierauf bereits S. 73 meiner Schrift geantwortet. Nicht mit Verdächtigungen und Verdrehungen dürfen die Gegner hoffen, obzusiegen, sondern allein mit Rechtsgründen.

Neu war mir die Bemerkung Zoepfls: es werde schwerlich auch nur mit einiger Sicherheit die Behauptung der ursprünglichen Eigenschaft einer Domäne als ehemaligen Reichsguts aufgestellt werden können. — Soll hiermit gesagt sein, daß sich überhaupt alte Reichs-Domänen historisch nicht mehr nachweisen lassen, so kennt er die hierüber angestellten Forschungen, namentlich die gedruckten Verzeichnisse früherer Reichsgüter nicht. Die Veränderungen, welche seit Jahrhunderten in dem Besitz und in der Administration der Domänen vor sich gegangen sind, schließen nicht aus, daß noch Reste des alten Besitzes sich in dem heutigen domanium vorfinden. — Auch unter den meiningischen Domänen sind, abgesehen von den Forsten, manche vormalige Reichsgüter enthalten; ich erwähne nur die alte Reichs-Domäne, nachheriges Fürstenthum Saalfeld, welches großentheils, wenn auch nicht direkt, an Meiningen gekommen ist. (Saalfeld selbst war eine königliche Villa.) Ich muß in dieser Hinsicht auf dasjenige verweisen, was über die beiden Aemter Saalfeld und Gräfenthal aus Anlaß der Domänen-Designation von beiden Seiten ge-

*) Kaiserrecht (nach Endemann) Buch II, Kap. 25.

sagt ist. Schwieriger als die Abkunft einzelner heutiger Domänen von alten Reichs- und Fiskus-Gütern möchte es dagegen sein, uralte „Stammgüter“ und ein darauf gegründetes Privat-Eigenthum der Familie, wie solches die Gegner annehmen, in den späteren „amtseigenthümlichen Gütern“ nachzuweisen! Zoepfl freilich behauptet ein solches Familien-Eigenthum nicht blos an einzelnen Gütern, sondern an dem Kammergute überhaupt, an den gesammten „Domänen des Herzogthums“, wie sie in dem von der Regierung angefertigten Domänen-Verzeichnisse genannt werden. Einen Beweis hat er aber nicht erbracht.

Zweck des Kammerguts. Subsidiarität der Steuern. Hr. Zoepfl will auch nicht dulden (S. 248—249), daß den Domänen wegen ihres Zweckes oder wegen der Verpflichtung des Landesherrn, aus deren Ertrag außer dem Unterhalte seines Hofes und des fürstlichen Hauses überhaupt auch Leistungen für den Staatsaufwand zu machen, ein öffentlich-rechtlicher Charakter beigelegt werde; jedenfalls sei es ein durchaus unzulässiger Schluß, ein reiner Trugschluß, aus dieser Pflicht des Landesherrn ein Eigenthum des Staates an den Domänen ableiten zu wollen. Jene Verpflichtung sei auch keine dingliche, auf den Domänen ruhende Last, indem dafür jedes „constituirende Element“ (?) fehle; die landesherrliche Beitragspflicht (?) sei lediglich nur eine persönliche Verpflichtung des jeweiligen regierenden Mitglieds des fürstlichen Hauses, zu dessen Familiengut die Domänen gehören, gerade so wie die Steuerpflicht der Grundbesitzer im Lande.

Diese Vergleichung der Regierungsausgaben mit der Grundsteuer, welcher wir mehrmals begegnen, ist unpassend. Die Grundsteuer ist eine Last, welche alle Grundbesitzer tragen, der Regierungs-Aufwand dagegen, soweit er der Kammer obliegt, ist eine singuläre Last des Kammerguts in specie. Von der Grundsteuer war das landesherrliche Kammergut, wie noch heute das Staatsgut (früher auch das Kirchengut), ebendarum befreit, weil es als ein öffentliches, den Staatszwecken unmittelbar dienendes Gut angesehen wurde. Ebenso unangemessen ist es, von einer bloßen Beitragspflicht des Landesherrn zu den Regierungsausgaben zu reden, da vielmehr der landesherrlichen Kammer der Regierungsaufwand zunächst und principaliter oblag, und die Stände nur außerordentlicher Weise dieselbe mit sogenannten Kammerbeiträgen unterstützten. Ich bemerke noch, daß auch solche Schriftsteller, welche ein Staats-Eigenthum an den Domänen nicht annehmen, gleichwohl die öffentliche Bestim-

mung derselben anerkennen und mit Rücksicht hierauf eine mittlere Ansicht aufstellen, wonach die Domänen zwischen Staats- und Privat-Eigenthum in der Mitte liegen sollen; so der von Zoepfl gegen mich angeführte Gönner §. 450 seines Staatsrechts. Auch J. J. Moser und v. Berg (welcher von den Kammergütern als „dem öffentlichen Dienst gewidmeten Gütern" spricht), Maurenbrecher und Andere gehören hieher. Die württembergische Verfassung §. 103 hat dagegen aus der auf dem Kammergut lastenden Verpflichtung, „neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten", die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennbaren Staatsguts direkt geschlossen und niemand zweifelt in Württemberg daran, daß damit ein wirkliches Staatseigenthum an dem königlichen Kammergut ausgesprochen sei. Andere Grundgesetze, z. B. das bairische, k. sächsische, scheinen dagegen die Staatsguts-Eigenschaft der Domänen aus ihrer unmittelbaren rechtlichen Verbindung mit dem Staat und mit der Staatsgewalt, mit Einem Wort aus der Pertinenz-Eigenschaft zu schließen. Hier ist dann nicht weiter zu untersuchen, ob der Staatsaufwand eine dingliche oder persönliche Last des domanium ist; jener Aufwand liegt zunächst den Domänen ob, weil er Staats-Aufwand ist. Ebenso lag nach dem früheren Staatsrecht der landesherrliche Aufwand für Hof- und Regierung dem Kammergut ob, weil dieses landesherrliches Eigenthum war. Die Frage nach einem constituirenden Element der „Beitragspflicht des Landesherrn", wie Zoepfl sich ausdrückt, ist daher ganz überflüssig. Ein dingliches Recht, ein jus in re aliena, wie eine Servitut oder eine Reallast, woran Zoepfl bei jenen Worten denkt, konnte der Landesherr auf seinem Eigenthum nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht suchen. Die Ansprüche der Stände: auf Erhaltung der Integrität des Kammerguts, auf die Verwendung der Kammer-Einkünfte für Landeszwecke, beruhten auf dem öffentlichen Rechte.

Auch das sogenannte Subsidiarprinzip, d. h. den Grundsatz, daß die Kosten der Regierung wie des Hof- und Familien-Unterhalts zunächst dem Kammergut oblag und nur hülfsweise (in subsidium) mit Zustimmung der Stände, zum Theil durch diese selbst, Steuern erhoben werden konnten, wird von Zoepfl (S. 248/49) bestritten. Warum? Weil ein Theil des Aufwands nicht allein von den Domänen, sondern

aus den Erträgnissen der wesentlichen und außerwesentlichen, sog. nutzbaren Regalien, wie Gerichtsbarkeit, Zölle, Münze u. s. w. bestritten worden sei (wie von mir selbst zugegeben werde); weil ferner ein Theil der Staatsbedürfnisse durch unmittelbare persönliche Leistungen der Unterthanen, die später sog. Staatsfrohnden, wie Baufrohnen, Wachdienste gedeckt worden. Weiter macht er geltend, daß auch der gesammte Kriegsdienst (?) als „unmittelbare Landeslast“ erschienen sei: die Gaue hätten selbst den Proviant stellen, die Vasallen auf eigene Kosten den Ritterdienst leisten müssen! — Auf solche theils schiefe, theils jedenfalls die Sache selbst nicht angehende Einwürfe lohnt es sich doch kaum zu antworten.*) Zoepfl selbst hat anderwärts als allgemein anerkannt zugegeben, daß es ursprünglich und die ganze Reichszeit hindurch principaliter Sache des Landesherrn gewesen sei, von den Einkünften der Domänen und den Erträgnissen der Regalien, welche gleichfalls in die Kammerkasse flossen, die Kosten der Landesregierung zu bestreiten. (Heidelb. Jahrb. 1861. I. S. 453.) Warum will er jetzt wieder dagegen ankämpfen? Die Existenz der landesherrlichen Kammer schloß freilich die Landesfrohnen wie andere öffentliche Verpflichtungen der Unterthanen nicht aus; damit konnte aber der Staatsaufwand nicht bestritten werden. Auch Steuern, wo solche nöthig waren, kamen vor; aber gerade, daß für gewöhnliche Zeiten die Regierung gehalten war, mit den Kammerintraden oder, wie sie auch genannt wurden, Landeseinkünften auszukommen, beweist, daß diese Intraden nicht Privat-Einkünfte, sondern mit dem Besitze des Landes verbundene, Land und Leuten wie der Landesherrschaft selbst zu gut kommende Vermögensobjekte waren. — Noch im heutigen Rechte besteht der Grundsatz, daß die Steuerpflicht nur in soweit stattfindet, als der Ertrag der Domänen und die Einkünfte aus Hoheitsrechten und Regalien zur Deckung des Staatsaufwands nicht zureichen. In diesem Sinne ist das Subsidiarprinzip auch von Zoepfl in seiner neuen Auflage des Staatsrechts §. 482. 485 als jetzt noch giltiges Recht anerkannt und daraus der weitere verfassungsmäßige Grundsatz abgeleitet, daß den Ständen über die Verwaltung der Kammergüter Rechnung abge-

*) In der von Zoepfl citirten Schrift von Koch, das Recht und Hypothekenwesen der preußischen Domänen, Breslau 1838, wurden allerdings ähnliche Gründe für eine privatrechtliche Auffassung der preußischen Domänen vorgebracht; s. jedoch H. Simon, preußisches Staatsrecht Bd. 2. S. 306 f. und Zachariä, Staatsrecht §. 210 Note 1.

legt werden müsse und in der Regel ohne ihre Mitwirkung keine Veräußerung oder Schuldenbelastung stattfinden dürfe. Daß schon „zur Reichszeit" diese Verwaltungs-Kontrolle anerkannt gewesen, wie Zoepfl a. a. O. behauptet, ist unrichtig. Es liegt aber auch darin, daß dem Landesherrn in der Regel allein, ohne Mitwirkung der Stände, die Verwaltung zukam, kein Widerspruch mit dem landesherrlichen Eigenthum. Eben weil der Landesherr Eigenthümer war, konnte er, wo nichts Entgegengesetztes bestimmt war, ohne Konkurrenz der Stände wie der Agnaten über die Einkünfte disponiren, wie ihm ja auch die Ausübung der Regierungsrechte in gleicher Weise zustand.

Ebenso unklar und verkehrt, wie über das ältere Recht, spricht Zoepfl auch über „eine in der neueren Zeit aufgekommene entgegengesetzte Ansicht", wonach in dem modernen Staate die Aufbringung der Kosten des Staatshaushaltes dem Volke, beziehungsweise den Steuerpflichtigen principaliter obliege. Diese neue Lehre soll vornehmlich von liberaler und dem politischen Fortschritt huldigender Seite ausgegangen sein, welche durchweg die modernen Staatsideen mit ihren Konsequenzen an die Stelle der patrimonialstaatlichen Ideen setzen wolle. Man sieht, Herr Zoepfl ist mit den Grundsätzen des modernen Staatsrechts so wenig vertraut, wie mit denen des alten Staatsrechts. Es würde aber auch „das Volk, beziehungsweise die Steuerpflichtigen" mit den Principien des Zoepfl'schen Patrimonialstaats so schlimm fahren, wie mit seinen konstitutionellen Grundsätzen: die Domänen-Einkünfte blieben jedenfalls außer der Rechnung. So findet es denn Zoepfl auch ganz in der Ordnung, daß die Regierung in Meiningen die Domänen für sich zu behalten und andererseits die Aufbringung des Staatsaufwands dem Lande zu überlassen beabsichtigt; nur die Einkünfte aus Hoheitsrechten und Regalien und ein paar uneinträgliche Eigenthumsobjekte sollten außer den Steuern dem Staate verbleiben.

Ich habe mich gegen diese Löwentheilung ausgesprochen (S. 153—155), werde nun aber von Zoepfl des Widerspruchs mit modernen, liberalen und fortschrittlichen Principien beschuldigt. Ja ich dürfe mich nicht wundern, meint Zoepfl, wenn mir der Vorwurf ungeeigneten Festhaltens an patrimonialen und privatrechtlichen Principien, an der alten vulgären Patrimonialstaats-Theorie ebenso zurückgegeben werde, wie der Papst Nicolaus I. den französischen Bischöfen auf ihre Zweifel wider die Echtheit der isidorischen Dekretalen-Sammlung erwidert hätte:

sie wollten das Buch gebrauchen, soweit es ihren Interessen entspräche, soweit dies aber nicht der Fall, nichts davon wissen. Hat Herr Zoepfl nicht gefühlt, wie diese Berufung auf die isidorischen (richtiger pseudoisidorischen) Dekretalen weder der päpstlichen Partei noch seiner Partei in dem meiningischen Streite zur Empfehlung gereicht? Die beanstandeten Dekretalen waren, wie längst jedermann weiß, unterschoben, wie ein großer Theil der patrimonialstaatlichen Lehrsätze, womit Zoepfl dem meiningischen Gesetze von 1854 auf die Beine helfen will, wovon aber in dem alten gemeinen Landesstaatsrecht nichts zu finden ist. Herr Zoepfl erinnert an die Worte in Göthe's Faust: „wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zu rechter Zeit sich ein.“ Auch dieses Wort habe ich bei ihm nicht gefunden. Dagegen gestehe ich, daß mir sowohl die Begriffe als auch die Worte fehlen, um den literarischen Cynismus, welchen Herr Zoepfl in der vorliegenden Kritik auf jeder Seite zur Schau trägt, nach Gebühr zu charakterisiren.

Patrimonialstaatliche Principien. Altes und neues Staatsrecht.

Her Zachariä hat seiner Zeit (Staatsrecht I, §. 16 a. E.) das patrimoniale Princip darin gefunden, daß (nach den Anschauungen Bieners) die Landeshoheit aus dem Eigenthum an Grund und Boden hervorgehe oder (nach Maurenbrecher) die Staatsgewalt als das privatrechtliche Eigenthum eines Individuums oder einer Familie erscheine und dadurch der Staat „wider seine Natur“ der freien und an sich rechtlich gar nicht beschränkten Disposition des Eigenthümers unterworfen sei. Zachariä erklärte diese Theorie für nicht viel besser, als das Haller'sche jus fortioris. Herr Zoepfl weiß dies genauer und substituirt die Patrimonialstaatstheorie dem alten Staatsrecht, ja er meint (S. 251. 252), daß ein Unterschied von einiger praktischer Bedeutung in Bezug auf Finanzsachen zwischen der patrimonialstaatlichen Theorie und der Theorie des „modernen Staats“ nur „etwa“ in drei Beziehungen sich entdecken lasse:

1) nach der patrimonialstaatlichen Theorie bilde die Unterhaltung des fürstlichen Hofes und Hauses einen Gegensatz zum eigentlichen Staatsaufwand, nach der modernen Staatsidee aber sei jener Unterhalt (Civilliste) ein Theil des Staatsaufwandes. Ich kann nicht finden, daß hierin der Gegensatz zwischen dem alten und neuen Staatsrecht liege. Ein Unterschied von Hof- und Regierungs-Ausgaben wurde gerade früher nicht gemacht (beide wurden aus der Kammerkasse bestritten), wogegen

jetzt der Hof- und der Staatshaushalt gesondert sind. Während anderwärts diese Sonderung damit herbeigeführt wurde, daß das Kammergut mit den aufliegenden Lasten ganz oder großentheils in die Staatsverwaltung überging und dagegen für die Hofbedürfnisse eine bestimmte Hofdotation, wo nicht eine sogenannte Civilliste, vereinbart wurde, sollen in Meiningen die Domänen dem Staate wieder abgenommen werden, aber ohne die alte principale, ja selbst ohne irgend eine besondere Verpflichtung auf dieselbe zu übernehmen. Die allgemeine Grundsteuer, welche im Gesetze von 1854 dem Domänenvermögen auferlegt ist (vorläufig 20,000 fl.) bietet natürlich für den Staat keinen Ersatz; sie ist quantitativ und qualitativ von der früheren Verbindlichkeit des Kammerguts zu Tragung der gesammten Regierungslast verschieden. Nach Zoepfl freilich wäre die Streitfrage über die „Beitragspflicht" der Domänen zum Staatsaufwand und somit auch obiger Gegensatz unpraktisch, sobald durch Vereinbarung oder Gesetz einmal der Betrag oder Umfang der Domänen-Renten zum Unterhalt des Hofs festgesetzt sei. (Wie aber, wenn die Vereinbarung nicht zu Stande kommt und das Staatsoberhaupt, wie in Meiningen, sich selbst die Verwaltung und freie Verwendung vorbehält?) In Meiningen insbesondere sei sie unpraktisch, weil das Wesen des Subsidiarprincips kein Gegenstand richterlicher Entscheidung sei und dieser Punkt überdies schon durch die Verfassungsurkunde von 1829 (wonach die Ueberschüsse der Kammer der freien Disposition des Herzogs heimfielen) seine Erledigung erhalten hätte, woran das Gesetz von 1854 im Wesentlichen sich anschließe. Herr Zoepfl übersieht hier nur eine Kleinigkeit, daß nämlich die Bestimmungen über die Domänen von 1829 durch das Gesetz von 1831 aufgehoben sind und, was das Gesetz von 1854 betrifft, welches sich allerdings wie das von 1829 über die Subsidiarität der Steuerpflicht hinwegsetzt, so wird das Gericht zunächst zu entscheiden haben, ob dasselbe gültig oder nicht.

2) nach der patrimonialstaatlichen Theorie habe man bisher allgemein (?) als zweifellos angenommen, daß die Einkünfte der Domänen vorzugsweise und primo loco für den Hofhalt und den Unterhalt der fürstlichen Familie zu verwenden seien; „es war aber auch hier Herrn Reyscher, der nichts Geringeres, als den Ruhm eines Columbus der Publicistik (sic!) anzustreben scheint, vorbehalten, ein neues, bisher nicht vernommenes Dogma S. 275. 310 aufzustellen: daß nämlich die persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn bei Unzureichenheit der Ein-

nahme dem Regierungsaufwand nachstanden." Zoepfl thut mir hier die Ehre an, eine angeblich von mir ausgehende Ansicht der von ihm vertretenen patrimonialstaatlichen Theorie gegenüberzustellen. Seine Darstellung überhebt mich aber fast einer Antwort. — Ich habe allerdings so wenig als die früheren Reichs-Publicisten angenommen, daß der Landesherr bei Verwendung der Kammer-Einkünfte blos sich und seine Familie im Auge haben dürfe; aber ich habe nicht als Regel aufgestellt, daß der Hofhalt den Regierungskosten nachstand, sondern daß die Kammereinkünfte für beides zugleich bestimmt gewesen seien (S. 64. 65. 101 f. 268 f.). Diese Gleichstellung wurde auch für das heutige Recht von mir angenommen (S. 177 Note 4. S. 275. 310 Note 3). Daß auch bei einer landesherrlichen Insolvenz die Regierungs-Ausgaben früher nicht cessirten, sondern fort und fort wie in fundo haftende onera aus der Kammerkasse bestritten werden mußten, während der persönliche Aufwand des insolventen Landesherrn sich eine Mäßigung mußte gefallen lassen, ist nicht meine Erfindung, sondern schon von Heinze in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift S. 257 angeführt, der zugleich richtig bemerkte, daß gerade vom Standpunkt des reinen Patrimonialstaats die Zurückstellung der persönlichen Bedürfnisse des insolventen Landesherrn nicht habe zweifelhaft sein können, während jetzt die rechtliche Coordination der Regierungslasten und der Bedürfnisse der fürstlichen Familie den Standpunkt des reinen Patrimonialstaats überwunden habe. Wenn freilich der Staatsrechtslehrer Zoepfl, wie er nun schon mehrfach bewiesen hat, das alte Staatsrecht der Reichslande so wenig kennt, daß ihm selbst die seine patrimonialstaatliche Lieblingsidee angehenden Principien unbekannt sind,*) so darf man sich auch über seine auffallende Unkenntniß

*) Zoepfl scheint keinen Begriff von einem landesherrlichen Debitwesen z. B. den mehrfachen Debitverhandlungen des vorigen Jahrhunderts in Betreff Hildburghausens zu haben, wenn er S. 252 sagt: was denn von den Domänen noch zur Bestreitung des Regierungsaufwands hätte beigetragen werden können, wenn eine Ueberschuldung vorgelegen? (Man vergl. den ständischen Ausschußbericht über die Domänensachen von 1861 S. 148.) Oder wenn er meint: blos für die Sustentation des Landesherrn und seines Hauses wäre aus den Einkünften gesorgt worden, nicht auch für die der Regierung. Daß mit Hülfe der Stände, namentlich in Hildburghausen, die Ordnung des Haushalts wiederhergestellt wurde, ist richtig; aber für die privatrechtliche Natur des Kammerguts spricht dies eben nicht. Eine Uebereinstimmung der Verfassungsurkunden zu Gunsten der vorzugsweisen oder gar ausschließlichen Verwendung der Kammer-Einkünfte für die

der juristischen Lehrmeinungen und über die Entdeckungen nicht wundern, die nur er in diesem Gebiete zu machen im Stande ist.

3) Nach der alten patrimonialstaatlichen Theorie bleibe das Domänengut bei dem regierenden Hause, auch im Falle der Mediatisirung und Entthronung; bei Erlöschung des staatssuccessionsfähigen Mannsstamms aber falle dasselbe an die Allodialerben, während nach der Theorie vom Staatseigenthum das Domänengut stets bei dem Staate bleibe. Zoepfl hat auf diese Differenz hauptsächlich abgehoben, ja sie erscheint ihm als die einzig überbleibende: denn die beiden andern sind nach ihm entweder unpraktisch (Nr. 1) oder gar nicht vorhanden. Mit der eröffneten Aussicht auf Entthronung und Mediatisirung hofft er aber auch die blindesten Anhänger des Bestehenden für die „alte patrimonialstaatliche Theorie" zu gewinnen. — Es ist zwar nicht anzunehmen, daß der Drache der Revolution oder eine gewaltsame Mediatisirung im Systeme Napoleons I. und der vormaligen Rheinbundsfürsten (bei einer freiwilligen Mediatisirung kann der Betheiligte die Bedingungen selbst stellen!) durch die Rückkehr zum Zoepfl'schen Patrimonialstaat würde aufgehalten werden. Im Gegentheil! Auch wenn die Rückkehr gelingen sollte, würde dadurch der Keim der Unzufriedenheit nur gefördert und der Revolution und damit dem Despotismus in die Hände gearbeitet werden. (Selbst das Privatgut der Familie Orleans wurde eingezogen, obgleich der Staat keinerlei Recht darauf hatte!) Wie verhält es sich nun aber mit dem Zoepfl'schen Rechtsboden? Beweise für seine Theorie hat er nicht beigebracht. Daß die Domänen dem Staate bleiben, nachdem sie als Staatsgut erklärt sind, läßt sich freilich nicht ändern, auch wenn nicht ausdrücklich die Unzertrennlichkeit der Domänen-Succession von der Landesverfassung ausgesprochen ist. Dasselbe ist aber auch in denjenigen Staaten anzunehmen, wo das

---

Familie ist nicht vorhanden (s. z. B. Württemb. Verfassung von 1819. Braunschweigische Landschaftsordnung von 1832. Hannoversches Gesetz von 1857). Noch weniger eine Uebereinstimmung der Rechtsgelehrten, s. §. 3 meiner Schrift. Auf einer falschen Anwendung des preußischen Landrechts II, 14 §. 12 (vgl. §. 11) beruht es, wenn Maurenbrecher, deutsches Privatrecht 2. Aufl. §. 177 und nach ihm Hillebrand, deutsches Privatrecht §. 50 Note 3, unter den Domänen dasjenige Vermögen verstehen, welches zum Unterhalte des Regenten und seiner Familie (zur Bestreitung der Civilliste) bestimmt ist. Auch Zachariä, Staatsrecht II, S. 416. 436 stellt als gemeinrechtliche Regel auf, daß die Kammer-Einkünfte nicht blos zum Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie, sondern auch zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen.

Domänen-Vermögen als ein Krongut ausdrücklich anerkannt oder doch das alte landesherrliche Recht auf das Kammergut im Wesentlichen erhalten geblieben ist. Daß eine Ausnahme von der Staatssuccession bezüglich der Domänen dann eintrete, wenn kein regierungsfähiges Mitglied der regierenden Familie mehr vorhanden, wäre zu beweisen gewesen. Aus der Natur der Staatssuccession folgt das Gegentheil. Sind die Töchter allgemein von der Regierungsfolge ausgeschlossen, wie dies in den sächsischen Staaten der Fall ist, so folgen sie ebensowenig in den zubehörigen Domänen und Regalien. Auch einen Fall, wo bei der förmlichen Thronentsetzung das Kammergut von dem Lande getrennt worden wäre, hat Zoepfl nicht zu bezeichnen gewußt. Die Vorbehalte bei den sogenannten Mediatisirungen im Jahr 1806 und bei der Abtretung der beiden hohenzollern'schen Fürstenthümer (S. 17 und 18 meiner Schrift) sind eben nur Ausnahmen, von welchen aus nicht auf andere Fälle geschlossen werden darf. Daß die Mediatisirten für wirkliche Verluste an reinem Einkommen entschädigt werden müßten, wurde von mir nicht geläugnet. Wohl aber habe ich es nicht selbstverständlich gefunden, daß die Landesherren im Falle des Verlusts der Regierung, gleichwohl die sämmtlichen Domänen, ohne Rücksicht auf deren bisherige Bestimmung, behalten und somit in detrimentum des Staats bereichert werden.

Weitere Verschiedenheiten des privatrechtlichen und des staatsrechtlichen Standpunkts.

Mit den angeblichen Gegensätzen Nr. 1—3 ist übrigens die Verschiedenheit des patrimonialstaatlichen und des modernen Rechts, ich möchte lieber sagen des privatrechtlichen und des staatsrechtlichen Standpunkts noch nicht erschöpft. Die Differenz liegt vielmehr zunächst in der Auffassung der landesherrlichen Kammer selbst. Nach der privatrechtlichen Theorie, wie sie Zoepfl darstellt, ist die landesherrliche Kammer ihrem Ursprunge nach nichts Anderes, als eine „Anstalt für die Oekonomie des fürstlichen Hauses“. Sie habe sich allmälig zu einem patrimonialstaatlichen Institut ausgebildet und, wo eine Kammer bestehe, bestehe sie noch als ein solches Privat-Institut, wenn auch in andern Beziehungen die Staatsidee durchgedrungen sei und sie selbst mitunter nebenbei, in Ermangelung einer besonderen anderweiten Einrichtung, die Stelle einer Finanzverwaltung vertrete; es könne daher — meint Zoepfl — nur als ganz unzulässig erkannt werden, wenn die landesherrliche Kammer zu einer Staatsfinanzbehörde im modernen Sinn hinaufgeschraubt worden sei. Daß von dieser Prädizirung der landesherrlichen Kammer,

bald als eines Privatinstituts, bald als einer Staatsfinanzbehörde, die von mir vertretene geschichtliche Ansicht nicht berührt ist, braucht kaum gesagt zu werden. Nach dieser historisch staatsrechtlichen Ansicht vertrat die landesherrliche Kammer ebenso wie seiner Zeit die königliche Kammer, nebstdem daß sie zu dem Hofhalte des Landesherrn diente, zugleich die Stelle einer Regierungskasse, indem aus ihr alle landesherrlichen Ausgaben bestritten wurden, wie auch alle landesherrlichen Einnahmen dahin flossen. Der Uebergang des landesherrlichen Kammerkollegiums in eine Staatsfinanzbehörde ergab sich theils von selbst aus der neueren Auffassung des öffentlichen Dienstes, welcher als ein dem Staate unmittelbar geleisteter Dienst erschien (daher auch die früheren landesherrlichen Stellen nunmehr Staatsbehörden genannt wurden), theils wirkte in manchen Staaten mit, daß die ständische Kasse oder Steuerkasse mit der Kammerkasse zu Einer Staatskasse vereinigt wurde. Doch ich will die Gründe, welche für die staatsrechtliche Ansicht sprechen, nicht wiederholen, sondern nur darthun, daß durch die Einwürfe Zoepfl's dieselben nicht entkräftet werden. Diese Einwürfe sind:

1) Durch Ueberweisung gewisser Objekte an eine landesherrliche Behörde werde deren rechtliche Natur nicht aufgehoben, wie denn in Baden die Administration des Kirchenvermögens der beiden Konfessionen bisher an Staatsbehörden übertragen gewesen, obgleich über das in der Verfassung den betreffenden Konfessionen verbürgte Eigenthum ihres Kirchenguts nie der mindeste Zweifel obgewaltet hätte. — Hiernach scheint Zoepfl anzunehmen, daß die früheren Kammerkollegien keine landesherrlichen öffentlichen Behörden waren, was freilich allen Traditionen und auch seiner eigenen frühern Ansicht widerspricht. *) Die Vögte, Keller, Schaffner, welche die Unterverwaltung besorgten, waren zwar nicht Staatsdiener im heutigen Sinne, noch weniger landschaftliche Diener, wohl aber Diener des Landesherrn, als solchen, somit öffentliche Diener. Auch die Vereinigung der Kammerkasse (qua Regierungskasse) mit der Steuerkasse oder Landschaftskasse zu Einer Staatshauptkasse war nur unter der Voraussetzung möglich, daß beide öffentliche Kassen waren, die bisher schon staatlichen Zwecken dienten

*) Zoepfl, Staatsrecht, 5. Aufl. §. 482 sagt: „In den einzelnen Territorien bildete das landesherrliche Kammergut (die Domänen) die Grundlage des Finanzsystems. Seine Verwaltung geschah durch eine landesherrliche Behörde, das Kammerkollegium."

und jetzt — vorzugsweise aus Zweckmäßigkeitsrücksichten — einer einheitlichen Verwaltnng untergeordnet wurden. Das Kirchengut, als zu öffentlichen Zwecken bestimmt, ist gleichfalls öffentliches Gut und aus diesem Gesichtspunkte seine Verwaltung häufig unter Staatsaufsicht gestellt worden. Mehr sagt auch nicht die badische Gesetzgebung und es ist nicht abzusehen, was daraus für die vorliegende Frage folgen soll. Der Staat hat wohl auch sonst vielfach negotia der Kirche gerirt, sogar Kirchenvermögen für sich eingezogen; daß aber der Landesherr nicht berechtigt gewesen wäre, das Kammergut zu verwalten, oder daß er dieß nur für Dritte gethau, läßt sich nicht behaupten.

2) Selbst die Hoheitsrechte, z. B. die Gerichtsbarkeit und die nutzbaren Regalien — sagt Zoepfl — seien zur Reichszeit niemals dem Lande, sondern nur dem Fürsten, als in seinem Hause erbliche Rechte, verliehen worden; die daraus fließenden Einkünfte seien seine und nicht des Landes oder Staates Einkünfte gewesen. Damit beweist Zoepfl jedenfalls zu viel: denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Einkünfte aus Hoheitsrechten und Regalien (Münze, Zoll), wenn auch in erblicher Weise verliehen, doch keine Privateinkünfte sind. Konsequent müßte Zoepfl behaupten, daß nicht blos die Hoheitsgefälle und die geringen Erträgnisse des Münzregals (der heutige Eingangs- und Ausgangszoll ist eine indirekte Steuer, kein Regal im alten Sinn), daß überhaupt nicht blos die Kammerintraden, sondern die Lande oder Staaten selbst ein patrimonium principis seien. Wohin würde aber eine solche Theorie führen? Daß in neuerer Zeit die Hoheits- und Regal-Gefälle in einzelnen Staaten von dem Kammergute getrennt und der Staatskasse überwiesen worden sind, beweist weder, daß sie früher eine andere Bestimmung hatten als die übrigen Kammereinkünfte, noch daß das Kammergut, dessen Bestandtheile sie waren, Privatgut geworden. Wohl aber wird man annehmen dürfen, daß die Domänen früher demselben Subjekte zustanden, dem auch die Hoheitsrechte und Kammerregalien angehörten: sonst wären sie nicht mit diesen in demselben corpus vereinigt gewesen; wie denn auch der ganzen Kammer (nicht auch nach deutschem Recht dem Privatvermögen des Landesherrn) die Rechte des Fiskus oder die „Rechte des Staats in vermögensrechtlicher Beziehung", wie sie Zachariä Staatsrecht §. 205 richtig bezeichnet, zugeschrieben wurden.

Warum hat Herr Zoepfl unter andern Eigenthümlichkeiten des patrimonialstaatlichen Systems nicht auch seine Ansicht von der Verbind-

lichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers in der Regierung aufgeführt? In der That tritt hier der Gegensatz des staatsrechtlichen und des privatrechtlichen Prinzips recht deutlich hervor. Da Zoepfl in dem Kammergut nur ein „mit Fideikommiß-Eigenschaft belegtes Privat-Eigenthum der regierenden Familie" sieht, so zählt er in seinem Staatsrecht zu den Privathandlungen des Vorgängers auch jene Verfügungen, welche „das fürstliche Familiengut (Domänen oder Kammergut)" betreffen: in dieser Beziehung sei der Nachfolger nur schuldig, die Handlungen des Vorgängers in dem Umfange anzuerkennen, als zu deren Vornahme überhaupt der Inhaber eines Stammguts oder Familienfideikommisses befugt wäre, d. h. in der Regel mit Einwilligung aller Familienglieder. Konsequent ist diese Folgerung allerdings; aber wie verhält es sich in der Wirklichkeit? Schon die älteren Praktiker stimmen fast durchaus darin überein, daß der Nachfolger in der Regierung die Veräußerungen von Domänen wie andere Regierungshandlungen seines Vorgängers zu vertreten habe, ohne Rücksicht darauf, ob er Privaterbe desselben ist oder nicht. Insbesondere nehmen sie diese Verbindlichkeit an, wenn die Veräußerung mit Zustimmung der Stände oder zum Besten des Landes resp. des Fürsten, zur Anerkennung öffentlicher Verdienste u. dgl. erfolgt ist.*)

Auch Zoepfl ist in seinem Staatsrecht zuletzt genöthigt, die Verfügungen des Regierungs-Vorgängers über das Familiengut anzuerkennen, wenn derselbe in der Eigenschaft als Landesherr gehandelt, z. B. wenn er darüber in einem Grundgesetze oder sonst mit den Ständen errichteten Gesetze Bestimmungen getroffen hätte: hier müßten hinsichtlich der Frage, in wiefern der Nachfolger eine solche Verfügung zurückrufen könne, die über Abänderung und Aufhebung der von dem Vorgänger erlassenen Grund- und andern Gesetze geltenden allgemeinen Grundsätze in Anwendung gebracht werden. (Letzteres würde übereinstimmen mit

*) Ich nenne nur beispielsweise F. Ch. Harpprecht, consilia Tubingensia (Tub. 1695) cons. 57 nr. 416 sq. Hertius, responsa et consilia tom. I. resp. 23. nr. 14. de Werner (Reichshofrath), selectae observationes forenses tom. II. pars X. obs. 377 nr. 7. Engelbrecht, consultationes Gryphiswaldienses resp. 26. nr. 24 sq. Vgl. insbesondere, was Sachsen betrifft, meine Schrift S. 245—246 und den dort angeführten Kniehen (auf den sich auch Harpprecht l. c. bezieht), ferner de Lyncker rerum in Ducum Saxoniae dicasteriis Jenensibus decisarum Cent. XV. (Jen. 1720) cent. 13 nr. 1202.

der S. 123. 134 f. meiner Schrift vorgetragenen Ansicht.) — In Betreff der Handlungen des Zwischenherrschers (d. h. nach Zoepfl eines „von den Großmächten" legitimirten Usurpators) ist Zoepfl noch nachsichtiger, indem er zwischen den Verfügungen desselben über Domänen und zwischen andern Regierungshandlungen gar nicht unterscheidet, sondern beide für gültig hält, wofern sie nur den in der Zwischenzeit bestehenden Gesetzen gemäß waren. Den Grund der Verbindlichkeit findet er bei den Staatsgütern und Domänen in der Staatspersönlichkeit des Fiskus, welche auch während der Zwischenherrschaft nicht aufhöre zu bestehen. Dasselbe soll gelten bei „reinem, nicht mit Domänen-Eigenschaft (sic!) behaftetem Privat-Eigenthum der vertriebenen Dynastie." Die Vereinigung dieser verschiedenen Ansichten muß ich dem Verfasser selbst überlassen. Jedenfalls geht daraus hervor, daß er nöthigen Falls auch der staatsrechtlichen Auffassung, ja der Ansicht von der Staatsguts-Eigenschaft der Domänen nicht fern steht.

Staatsgut. Hildburghausisches Gesetz von 1820.

Im Widerspruch mit der eben erwähnten Staatspersönlichkeit des Fiskus will Zoepfl in seiner Kritik nicht einmal die „mitunter bei Schriftstellern und in Gesetzen vorkommende Bezeichnung der fürstlichen Domänen als Staatsgut" gelten lassen, wenn daraus auf ein Staatseigenthum oder landesherrliches Eigenthum (im Reyscher'schen Sinn, wie er hinzufügt) geschlossen werden wolle. Der Ausdruck „Staatsgut" sei vieldeutig; namentlich seien es die völkerrechtlichen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche auf den mit jenem Ausdruck zu verbindenden Begriff sehr eigenthümlich eingewirkt hätten und deren ungeeignete und unüberlegte (?) Uebertragung auf das Gebiet des inneren Staatsrechts sodann nicht hätte verfehlen können, eine merkliche Begriffsverwirrung hervorzurufen. *) Er verweist auf Vattel droit des gens I. liv. 1. chap. 20, wo ganz richtig zwischen Volksvermögen und dem für den Staatsbedarf reservirten Krongute oder Staatsgute (domaine de la couronne ou de la republique), ferner zwischen biens communs (res communes omnium), biens de communité (res universi-

*) Hr. Zoepfl vergißt, daß er selbst in seinem deutschen Staatsrecht 5. Aufl. (1863) Th. 2 §. 482 schon in den alten Territorien ein eigentliches Staatsgut, sog. Landeseigenthum, annimmt an den Flüssen, Heerstraßen und dem Fiskus als herrenlos zufallenden Gütern (sog. adespota).

tatis) und bien particulier (Privatvermögen) unterschieden wird. Es ist klar, daß mit dem Begriff Volksvermögen oder dem Vermögen, welches im Staate überhaupt existirt, der Begriff Staatsgut oder Eigenthum der Staatsgesammtheit (patrimonium reipublicae) nicht verwechselt werden darf. In dem Nationalvermögen ist aber, wie Vattel bemerkt, das Krongut oder Staatsgut (Zoepfl übersetzt: „Krondomänen und Staatsdomänen in Republiken"!) wie das Gemeindevermögen und Privatvermögen enthalten. Deßhalb war Herr Zoepfl nicht berechtigt, zu sagen: für das Eigenthum im civilrechtlichen Sinne hätten alle jene Sätze keine Bedeutung (es sollten gerade die verschiedenen Subjekte des Eigenthums bei der Eintheilung in Krongut, Staatsgut, Gemeindegut und bien particulier unterschieden werden), oder daß Vattel einerseits bloß Krondomänen, andrerseits Staatsdomänen in Republiken im Auge gehabt hätte (er schrieb ja schon vor der Revolution!). Auch daß Vattel bloß so geschrieben hätte, weil er Franzose gewesen und nach dem französischen Staatsrecht die Krongüter wirklich Staatsgut im Sinne von Staatseigenthum seien oder daß Vattel nur hätte sagen wollen: daß das Eigenthum der Nation (!), das sogenannte völkerrechtliche Obereigenthum (!) des Staats keinerlei Art von denkbarem Besitztitel in Bezug auf die einzelnen Gegenstände ausschließe, sind nur ganz unstichhaltige Einwürfe, womit Herr Zoepfl die von ihm selbst citirte Autorität nicht wieder hätte bemäkeln sollen.

Der Scharfsinn in der Zoepfl'schen Uebersetzung und Auslegung eines noch jetzt anerkannten Völkerrechtslehrers hat wohl nicht allgemein befriedigt; doch schiebt Zoepfl die Verwechslung von Staatsvermögen und Nationalvermögen in gleicher Weise den Staatswirthen (nicht auch den Nationalökonomen?) in die Schuhe (S. 257). Auch in der Staatswirthschaftslehre habe sich die Ansicht allgemeine Anerkennung und Geltung (?) verschafft, daß das Staatsvermögen oder (?) Nationalvermögen alles Vermögen im Staate begreife, gleichviel ob im civilistischen Sinne der Staat, das fürstliche Haus, eine Gemeinde oder eine einzelne Privatperson der Eigenthümer sei. Insbesondere in dem hildburghausischen Grund- und Hausgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden von 1820 will Zoepfl den Einfluß der Staatswirthe entdeckt haben und ich kann dem nicht ganz widersprechen; denn die zwei landesherrlichen Debitwesen, welche im Laufe eines Jahrhunderts die Regierung und folgeweise das Land in Mißkredit gebracht hatten, dem auch die fidei-

kommissarische Verordnung von 1797 nicht zu steuern vermochte, hatten gezeigt, daß gewisse verfassungsmäßige Bestimmungen nothwendig sind, um das fürstliche Haus und Land vor weiterer Zerrüttung zu bewahren (s. den Eingang des Gesetzes).

Ist aber deshalb das hildburghausische Gesetz, dessen Bedeutung für die meiningische Streitsache später noch hervortreten wird, im Zoepfl'schen weitern Sinn zu erklären? Art. 1. des hildburghausischen Gesetzes überschrieben: „Vom Staatsgut überhaupt und dessen Bestand" lautet:

> Zum Staatsgute gehören im Allgemeinen alle Bestandtheile des Landes, welche zusammen ein untheilbares, unveräußerliches Ganze bilden. Insbesondere gehören dahin alle, vornehmlich zum Unterhalt der Herzogl. Regentenfamilie, dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Staatsadministration vorhandene Domänengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbaren Rechte, ohne Unterschied, ob sie zu dem Familienfideicommiß des Herzogl. Sächs. Gesammthauses gehören und in den Portionsanschlägen enthalten oder erst in spätern Zeiten erworben oder dem Staate angefallen sind. Ebenso u. s. w.

Die Worte: „zum Staatsgute gehören — bilden" sind Herrn Zoepfl Beweis genug, daß mit dem Ausdruck: „Staatsgut" hier wieder nur der weitere Begriff von Nationalgut verbunden sei. Er verschweigt aber, daß nachher zu dem Staatsgut „insbesondere" die Domänen gezählt und über das Domänenvermögen und dessen Erhaltung und Verwaltung, als eines Staatsguts, ausführliche Bestimmungen getroffen sind, welche auf National- oder Volks-Vermögen überhaupt oder auch nur auf das Immobiliar-Vermögen im Staate nicht anwendbar sind.

Herr Zoepfl hat indessen noch eine weitere Entdeckung gemacht. Es war ihm vergönnt, den Entwurf des hildburghausischen Gesetzes von 1820 einzusehen und er theilt nun als novum mit, daß in dem Entwurfe (unmittelbar nach dem Worte: Staatsgut) noch die Worte gestanden: „sowohl an Privat- als öffentlichem Eigenthum", und daß diese Worte nur aus dem Grunde weggelassen worden, weil sie auch alles bewegliche Vermögen zu begreifen geschienen hätten, das man doch nicht zum Staatsgut hätte rechnen wollen. Allerdings standen jene Worte im Entwurfe des Grundgesetzes. Der Verfasser des Gesetzes (Geh. Regierungsrath Wagner) hatte auch wirklich die Ansicht, wie aus seinem Referate hervorgeht: sowie das gesammte Nationalvermögen als Staatsvermögen

die eigentliche Kraft des Staates begründe, so müsse auch, wenn vom Staatsgut die Rede sei, aller Grundbesitz der Einzelnen in der Gesammtheit dazu gerechnet werden. Hat aber diese doktrinäre Anschauung Geltung im Gesetze erlangt? Nein! Denn wäre wirklich Staatsvermögen mit Nationalvermögen identisch genommen worden, so hätte alles Vermögen im Staate darunter begriffen werden müssen; das bewegliche Vermögen, das doch auch zum Nationalvermögen gehört, wurde aber absichtlich weggelassen und nur das Landesgebiet selbst nebst zubehörigen Domänen unter das Staatsgut aufgenommen. Es entsprach dieß weniger einer nationalökonomischen oder staatswirthschaftlichen, als vielmehr der richtigen staatsrechtlichen Auffassung, wonach unter dem Staatsbesitz oder Staatseigenthum im weiteren Sinn das Territorium nebst Pertinenzien verstanden ist. Wird nämlich das Territorium selbst dem Staate im subjectiven Sinn zugeschrieben, dem Landesherrn nur als Vertreter des Staats, so ergiebt sich von selbst und ist auch durch das hildburghausische Gesetz bestätigt, daß die Domänen gleichfalls unmittelbar dem Staate gehören, und zwar in derselben Weise, wie sie früher dem Landesherrn des Territoriums wegen gehörten, als wirkliches Eigenthum.

Dagegen meint Zoepfl: die Erwähnung der Domänen unter den Objekten des Staatsguts wolle bloß besagen, „daß dieselben fortfahren sollten, einen Theil des hildburghausischen Staatsgebiets zu bilden (also ohne über die Eigenthumsfrage zu entscheiden), wenn auch dieselben aus irgend einem Grunde, sei es Erlöschung des sachsen-gothaischen Gesammthauses oder durch legale Veräußerung oder sonst, aus dem Besitze des regierenden Hauses kommen und in andere Hände übergehen sollten." Diese Erklärung ist Staunen erregend und nur zu verwundern, daß nicht die hildburghausischen „Staatswirthe" selbst im Jahr 1820 und schon im vorigen Jahrhundert zu diesem einfachen Ausweg gegriffen haben, um die Gläubiger zu beruhigen und den zerrütteten Kammer-Haushalt herzustellen — durch Erklärung der Domänen als Bestandtheil des Territoriums, oder durch die Versicherung, daß sie im Lande liegen bleiben, wer sie auch besitzen möge! — Hinwegtragen wird sie freilich Niemand; doch kam es eben darauf an, die Domänen noch in ganz anderer Weise dem Lande zu erhalten. Dieselben sollten nämlich der Regel nach ebenso unveräußerlich sein, wie das Staatsgebiet selbst, und wenn dennoch eine Veräußerung mit Zustimmung der Stände, sei es in Folge eines Rechts-

streits oder zum Nutzen des Landes oder des Staatsärars einträte, der Erlös wieder zum Besten des Staats verwendet werden, vorzüglich zur Erkaufung anderer Güter oder zur zeitlichen Aushülfe bei der Staatsschuldentilgung. Damit hängt zusammen die weitere Anordnung des Art. 2, wonach zur beständigen Uebersicht und „damit das Staatsvermögen desto unverletzter erhalten werde", eine Aufzeichnung der Domänen stattfinden sollte. Niemand wird hiernach zweifeln, daß die hildburghausischen Domänen unter dem Staatsvermögen wirklich begriffen waren, wie denn auch in den Königreichen Baiern und Sachsen, wo die Domänen gleichfalls in Verbindung mit dem Territorialbesitze angeführt und als Staatsgut anerkannt sind, an der Staatsguts-Qualität von keiner kompetenten Seite (auch nicht von Zachariä) gezweifelt wird.

Bei der großen Bedeutung, welche die hildburghausischen Domänen in dem obschwebenden Rechtsstreite einnehmen, muß ich mir übrigens erlauben, noch einen Augenblick dabei stehen zu bleiben, um aus authentischer Quelle zu zeigen, von welchen Motiven die hildburghausische Regierung bei den Bestimmungen von 1820 geleitet worden. Herr Zoepfl scheint nämlich nur das Concept des hildburghausischen Gesetzes, nicht auch das zugehörige Referat, eingesehen zu haben; sonst hätte er sich überzeugen müssen, daß der Hauptzweck des Gesetzes wirklich dahin gerichtet war, die Domänen dem Lande, d. h. Staate, zu erhalten. Dafür spricht zunächst das von dem Referenten angeführte Motiv: die Krondomänen und Regalien seien ursprünglich die alleinige Dotation der Regierung gewesen, aus welchen der Regent die Staatsbedürfnisse zu bestreiten gehabt (keine Steuern!); ferner: das Land habe sich in den früheren Zeiten durch Verwilligung von Creditsteuern zur Wiedereinlösung veräußerter und Freimachung mit Schulden belasteter Domänen die bündigsten Ansprüche erworben;*) — der Herzog habe die Disposition über die Substanz der Domänen an die Zustimmung der Stände geknüpft, das Recht zu dieser Zustimmung aber müsse der Ausfluß eines bestimmten Grundsatzes sein und das wäre kein anderer als der schon in der Verfassung (von 1818) gelegene: daß die Domänen neben der Eigenschaft

*) Es wäre interessant, die Summen kennen zu lernen, welche die Recuperation der „Landesavulsen" und die ständische Beihülfe zur Ordnung des Schuldenwesens das Land gekostet und wie viel Domänen dadurch gerettet und Schulden getilgt worden. Einzelnes s. im Ausschußberichte von 1861 S. 148.

eines fürstlichen Familienfideikommisses zugleich die eines Staatsguts haben. Ferner: in mehreren deutschen Staaten, wie in Preußen, Würtemberg und Baiern, sei die ausdrückliche Anerkennung des Domänenguts für Staatsgut schon längst geschehen. — So gewiß es sei, daß kleine Staaten mit dem Besitz der Domänen stehen und fallen, so nothwendig sei es, willkürlichen Dispositionen zu Gunsten agnatischer Interessen durch Gesetze und Einrichtungen entgegenzutreten. — Der Grundsatz, daß die Landessteuerkasse für die Kammerschulden in subsidium hafte (?), liege unstreitig in der Verfassung, da das Land subsidiarisch die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse leisten müsse; dieser Grundsatz müsse ausdrücklich ausgesprochen werden, damit die Landschaft ihren Standpunkt nicht mißkenne und nie eine Trennung des Domanial- und Landesinteresses entstehen könne. *)

Bezeichnend für die Richtung der hildburghausischen Gesetzgebung sind auch einige Aeußerungen des Korreferenten, Regierungsdirectors Hieronymi zu Art. 1, wo der Referent zu Gunsten der Kognaten einen Vorbehalt gemacht hatte. Der Korreferent fand diesen Vorbehalt in Betreff angefallener und mit den Mitteln des Landes erworbener Güter nicht für richtig und nicht dem Staatsrecht des sächsischen Hauses angemessen; „denn Güter, welche mit den Mitteln des Landes erworben wurden, gehören dem Staat und können nicht als Allod angesehen werden"; „angefallene Lehen habe im gothaischen Gesammthause der regierende Fürst nicht als privatus, sondern als regierender Herr und Inhaber seines Landesantheils besessen."

*) Als Unterlage des Gesetzes diente u. A. der Entwurf eines Coburger Gesetzes über die Rechtsverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, Schulden und Veräußerungen des Vorfahren anzuerkennen, welcher mit dem späteren Gesetz vom 13. Sept. 1821 über die Vereinigung der Kammer- und Landesschulden und mit der Errichtung der Hauptkasse im Zusammenhang steht. In den Motiven ist gesagt: die Landesregierung müsse in vorkommenden Fällen sich immer gründlich und hinlänglich überzeugen können, daß die zu machende Schuld zu des Landes Bestem, zur Ankaufung von Gütern, zur Vermehrung der Landes-Einkünfte nothwendig wären; — wenn Rittergüter heimfällig würden, so sollen dieselben nur das Fideikommiß-Land vermehren; sie müßten den Aemtern und rücksichtlich der Einkünfte den Amts-Einnahmen einverleibt werden; — Zerschlagung von Kammergütern sei nur insoweit zulässig, als das daraus erlöste Geld zur Abtragung von Schulden oder zu Anstalten verwendet würde, wodurch die Einkünfte des Landes erhöht würden.

Bei der Plenarberathung wurde über die Anwendung dieser Grundsätze kein Zweifel geäußert, sondern dem Gesetzes-Entwurf unter den Modificationen des Korreferenten beigetreten. — Hiernach darf ich wohl annehmen, daß die von mir in wesentlicher Uebereinstimmung mit Herrn Luther (über die rechtliche Natur der Domänen in S. Meiningen S. 2. 121. 188 f.) und mit Herrn Staatsanwalt Heinze (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 S. 281) angenommene Staatsguts-Eigenschaft der hildburghausischen Domänen durch das Zoepfl'sche novum nicht alterirt worden sei.

Auch die meiningische Verfassungsurkunde von 1829 hat Zoepfl als Beweis angeführt, daß das Wort „Staatsvermögen" mit „Nationalvermögen" synonym zu nehmen sei, indem dort das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen zum Staatsvermögen gerechnet werde. Art. 37 dieses Grundgesetzes lautet:

> Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist.
>
> Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

Der erste Satz ist korrekt. Gegen den zweiten sollten in der Hauptsache die Gegner nichts einzuwenden haben, wenn gleich das eingeklammerte Wort: steuerbares Vermögen (statt Steuern) dem Inhalte widerspricht und gar nicht zu den voranstehenden Worten: „Beiträge der Unterthanen" paßt. Möglich, daß auch hier der Gedanke an ein Staatsvermögen im uneigentlichen Sinne = Nationalvermögen, bei der ursprünglichen Fassung mitspielte, der aber bei der Endredaktion verlassen wurde. Jedenfalls haben wir uns an die Worte des Kontextes selbst und nicht an die in Klammern stehende verkehrte Deutung zu halten. Meine Ansicht über das Gesetz von 1829 habe ich §. 43 der Schrift niedergelegt und sie ist durch die Zoepfl'schen Auslegungsversuche nicht widerlegt.

Ich zweifle zwar, ob Herr Zoepfl durch meine bisherigen und künf-

tigen Berichtigungen von seinen patrimonialstaatlichen Ideen zurückgeführt werden wird. Aber ich will demungeachtet nicht unterlassen, ihm noch weiter zu folgen. S. 259 kommt er des Breiteren auf das verbrauchte Bild der Ehe, diesmal nicht des Fürsten, sondern der fürstlichen Familie (!) mit dem Staate zurück, spricht dann von einer dos reipublicae, woran der Staat nur ein dominium interimisticum gewinnen könnte, wenn er nicht ein pactum de lucranda dote für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossen hätte; ferner im Gegensatz zur dos reipublicae, welche meinen besonderen Beifall zu haben scheine (er träumt wohl hier, wie früher bei Erwähnung des Vattel, von einer Republik und will mich denunziren?!), von einer dos principis, dargereicht dem regierenden Herrn als Familienglied (!) von dem fürstlichen Hause (!). — Zoepfl versteht hier weder, was die älteren Publizisten mit dem Ausdruck dos reipublicae bezeichnen wollten, noch was Andere unter einem patrimonium publicum principis s. bona principatus sich gedacht. Ich selbst habe mich vom Standpunkte des älteren Landesstaatsrechts aus (neuere Festsetzungen natürlich unangetastet) für die letztere Ansicht und gegen die Analogie der römischen dos (S. 25. 32) mehrfach erklärt.

Wenn Zoepfl S. 260 sagt: ich sehe in dem Erwerbe der fürstlichen Domänen überall einen Territorial-Erwerb, so könnte diese Darstellung so gedeutet werden, als ob ich die Domänen im heutigen Sinne mit fürstlichen Territorien verwechselte oder gar einen andern Erwerb einzelner Domänen, als in Verbindung mit einem Landesgebiet, ausschließen wollte. Einen solchen Unsinn habe ich nicht begangen. Ich bemerkte vielmehr (S. 219) gegen Zachariä: die von ihm genannten Besitzthümer Camburg, Pleißner Land, Burggrafschaft Altenburg u. s. w. seien keine Domänen im heutigen Sinne gewesen, sondern Dominien oder Herrschaften, Grafschaften, kurz Reichslande, Territorien mit Landeshoheit, aber auch mit Gütern und sonstigen entsprechenden Einkünften versehen. In Verbindung mit solchen Landes-Erwerbungen wurden in der That die meisten sächsischen Domänen zum wettinschen Hause gebracht. Ich erinnere an die Erwerbung der Markgrafschaft Meißen (1127), an die Erwerbung der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen (1247) und endlich des Kurfürstenthums und Herzogthums Sachsen (1425). Alle diese Lande wurden vom Kaiser verliehen und mit ihnen die zur Erfüllung der Reichspflichten und zur Erhaltung der landesherrlichen Dignität dienenden Güter und Einkünfte.

Doch habe ich nicht geläugnet, daß auch noch auf anderem Wege, namentlich durch Lehens-Heimfall (der jedoch den Herzogen die Wiederverleihung oder die Vereinigung mit dem Kammergut zur Pflicht machte), durch Kauf aus den Erübrigungen der Kammer (öfters auch mit Schulden, die später wieder von der Kammer oder vom Lande abgezahlt wurden), oder durch Hingabe anderer Kammerobjekte erworben wurden.

Auf die mansi indominicati (herrschaftliche Höfe) der karolingischen Zeit, welche Zoepfl mit den späteren landesherrlichen Domänen in Verbindung bringt, wird es nicht nöthig sein hier weiter einzugehen. Daß die alten königlichen Villen und Königshöfe (s. meine Schrift S. 49), welche ursprünglich allein villae et curtes indominicatae genannt wurden (im Gegensatz zu villae vasallorum, villae de comitatibus, villae de immunitate) etwa mit heutigen sogenannten Villen und „Liegenschaften" — kultivirten und nicht kultivirten — auf gleiche Linie zu stellen wären, wird Herr Zoepfl, dem die alte Villenverfassung nicht fremd sein kann, nicht behaupten wollen. Auch später — fährt er fort — wo solche praedia zu Immunitäten erhoben wurden, hätten die Grundherrschaft und die Landeshoheit als fortwährend im Wesen verschiedene Rechte, wenn schon in Einer Hand vereinigt, neben einander bestanden. Der Verfasser scheint hiernach die Grundherrschaft in der Kammer, die Landeshoheit in der Regierung repräsentirt zu sehen, denkt aber nicht daran, daß die Kammer ein wesentliches Glied in der Landesorganisation war, daß ihr alle landesherrlichen Einkünfte zuflossen und daß die Kammern früher selbst Jurisdiction hatten und noch bis in dieses Jahrhundert theilweise einzelne gerichtsherrliche und Regierungsbefugnisse ausübten, z. B. Forstjurisdiction, Ertheilung von Wirthschaftsgerechtigkeiten.*) Auch das hat Hr. Zoepfl ganz und gar vergessen, daß er selbst noch vor Kurzem in seinem deutschen Staatsrecht 5. Aufl. §. 482 ein eigentliches Staatsgut, sog. Landeseigenthum, schon in den alten Territorien angenommen hat an den Flüssen, Heerstraßen und dem Fiskus heimgefallenen Gütern (sog. adespota), obgleich die Einkünfte aus diesen Objekten gleichfalls zur Kammer flossen. Sollte etwa dieses in der Folge gleichfalls Privateigenthum der Familie geworden sein?

Zoepfl kommt noch (S. 261) auf den Reichsdeputationsschluß von 1803 zu sprechen, wo die politischen Gebiete der säkularisirten Bis-

*) Vgl. badisches Generaldekret vom 11. Dezember 1799.

thümer und anderer Prälaturen deutlich von den darin liegenden Domänen und Gütern unterschieden worden seien. Soll damit bewiesen werden (Zoepfl spricht sich darüber nicht aus), daß die bischöflichen Mensalgüter, Küchendörfer u. s. w. in den geistlichen Fürstenthümern Privatgüter waren, oder daß sie zur Klasse der geistlichen Güter gehörten? Für das Erstere würde auch nicht Ein Schriftsteller oder Ein Gesetz zu benennen sein. Für das Zweite waren allerdings die kirchlichen Schriftsteller. In der Praxis wurden dagegen die bischöflichen Tafelgüter für eine species domaniorum angesehen und aus diesem Grunde dieselben bei dem früheren Uebergang einzelner Stifter (z. B. des Erzstifts Magdeburg an das Kurhaus Brandenburg im westphälischen Frieden von 1648) als in der Eigenschaft fürstlicher Domänen an die weltlichen Nachfolger übergegangen betrachtet, s. die Gutachten von Gießen und Greifswald in Nic. Hertii responsa et consilia tom. I. resp. 23. nr. 2. 5. sq. Engelbrecht Consultationes collegii jurid. Gryphiswaldensis resp. 26. nr. 4. Die bischöflichen und stiftischen Güter haben aber auch, so viel deren noch übrig waren, die Domanial-Eigenschaft durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 nicht verloren. Dieser spricht ausdrücklich §. 34 von Domänen der Bischöfe, inkorporirt diesen noch die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäre und sagt dann von den bischöflichen Domänen, daß sie mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, welchen sie angewiesen worden. Auch die Bestimmung in §. 35 des Reichsdeputationsschlusses, wodurch die säkularisirten Güter der in den Entschädigungslanden gelegenen Stifter, Abteien und Klöster der freien Disposition der respectiven Landesherrn überlassen wurden, spricht nicht für einen Privat-Erwerb, zumal bei der hinzugefügten Zweck-Bestimmung: „sowohl zum Behufe des Aufwands für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen". Warum läßt Zoepfl diese Zweckbestimmung aus? Nur um immer wieder auf sein Familien-Eigenthum loszusteuern, ohne freilich dieses Ziel jemals mit seinen Mitteln zu erreichen!

Was soll es weiter heißen, wenn Zoepfl sagt: selbst der Staat sei bei den eigentlichen Staatsdomänen ebenso privatrechtlicher Besitzer, wie jeder Privatmann bezüglich seiner Güter? Soll etwa hierdurch auch die Domanial-Eigenschaft der eigentlichen Staatsgüter beseitigt werden? Daß der Fiskus Vermögen besitzt und privatrechtliche Befugnisse ausübt, ist bekannt. Es ist aber auch bekannt, daß er als Repräsen-

tant des Staats in vermögensrechtlicher Beziehung Vorrechte genießt, wie sollte also der privatrechtliche Besitz des Fiskus einen Widerspruch bilden' mit dieser Staatspersönlichkeit? Richtiger drückt sich aus Klüber Staatsrecht §. 328, Völkerrecht §. 124: das Staatsvermögen oder Staatsgut im eigentlichen Sinn sei ein Inbegriff von Sachen, deren Eigenthum dem Staate zusteht, so daß ihr eigenthümlicher Gebrauch, nach Art des Privateigenthums, ausschließend für den Staatszweck bestimmt ist (inbegriffen natürlich den Unterhalt des Staatsoberhaupts und der Regentenfamilie, falls hiefür keine besondere Dotation ausgesetzt ist).

Doch auch die ständische Kontrolle der Domänen-Verwaltung, die Verpflichtung der Kammer zur Bestreitung von Regierungs-Ausgaben und selbst das Zustimmungsrecht bei Domänen-Veräußerungen kommen bei Hrn. Zoepfl nicht in Betracht, weder bei dem Beweise eines Staatseigenthums noch auch eines landesherrlichen Eigenthums. Es gelte hier ganz dasselbe — bemerkt er kurz — wie bei der „Beitragspflicht der Domänen" d. h. bei dem onus der Tragung des Regierungsaufwands! Hier wäre doch wenigstens erst der Einwurf zu beseitigen gewesen, daß dem Privateigenthum gegenüber, dessen wesentlichste Befugnisse eben das jus disponendi und das jus utendi sind, die Stände ein solches Einmischungsrecht nicht haben!

Familien-Eigenthum? Gesammt-Eigenthum?

Wendungen, wie diese: daß durch meine „neue" (?) Lehre von einem landesherrlichen Eigenthum die alte Lehre von einem Familien-Eigenthum in die Luft gesprengt werden wolle (dann heißt es auch wieder S. 269: daß mit jenem kein anderes Resultat zu erzielen sei, als mit diesem!), oder offenbare Täuschungen, wie: daß ich den Landesherrn als wirklichen oder Quasi-Fiduciar ausgegeben hätte (anderwärts steht: daß ich das Vorkommen von fideikommissarischen Verordnungen bei Domänen gänzlich läugne) ist man nun schon an Zoepfl gewöhnt. Aber gewundert habe ich mich doch — wenn hier überhaupt noch etwas zu verwundern ist — über die Art, wie die Lehre von einem Familien-Eigenthum, von welcher Zoepfl selbst sagt, daß sie von den meisten Schriftstellern aufgegeben sei, wieder von ihm zu introduciren gesucht wird: Die ältere Schule hätte durchgängig das Recht der Agnaten an den Familien-, Stamm- oder Geschlechtsgütern der adeligen Familien als ein Familien-Eigenthum aufgefaßt; erst seit den Zeiten von Runde und besonders auf seine Autorität

hin sei diese Auffassung vielfach als eine irrthümliche betrachtet und dieselbe von den meisten Schriftstellern aufgegeben worden, obschon sich doch auch noch bis auf die neueste Zeit namhafte Vertheidiger derselben, wie z. B. Phillips, fänden. —

Die Wahrheit ist, daß bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts die Lehre von einem Familien-Eigenthum nicht dozirt worden ist. Zwar wird in den Quellen des Mittelalters der Sippe oder Verwandtschaft, namentlich als Grundes der Erbfolge, vielfach gedacht, wie ja ähnlich auch im römischen Recht von der familia als Inbegriff aller agnati oder auch nur der unter dem Hausvater stehenden liberi die Rede ist, ohne daß aber der Familie in ihrer Gesammtheit Rechte und namentlich Vermögensrechte dem Hausvater gegenüber zugeschrieben worden wären. Erst Bynkershoek (obs. juris rom. 1710) sprach davon, daß die Familie eine Art von universitas bilde, deren Haupt der parens sei, zu dessen Lebzeiten schon den Kindern, als Gliedern der Familie, Besitz und Eigenthum am Vermögen gehöre. Es sollte daraus die römische Intestaterbfolge erklärt werden, was natürlich ein vergebliches Bemühen war. Einzelne Germanisten haben darauf versucht, dieselbe Idee für die eigenthümlich deutschen Institute des Erbrechts geltend zu machen, und Reinhart wollte gar wieder die Gemeinschaft als wahren Grund der Erbfolge und als einzigen Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten geltend machen (1766), bis Fischer (Versuch einer Geschichte der deutschen Erbfolge 1778) zu einem „sammteigenthümlichen Recht" aller Menschen an der Erdoberfläche aufstieg, woneben dann auch wieder das Gesammteigenthum der Familie Platz finden sollte. Runde (deutsches Privatrecht 1791. 8. Aufl. 1829) erklärte jedoch dieses Gesammteigenthum, worauf man die deutsche Erbfolge seit einiger Zeit habe stützen wollen, für eine „weder durch Geschichte, noch durch die Natur der Sache zu rechtfertigende und völlig überflüssige Hypothese"; denn Gesammteigenthum und Erbrecht seien ihren wesentlichen Eigenschaften nach so widersprechende Begriffe, daß es sehr unphilosophisch sei, den Grund des Erbrechts in einem (vorher) schon zustehenden Gesammteigenthum zu suchen. Den Hauptstoß aber erhielt jene Lehre durch L. Duncker (das Gesammt-Eigenthum, Marburg 1843), welcher die ganze Lehre einer auf Urkunden gestützten nüchternen Kritik unterwarf und insbesondere Biener's und Pütter's Versuche, das Widerspruchsrecht des nächsten Erben gegen die Veräußerung des Erbguts mit einem Gesammteigenthum der Familie zu erklären, widerlegte.

Zoepfl hat sich in seiner Rezension nicht darüber ausgesprochen, in welcher Form er ein Familien-Eigenthum an den Domänen annehme, ob in der eines solidarischen Eigenthums sämmtlicher Familien-Genossen oder in der eines unitarischen Eigenthums der Familie als einer juristischen Person. Er benutzt beide Vorstellungen promiscue für seine Zwecke. Ein Gesammteigenthum in der Art, daß von Zweien oder Mehreren jedem der Besitz oder das Eigenthum am Ganzen (in solidum) zustehen würde, ist jedoch schon mit dem Begriff des Eigenthums als eines ausschließlichen Rechts unvereinbar. Es können wohl Mehrere eine Sache nach ideellen Theilen gemeinschaftlich besitzen, aber nicht in solidum. (D. XIII. 6. fr. 5. §. 15.) Entgegengesetzte Ansichten sind wohl schon im 16. und 17. Jahrhundert aufgetaucht, aber stets zurückgewiesen worden, s. z. B. Frommann Diss. de condominio. Tubingae 1680 th. VIII. Wenn dieselbe Idee später wieder auftauchte, um ein Eigenthum der Familie zu begründen, so hat hiezu hauptsächlich das Widerspruchsrecht des nächsten Erben bei Veräußerungen *), woraus später der retractus gentilitius hervorgegangen ist, ferner das Institut der deutschen Sammtbelehnung, welche den Seitenerben eventuelle Successionsrechte ertheilte, die sie an sich nicht hatten, mitgewirkt. Diese Institute lassen sich aber historisch erklären, ohne daß man zu der künstlichen Vorstellung eines Sammteigenthums die Zuflucht nimmt. Ebenso wenig ist es Bedürfniß, um der Eigenthümlichkeit des deutschen Stamm- und Lehensfolgerechts willen, welches allerdings schon zu Lebzeiten des Besitzers sich in dem Rechte des Consenses zu Veräußerungen und Belastungen mit Stamm- guts- und Lehensschulden äußert, die Familienmitglieder insgesammt oder auch nur die Agnaten in corpore, wie dieß Einzelne wollen, als eine mystische Person zu fingiren. Mit Recht hat Duncker a. a. O. S. 130 f. bemerkt, daß die Familie ihrer Rechtssubjektivität, wenn sie wirklich vorhanden gewesen wäre (noch mehr, wenn sie zu einer juristischen Person eigens hätte konstituirt und organisirt werden wollen!) sich auch hätte bewußt werden müssen, während in den zahllosen Hausverträgen und Primogenitur-Ordnungen der jeweilige Erstgeborne als der alleinige Eigenthümer bezeichnet sei, soweit der privatrechtliche Be-

*) Darüber daß dieses jedenfalls schon im 14. Jahrhundert verschwunden und davon keine Anwendung auf die Kammergüter zu machen war, s. meine Schrift S. 113 f. Vgl. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Nr. 1 §. 8 u. f.

griff des Eigenthums in diesem Verhältniß überhaupt anwendbar erscheine. Mit den letzteren Worten wird von Duncker angedeutet, daß das Privatrecht in manchen Fällen nicht allein entscheide. Dieß trifft besonders zu bei dem Eigenthum des Landesherrn als solchen (dem jetzt sogenannten Krongut), wie bei dem eigentlichen Staatsgut oder Staats-Eigenthum. Bei diesem ist es die moralische Person des Staates, für welche das Staatsoberhaupt das Eigenthum ausübt (also kann nicht auch die Familie zugleich Eigenthümerin sein). Bei dem landesherrlichen Eigenthum dagegen läßt sich zwar nicht sagen, daß der Landesherr alieno nomine besitze; aber sein Besitz- und Eigenthumsrecht am Kammergute ist beschränkt durch die Rechte des Landes und bedingt durch den gleichzeitigen Besitz des Regierungsrechts, womit sich wohl eventuelle Successionsrechte der Familie vertragen, aber nicht ein Proprietätsrecht der letztern.

Keiner der namhaften Vertheidiger des Gesammt-Eigenthums steht auch Zoepfl in Bezug auf die Domänen zur Seite. Phillips, welchen er für sich anführt, betrachtet die Domänen kurzweg als Staatsgüter (deutsches Privatrecht 2. Ausg. §. 54. S. 357). Beseler hat zwar, obgleich auch er in dem älteren deutschen Recht ein Gesammt-Eigenthum der Familie am Grundbesitz für unerweislich hält, dennoch für das neuere Recht ein Gesammt-Eigenthum innerhalb der Familie des hohen Adels angenommen (s. dagegen Duncker S. 127 f.); es soll aber dieses Gesammteigenthum nur bei den mediatisirten Familien rein zur Anwendung kommen, während bei den souveränen Häusern die Bedeutung der modernen Staatsgewalt nicht gestatte, diese als einen Vermögenstheil nach dem Rechte des Eigenthums zu betrachten. Auch an den Kammergütern und Domänen nimmt er kein Privateigenthum an, sondern erklärt sie für Staatsgüter, indem er bezüglich der Geschichte und gegenwärtigen Bedeutung derselben auf das Tübinger Gutachten in der hannoverschen Sache und auf Zachariä's Staatsrecht verweist. — Auch auf Bluntschli, obgleich Vertheidiger des Gesammt-Eigenthums (aber nicht des Familien-Eigenthums) ist von Seite Zoepfl's nicht zu rechnen, indem derselbe historisch bemerkt: „die fürstlichen Domänen standen in engster Beziehung zu der ganzen Landesherrschaft und Landesregierung“ und §. 67 a. E. hinzufügt: „In dem öffentlichen Rechte der Thronfolge erhielten die Stammgüter des hohen Adels ihren höchsten, dem Privatrechte entwachsenen Ausdruck“.

Kaum möchte es hiernach noch erforderlich sein, auf die ebenso lange als konfuse Begründung der „juristischen Existenz-Möglichkeit eines Familien-Eigenthums" S. 262—269 der Zoepfl'schen Rezension einzugehen. Er spricht von einer allgemein zugestandenen „rechtsphilosophischen Gültigkeit" der Ansicht von einer juristischen Persönlichkeit der Familie, als einer in sich geschlossenen Rechtsgenossenschaft, und dann auch wieder von einer unbestreitbar (!) gerade im alten deutschen Rechte begründeten historischen Gültigkeit eben dieser Auffassung. Für die vermeintliche rechtsphilosophische oder naturrechtliche Gültigkeit hat er keine, für die historische Gültigkeit im alten deutschen Recht aber nur solche Beweisgründe vorgebracht, welche längst theils als in sich unhaltbar, theils wenigstens als nicht beweisend erkannt sind: Verbindung der Familie zu Schutz und Blutrache, Unterstützung als Eidhelfer beim Reinigungseid, Aufbringung der Sühnegelder für Verbrechen, Autonomie und Familiengerichtsbarkeit, unentziehbares Erbrecht in den angestammten Liegenschaften.

Ein weiteres Moment für das Familien-Eigenthum wird von Zoepfl gesucht in der Eigenthümlichkeit des Erwerbs von Lehen und Allodien durch Investitur, welche nach mittelalterlicher Vorstellung sofort den Abkömmlingen, mindestens vom Mannsstamm, dasselbe allodiale oder feudale Besitzrecht (?!), dieselbe Eigens- resp. Lehensgewere (!) als ein festes, durch letztwillige Dispositionen unentziehbares Recht verschafft hätte, wie dem unmittelbar Investirten. Dieses Besitzrecht der Descendenten hätte man kein Bedenken getragen, auch dominium (?!) zu nennen, dann Gesammteigenthum oder condominium, meist mit Beifügung des Prädikats: eventuale. — Was soll man zu diesen bodenlosen Dozirereien sagen? Zoepfl verwechselt auch hier Besitz und Eigenthum mit dem Successionsrecht, und da dieses nach dem Lehenrecht seinen Grund in der Investitur des ersten Erwerbers hat, so soll gleichzeitig mit dem eventuellen Successionsrecht auch ein Besitzrecht und Miteigenthum auf den prädestinirten Erben übertragen sein. Ferner: weil nach dem Rechte des Mittelalters der Sohn bei Veräußerung von unbeweglichem Gut überhaupt, nicht blos von lehenbarem Besitz, ein Widerspruchsrecht hatte, so soll das gleiche condominium auch Folge der Allodial-Investitur gewesen sein. Für solche falsche Folgerungen hat Herr Zoepfl in der That nur Eine Autorität in seiner Staats- und Rechtsgeschichte II. Bd. 1. Abth. (2. Ausg.) §. 77, wo von einem Gesammteigenthum, condominium eventuale, an dem

Stammgut der landesherrlichen Familie (Landeshoheit und Domänen inbegriffen) gesprochen wird, das er aber in seinem Staatsrecht, worauf er hinweist, verwirft. Was damit bezeichnet werden wolle — sagt er hier — sei nichts Anderes als die Fortdauer des alten Warterechts zwischen mehreren Linien. Gleichwohl kommt er jetzt wieder auf das sogenannte condominium eventuale (statt des eventuellen jus succedendi) am Stamm-, Geschlechts- oder Familien-Gute zurück, indem er dasselbe auch auf das Kammergut anwendet. Dieser Gedanke wird aber sogleich wieder verdrängt durch eine andere Vorstellung: „Die Rücksicht darauf, daß der jedesmalige Besitzer durch die Rechte der übrigen Anwärter in der freien Disposition beschränkt war, mußte (nach ihm) bald zu der Ansicht führen, daß sein Besitzrecht doch nicht ganz das volle unbeschränkte Eigenthum sei, wie es dem Eigenthümer nach römischem Rechte zusteht." Der Besitzer sei wirklicher possessor, wie schon die Natur der deutschen Gewere mit sich bringe. Schließlich wird, unter Verwerfung der Analogie des Ususfructs und der Emphyteuse, die Familie im Ganzen (also nicht blos die Descendenz) oder die Genossenschaft der Successionsberechtigten, oder die von ihnen gebildete juristische Person, als eigentlicher Eigenthümer, der jeweilige Besitzer aber als sogenannter Nutzungs-Eigenthümer, analog dem Vasallen, aufgefaßt, welche Bezeichnung, wie von K. Salza und Lichtenau sehr treffend bemerkt hätte, allgemeiner Sprachgebrauch (!) geworden sei.

Auch diese Wendung entzieht sich einer eigentlichen Kritik. Dominus wäre hiernach die Familie, der Souverän Vasall! So wie Zoepfl angiebt, drückt sich auch v. Salza und Lichtenau in seiner Schrift: die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen §. 84. S. 163 nicht aus. Er sagt nichts von einem allgemeinen Sprachgebrauch in Bezug auf Domänen, sondern er bemerkt nur, daß der Nießbrauch, der mit einiger Proprietät verbunden sei, wie solche dem Besitzer eines Familienfideikommisses zustehe, nach einem einmal angenommenen Sprachgebrauch (bei den Lehen) ein Nutzungseigenthum (dominium utile) genannt werden könne. Dabei verwirft er aber die Analogie des dominium utile ebensosehr wie die von einigen Rechtslehrern aufgestellte Idee eines Gesammteigenthums, wonach das Eigenthum des Ganzen zugleich auf mehrere Personen übertragen werde; eine Idee, welche undenkbar sei und auf einer Verwechslung der eventuellen Rechte der Anwärter beruhe. (Das. §. 10.) Aehnlich spricht

sich v. Salza in Weiske's Rechtslexikon Bd. IV. S. 241 gegen die Uebertragung der Vorstellung eines getheilten Eigenthums aus.

Einen andern Anhalt glaubt Zoepfl in der Beilage VII der bairischen Verfassung vom Jahr 1818 (Edict über die Familienfideikommisse) zu finden, wo dem Fideikommiß-Besitzer alle Rechte und Pflichten eines Nutzungs-Eigenthümers beigelegt sind. Daß diese an und für sich unklare, jedenfalls aber nur partikularrechtliche Auffassung keine Beziehung auf Staatsfamilienfideikommisse und Kronfideikommisse leidet, welche auch v. Salza von Privatfideikommissen unterscheidet, bedarf keiner Bemerkung. Ebensowenig ist in dem bairischen Edikt von der Familie als einer juristischen Person die Rede; es wird vielmehr den Anwärtern ein Miteigenthum zugeschrieben, was mit der Idee eines der Familie in corpore zukommenden Eigenthums unvereinbar ist.

Zoepfl selbst findet zuletzt S. 262 unten und S. 266 einen Grund für das behauptete Familien-Eigenthum an den Domänen nur noch in den Anschauungen der Praktiker, welche sich von der alten (?) Auffassung nicht leicht zu trennen vermocht hätten, wovon dann wieder die Folge gewesen, daß man noch in den neueren Gesetzgebungen derselben begegne. Was die Praktiker betrifft (Zoepfl selbst hat keinen bezeichnet), so habe ich in meiner Schrift S. 30—32. 34—35. 39. verschiedene Schriften genannt, welche aber nicht für ein Familien-Eigenthum sprechen. Von Gesetzen führt Zoepfl nur an die meiningische Verfassungsurkunde von 1829 und das meiningische Gesetz von 1854, von welchen aber jene in der hieher einschlagenden Bestimmung über das Eigenthum an den Domänen nachher (1831) wieder beseitigt wurde, dieses aber eben jetzt, aus verschiedenen Gründen, angefochten ist. Wenn auch sonst zuweilen in Haus- oder Landesgesetzen davon gesprochen wird, als gehörten die landesherrlichen Güter dem regierenden Hause, so läßt diese Bezeichnung noch andere Erklärungen zu, als die, daß damit der Familie ein wirkliches Eigenthumsrecht zugeschrieben werden wolle, namentlich die Erklärung, daß nur die eventuellen Successionsrechte innerhalb der Familie an jenen Gütern, wie an der Landesregierung selbst, anerkannt werden wollten; ja diese Erklärung wird nothwendig, wenn mit jener Bezeichnung andere Bestimmungen und Einrichtungen, insbesondere die öffentliche Verwaltung und Verwendung der Kammer-Einkünfte in Uebereinstimmung gebracht werden sollen.

Ist die Eigenthumsfrage praktisch? Ist die Familie eine juristische Person?

Noch giebt Herr Zoepfl das Familien-Eigenthum nicht auf. Da er von seinen schülerhaften Versuchen sich keinen Erfolg versprechen mochte, so naht er S. 266 wieder mit seinen mephistophelischen Versuchen. Er zweifelt, ob durch die Qualifikation des Rechts der Anwärter, als eines Erbrechts (statt als Familien-Eigenthums) in praktischer Beziehung irgend etwas Wesentliches gewonnen sei, und er meint: die Antwort hierauf könne nur verneinend ausfallen; ja es wäre der ganze Streit, ob „Eigenthumsbegriff" oder „eigenthümlich deutschrechtlicher starker Erbrechtsbegriff" (wie er sich ausdrückt) nicht mehr, als ein Streit um Terminologien und Nomenclaturen! -- Wenn dem so ist, warum hat die meiningische Regierung trotz des Widerspruchs des Landtags ein so großes Gewicht auf die Entscheidung der Eigenthumsfrage in dem Gesetze von 1851 gelegt? Eben dieser meiningische Rechtsstreit zeigt vielmehr zur Genüge, welche praktisch wichtige Folgerungen zum Nachtheil des Landes aus der Bezeichnung „Eigenthum des herzoglichen Hauses" gezogen werden können, wenn auch der Charakter eines Privatguts damit noch nicht nothwendig ausgesprochen ist, welchen gleichwohl die Vertreter der Regierung darin gefunden haben. Auch Duncker (über Gesammteigenthum S. 137), auf den sich Zoepfl beruft, sagt nicht, daß es gleichgiltig sei, wer als Subjekt des Eigenthums am Stammgut aufgestellt werde, ob die Familie oder der Besitzer. Er bemerkt vielmehr, daß die Frage, deren Beantwortung die Wissenschaft ohnehin nicht schuldig bleiben dürfe, nicht ohne praktische Bedeutung sei. Das von Duncker angeführte Beispiel, von dem auf dem Gut gefundenen Schatze, erscheint freilich untergeordnet gegenüber den großen Differenzen, die sich an die Frage nach dem Grund der Berechtigung des Staatsoberhauptes am Kammergute geknüpft haben. Diese Frage lag aber außer dem Bereiche der Duncker'schen Schrift, welcher ich übrigens vollständig beitrete, wenn sie auf dem Standpunkte der früheren Primogenitur-Ordnungen den Nachfolger als alleinigen Eigenthümer — „diesen Ausdruck (je nach Beschaffenheit der Güter: Kammergüter oder Stammgüter) im Sinne des Staats- oder Privatrechts genommen" — erklärt. (Seite 137. vergl. S. 131.)

Einen fast komischen Eindruck macht es, wenn Zoepfl S. 266—67 sich gegen mich ereifert, weil ich ein „Familien-Eigenthum" am

Domanium gar nicht zugeben wolle, indem ja über das innere Wesen des damit verbundenen Verhältnisses und dessen praktische Bedeutung keine Meinungsverschiedenheit sei (?!). Man sei ja längst darüber einverstanden, daß die im Lehenrecht, in der Lehre von der Emphyteuse, den Erbbestandgütern u. s. w. gebräuchliche Terminologie vom dominium directum und utile eine „theoretisch tadelnswerthe" sei; demungeachtet sei es noch Niemanden eingefallen, diese Terminologie aus der Praxis oder Schule zu verbannen; es könne auch aus ihrer Beibehaltung kein Nachtheil entstehen, weil jedermann wisse, welcher Begriff mit dem einen oder andern Ausdruck zu verbinden sei und welche Rechte im Einzelnen unter jeder dieser Collectivbezeichnungen verstanden werden. — So ganz gleichgültig hat sich denn doch die Terminologie: dominium utile im Lehensverhältnisse nicht gezeigt (die Vasallen sind allmälig wirkliche Eigenthümer geworden). Und ist denn Hr. Zoepfl so sicher, daß aus der Supposition eines Familien-Eigenthums theoretisch und praktisch kein Nachtheil entstehe? Wie viele verschiedene Meinungen existiren bereits über den Begriff eines Familien-Eigenthums? Und wenn man wirklich über die Sache einig wäre, warum schlägt Hr. Zoepfl nicht lieber vor, die streitige, „theoretisch tadelnswerthe", Bezeichnung fallen zu lassen?

Daß der §. 59 der badischen Verfassung, welcher die Domänen als Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie erklärt, bis jetzt nur zu wenigen Diskussionen Anlaß gegeben hat, ist ohne Zweifel dem Umstande zu verdanken, daß die Regierung die staatliche Bestimmung der Domänen-Einkünfte in praxi aufrecht erhalten hat, während in S. Meiningen das Gegentheil geschehen ist. Was Zoepfl aus meiner Schrift S. 183 und 365 in Bezug auf die Auslegung des badischen Grundgesetzes referirt, ist falsch. Ich habe nicht gesagt, daß mehrere Regierungen die fürstlichen Domänen als „unstreitiges Patrimonialgut" des Regenten und seiner Familie erklären. Ebensowenig habe ich eingewendet, daß nur entweder der Fürst oder die Familie Eigenthümer sein könne, sondern daß ein Eigenthum des Regenten und der Familie so wenig denkbar sei, als ein Eigenthum der Familie allein. Endlich ist von mir auch nicht die generelle Thesis aufgestellt worden, daß gesetzliche Bestimmungen, welche von einem fürstlichen Familien-Eigenthum sprechen, a priori null und nichtig seien. Ich habe nur die im badischen Grundgesetze ausgesprochene Voraussetzung eines „nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitigen Patrimonial-

guts der Familie" für irrig erklärt (S. 365). Zugleich habe ich die Gründe angegeben, aus welchen ich glaube, daß die badische Verfassung unter jener Benennung nicht ein Privatgut der Familie verstanden haben könne. Weder diese Gründe noch der Aufsatz Helferichs, welcher (dem Tübinger Gutachten sich anschließend) mit großer Sachkenntniß die öffentlich-rechtliche Natur der badischen Domänen durchführt, sind von Zoepfl gewürdigt, der sich dagegen ohne weiteres für berechtigt hält, meiner Auslegung den Vorwurf einer „Ausschreitung" zu machen, wozu nur „übermäßiger advokatischer Eifer mich hätte verleiten können!" (Moins de grace Herr Recensent!)

Abermals kommt Zoepfl S. 267 unten auf die Personificirung der fürstlichen Familie zurück, indem er fragt: ob denn die im ältern deutschen Staats- und Fürstenrecht angenommene (?) Eigenschaft des landesherrlichen Hauses als einer juristischen Person heutzutage so gänzlich verschwunden und beseitigt sei, wie von mir angenommen werde. Er drückt sich hierüber ziemlich unsicher aus: Wenn man erwäge, daß das landesherrliche Haus noch überall nach einem eigenen Rechte, dem Privatfürstenrechte, lebe, seine Familien-Autonomie habe, Hausgesetze und Hausverträge errichten könne und in vielen Beziehungen noch eine Familiengerichtsbarkeit und ein Familienrath u. s. w. bestehe, so möchte doch auch die Behauptung des Charakters eines solchen Hauses als einer juristischen Person gar nicht so schlechthin aufgegeben werden dürfen und hiernach auch heutzutage noch die Behauptung der Möglichkeit und des wirklichen Bestehens eines fürstlichen Familien-Eigenthums, sogar im buchstäblichen Sinne, nicht zu den juristischen Ungereimtheiten gehören. Weitere Beweise für die juristische Existenzmöglichkeit hat er auch jetzt nicht beigebracht. Wohl aber hat er anderwärts (in seinem Staatsrecht) die staatsrechtliche Stellung der sog. regierenden Familie in ganz anderer Weise bezeichnet d. h. er hat anerkannt, daß die Mitglieder eines souveränen Hauses wirkliche Unterthanen des regierenden Herrn geworden, und daß gegenwärtig die Landesgesetzgebung als subsidiäre (blos?) Rechtsquelle im Familien- und Erbrechte des souveränen Hauses zu betrachten sei, insofern nicht die Anwendbarkeit der Landesgesetze in den Familien-Verhältnissen ausgeschlossen und die alleinige Gültigkeit der zur Reichszeit als subsidiär anerkannten Rechtsquellen bestätigt worden sei (wo wäre dieß geschehen?); er hat endlich die Familiengewalt des souveränen Hauses und namentlich die Ge-

richtsbarkeit über die Angehörigen des Hauses aus dem Rechte der Souveränität abgeleitet.

Was Zoepfl jetzt von der Fortdauer des sog. Privatfürstenrechts, von der Autonomie, eigenen Gerichtsbarkeit und dem Familienrathe sagt, ist theils ganz unbegründet, theils nur unter wesentlichen Einschränkungen richtig; überall aber folgt daraus nicht, daß die Familie eine juristische Person bilde. Die Mitglieder der regierenden Familien sind bekanntlich den Gesetzen des Staats mit wenigen Ausnahmen unterworfen, und, waren sie nach älterem Rechte nicht befugt, eine korporative Stellung, gleichsam über dem Landesherrn, einzunehmen, so sind sie noch weniger nach heutigem Rechte, das von der Souveränität der deutschen Fürsten ausgeht, dazu berechtigt, eine solche Stellung in Anspruch zu nehmen. Aus der bloßen Bezeichnung „Eigenthum der Familie" folgt dieß so wenig als aus den Worten: „sich in gesammtem Lehen zusammensetzen", „gesammte Lehenschaft", „Gemeinschaft des Grundeigenthums", bezogen auf die Lande der erbverbrüderten Linien, in früheren Urkunden (S. 127—132 meiner Schrift). Zoepfl selbst hat, wie oben bemerkt, die Worte: condominium, condominium eventuale in „festes Warterecht" der Agnaten übersetzt; warum will er es Andern zum Vorwurfe machen, wenn sie den Ausdruck: „Eigenthum der Familie" (an den Domänen) in gleicher Weise für eventuelles Nachfolgerecht nehmen?

Doch Einen Grund Zoepfl's, womit er sein Gebäude krönt, hätte ich beinahe vergessen. Er sagt nämlich (S. 268), daß gerade in neuerer Zeit die Anerkennung der verschiedenartigsten Verbindungen zu Vermögenszwecken als juristischer Personen immer mehr Vertheidiger und darunter sehr gewichtige Namen finde, und daß selbst die Vertheidiger der alten Ansicht, wonach der Charakter einer juristischen Person durch die Anerkennung als solcher von Staatswegen bedingt sei, darüber völlig einverstanden seien, daß diese Anerkennung nicht nothwendig in einer förmlichen Concessions-Ertheilung zu bestehen brauchte, sondern auch im Herkommen liegen könne. So wären wir also auf der breiten Grundlage personificirter wohlthätiger und nicht wohlthätiger „Verbindungen zu Vermögenszwecken" angekommen und die fürstlichen Familien werden nach Zoepfl sich gefallen lassen müssen, in demselben tiefen Borne, woraus privilegirte und nicht privilegirte Vereine, wie Actiengesellschaften, Konsum- und Vorschuß-Vereine u. s. w. ihr rechtliches Dasein als juristische Gesammtheiten geschöpft haben, auch ihre Lebensquelle zu finden! Wenn es

aber nicht gelingen sollte, eine **Regierungskoncession** für sie auszuwirken, so haben wir ja den Grundsatz in unserm deutschen Rechte: Gute Gewohnheit ist so gut als gute geschriebene Rechte — trotz der römischen Thesis: lex fingit non homo. Dann wäre aber zu beweisen gewesen, daß wirklich durch **Gewohnheit** die juristische Persönlichkeit der fürstlichen Häuser entstanden sei; was aber Zoepfl, wie wir gesehen haben, nicht gelungen ist. Auch die Erwähnung der fürstlichen Familie im Gesetze und selbst eines Eigenthums oder eines Fideikommisses der regierenden Familie schließt noch nicht die indirekte Anerkennung der Familie oder gewisser Speciallinien als juristischer Gemeinheiten in sich; zumal wenn keine Gemeinheitsbildung vorhanden ist, welche der Gesammtheit eine Lebens-Aeußerung möglich machte. (Der Regent handelt ja, auch nach Zoepfl, nicht als Delegirter der Familie, sondern als Souverän!) Ueberhaupt schließt schon das **Erbrecht** der Einzelnen an der Regierung und an dem Domanium die Idee einer moralischen Person der Familie, welcher das zu vererbende Objekt zukäme, aus; denn so lange der Eigenthümer existirt, ist das Eigenthum nicht zu vererben — viventis hereditas non est.

Familienfideikommiß? Staatssuccession.

Für den Fall, daß ein wirkliches Familien-Eigenthum juristisch nicht angenommen werden wollte, substituirt Hr. Zoepfl demselben die Theorie eines **Familienguts** (S. 268). Möge man auch, sagt er, der **neueren** Auffassung folgend, dem Familiengut die Qualifikation als Familieneigenthum d. h. die Bezeichnung der den successionsberechtigten Familiengliedern zustehenden Rechte als Eigenthumsrecht bestreiten und diesen Ausdruck bekritteln, so bleibe doch immerhin, gerade nach der neueren Auffassung, noch der Begriff eines **Familienguts** übrig als eines Guts, an welchem dem Besitzer nur ein durch die Rechte der Anwärter beschränktes **Eigenthum** zukomme, sowie bei dem römischen Fideicommissum.

Nachdem Hr. Zoepfl auf diese Weise der diesseitigen Auffassung näher gerückt ist, will ich mich nicht gegen seinen ungerechten „Tadel" ereifern, daß ich nur gegen die Qualifikation als Familien-Eigenthum gekämpft hätte, nicht auch gegen die eines Familienguts. Ich begnüge mich auf §. 11 meiner Schrift hinzuweisen, wo ich mich ebenso gegen die Bezeichnung „**Familienfideikommiß**" ausgesprochen habe, wie §. 12 gegen das sog. **Familien-Eigenthum**. Zumal muß jene Bezeichnung als inadäquat bezeichnet werden in den sächsischen Landen, wo eine fideikommissarische Disposition über die Lande selbst oder über das zubehörige Doma-

nium die Lehensnatur nicht abändern, also auch die Verwandlung des letztern in ein Familien-Fideikommiß nicht vollziehen konnte ohne Genehmigung von Kaiser und Reich, die nicht erweislich, auch nicht einmal behauptet ist. Daß die kurfürstlichen, jetzt königlichen Domänen in Sachsen die fideikommissarische Eigenschaft jemals gehabt hätten, wird auch von Hrn. Zoepfl nicht behauptet werden wollen und doch galten sie als Pertinenzien des Kurfürstenthums in demselben Maße für unveräußerlich, wie die Domänen der andern sächsischen Lande!

Glaubt Hr. Zoepfl etwa, daß die Domänen der Herzogthümer, wenn das von ihm behauptete Familienfideikommiß wegfiele, weniger gegen Verschleuderungen gesichert wären? Und will nicht durch die doppelte Prädizirung als Eigenthum des herzoglichen Hauses „und Familienfideikommiß des sachsen-gothaischen Gesammthauses" in dem meiningischen Gesetze von 1854 etwas ganz Anderes erstrebt werden, als mit einem fideikommissarischen Veräußerungsverbote, gerade die Entfremdung der Domänen zu Gunsten Dritter, Nichtsuccessionsberechtigter, der Kognaten? Wo bleiben dann die Rechte der Erbverbrüderten, wo die Rechte des Landes auf die Domänen?

Aus dem von ihm subintelligirten Begriff eines Familienguts folgert Zoepfl, daß wenn die Familie in ihren zur Regierungsfolge berechtigten Mitgliedern dem Erlöschen nahe wäre, der letzte Fürst befugt sei, über die Domänen frei zu verfügen, und daß, wenn er dieß nicht thue, dieselben von selbst an seine Landrechtserben (Privaterben) oder je nach der Hausverfassung an die etwa nicht zur Staatssuccession berufenen Mitglieder der Familie z. B. den Weibsstamm, wo dieser nicht auch in die Krone succedirt, sich vererben. Es ist wahr, daß bei einem adeligen Stamm- und Fideikommißgute, wenn die Succession nicht auf die Kognaten erstreckt ist, der letzte vom Mannsstamme befugt ist, darüber zu Gunsten Dritter, namentlich der Kognaten zu verfügen. Auf die landesherrlichen Kammergüter oder Domänen ist aber dieser Grundsatz schon aus dem Grunde nicht auszudehnen, weil sie nicht blos zum Nutzen der Familie bestimmt sind, wie die Familienfideikommisse, sondern auch die Erhaltung des Landesherrn und der Landesregierung bezwecken und daher zum Nachtheil des Landes und seines jeweiligen Oberherrn niemals veräußert werden sollen.*) Ein absolutes Veräußerungsverbot wurde zwar in der Praxis

*) Vergl. die früher angeführten Schriften. Auch eine eidliche Bestärkung

nicht angenommen; aber die Ausnahmen, welche gemacht wurden, hängen wieder zusammen mit der öffentlichen Bestimmung der Domänen, namentlich die publica utilitas, die bene merita einzelner Beschenkter oder Beliehener. Vgl. de Lyncker, rerum in Ducum Saxoniae dicasteriis Jenensibus decisarum Centuriae (Jenae 1720) cent. 13. nr. 1202:

> Und obwohl Fürstliche Cammer-Güther regulariter nicht veräußert werden können, dennoch dieses seinen Abfall hat, wenn solche Veräußerung zu sonderbarem Nutzen des Landes, als etwa zu Einlösung besserer Güther, gereichig oder auch unumgänglich nöthig ist. — — Bei welcher Beschaffenheit dann nicht weniger ein Fürst, ob er gleich per electionem oder singulari titulo succedirt, deren Alienation zu billichen hat, um wie viel mehr, so er dem Verstorbenen Erbe geworden.

Wie hiernach nicht darauf gesehen werden soll, aus welchem Grunde der Nachfolger succedirt — ob vermöge der Wahl als geistlicher Fürst oder aus einem andern besondern Grunde z. B. als Mitbelehnter, als Käufer der Herrschaft — so ist auch von einer Beschränkung des Veräußerungsverbots auf die Dauer einer Linie oder Familie in den Reichs- und Landesgesetzen, welche dasselbe enthalten, nicht die Rede. Ebensowenig kann es als selbstverständlich betrachtet werden, daß der letztregierende Herr vom Mannsstamm den Landesbesitz oder die zubehörigen Domänen (beide sind in den älteren Verboten zusammenbegriffen) zu Gunsten von nichtberechtigten Kognaten oder Freunden zu verschleudern befugt sei, oder daß, wenn er dieß nicht gethan, die Domänen, getrennt von dem Regierungsrechte, den Allodialerben zufallen; denn das Land oder der Staat wird durch Erlöschung der bisher regierenden Familie nicht aufgelöst; es ist nur dafür Sorge zu tragen, daß der Thron von Neuem besetzt werde.

Zoepfl freilich hat in all' diesem andere Anschauungen. Seine

---

soll in obigen Fällen nach Analogie von cap. 33 X. de jurejur. worauf sich die Praktiker gerne bezogen, die Veräußerung nicht schützen. Manche lassen die Veräußerung zu, wenn sie unter Rath und Einwilligung der fürstlichen Räthe erfolgt ist. Leyser, tract. de adsentationibus ICt. cap. III. sect. 2 §. 22 (Wittenberger Urtheil). Wildvogel, resp. 224 (Jena). Andere, wenn die Stände konsentirten. Nach Sam. de Cocceji, jus civ. controv. II, 49, tit. 14. kann auch mit Konsens der Provinzialstände die Domanialeigenschaft nicht aufgehoben werden, außer im Fall eines Rechtsstreits durch Vergleich oder wenn ein anderes Gut von gleichem Werth substituirt wird.

Gründe für die beschränkte Staatssuccession resp. für die Qualifikation der Domänen als eines Familienguts sind folgende:

1) Er findet den geschichtlichen Grund, warum die fürstlichen Domänen mit der Staatssuccession vererben, in der in jeder regierenden Familie lebendigen Ueberzeugung und Grundanschauung, daß das regierende Mitglied des Hauses in den Stand gesetzt sein müsse, die fürstliche Würde mit dem entsprechenden Glanze zu tragen und unter den übrigen regierenden Häuptern, sowie dem Lande gegenüber eine angemessene äußere Stellung einzunehmen. Dieß würde voraussetzen, daß die Domänen von der Familie dem Landesherrn übertragen worden, während die Geschichte (namentlich die sächsische) vielmehr lehrt, daß der Landesherr dieselben meist mit den Landen durch kaiserliche Belehnung u. s. w. erworben und dadurch in den Stand gesetzt worden, nebst der Erfüllung seiner Pflichten gegen das Reich und das Land auch mehr für die Familie zu thun. (Der öfters vernommene Satz: Alles durch das Volk und für das Volk wäre nach Zoepfl dahin zu travestiren: Alles durch das Haus und für das Haus!)

2) Sucht Zoepfl die Quelle des Staats-Successionsrechts wieder lediglich in dem Familienrecht. Familien-Observanzen, Familienherkommen, Hausverträge und fideikommissarische Dispositionen, letztere meist von den regierenden Herrn selbst ausgegangen, seien es, welche die Verbindung des fürstlichen Familiengutes mit der Staatssuccession vermittelten und noch vermitteln und in den neueren Verfassungsurkunden nur eine weitere Bestätigung gefunden hätten. — Die Reichsgesetze, das gemeine Reichs-Lehenrecht und die kaiserlichen Lehenbriefe, wodurch zuerst die Succession bestimmt war, hat der Verfasser ganz übersehen. Ebenso beachtet er nicht, daß die fürstlichen Erbverbrüderungen, worauf das gegenseitige Folgerecht der sächsischen Häuser beruht, nur durch die kaiserlichen Sammtbelehnungen wirksam gemacht wurden. Auch der Ausschluß der Töchter und Allodial-Erben, welche gar nicht zur Familie im engern Sinn gehören (filia finis familiae!) beruht ursprünglich nicht auf den fideikommissarischen Dispositionen, sondern auf dem Lehenrechte. Was kann also die von Zoepfl zu Gunsten der Allodialerben wieder aufgewärmte Idee einer successio ex pacto et providentia majorum anders bewirken, als, wie Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III. §. 454 sagt, ein einfaches Verhältniß zu verwirren?

3) Soll das Verbleiben des Besitzes der Krone in dem fürstlichen

Hause als selbstverständlich jederzeit vorausgesetzt worden sein; dagegen könnte dieses keinen Beruf in sich finden, sein Familiengut über die eigene Dauer hinaus so mit dem Staate zu verbinden, daß es auf jeden Staatssuccessor, möglicher Weise also auch auf einen Usurpator, übergehen solle. — Zoepfl geht hier wieder von einer Fideikommißstiftung nicht blos für die Familie, sondern auch durch die Familie aus, von einer dos principis, offerirt von der Familie, wobei dann allerdings der animus des Gebers oder die Ueberzeugung und Grundanschauung der Familie entscheidend wäre, nicht der Wille des kaiserlichen Lehensherrn, noch fürstliche Verordnungen oder die Staatsgesetzgebung. Die Unterstellung ist aber, wie schon gesagt, eine unrichtige; folglich kann auch nichts daraus gefolgert werden. — Was den Usurpator betrifft, so hat Hr. Zoepfl, wie früher bemerkt, denselben als Zwischenherrscher anerkannt, auch in Bezug auf die Domänen, wofern er nur von den „Großmächten" anerkannt ist.

Im Uebrigen muß ich Folgendes bemerken: Wohl nicht immer mag bei dem Erwerb eines Landes auch schon an dessen Verlust gedacht worden sein; doch lassen sich der Beispiele nicht wenige anführen, wo bestimmte Fürsorge für den Fall des Abgangs vom Mannsstamm getroffen worden, z. B. in dem württembergischen Herzogsbrief vom Jahr 1495, worin für diesen Fall festgesetzt war, daß das Herzogthum mit Pertinenzien bei dem römischen Kaiser und König, als eine Mehrung des Reichs-Wittumguts verbleiben und der kaiserlichen Kammer (camera imperii) einverleibt werden solle.*) Doch wurde in dem Tübinger Vertrag von 1514 und später (1629) wiederholt vorbehalten, daß in dem gesetzten Falle die von der Landschaft übernommenen Kammer-Schulden wieder auf das landesherrliche Kammergut zurückfallen. Das Kammergut wurde daher auch hier als der neuen Regierung folgend vorausgesetzt; nur sollte die ausnahmsweise beschlossene Intercession für dasselbe, dem neuen Landesherrn gegenüber, nicht ohne Weiteres verbindlich sein. Aber auch ohne jene Bestimmung des Herzogsbriefs hätte sich der Heimfall an das Reich bei Eröffnung des Lehens von selbst verstanden; jedenfalls wäre der Heimfall durch eine einseitige vasallitische Disposition nicht abzuwenden gewesen. Die Hausgesetze, soweit sie nicht zugleich Landesgesetze sind,

*) Daher sagt auch Breyer, elementa juris publ. wirt. §. 339, daß gesetzten Falls das ganze Herzogthum mit dem Domanium des Reichs zu konsolidiren sei.

gelten freilich nur für die Dauer des Hauses; aber daraus folgt nicht, daß die auf dem öffentlichen Recht beruhende Verbindung des Kammerguts mit dem Lande bei Abgang des Mannsstammes sofort von selbst aufhört oder einseitig ohne Zuthun der Stände von dem Letzten des Stammes gelöst werden kann.

Meine Gründe für die entgegengesetzte staatsrechtliche Theorie sind auch hier von Hrn. Zoepfl (S. 270) verunstaltet worden. Ich soll einen allgemeinen Grund in der „Liebe des Fürsten zum Lande" gefunden haben. Dieß ist einfach eine Unwahrheit! Ferner soll es nach meiner Angabe nicht eine „zärtliche Rücksicht des regierenden Fürsten auf den splendor familiae" gewesen sein, welche die fideikommissarischen Bestimmungen über die Verbindung des Familienguts mit der Staatssuccession veranlaßt hätte, sondern nur die Rücksicht auf des Landesherrn „eigenen fürstlichen splendor". Ich weiß nicht, welche Stelle Zoepfl im Auge hat, da er sie nicht angibt; aber meine Worte sind dieß jedenfalls nicht und auch meine Meinung ist es nicht, daß die Rücksicht auf die Familie ausgeschlossen sei; ich bestritt nur, daß der Fundamentalzweck aller Hausgesetze blos die Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie und nicht auch das Wohl des Landes gewesen sei (S. 94) und namentlich, daß Herzog Ernst der Fromme in seinem Testamente von 1654 ein Familienfideikommiß beabsichtigt habe (S. 253 f.). Es wird an diesen Beispielen genügen, um von Neuem zu zeigen, wie wenig der Darstellung des Gegners zu trauen ist und wie der Vorwurf „willkürlicher Unterstellungen", womit er sogleich zur Hand ist, in der That nur seine Verfahrungsweise trifft, die ich nicht weiter bezeichnen will.

Das Axiom des Herrn Zoepfl: „je höher der Glanz des regierenden Herrn, desto höher auch der Glanz der Familie!" schließt meinen Satz, daß dem regierenden Herrn selbst, und nicht der Familie, die Kammer wie die Regierung zugekommen sei, nicht aus, sondern unterstützt diesen. Jenes Axiom schließt ebensowenig aus Rücksichten, welche der jeweilige Regent auf das Land selbst und dessen Fortbestand zu nehmen hat. Die meisten Veräußerungsverbote sind überhaupt nicht von der Familie, sondern von dem Landesherrn unmittelbar selbst oder von der Regierung und den Ständen gemeinsam ausgegangen. Ich möchte auch nicht mit Zoepfl, dem Freund patrimonialstaatlicher Ideen, es geradezu lächerlich finden, daran zu denken, daß der disponirende Fürst eventuell für den Glanz eines späteren, seinem Hause nicht entsprossenen Staatssuccessors habe

sorgen wollen. Ich habe dieser „Unterstellung", wie Zoepfl sich ausdrückt, mich nicht bedient, weil ich die Existenz des Domaniums überhaupt nicht von einer Fideikommiß-Stiftung des Hauses abhängig mache. Warum sollte man aber von einem gewissenhaften, seinem Lande ergebenen Herrn nicht erwarten dürfen, daß er auch über seine eigene und seines Hauses Existenz hinaus für das Wohl des Landes Sorge trage, namentlich das Domanium erhalte und vermehre, obgleich es nicht als Privat-Eigenthum anerkannt, sondern als Staatsgut oder als von dem Lande unzertrennliches Krongut erklärt ist? Man vergleiche z. B. die k. sächsische Verfassung über das k. Domanium und das k. Fideikommiß, ferner die k. bairische Verfassung, welche bestimmt, daß selbst Immobiliar-Erwerbungen aus Privattiteln, wenn der erste Erwerber nicht darüber verfügt hat, dem Staatsgut anheimfallen.*)

Die Behauptung Zoepfls, daß aus der Vererbung der Familiengüter des regierenden Hauses nach der Staatssuccessionsordnung kein Schluß auf Staatseigenthum noch auf landesherrliches Eigenthum zu ziehen sei, ist wahr oder nicht wahr, je nach dem Begriffe, den man mit dem Worte: Familiengut verbindet. Sie ist wahr, wenn unter Familiengütern verstanden sind Privat-Fideikommiß-Güter, welche in neueren Zeiten, zum Theil schon in den beiden letzten Jahrhunderten, aus den Ersparnissen der Schatulle oder aus Allodialerbschaften und dergl. gebildet worden sind. Sie ist aber unwahr, wenn damit wieder die Landes-Domänen oder Kammergüter, welche von den Schatullgütern überall unterschieden worden, konfundirt werden. Wenn jene Schatullgüter der gleichen Successionsordnung wie die Landesdomänen unterworfen wurden, so beruht dieß auf besonderer Bestimmung. Deßhalb ist aber die Succession in bloßen Privatgütern noch keine Landes- oder Staatssuccession. Ebensowenig darf man aus der eventuellen Zulassung der Töchter oder der sog. Allodialerben in den Schatullgütern auf eine Aenderung der Staatsnachfolge, einschließlich der Domänen, oder gar darauf schließen, daß nun auch die eigentlichen Domänen

*) Wenn Zoepfl geradezu lächerlich findet, anzunehmen, daß ein Fürst auch noch für Andere, als die divina domus, habe sorgen wollen, wie wäre dann die Ansicht Derjenigen zu beurtheilen, welche davon ausgehen, der Staat sei durch eine Schenkung der Fürsten zu dem Eigenthum an den Domänen gelangt? Wie will auch Zoepfl diesen Uebergang von seinem patrimonialistischen Standpunkt erklären?

als Privatgut zu behandeln seien; vielmehr geht aus jener ausnahmsweisen Zulassung der Töchter nur hervor, daß die Succession in den Domänen in der That eine andere ist, daß sie eine wahre Staatssuccession ist, hervorgehend aus der Verbindung der Domänen mit dem Lande oder Staate, eine Verbindung, welche bei den Schatullgütern im Zweifel nicht zutrifft.

Pertinenz-Eigenschaft der Domänen.

Zoepfl hat gegen die Pertinenz-Natur der fürstlichen Domänen einzuwenden: 1) daß hierin nichts Anderes liege, als nur „eine in etwas veränderter Form vorgebrachte Wiederholung der Behauptung ihrer Staatsgutseigenschaft, in Folge ihrer Vererbung nach der Successionsordnung, und also nicht minder wie diese (Staatsgutseigenschaft) eine petitio principii." — Hr. Zoepfl hat, wie es scheint, keine Ahnung davon, daß die historische Verknüpfung der Domänen mit der Landesgewalt (ursprünglich Amtsgewalt, dann Landeshoheit, Staatsgewalt) zu der Anerkennung derselben als Staatsgüter geführt hat und in konsequenter Entwicklung führen mußte. Auch jetzt noch sind die Domänen da, wo sie nicht als Staatsgut erklärt wurden, landesherrliches Eigenthum. Herr Zoepfl wird daher auch gestatten müssen, daß die Gründe für ein solches Eigenthum erörtert und nicht mit denen des Staatseigenthums konfundirt werden. Auf meine Beweise für die Pertinenz-Eigenschaft hat er sich eigentlich gar nicht eingelassen; immerhin aber habe ich nicht das zu Beweisende vorausgesetzt, sondern den Beweis wirklich angetreten und geführt.

2) Weiter sagt Zoepfl: daß die Pertinenzqualität eines Gegenstandes recht wohl auf eine gewisse Zeit oder auf die Dauer gewisser Verhältnisse beschränkt sein könne, daß aber diese Beschränkung bezüglich der fürstlichen Domänen aus denselben Gründen Platz greife, aus welchen sie, soferne nicht ihre Ueberweisung in das Staatseigenthum im einzelnen Falle erwiesen werden könne, überhaupt mit der Staatssuccession nicht länger verbunden seien, als diese in der fürstlichen Familie stattfinde, zu deren Familiengut sie gehören. Herr Zoepfl scheint hier wieder das Eigenthum am Dotalfundus (das aber nicht auf der Pertinenzqualität beruht) oder das Bild einer Ehe der regierenden Familie mit dem Staate vorzuschweben, bei deren Auflösung die dos zurückzugeben sei. Ich glaube nicht, daß mit einer Restitution der Illata den Familien-Wünschen und Bedürfnissen entsprochen wäre. Auch Zoepfl ist damit nicht zufrieden, sondern erstreckt seine Forderung auf die gesammten, theils zugleich mit dem Lande,

theils mit Hülfe der Landes-Einkünfte und Kräfte erworbenen Domänen. Die Voraussetzung eines Familienguts ist bereits widerlegt, würde übrigens noch weiter, nämlich dahin führen, daß die Succession in den Domänen überhaupt keine Staatssuccession, sondern nur äußerlich oder zufällig, weil gerade der Privaterbe auch die Regierung führt, in demselben Subjekte verbunden sei. Hat denn aber Herr Zoepfl bewiesen, daß die Domänensuccession eine Privatsuccession ist? Und wenn einmal das Prinzip der Staatssuccession mit Bezug auf die Domänen zugegeben ist, wer hat dann die Einschränkung (dies oder conditio) zu beweisen? Hat Zoepfl auch nur einen einzigen Successionsfall in regierenden Häusern zu benennen vermocht, wo das Domanium als Gegenstand des Privatnachlasses behandelt worden wäre? Und doch geht er, wie Zachariä, aus von einer resolutiv bedingten Staatssuccession, als einer ausgemachten Sache; ja es wird damit in dem meiningischen Falle eine Behandlung der Domänen schon in der Gegenwart gerechtfertigt, wonach fast alle Vortheile einer Verbindung des Kammerguts mit dem Lande jetzt schon verloren gehen sollen, oder doch später mit Erlöschung des sachsen-gothaischen Gesammthauses, unter Ignorirung der erbverbrüderten Nachfolger!

3) Mit der Hinweisung auf die Rechtsregel: accessorium sequitur jus principale sei nichts erwiesen, da vor Allem feststehen müsse, wie stark die accessorische Verbindung gewesen. Das heißt ungefähr so viel, wie wenn bei der Eigenthumsklage (Vindikation) der Beklagte einwenden wollte: mit dem Beweise des Eigenthums erlange der Kläger nicht fundatam intentionem; der Kläger hätte erst zu beweisen, wie stark das Eigenthum sei.

4) Endlich wendet Zoepfl ein, daß die Landeshoheit zur Reichszeit regelmäßig Reichslehen gewesen, daß aber „allodial erworbene Stücke", wenn auch als Pertinenzien des Lehens behandelt, doch nicht Theile des Lehens werden, und daher jederzeit von dem Lehen wieder getrennt werden können. — Allerdings wurde zur Reichszeit dem Lehensherrn gegenüber zwischen lehenbaren und (allodialen) Lehens-Pertinenzien unterschieden. Jene waren dem Heimfalle ausgesetzt, nicht diese. So lange aber das Hauptlehen nicht an den Herrn zurückfiel (wegen Erlöschung des Stammes, Felonie u. s. w.) dauerte die Pertinenz-Eigenschaft auch bei den allodialen Gegenständen fort. Auf das Staatsrecht, namentlich auf das Verhältniß des Kammerguts zum Landesherrn und zum Lande

hatte jene Unterscheidung keinen Einfluß; noch weniger ist sie jetzt von Werth, nachdem der Lehensverband zum Reiche aufgehört hat. — Uebrigens sind unter Pertinenzien im engeren und rechtlichen Sinne nicht, wie Zoepfl anzunehmen scheint, einfach Bestandtheile einer Sache zu verstehen, sondern Sachen, welche ohne in einer andern Sache (Hauptsache) äußerlich begriffen zu sein, gleichwohl vermöge ihrer Bestimmung dermaßen rechtlich mit dieser verbunden sind, daß sie derselben folgen, mithin, wenn das Eigenthum der Hauptsache auf einen Andern übertragen wird, von selbst mit übergehen.*) Die Nebensache braucht deshalb nicht dieselbe äußere Qualität zu haben, wie die Hauptsache. Auch unkörperliche Sachen (Rechte) können Pertinenzien haben und sein.**)

Die Pertinenz-Natur der Grafschafts-Güter (pertinentiae comitatus) und Fürstenthums-Güter hat Zoepfl selbst bei Recension der Zachariä'schen Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern von 1861. Bd. I. S. 452 für die karolingische und noch für die hohenstaufische Zeit zugegeben; nur meint er, jene seien blos alte Amtsdotationen gewesen. Das Letztere möchte kaum noch für das 12. Jahrhundert richtig sein. Jedenfalls sind unter den curiae et alia bona principum ad principatus suos spectantia in der kaiserlichen Entscheidung von 1281 (Pertz Legg. II. p. 426) nicht blos alte Amtsgüter verstanden, sondern auch andere Güter und Rechte, welche entweder alte Lehen waren oder, wenn auch früher eigen, nachher dem Kaiser zu Lehen aufgetragen und mit dem Fürstenthume sofort verliehen wurden. Man vergl. die Lehenbriefe des 13. und 14. Jahrhunderts,. z. B. den braunschweigischen Herzogsbrief von 1235, die sächsischen Lehenbriefe (S. 220 bis 222 der Schrift) insbesondere den vom Jahr 1442, um sich zu überzeugen, daß nicht blos einzelne Güter, sondern die ganzen Lande mit allen Zubehörungen in der Verleihung der Fürstenthümer begriffen waren.

Rheinbundesakte 1806. Als ein curiosum bezeichnet Zoepfl, daß ich S. 157 f. m. Schr. die Bestimmung der Rheinbundesakte Art. 27, wonach die Mediatisirten ihre Domänen als Privat- und Patrimonialgüter behalten werden (conserveront) so auslegen wolle, als seien jene Domänen hierdurch erst Familiengut geworden. Daß sie Familiengut im Sinn Zoepfl's, d. h. Eigenthum der Familie geworden,

*) Funke, Lehre von den Pertinenzien §. 16.

**) Curtius, sächs. Civilrecht II, §. 406.

sage ich nicht (die Rheinbundesakte spricht blos von den subjicirten Fürsten und Grafen, ohne selbst ihrer Erben zu gedenken). Dagegen ist allerdings meine Ansicht, daß eine Aenderung mit jenen Gütern vorgegangen, wenn auch zunächst nicht in Bezug auf die Successionsordnung und die Rechte der Familien-Mitglieder, so doch in Bezug auf die öffentliche Natur der Domänen. Wenn die jetzigen standesherrlichen Domänen früher zu öffentlichen Zwecken bestimmte landesherrliche Güter oder Staatsgüter im weitern Sinne waren, so wurden dieselben jetzt kraft des Art. 27 von ihrer Verbindung mit der staatlichen Gewalt losgerissen; sie hörten auf Pertinenzien der letztern zu sein und wurden standesherrliche und als solche privilegirte Privatgüter.*) Auch Zoepfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. Abth. 2. der 2. Aufl. §. 79 übersetzt die Worte comme proprieté patrimoniale et privée dahin, daß den mediatisirten Fürsten und Grafen der ruhige Besitz ihrer Herrschaften oder Domänen in der Eigenschaft von Patrimonial- und Privatgütern u. s. w. zugesichert werde.

Daß eine Veränderung in der rechtlichen Natur jener Domänen vor sich gegangen, geht in der That auch schon daraus hervor, daß dieselben, wie die Personen der Mediatisirten selbst, der Souveränität unterworfen und nur auf gleichen Fuß mit den Domänen der Mitglieder der regierenden Häuser, beziehentlich mit den privilegirtesten Besitzungen im Lande gestellt werden sollten. Dieß war aber nicht die einzige Veränderung; die standesherrlichen Güter wurden auch der Verpflichtung zur Tragung der Regierungsausgaben (Zoepfl spricht hier nur wieder von einer Beitragspflicht) stillschweigend enthoben, eben weil sie aufhörten, eigentliche Domänen, d. h. landesherrliche oder Staatsgüter zu sein; sie wurden dagegen in den meisten Staaten der Grundsteuer unterworfen, was

*) Diese Umwandlung in Privatgüter behauptet auch v. Brauer, Beiträge zu einem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Karlsruhe 1807 nr. XV. S. 90. 157 Note 2, indem er den Art. 27 dahin auslegt, daß alle den Standesherren vorbehaltenen Rechte von den Standesherren nicht mehr wie vorhin kraft der Landeshoheit besessen werden. „Ihre Domänen hören auf, Domänen d. h. Staatsgut zu sein und werden nun staatsbürgerliche Liegenschaften" u. s. w. Damit stimmen überein Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tüb. 1808 §. 236 Note e. Behr, Darstellung des rheinischen Bundes, Frankf. a. M. 1808 S. 471 und 472. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht Bd. 1. Berlin 1815 S. 39.

gleichfalls bei den Domänen früher nicht der Fall war. All' dieses folgte aus der Umwandlung der standesherrlichen Güter in Privateigenthum von selbst; nicht aber folgt aus der Ertheilung der Eigenschaft von Privatgütern, wie Zachariä und Zoepfl annehmen, daß sie diese Eigenschaft *schon bisher hatten*. Ueberhaupt wäre der Beisatz: comme propriété patrimoniale et privée überflüssig gewesen, wenn die besagten Güter schon bisher nur Privatgüter und Familienfideikommisse gewesen wären; denn die Fortdauer der Privatvermögensrechte der Mediatisirten verstand sich von selbst. Ebensowenig läßt sich mit Zoepfl annehmen, daß jener Beisatz nur bezweckt hätte, eine den Nutzen der standesherrlichen Domänen *bisher schmälernde Last* zu beseitigen*), denn im Gesetze ist hierüber nichts gesagt; von selbst verstand sich aber die Entbindung von der bisherigen Last doch nur dann, wenn wirklich die Natur der *Domänen* verändert oder, im strengen Sinne des Worts, aufgehoben war.

Die meiningischen Gesetze von 1829—1854.

Gleich gewissenhaft, wie in der Darstellung meiner gemeinrechtlichen Ansicht, verfährt Zoepfl auch in der Kritik meiner Interpretation der sachsen-*meiningischen* Gesetze (S. 272 u. f.). Ich hätte — wirft er mir vor — in der Verfassungsurkunde von 1829 und in dem Gesetze von 1854, deren Wortlaut: „Eigenthum des herzoglichen Hauses" doch keinen Zweifel übrig lasse, eine *Singularität* gesehen und doch auch diese möglichst hinweg zu interpretiren gesucht. Allerdings habe ich in der Bezeichnung des meiningischen Domänen-Vermögens als eines *Eigenthums des herzoglichen Hauses* eine Abweichung gesehen, nicht blos dem hildburghausischen Gesetze von 1820 und dem meiningischen Gesetze von 1849 gegenüber, sondern auch eine Abweichung von der alten Natur der Domänen überhaupt und insbesondere der sächsischen Lande. Ich habe ferner, da eine Abnormität nicht zu vermuthen ist, versucht, jener Benennung eine Auslegung zu geben, welche nach dem bisher Ausgeführten ziemlich nahe lag, daß nämlich nicht ein juristisches Eigenthum des Hauses, sondern nur das Successionsrecht der Familie, wie im Herzogthum selbst, so auch in den Domänen des Herzogthums gewahrt werden wollte. Dieser Aus-

*) Nebenbei deutet Zoepfl meine Bemerkung: die Domänen wären vor der Mediatisirung *landesherrliche* Domänen, also Staatseigenthum im weiteren Sinne gewesen, dahin, als ob hierunter wieder nur ein Familien-Eigenthum verstanden sei, während er sonst immer und gleich wieder in der nächsten Zeile dagegen eifert, daß ich doch nur ein Staatseigenthum gemeint haben könne!

legung widersprachen aber wieder andere Bestimmungen des Gesetzes von 1854, und schließlich mußte ich mich überzeugen, daß dieses Gesetz überhaupt aus verschiedenen Gründen nicht haltbar und ausführbar sei.

Ich will meine Ausführung §. 48 der Schrift hier nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß ich das Gesetz von 1829 nicht als Grundlage für das behauptete Eigenthum des Hauses ansehen konnte, theils im Hinblick auf den Widerspruch, welchen der bezügliche Artikel (schon im Entwurf wie auch nach dessen Emanation) bei den Vertretern der Lande gefunden, theils in Folge des Gesetzes von 1831, nach welchem der Eigenthumsfrage durch die Verfassung von 1829 nicht präjudizirt werden sollte.*) Was das Gesetz von 1854 betrifft, so habe ich nicht geläugnet, daß ein Eigenthum des herzoglichen Hauses im Art. 1 anerkannt worden; aber die Grenze zwischen diesem und dem auf der andern Seite offen gelassenen Eigenthum des Landes an den einzelnen Domänen ist bekanntlich im Streit und, bevor dieser Streit geschlichtet ist, wird auch Herr Zoepfl, ein so eifriger Vertreter des herzoglichen Hauses er sein mag, gestatten müssen, daß sowohl über den Begriff eines Eigenthums des Hauses als über den des Landes gesprochen wird. Daß die Singularität eines Gesetzes ein Grund seiner Nichtexistenz sei, habe ich nicht behauptet. Ebensowenig kommt es Herrn Zoepfl zu, daraus, weil ich von den etwaigen formellen Gründen der Nichtigkeit des Gesetzes in der Schrift absehen zu müssen glaubte, zu schließen, daß ich dem landschaftlichen Vorbringen in dieser Beziehung hätte entgegentreten wollen. Zu einer rechtlichen Prüfung der etwaigen Versäumnisse Seitens der Regierung und der Stände bei der Berathung des Gesetzes fehlte mir die

*) Staatsminister v. Harbou räumte auf dem Landtage von 1861 (S. 47) ein, daß von 1831 bis 1849 ein unumwundener gesetzlicher Ausspruch darüber, wem das Eigenthum an den Domänen zukomme, umgangen worden; nachdem aber durch das Gesetz von 1849 die Domänen für Staatseigenthum erklärt worden, sei eine positive gegentheilige Erklärung nothwendig geworden. Das Ministerium erkenne in der Eigenthumsfrage das Recht auf Seite des Herzogs und nur insoweit nehme es für ihn Partei u. s. w. Auch der Specialkommissär Staatsrath Oberländer gab zu (S. 26), daß das Gesetz von 1831 die Eigenthumsfrage unentschieden gelassen habe, spricht dann aber wieder mit gleicher Zuversicht wie 1854 von einer allgemeinen Anerkennung des Familien-Eigenthums durch die Wissenschaft (!), ferner durch die Gesetze in Oesterreich (?), Hannover (?), Königreich Sachsen (?) u. s. w. Auch was über das Gesetz von 1829 gesagt ist, entspricht nicht ganz der Unparteilichkeit und der Wahrheit.

genauere Kenntniß der ständischen Geschäftsreglements und der Gebräuche des Landtags, weßhalb ich die Erörterung dieses Punktes glaubte den Verfassern der ständischen Replik vorbehalten zu müssen.

Die Gründe, welche meiner Meinung nach für die Ungiltigkeit resp. Unausführbarkeit des Gesetzes aus materiellen Gründen sprechen, sind von Zoepfl wieder in böslicher Weise verdreht. Ich sagte nicht: das Gesetz gehe von der Unterstellung aus, als könne das Eigenthum der Domänen nur entweder bei dem fürstlichen Hause oder bei dem Staate sein, sondern: daß dasselbe nur entweder ein Eigenthum des Hauses oder des Landes statuire, während das Domänen-Vermögen seiner geschichtlichen Natur nach weder Haus- noch unmittelbares Landeseigenthum, sondern Eigenthum des Landesherrn sei; wobei ich bemerkte, daß die Regierung selbst widersprechende Auslegungen kundgegeben habe, indem sie zuerst allerdings ein Eigenthum des Hauses am gesammten Domanium in Anspruch nahm, nachher aber auch wieder ein Eigenthum des Landes an einzelnen Theilen offen ließ, indem sie ferner das Eigenthum des Hauses an den Domänen bald als ein Privat-Eigenthum der Familie in Anspruch nahm, bald aber auch wieder (in der übergebenen Designation) dieselben angeblichen Haus-Domänen als Domänen des Herzogthums Meiningen bezeichnete, während die in einem andern, freilich höchst dürftigen, Verzeichnisse aufgenommenen Domänen des Landes Staatsdomänen genannt werden. Nachher wurde regierungsseitig behauptet, daß ein staatsrechtlicher Titel zu Gunsten des Landeseigenthums (Staatseigenthums) gegenüber den Domänen des Hauses in dem Rechtsstreit nicht geltend gemacht werden könne, sondern nur ein privatrechtlicher, was aber von den Ständen wieder bestritten wird. Wie ist es möglich, ein Gesetz auszuführen, das in seinen Fundamentalbegriffen eine so schwankende und widersprechende Auslegung von Seite der Gesetzesfactoren zuläßt, und wird es dem Richter möglich sein, über die streitige Eigenthumsfrage im Einzelnen zu entscheiden, bevor wenigstens der Sinn des Gesetzes auf authentischem Wege festgestellt ist?

Noch andere Widersprüche und wesentliche Lücken im Gesetze wurden von mir nachgewiesen, welche Herr Zoepfl nicht darin findet. Z. B. soll es nach seiner Meinung ganz in der Ordnung sein, daß das Domänenvermögen als Eigenthum des sachsen-meiningischen Spezialhauses, zugleich aber als Fideikommiß des sachsen-gothaischen Gesammthauses im Gesetze erklärt werde, obgleich Zoepfl auch das Eigenthum des Spe-

zialhauses an den Domänen aus der Fideikommißnatur ableitet. (Andererseits wird von dem Schatull- und Allodialvermögen Art. 11 des Gesetzes gesagt, daß es Eigenthum des Spezialhauses und Fideikommiß zum Besten des Mannsstammes dieses Spezialhauses sei!) Zoepfl sucht den Widerspruch zu lösen, indem er das Eigenthum des jetzt regierenden Hauses nur als einen Vorzug der Spezиallinie (d. h. doch nur näheres Erbrecht!) erklärt und die Speziallinie in corpore zum Fiduziar-Eigenthümer gegenüber dem gothaischen Gesammthause macht. Hiernach wäre der regierende Herr nicht einmal Fiduziar oder Nutzeigenthümer, wie ihn Zoepfl S. 265 genannt hat. Doch ich will die Konsequenzen dieser verworrenen Auffassung nicht weiter verfolgen; jeder Jurist wird wohl einsehen, daß die versuchte Lösung eine unmögliche ist. Eventuelles Erbrecht, Fideikommißrecht, vorzugsweises Erbrecht und dann wieder Eigenthum der Speziallinie, Nutz-Eigenthum und bloßes Besitzrecht, Obereigenthum, condominium und Gesammteigenthum der Familie, juristische Persönlichkeit der Speziallinie und dann wieder des gothaischen Gesammthauses laufen bei Herrn Zoepfl so ineinander und durcheinander, daß es unbegreiflich wäre, wie Herr Zoepfl alle diese verschiedenen Vorstellungen in sich vereinigen konnte, wenn man nicht wüßte, daß es ihm nur darum zu thun war, sie als Blendwerk zur Vertheidigung, oder richtiger zum Angriff, zu benützen.

Von dem sächsischen Gesammthause wird in dem Gesetze nichts gesagt, obgleich die eventuelle Thronfolgeberechtigung sowohl des weimar'schen als auch des k. sächsischen Hauses keinem Zweifel unterliegt. Man könnte diese Lücke unpräjudizirlich finden, wenn nur nicht im Gesetze selbst durch Beschränkung des eventuellen Erbrechts an den Domänen auf das sachsen-gothaische Gesammthaus jenen Ansprüchen bereits präjudizirt wäre, während doch die beiden erbverbrüderten Häuser für den Fall des Eintritts in die Regierung auf die Domänen nicht verzichtet haben. Zoepfl ist dieses Bedenkens wegen vollständig beruhigt; denn zu einer exceptio de jure tertii wären die Landstände nicht berechtigt. Es handelt sich aber hier nicht etwa blos von Rechten Dritter, sondern zugleich von öffentlichen Rechten des Landes, welche die Stände zu vertreten haben. Denn die Domänen-Succession ist ein Theil der Staatssuccession, welche ohne Zustimmung der Stände nicht abgeändert werden kann.

Die Stände haben aber noch ein zweites Interesse. Wenn nämlich bei Erlöschung des sachsen-gothaischen Hauses die Domänen an die

Kognaten kämen, also außer dem sächsischen Gesammthause träten, so würden nach dem Gesetze von 1854 auch die wenigen noch übrig gelassenen Rechte der Stände am Domanium aufhören, namentlich die Einwilligung zu Domänen-Veräußerungen, die Oeffentlichkeit der Domänen-Verwaltung, die partielle Verwendung der Ueberschüsse zu den Staatsausgaben. Zoepfl billigt die eventuelle Entziehung dieser, wie die Schmälerung früherer Rechte; ja er wundert sich noch, daß ich überhaupt an die prekäre Natur der gemachten Einräumungen erinnerte, „als wenn das Land länger Ansprüche an das Eigenthum des fürstlichen Hauses befindliche Domänen-Vermögen zu machen befugt wäre, als dieses Haus an der Regierung bleibt"! (Damit beweist Zoepfl jedenfalls zu viel: denn das Eigenthum ist ja dem Spezialhause zugeschrieben; nach dem Gesetz sollen aber die Rechte fortdauern, bis das gothaische Gesammthaus erlischt.) In mehreren Beziehungen ist für die Rechte des Landes noch eine kürzere Dauer bestimmt; so in Betreff der Bestimmung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofs. Das Maß dieses Bedarfs ist nämlich nur bestimmt für die Dauer der Regierung des jetzigen Herzogs und seines Sohnes, des Erbprinzen. Zoepfl erinnert daran, daß in gleicher Weise in mehreren andern Staaten die sogenannte Civilliste in der Dauer beschränkt sei. Sieht er denn aber nicht den Unterschied zwischen dem meiningischen Gesetze und den Einrichtungen anderer Staaten, wonach ein regelmäßiger Etat zwischen der Regierung und den Ständen verabschiedet wird, während in Meiningen zu Folge des Gesetzes von 1854 der Domänen-Etat nur mit Beirath der Stände festgestellt wird, folglich diesen jede definitive Einwirkung auf den Domänenhaushalt entzogen ist. Nur der vorweg aus den Domänen-Einnahmen zu entnehmende Hofaufwand und das Quotienten-Verhältniß bei Vertheilung der Ueberschüsse ist vorläufig für die Dauer von 4 Augen durch eine herzogliche Zusage bestimmt. Weiter hinaus aber ist keine Vorsorge getroffen, auch nicht die, daß die ferneren Leistungen an das herzogliche Haus gemeinsam mit den Ständen festgestellt werden sollen.

Vergleicht man die großentheils nicht einmal im Gesetze selbst, sondern in nicht veröffentlichten Separat-Entschließungen des Herzogs ertheilten Zusagen mit dem, was zuvor gemeines und besonderes meiningisches Recht war, so tritt die Benachtheiligung des Landes noch greller hervor. Ich darf wohl in Bezug auf ersteres hier Zoepfl selbst als Gewährsmann nennen, welcher an einem andern Orte (Heidelb. Jahr-

bücher 1861, I. S. 453) die zur Zeit des deutschen Reichs bestandene und „allgemein anerkannte" prinzipale Verpflichtung des Landesherrn, aus den Einkünften und Regalien die Kosten der Landesregierung zu bestreiten, ausdrücklich zugegeben und nicht minder das Recht der Stände eingeräumt hat, die Erhaltung und Bewirthschaftung (?) der Domänen zu überwachen und Veräußerungen und Veränderungen derselben zu widersprechen. Es kommt hinzu, daß in dem meiningischen Verfassungsgesetze von 1829 zwar die Domänen als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt, die ständische Zustimmung zu Veräußerungen aber weder auf die Dauer dieses Hauses noch auch des sachsen-gothaischen Gesammthauses beschränkt ist; daß ferner in dem Gesetze von 1831 die ständischen Befugnisse in Finanzsachen gleichfalls unabhängig von gewissen Ereignissen in der Familie in erweitertem Maße festgesetzt worden, daß endlich in dem Gesetze von 1849 die Domänen, mit Ausnahme eines dem herzoglichen Specialhause anzuweisenden Theiles derselben, als Staatsgut erklärt wurden. Abgesehen von der kurzen Zeit von 1846 bis 1848, wo die Domänen für die Dauer der Regierung des Herzogs und für weitere drei Jahre gegen einen jährlichen Abtrag an die Staatskasse von 30,000 fl. dem Herzog überlassen waren, übten die Stände bis 1854 jene erweiterten Rechte aus, und auch in dieser Zwischenzeit blieb ihnen die Ueberwachung der Substanz des Domänen-Vermögens. Hiernach sind den Ständen durch das Gesetz von 1854 nicht blos wesentliche finanzielle Rechte bereits entzogen durch den getrennten Haushalt des Hofes und des Landes, Ueberweisung der prinzipalen Verpflichtung zu den Regierungsausgaben auf die Landeskasse, durch Verwandlung des ständischen Konsenses zum Domänenetat in einen unverbindlichen Beirath — sondern es sind auch die außerhalb des Gesetzes ertheilten landesherrlichen Zusagen so begrenzt, daß selbst die wenigen noch übrigen Rechte der Stände nicht einmal gesichert sind, ja ihre völlige Aufhebung bereits in Aussicht genommen ist.

Herr Zoepfl nimmt auch hieran keinen Anstoß (S. 274); denn Rechte, sagt er, welche dem Lande durch ein Gesetz oder eine andere diesem gleichstehende Rechtsquelle beigelegt sind, könnten füglich durch ein neues, formell giltiges Recht aufgehoben oder abgeändert werden. Damit ist aber die diesseitige Behauptung, daß dem Lande wohlerworbene, zum Theil altverfassungsmäßige Rechte entzogen oder geschmälert wurden, nicht aufgehoben. Eines dieser Rechte, die Zustimmung bei Domänen-Veräuße-

rungen, ist in dem Grundgesetze von 1829 gewährleistet. Ich bezweifle, daß die meiningischen Stände bei der Verabschiedung des Gesetzes von 1854 den alten Rechten des Landes etwas vergeben wollten. Auch Seitens der herzoglichen Regierung ward bei den Verhandlungen vom Jahr 1854 wiederholt versichert, daß es nicht die Absicht sei, an dem alten Rechtsverhältnisse der Kammergüter etwas zu ändern und es wurde der ständische Beitritt zu dem Gesetze nur damit bewirkt, daß das neue Gesetz als den Rechten des Landes ungefährlich dargestellt wurde.*) Ebenso bemerkt Zachariä S. 65 und 76 seiner Schrift über das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, daß das Gesetz von 1854 keine verbrieften oder sonst anerkannten Rechte des Landes ausschließe. Möglich ist diese Deutung aber nur, wenn unter dem „Eigenthum des herzoglichen Hauses" im Sinne des Art. 1 des Gesetzes nur wirkliche Privatgüter, nicht aber wenn darunter die Landesdomänen verstanden werden wollen, welche erst noch ausgeschieden werden sollten. Freilich passen hinwieder auf Privatgüter manche Bestimmungen des Gesetzes nicht; noch weniger können die von der Regierung nach Aemtern designirten „Domänen des Herzogthums" dafür gehalten werden, sondern nur die im Art. 11 des Gesetzes erwähnten Schatullgüter, während die denselben beigefügten sogenannten Allodialgüter, wie aus dem Anhange zur Designation der Domänen des Herzogthums S. 75 hervorgeht, nichts anderes sind als „heimgefallene Lehen", die nicht für das Haus, sondern für das Herzogthum in Anspruch zu nehmen sind.

Wir werden auf diese Weise wieder auf die streitige Hauptfrage zurückgeführt, welches Vermögen unter den drei Kategorien des Gesetzes: 1) Eigenthum des herzoglichen Hauses und Fideikommiß des gothaischen Gesammthauses; 2) Landes- oder Staats-Eigenthum; 3) Eigenthum und Fideikommiß des herzoglichen meiningischen Specialhauses — begriffen sein soll. Wir werden aber ferner zurückgeführt auf die Frage von der Verbindlichkeit und Ausführbarkeit des Gesetzes von 1854 überhaupt, welche hier nicht weiter erörtert werden soll. Ein fester Begriff oder eine übereinstimmende Vorstellung von dem Inhalte jener drei Vermögensklassen lag — dieß ist doch offenbar — den Verhandlungen vom Jahr

*) Näheres über die damaligen vertraulichen Unterhandlungen s. in den Landtagsprot. 1860/61 S. 55.

1854 nicht zu Grunde; dieselbe sollte erst durch die Designationen gewonnen werden, welche nun eben zu dem Rechtsstreite geführt haben.

Wenn Zoepfl mir vorwirft, daß ich bei Besprechung des Gesetzes von 1849 als Vertheidiger der schrankenlosesten Omnipotenz (?) der Gesetzgebung aufgetreten sei, dagegen bei dem mir mißliebigen Gesetze von 1854 sogar bereit wäre, die Anfechtung desselben durch die fürstlichen Agnaten für statthaft zu erklären, so muß ich die eine wie die andere Unterstellung für wahrheitswidrig erklären. Ich habe allerdings die Proteste dreier Agnaten, worauf sich die meiningische Regierung stützte, als sie auf dem Landtage von 1854 das Gesetz von 1849 für unverbindlich erklärte, in der Hauptsache nicht für begründet gehalten (bezüglich eines Einwurfes des Prinzen Albert von England, betreffend die reiche Abfertigung der Allodialerben nach jenem Gesetze gab ich zu, daß derselbe materiell berechtigt sei). Ich habe ferner angenommen, daß jene Proteste formell keinenfalls zureichen würden, um das Gesetz von 1849 für null und nichtig zu erklären, oder gar die weit über dieses Gesetz zurückgreifenden Aenderungen in dem Gesetze von 1854 zu rechtfertigen, welche ebenso mit den Rechten der erbverbrüderten Häuser als mit denen des Landes im Widerspruch stehen. In letzterer Beziehung wurde von mir bemerkt: wäre die Ansicht des Ministeriums gegründet, daß ohne Konsens der Agnaten (nach Zachariä aller Agnaten) nichts an den Domanialrechten geändert werden dürfe, so müßte schon aus diesem Grunde das Gesetz von 1854 für ungiltig erklärt werden; denn nur der Erbprinz von Meiningen hatte zu diesem konsentirt (S. 354 meiner Schrift). Ich habe also, um die Behauptung des Gegners zu bekämpfen, dieselbe auf einen andern Fall angewandt und daraus erlaubt sich jetzt Herr Zoepfl zu schließen, daß ich jene Behauptung selbst aufgestellt!

Uebrigens sind die Vorgänge von 1849 und 1854 in ihren Wirkungen auf die Rechte der Nachfolger verschieden: durch die Anerkennung der Domänen als Staatseigenthum in dem Gesetze von 1849 wurden die Rechte der Regierungsfolger nicht verkürzt: denn die Domänen blieben ja in der Staatssuccession; durch das Gesetz von 1854 aber beabsichtigt die Regierung, dieselben in Privatgüter der Familie zu verwandeln und eventuell von der Regierungsfolge zu trennen. Hierzu hatten, wofern man mit den Gegnern von der Nothwendigkeit eines agnatischen Konsenses auch bei mit den Ständen verabschiedeten Ge-

setzen ausgeht, die Agnaten nicht blos der herzoglichen Häuser, sondern auch der großherzoglich weimar'schen und der k. sächsischen Familie ihre Einwilligung zu geben; die beiden letztern umsomehr, als den etwaigen Thronfolgern aus diesen erbverbrüderten Häusern der Anspruch auf Domänengenuß oder eine entsprechende Domänenrente in Meiningen entzogen ist.

Kompetenz und Beweisfragen. Ich habe nun noch einige, die Kompetenz und das Verfahren des niedergesetzten Schiedsgerichtshofs betreffende, Differenzen zu berühren.

1) Nach Zoepfl (S. 275) soll das niedergesetzte Schiedsgericht über die Giltigkeit des Gesetzes von 1854 nicht zu entscheiden berechtigt sein, obgleich die erste Frage bei einer richterlichen Entscheidung bekanntlich die ist: quid juris d. h. welche Normen kommen dabei zur Anwendung? Auch die Frage darf nicht ausgeschlossen werden: ist ein beanspruchtes Gesetz oder ist die berufene Vereinbarung giltig zu Stande gekommen? Das Gesetz ist in einer Hinsicht dem Vertrage gleich, sofern nämlich dasselbe auf die Zustimmung beider Faktoren sich gründet. Wofern also eine freie Willensäußerung und wesentliche Willensübereinstimmung bei der Verabschiedung nicht vorhanden, ist auch das Gesetz nicht als existent zu betrachten und wenn schon man darüber streiten kann, ob der Richter von Amtswegen solche Momente in der Anwendung eines Gesetzes zu beachten hat, so ist doch gewiß auf Einwendungen und Protestationen, welche von den Ständen selbst in jener Beziehung erhoben worden, in so weit von dem Gerichte Rücksicht zu nehmen, daß dieselben geprüft und nicht ohne gewonnene rechtliche Ueberzeugung rechtskräftige Folgerungen aus dem bestrittenen Gesetze gezogen werden. In faktischer Beziehung muß ich noch berichtigen, daß die Einwürfe gegen die Verbindlichkeit des Gesetzes von 1854 nicht, wie Zoepfl behauptet, erst jetzt, sondern daß sie schon in dem Berichte über die Domänensache auf dem Landtage von 1860/61 erhoben worden sind. Daß jenes Gesetz in einem Punkte, nämlich hinsichtlich der Anrufung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, in Vollzug gesetzt worden, schließt die Anfechtung des Gesetzes rücksichtlich seiner materiellen Bestimmungen nicht aus, zumal die Stände bei Einbringung der Klage sich gegen die Verbindlichkeit des Gesetzes überhaupt verwahrt haben. Jene Anrufung war ja das einzige Mittel, um die ständischen Ansprüche zur Geltung zu bringen. Auch daraus, daß die Regierung nach Ablauf der Wirthschaftsperiode 1856/59 dem Landtage keine

Mitentscheidung in Bezug auf den Domänen-Etat mehr eingeräumt hat, kann nichts gegen die von den Ständen erhobene Anfechtung des Gesetzes geschlossen werden.

2) Nach ständischer Ansicht hat der Schiedsgerichtshof, wofern er überhaupt auf die materielle Entscheidung eingeht, die Grenze zwischen Haus- und Landes-Eigenthum zu ziehen. Nach der Ansicht der Regierung, welcher Zoepfl beitritt, wäre dagegen jetzt schon das Eigenthum an dem Gesammt-Komplexe durch das Gesetz selbst dem herzoglichen Hause definitiv zugesprochen; nur vorbehältlich des Gegenbeweises hinsichtlich einzelner Theile. Dieser Auffassung widerspricht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie ich früher nachgewiesen habe (m. Schr. §. 46). Die Analogie eines Urtheils mit Beweisnachlaß, welches Zoepfl im Gesetze findet, trifft nicht zu: denn es war ja zur Zeit der Entstehung des Gesetzes noch nicht einmal eine faktische Unterlage zur Beurtheilung gegeben: weder der Komplex des Domänen-Vermögens noch die Geschichte seiner Entstehung war den Ständen bekannt, viel weniger war das Eigenthum des Hauses, des Landes und wiederum das Schatull- und Allodial-Vermögen der Familie auch nur oberflächlich festgestellt. Auch eine Vermuthung für Familien-Eigenthum, so daß selbst da zu Gunsten des regierenden Hauses zu erkennen wäre, wo dasselbe das Eigenthum rechtlich nicht erworben hat, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Die herzogliche Regierung hatte bei dem Beweise zunächst thätig zu sein: von ihr war dem Gesetze gemäß ein specielles Verzeichniß der Domänen den Ständen vorzulegen, und zwar mit Unterlagen d. h. mit Beweisen versehen (s. Rescript vom 3. Juni 1854), worauf dieses Verzeichniß von den Ständen geprüft und mit Gegenbeweisen beantwortet wurde. Das Schiedsgericht wird nunmehr über den Werth der beiderseitigen Beweisgründe und Beweismittel zu entscheiden und erforderlichen Falls, wie ihm freigestellt ist, weitere Beweise einzuziehen haben, wenn es anders bei dem Mangel sicherer und klarer Bestimmungen im Gesetze selbst ein weiteres Verfahren annoch für zulässig und angemessen erachten sollte.

Daß Herr Zoepfl jetzt nochmals auf die von Zachariä behauptete Rechtsvermuthung eines Familien-Eigenthums zurückkommt, ja ein „definitives Zuerkenntniß" im Gesetze selbst behauptet, erscheint um so auffallender, nachdem herzoglicher Seits vor der endlichen Abstimmung über das Gesetz ausdrücklich erklärt worden, daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums des herzoglichen Hauses im Art. 1.

Absatz 1 des Gesetzes ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung kommenden Falles nicht solle entnommen werden. Wenn auch nicht mehr in diesem Anerkenntniß liegen sollte, als was Zoepfl nachher selbst zugiebt (S. 278), daß die Regierung einem Eigenthums-Anspruche des Landes (Staates) im einzelnen Falle nicht die Einrede des landständischen Zugeständnisses des fürstlichen Familien-Eigenthums entgegensetzen werde, so wäre doch damit schon der Eintritt einer Rechtsvermuthung gegen die Staatsguts-Eigenschaft und um so viel mehr das definitive Zuerkenntniß des bisherigen Domänenkomplexes im Gesetze ausgeschlossen. (Noch mehr natürlich, wenn der Begriff eines Familien-Eigenthums im juristischen Sinne gar nicht existirt!) Eben das scheinbare allgemeine Anerkenntniß des Domänen-Komplexes als fürstlichen Familien-Eigenthums im Art. 1 des Entwurfs wurde ständischer Seits beanstandet, und deshalb nicht blos das Beiwort: „gesammt" (das gesammte Domänenvermögen) gestrichen, sondern auch auf ein Auseinandersetzungsverfahren angetragen, welches den Beweis nach beiden Seiten offen lassen sollte. Aber auch jetzt noch, nachdem dieses gewährt war, wollten die Stände sich nicht beruhigen, bis obige Zusicherung gegen ein etwaiges Präjudiz gegeben wurde. Wie mag also Zoepfl endlich gar noch sagen, daß die Regierung nichts mehr gewähren wollte, als im Gesetzesentwurf enthalten war?!

Die Analogie der separatio feudi ab allodio, welche Zoepfl herbeizieht, um jene Rechtsvermuthung zu halten (wie für das Eigenthum gegen die Lehenbarkeit, so solle — meint er — im Zweifel für das Privat-Eigenthum gegen das behauptete Staats-Eigenthum vermuthet werden) quadrirt nicht: denn offenbar sind die Fragen: Eigenthum oder Lehen? und Privat-Eigenthum oder Staats-Eigenthum? sich nicht ähnlich. Die Vermuthung für die Freiheit des Besitzes ist offenbar eine andere als die für Besitz oder Eigenthum selbst. Gesetzt aber auch, die Grundsätze über Trennung des Lehens vom Erbe oder Eigen wären analog anwendbar auf die Trennung von Staats- und Privat-Vermögen, so wäre doch auch in diesem Falle die ausgesprochene Rechtsvermuthung nicht begründet: denn nach jenen Grundsätzen wird die allgemeine Vermuthung für die Freiheit ausgeschlossen durch die nicht minder stringente Vermuthung für die Lehenseigenschaft in dem Fall, wenn jemand mit einem ganzen Gute unter der allgemeinen Klausel: „mit allen Zubehörungen", „mit allen Rechten

und Gerechtigkeiten im Felde, Holze, Wasser, Weiden" u. s. w. belehnt wurde. Hier sind die Zubehörden gleichfalls als lehenbar zu betrachten.*) Hiernach wurden denn auch die mit den sächsischen Fürstenthümern verliehenen Zubehörden an Gütern und Rechten als in der Belehnung begriffen betrachtet, auch wenn sie nicht namentlich aufgeführt waren. Ueberhaupt war es nie einem Zweifel unterworfen, daß die landesherrlichen Domänen in Deutschland zur Staatsverlassenschaft und nicht zur Privatverlassenschaft gehören.**)

3) Nach welchen Grundsätzen richtet sich das Verfahren bei Auseinandersetzung des Staats- und Privat-Eigenthums im vorliegenden Falle? Zoepfl meint, die Grundsätze des Vindikationsprozesses entscheiden und es sei bereits den Landständen die Rolle des Vindikanten gesetzlich zugewiesen; sie also treffe die Beweislast. Dagegen habe ich in meiner Schrift S. 337 eingewendet, daß zur Zeit des Gesetzes von 1854 der Staat im Besitze der Domänen war (nachdem ihm 1849 das Eigenthum an dem Domanium ausdrücklich eingeräumt worden); es könne also nicht die Vermuthung aus dem Besitze gegen ihn geltend gemacht werden. (Zoepfl entstellt auch hier meine Worte.) Ferner schien es mir, daß nicht ein Vindikations-, sondern ein Separations-Verfahren in jenem Gesetze angeordnet worden. — Ich muß auch jetzt noch diese Ansichten aufrecht halten. Die rei vindicatio setzt bekanntlich als Gegenstand der Verfolgung eine bestimmte körperliche Sache voraus (Schmid, Lehrbuch von gerichtlichen Klagen §. 432), während es sich hier handelt von der Auflösung eines Vermögenskomplexes und Befriedigung der darauf theils von Seite des herzoglichen Hauses, theils von Seite des Staates gerichteten Ansprüche. Es sind nicht blos einzelne unbewegliche Sachen, deren Ausscheidung auf Grund des Art. 1 des Gesetzes gefordert werden kann, sondern Vermögenstheile überhaupt; auch Kapitalien und andere Forderungen sind nicht von der Ausscheidung ausgeschlossen. Ueberhaupt wäre mit dem bloßen Vorbehalte der Eigenthumsklage, welche sich von selbst verstand, wenn es sich nur mit Zoepfl von einem bestimmten Civil-Eigenthum des Staats gehandelt hätte, dem Zweck des amendirten Gesetzes nicht entsprochen gewesen; das Eigenthum mußte erst ausgemittelt,

*) Hagemann, Grundsätze des Landwirthschaftsrechts §. 401.

**) Vgl. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen des Vorfahren §. 11.

gleichsam die Grenze zwischen Staats- und Familien-Gut gezogen werden. Mir schien daher die Analogie eines judicium divisorium näher zu liegen *); allerdings nicht im Sinne der römischen actio communi dividundo oder familiae erciscundae, welche beide Miteigenthum voraussetzen, sondern nach Art alter fürstlicher Verlassenschafts-Theilungen, wobei zunächst Staats- und Privatvermögen ausgeschieden werden mußten.

Bei gerechter Würdigung der Ansprüche des Landes wie der des Landesherrn und der eventuell Berechtigten hätte freilich eine wirkliche Theilung des Domaniums nach Maßgabe der verschiedenen Genußrechte (wie bei der deutschen Gemeinheitstheilung) eher zum Ziele geführt; aber auch der gemachte unbefriedigende und nach meiner Ueberzeugung nicht haltbare Absonderungsversuch will doch unter bestimmte Gesichtspunkte gebracht sein, und dazu ist eine rein civilistische Auffassung nicht geeignet. Immerhin bietet aber auch das römische Recht in seinen Grundsätzen über das judicium divisorium einige Anhaltspunkte, wie namentlich: ut in eo singulae personae duplex jus habeant: agentis et ejus cum quo agitur. (D. X, 1. fr. 10.) Das als Compromißgericht gewählte Oberappellations-Gericht zu Dresden war allerdings befugt, denjenigen Theil als Kläger zu bezeichnen, welcher zuerst seine Hülfe anrief (vergl. Glück, Pandecten Bd. X. S. 426). Daraus folgt aber nicht, daß nun den Landständen zu Meiningen allein der Beweis obliege, oder daß dem „herzoglichen Haus" auch dasjenige als ein Privat-Eigenthum zuzuerkennen sei, worauf dasselbe kein privatives Eigenthum hat. Eine Folge der Duplizität des Theilungsverfahrens ist vielmehr die, daß jeder Partei Beweis auferlegt und jeder das Gebührende zuerkannt werden kann. Nach

*) Zoepfl denkt mich hier auf einem „lapsus" zu greifen, d. h. auf einer Verwechslung der Theilungsklage mit der rei vindicatio, worüber jede weitere Bemerkung überflüssig ist. Warum hat er nicht lieber gesagt, wie die verschiedenen Erbsinteressenten bei Auseinandersetzung einer fürstlichen Verlassenschaft z. B. bei der von ihm selbst berufenen separatio feudi ab allodio es hätten angreifen sollen, um zu dem Ihrigen zu gelangen, wenn blos eine Eigenthumsklage zulässig gewesen wäre? Auch die römische actio familiae erciscundae genügt nicht; denn die Theile, auf deren Ausscheidung bei dem zusammengesetzten Nachlasse deutscher Fürsten, wie auch deutscher Stammguts- und Lehensbesitzer die Theilungsklage gerichtet ist, sind nicht etwa bloße Quotienten der Verlassenschaft, sondern zunächst gewisse Gattungen derselben, wobei je eine verschiedene Succession eintreten soll. Diese Auseinandersetzung ist verschieden von der gemeinen Erbschaftstheilung; aber einzelne Grundsätze der Theilungsklage sind deßhalb nicht ausgeschlossen.

Art. 1. a. E. des Gesetzes von 1854 ist auch das Schiedsgericht gar nicht einmal genöthigt, blos die Parteien ihre Beweise vortragen zu lassen; es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittlung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung.

Ob Herr Zoepfl auch diese Ansicht als einen lapsus verurtheilen und in bekannter Unparteilichkeit die „nutzlose Mühe" bei Vertheidigung der landständischen Ansprüche bedauern wird, darauf kommt es, zumal auf dem wissenschaftlichen Standpunkte, worauf man sonst den Rezensenten erwartet, nicht an. Was soll aber die Bemerkung heißen: „daß wenn „auch das Gesetz von 1849 und 1854 gar nicht vorhanden und über„haupt sonach die Frage nach dem Eigenthum an den Domänen noch voll„kommen unentschieden und in der Schwebe wäre, durch die Negation des „Eigenthums des fürstlichen Hauses von Seiten der Stände doch nicht „das Mindeste in Bezug auf die Beweislast verändert wäre; denn auch „in diesem Fall müßten die Stände, um die Ausscheidung von Bestand„theilen aus dem bisherigen Domänenkomplex zu erwirken, die Rolle des „Vindikanten durch directe Behauptung des Eigenthums des Landes über„nehmen und den Beweis dieses Eigenthums gegen die Kammer (Domä„nenverwaltung?) führen, welche nun einmal als Vertreterin des fürst„lichen Hauses sich in der Stellung des Besitzers des bisher zu dem „Domänenvermögen gerechneten Komplexes befindet." Auch in diesen Worten ist die wahre Sachlage nicht zu erkennen. Der Prozeß wird weder gegen die frühere landesherrliche Kammer, noch gegen die heutige Domänenbehörde geführt, sondern gegen Seine Hoheit den Herzog als Vertreter des herzoglichen Hauses. Die Klage ist auf Nichtigerklärung des Gesetzes von 1854, eventuell auf Eigenthums-Ausscheidung für den Staat gerichtet. Im Falle weder das Gesetz von 1849 noch das von 1854 (dieses scheint Herr Zoepfl freilich nicht entbehren zu wollen) vorhanden wäre, würde das Gesetz vom Jahr 1831 wieder aufleben, welches die Eigenthumsfrage unentschieden läßt. Es könnte also dann weder von einem Vindikations- noch von einem Ausscheidungsprozesse die Rede sein; wohl aber würde das Domanium gemäß dem Gesetze von 1831 einen Theil des Staatshaushaltes bilden und es wäre der Ueberschuß desselben zum Besten des Staats zu verwenden.

4) Ist die Klage nur auf einzelne bestimmte Vermögensgegenstände zu richten oder kann sie auch auf ganze Klassen oder Kategorien von

Gegenständen zumal gerichtet werden? Das Gesetz von 1854 spricht allerdings nur von einzelnen Theilen des Domänenkomplexes, welche als Eigenthum des Landes ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden könnten. Unter „einzelnen Theilen“ sind aber, wie die Stände annehmen und wie auch mir schien (S. 342—344), nicht blos besondere Stücke, die etwa bisher fälschlich zu den Domänen gezählt wurden, sondern Bestandtheile des Domaniums überhaupt zu verstehen, bei welchen, abgesehen von der allgemeinen Erklärung als Staatsgut im Gesetze von 1849, die Staatsguts-Eigenschaft nachgewiesen werden kann. Herr Zoepfl will dagegen weder von dem staatlichen Character der Domänen überhaupt etwas wissen noch auch zugeben, daß einzelne Stücke oder ganze Kategorien von Domänen, welche unter dem heutigen Domänenvermögen begriffen sind, wegen ihres erweislichen staatsrechtlichen Characters heute noch ausgezeichnet werden (S. 280). So will er insbesondere bestreiten, daß die hildburghausischen Domänen, welche im Gesetze von 1820 ausdrücklich als Staatseigenthum anerkannt sind, jetzt noch vermöge des Gesetzes von 1854 Art. 1. Satz 4 u. f. als Staatsgüter in Anspruch genommen werden. Ebenso bestreitet er, daß die in der Reformationszeit säkularisirten und zum Domänengut geschlagenen Kirchengüter für den Staat in Anspruch genommen werden dürfen. Er meint, dadurch würde gerade der alte Principienstreit, ob die Domänengüter aus allgemeinen publizistischen Gründen als Eigenthum des regierenden Hauses betrachtet werden können, erneuert. Er hat aber nicht gehörig berücksichtigt, daß das Gesetz von 1854 die Staatsguts-Eigenschaft nur für das Domanium im Ganzen nicht zugeben wollte, für einzelne Bestandtheile aber dieselbe nicht ausschloß, sondern offen ließ, ohne zu unterscheiden, auf welche Erwerbtitel — völkerrechtliche, staatsrechtliche, privatrechtliche — der Anspruch des Landes sich gründen würde.*) Ebensowenig hat die Einwendung für sich, daß die säkularisirten Kirchengüter, wenn schon „von den Landesherrn kraft des jus

*) Bei der ständischen Verhandlung von 1861 (S. 67) wurde von dem Specialkommissär, Staatsrath Oberländer, dem ständischen Ausschuß „bereitwillig“ zugegeben, daß das Gesetz einen privatrechtlichen Titel nicht als Erforderniß eines Eigenthumsrechts des Landes nenne, und die Entscheidung über die Frage, ob dieses Erforderniß selbstverständlich, dem Schiedsgerichte anheimgegeben. Ueber das herzogl. Rescript vom 9. Juni 1859, welches den Staat auf einen Privaterwerb beschränken wollte, s. meine Schrift S. 334.

superioritatis territorialis in ecclesiasticis der katholischen Kirche entrissen", doch niemals als Eigenthum des Landes erklärt, sondern einfach dem Domänenkomplex inkorporirt worden seien. Dieser Einwurf ist um so auffallender, als Herr Zoepfl kaum noch (S. 254) die Behauptung aufstellte, daß durch die Vereinigung mit dem Kammergute der ursprüngliche rechtliche Character einzelner Objecte, namentlich der auf staatsrechtlichen Titeln beruhenden Kammer-Einkünfte nicht verändert worden sei, und als er andererseits nicht wird behaupten wollen, daß die zur Reformationszeit oder zu Anfang dieses Jahrhunderts säkularisirten Kirchengüter als Privat-Eigenthum der landesherrlichen Familien erklärt worden seien. Uebrigens darf ich mich wohl, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dasjenige beziehen, was über diesen Punkt in meiner Schrift (S. 79 f.) bereits ausgeführt ist.

Des Pudels Kern. Nochmals naht sich der Versucher. Obgleich nach dem Gesetze von 1854, so wie es von den Gegnern ausgelegt wird, von den Domänen für den Staat soviel wie nichts gerettet würde, so giebt Zoepfl doch den meiningischen Ständen wiederholt zu erkennen, es würde das praktische Resultat meiner Ansicht von einem landesherrlichen Eigenthum sich für das Land in Wirklichkeit weit weniger werthvoll herausstellen, als wenn es nach Anleitung des Gesetzes von 1854 den Landständen gelingen sollte, einzelne Bestandtheile des Domänenkomplexes als wahres civilistisches Eigenthum des Landes, oder als wahres Staatseigenthum nachzuweisen. Ja Zoepfl verspricht den Ständen für den Fall der Rückkehr zu jenem Gesetze goldene Berge: es würden alsdann die nachgewiesenen Stücke aus den Domänen völlig ausgeschieden; sie blieben nicht nur für alle Zeiten bei dem Lande, wenn auch das gesammte sachsen-gothaische Haus erlöschen oder mediatisirt würde oder sonst von der Regierung kommen sollte, sondern es würden sodann auch sofort die Renten aus diesen Gütern unmittelbare Staats-Einnahmen und lediglich für Staatszwecke verwendbar. Er giebt zwar zu: auch nach meiner Theorie würden die betroffenen Theile des Domänenkomplexes für alle Zeit bei dem Staate verbleiben; es würden jedoch die Renten dieser Theile nicht sofort und unmittelbar der Staatskasse zufließen, indem das von mir angenommene landesherrliche Eigenthum kein Princip darüber enthalte, in welchem Maße die Renten der landesherrlichen Domänen zum Staatsaufwand beizutragen hätten, es bliebe daher der Art. 7 des Gesetzes von 1854 in Kraft u. s. w. Was die hier in Aussicht ge-

nommenen Staatsveränderungen betrifft, so liegt für die meiningischen Stände zunächst kein Bedürfniß vor, sich mit solchen eventuellen Möglichkeiten zu befassen. Auch die meiningische Regierung wird es Herrn Zoepfl nicht verdanken, wenn er die Dauer der gegenwärtigen Dynastie in Frage stellt. Ein Staat, der für sein Ende Anstalten trifft, oder gar schon zu Lebzeiten sein Vermögen abtritt, untergräbt damit die eigene Existenz! Es handelt sich zunächst davon, den Haushalt des Staats unter dem jetzt und wohl noch lange regierenden Fürstenstamm zu ordnen.

Ueber den Begriff „landesherrliches Eigenthum" und dessen Uebergang in Staats-Eigenthum nach dem hildburghausischen Gesetze von 1820 und dem meiningischen Gesetze von 1849 habe ich mich in meiner Schrift hinreichend ausgesprochen. Es ist daher unbegreiflich, wie Zoepfl immer wieder darüber Zweifel erheben mag. Ich habe mit „landesherrlichem Eigenthum" kurz dasjenige Rechtsverhältniß des Kammerguts bezeichnet, welches zur Zeit des deutschen Reichs da, wo man noch nicht zu einem expliciten Staatseigenthum vorgeschritten war (wie in Preußen) statthatte. Will die herzogliche Regierung blos zu dem alten Rechte zurückkehren, so mag sie sich bereit erklären, das Kammergut in seinem früheren Bestande mit allen Rechten und Lasten in ihre Verwaltung zurückzunehmen. Es wird alsdann von den Ständen abhängen, ob sie auf diesen Vorschlag eingehen und wie weit sie fernerhin die Regierung mit Steuern unterstützen wollen. Damit würde dann das Gesetz von 1854 total hinfällig werden. Wie kann aber Zoepfl den Ständen zumuthen, den Art. 7 des Gesetzes von 1854, betreffend die freie Verfügung des Herzogs über die Domänen-Einkünfte stehen zu lassen, auch wenn dieses Gesetz im Ganzen nicht aufrecht zu erhalten wäre? Der Art. 7 setzt voraus eine Ausscheidung der Domänen des „Hauses" und der Domänen des „Landes", welche eine der Bedingungen war, unter welchen die Stände ihre Zustimmung zu dem Gesetze überhaupt ertheilten.

Schluß. Ich habe mir Mühe gegeben, Herrn Zoepfl durch das Labyrinth seiner unerschöpflichen Kritik zu folgen und die Differenz-Punkte genau herauszuheben, welche zwischen der gegnerischen Auffassung und der diesseitigen bestehen und aus der verwickelten, übersichtslosen und oft sich widersprechenden Zoepfl'schen Kritik nicht ohne Schwierigkeit zu entnehmen waren. Wenn Zoepfl zum Abschiede meiner Schrift das einzige Verdienst

beimißt, Veranlassung zu gründlichen Widerlegungen gegeben zu haben, so werde ich leider auch auf diese Genugthuung verzichten müssen; denn so bereit ich bin, von meinen Gegnern zu lernen und mich zu korrigiren, wo ich von dem Ungrunde meiner Ansichten mich zu überzeugen vermag, so kann ich mich doch durch die Zoepfl'sche Arbeit in keinem Punkte für widerlegt halten. Auch einen Beitrag zur Erkenntniß (nach Aristoteles Metaphysik II, 1, 4) habe ich nur etwa rücksichtlich der handelnden Personen, nicht aber der behandelten Sache selbst in ihr gefunden. Es scheint mir sogar, daß durch die von Zoepfl beabsichtigte „gründliche" Unterstützung aller Zachariä'schen Ansichten die Sache des herzoglichen Hauses nicht gewonnen, sondern eher verloren hat. Die schlimmsten Freunde der Fürsten sind immer diejenigen, welche ihnen die Wahrheit vorenthalten und sie verleiten, ihre persönlichen und Familien-Interessen zu trennen von den Landesinteressen!

II.

Abermals hat der Staatsrechtlehrer Hr. Zachariä für ein „Eigenthum des herzoglichen Hauses" an den Domänen das Wort ergriffen in einer Schrift u. d. T.

Das Eigenthumsrecht am deutschen Kammergut. Gegen A. L. Reyscher, die Rechte des Staats an den Domänen. Göttingen, Dietrich. 1864. 110 Seiten. 8.

Es konnte mir nur erwünscht sein, wenn der Verfasser, dem ich in meiner Schrift vielfach entgegentreten mußte, den Gegenstand von Neuem aufnahm; denn — eine ruhige Betrachtung der Sache vorausgesetzt — sollte sich doch unter rechtlich gesinnten Männern ein Punkt finden lassen, auf welchem der leidige Streit zwischen dem Oberhaupte eines Staats und dem Lande auszutragen wäre. Die neue Schrift Zachariä's schließt aber jede Hoffnung auf Verständigung aus. Denn nicht nur beharrt der Verfasser auf den staats- wie privatrechtlich unhaltbaren Ausführungen seiner ersten Schrift, sondern er ist nun auch ganz und gar zu dem patrimonialistischen Standpunkte Zoepfl's übergegangen. Nachdem dieser schon in seiner Anzeige der ersten Schrift Zachariä's (Heidelb. Jahrbücher 1861 I. S. 450) ein gewichtiges Moment darin gefunden, daß zwei Männer von mehr oder minder verschiedener Richtung, deren Berufsfach die Publicistik ist, in ihren Ansichten über die obschwebende Frage bis in das Kleinste übereinstimmen, tritt jetzt Zachariä S. 10 wieder den „völlig übereinstimmenden, gründlichen (?) Ausführungen" Zoepfl's bei, von denen er sagt: „sie enthalten eine Reihe von vortrefflichen, besonders auch die älteren Zustände in Deutschland ins Licht stellenden Erörterungen und viele beachtenswerthe Berichtigungen einzelner Behauptungen der Reyscher'schen Schrift, neben der Nachweisung der völligen Unhaltbarkeit des Reyscher'schen novum dogma vom landesherrlichen Eigenthum überhaupt".

Dennoch findet Zachariä für gut, der Zoepfl'schen Arbeit eine zweite, seine erste Abhandlung um vier Seiten übertreffende Streitschrift nachzusenden, worin er seine, oder vielmehr die Zoepfl'sche Theorie von einem privatrechtlichen Eigenthum der regierenden Familie noch ferner zu unterstützen und mit seiner eigenen früheren staatsrechtlichen Ansicht in Uebereinstimmung zu bringen sucht. Auch im Tone hat er sich, wie es scheint, Zoepfl zum Vorbilde genommen und er beginnt damit, Protest einzulegen gegen die Art und Weise, in welcher ich meine Aufgabe gelöst hätte, gegen die „Anmaßung", womit ich (?) den Mantel eines unparteiischen Richters umhänge.

So leid es mir thut, das Feld persönlicher Polemik betreten zu müssen, so bleibt mir doch bei diesem neuen Auftreten Zachariä's nichts Anderes übrig, als Kontraprotest zu erheben und zu erklären, daß nicht ich, sondern Zachariä es war, der die Sache auf das Feld der Persönlichkeiten hinübergespielt hat, daß ich es aber für meine Pflicht hielt, den Referenten des landschaftlichen Ausschusses und diesen selbst gegen grundlose ehrenrührige Beschuldigungen Zachariä's in Schutz zu nehmen, und daß ich mir dabei nicht angemaßt, wie Zachariä und seine genannten und ungenannten Genossen, ein literarisches Richteramt zu beanspruchen, sondern mich darauf beschränkte, in ernster und gemessener Form Anklagen und Einwürfe zu widerlegen, die zur Ehre der Gegner allerdings besser unterblieben wären. Da Zachariä auch jetzt wieder von, in der Domänenfrage hervorgetretenen, willkürlichen Entstellungen, Suppositionen und Verdrehungen spricht, wodurch der Unkundige bethört und mit Vorurtheilen erfüllt werde, und da er diese Beschuldigungen nun auch gegen meine Vertheidigung der angegriffenen Landschaft kehrt, so bin ich genöthigt, es mit ihm genauer zu nehmen und in Kurzem zu zeigen, wie wenig gerechtfertigt und wie unklug zugleich diese fortgesetzten Provokationen sind.

Angriffe Zachariä's gegen die meiningische Landschaft und ihre Vertreter.

Gleich im Beginne seiner ersten Schrift (S. 2) wurden von Zachariä diejenigen, welche bei der (wie er meinte) erst in der neueren Zeit entstandenen Kontroverse über das Eigenthumsrecht an den Domänen die Staatsguts-Eigenschaft derselben vertheidigten, auf das Heftigste angegriffen, als gingen sie darauf aus, „die Legitimität des Erwerbs Seitens der in den Besitz einer schon ausgebildeten Landeshoheit gelangten Fürsten zu bemäkeln" und „den noch gar nicht vorhandenen Staat" zu gebrauchen,

nicht um ein angeblich begangenes Unrecht durch Restitution zu sühnen, sondern um, wie Richter alter Zeiten, sich selbst das dem Uebelthäter (!!!) abgenommene Gut zuzueignen! Der Verfasser ließ keinen Zweifel, wer mit diesen ungeheuren Anklagen gemeint sei; denn in einer Note erklärte er selbst, daß seine „Bemerkungen“ (nur Bemerkungen?!) hauptsächlich hervorgerufen seien durch die Lectüre der Schrift über die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum Meiningen von dem Geheimen Regierungsrath a. D. K. Luther in Meiningen, Landtags-Abgeordneten und derzeitigen landschaftlichen Referenten in der Domänensache. 1. Bd. Meiningen 1857.

Solche schwere Beschuldigungen mußten doch, nicht blos des Anstandes halber, sondern auch von Gewissens- und Rechtswegen bewiesen werden, wenn nicht den Ankläger der Vorwurf grober Verleumdung und Ehrenkränkung treffen sollte. Statt allen Beweises beschränkte sich aber Zachariä auf die Anführung einzelner Worte der Luther'schen Schrift, wo vom Staate als einem Subjekte von Rechten und demgemäß auch von einem Staatsgut gesprochen werde, bezüglich einer Zeit, in welcher kaum der erste Ansatz zu dem erst später sich entwickelnden Kristallisationsproceß des Staats vorhanden gewesen. Da sei z. B. vom Besitzthum der ehemaligen Gau- oder Volksgemeinden die Rede, welches nach Auflösung der Gauverfassung sich auf die späteren Aemter vererbte und mit der Vereinigung mehrerer Aemter zu einem geschlossenen Staate in das allgemeine Staatsgut überging. An den Gebrauch der Worte „vererben“ und „Staat“ werden dann von Zachariä S. 2 und wieder S. 7 die stärksten Ausfälle geknüpft, als ob Luther ein Erbrecht der Aemter angenommen und überhaupt die „auffallendsten historischen Sprünge“ und ganz „bodenlose willkürliche Fictionen“ sich erlaubt hätte.

Was liegt diesen Beschuldigungen zu Grunde? Eine Fälschung von Seite Zachariä's, welche er gewiß nicht beabsichtigte, welche aber objektiv nun einmal vorlag und nebst den hinzugefügten Injurien von mir zurückgewiesen werden mußte. Hr. Luther (S. 16) hat nicht gesagt: auf die Aemter vererbte, sondern: bei den Aemtern verblieb. Auch wenn Luther die früheren Gau- und Centalmanden in ein landesherrliches öffentliches Gut oder, wie er sich ausdrückte, Staatsgut übergehen ließ, so hat er damit nichts Neues oder Unerhörtes gesagt.*) Eben-

*) Luther hat überdieß S. 28—29 seiner Schrift dem Einwande, daß das

sowenig war ich im Unrecht, wenn ich S. 75—77 m. Schr. die Zachariä'sche Entstellung berichtigte und seine Ausfälle mit der kurzen Bemerkung anführte: es thue mir leid, mit diesen persönlichen Streitereien, welche nicht zur Aufklärung der Sache beitragen, den Leser aufzuhalten; aber ganz dürfe doch der gegnerische modus procedendi nicht verschwiegen werden. — Es ließ sich erwarten, daß Zachariä, nachdem er durch mich auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht war, diesen einsehen und seine unbedachten Worte zurücknehmen würde. Er hat dieß nicht gethan, sondern meine Berichtigungen einfach übergangen!

Einen zweiten Beweis für die erhobene Anklage hat Zachariä darin gefunden, daß die säkularisirten geistlichen Güter von dem ständischen Referenten als Staatsgut statt als Familiengut angesehen wurden. Hier eben soll der landesherrliche Erwerb besonders bemäkelt worden sein, und zwar durch Unterschiebung des zur Zeit der Säkularisation (trotz der „schon ausgebildeten Landeshoheit") „noch gar nicht vorhandenen" Staatsbegriffs. Luther hat aber die Säkularisationen so wenig angefochten, als die von seinem großen Namensverwandten ausgegangene Reformation. Dagegen erinnerte er (S. 153 f. Schr.) an die sächsischen Reformatoren, welche das Kirchengut den kirchlichen und Studienzwecken erhalten wissen wollten, ferner an den Reichsdeputationsschluß von 1803, welcher bei den neuen Säkularisationen gleichfalls nur eine Verwendung für öffentliche Zwecke anerkannte, endlich an die Versicherung des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren und seiner Brüder, daß sie keineswegs gemeint seien, das Einkommen der Stifter und Klöster zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden. Luther erkannte an, daß nicht blos jener Fürst, sondern auch der Stammvater des sachsen-gothaischen Hauses, Herzog Ernst der Fromme, für Dotation der protestantischen Kirchen und Schulen reichlich gesorgt hätte; doch sei noch Manches von den Kirchen- und Klostergütern übrig geblieben, was bei der Ausscheidung des Staats- und Familienguts zu den ersteren zu schlagen wäre.*)

Wort „Staat" in älterer Zeit nicht vorkomme, begegnet, indem er sagte: damit sei nicht dargethan, daß die Fürstenthümer nicht dem Wesen nach schon früher als Staaten anzusehen gewesen seien; der Einwurf laufe daher auf ein Wortspiel hinaus, welches schon dadurch seinen Boden verliere, daß man statt des Wortes „Staatsgut" sich des Ausdrucks: öffentliches Gut bediene.

*) Zachariä Staatsrecht II. S. 425 Note sagt selbst, daß ein großer Theil des sächsischen Kammerguts von den säkularisirten Kirchengütern herrühre.

Ist auch in dieser Deduktion nichts enthalten, was nur im Mindesten die Verunglimpfung, als wäre es von Seite des ständischen Berichterstatters auf eine Aneignung fremden Gutes abgesehen, entschuldigen könnte, und haben auch die landschaftlichen Ausschüsse und die Landtage, welche seit 1855 mit der Domänenfrage sich beschäftigten, nichts Anderes gethan, als daß sie pflichtgemäß die Rechte und Interessen des Landes erwogen und unerschrocken geltend machten, so wird jeder Unbetheiligte meine Widerlegung und entschiedene Zurückweisung der Z.'schen Attaquen gerechtfertigt finden. Ueberhaupt kann ich nur wünschen und bitten, daß diejenigen, welche etwa durch die gegnerischen Publikationen in die Meinung versetzt worden, als wäre ich gegen Z. zu weit gegangen, hätte ihm Unrecht gethan, sich bemühen mögen, unsre beiderseitigen Schriften zu vergleichen. Schon das Lesen weniger Blätter wird jeden Unbefangenen überzeugen, auf welcher Seite die Mäßigung, die Loyalität und die Ehrlichkeit, welche Z. meiner Kampfesweise abzusprechen sich erlaubt (S. 4), zu finden sind. — Nur Einen Beweis, wie Z. seine Stellung in dieser Sache aufgefaßt, muß ich hier nachholen. Z. begnügte sich nicht mit Angriffen auf die ständische Rechtsvertheidigung, er maßte sich auch eine Art von Superiorität über den ständischen Referenten an. Dieser erwähnte geschichtlich §. 2 s. Schr.: es scheinen bei der Theilung des gotha-altenburgischen Staatsnachlasses Rücksichten auf das dynastische Interesse das meiningische Gouvernement bestimmt zu haben, dem nach Lage und Produktionsfähigkeit weniger annehmbaren fränkisch-thüringischen Landestheil, wegen seines Reichthums an Domänen, hauptsächlich an Waldungen, den Vorzug zu geben. Zachariä S. 64 Note 70 giebt die Stelle, obwohl unter Anführungszeichen, nicht genau (das Luther'sche „scheinen" verwandelt er in ein apodiktisches Absprechen) und sagt darüber: „wir können nicht umhin, unsere Mißbilligung über die in §. 2 der Luther'schen Schrift enthaltene Insinuation auszusprechen, als habe man" u. s. w. Ferner: „Es geziemt sich unseres Erachtens nicht für einen meiningischen Geheimen Regierungsrath, wenn auch a. D., eine solche, blos eigennützige Motive unterschiebende Insinuation zu veröffentlichen, zumal wenn dafür auch nicht der geringste Beweis vorgebracht wird". — Ich frage: was hat die frühere Staatsdiener-Qualität Luthers mit dieser Sache zu thun? Hatte Luther als Ständemitglied nicht dieselben Rechte und Pflichten, wie ein anderer Abgeordneter? Und wie mochte Z. in der Hinweisung auf dynastische Rücksichten etwas Anstößiges finden, während er selbst fort und fort

von solchen Rücksichten als den maßgebenden in dieser Sache ausgeht? Glücklicher Weise hatte die Z.'sche Rüge für Herrn Luther, der schon außer Dienst sich befand, keine dienstlich nachtheilige Folge. Doch war es immerhin für einen emeritirten Staatsdiener eine empfindliche Sache, wegen seiner wohlgemeinten und löblichen Bemühungen um die Landesrechte, womit er sich noch im hohen Alter an die Oeffentlichkeit wagte, gleichsam vom Stuhle herab mit einer Rüge bedacht zu werden. Ich halte diese Rüge für unzuständig und für doppelt ungerecht, nachdem dem ständischen Vertheidiger nicht einmal gestattet war, mit gleichem Licht und Winde, wie es unter Kämpfern üblich, zu streiten, da seine Schrift von der Regierung inhibirt und zuletzt nur der Druck von 30 Exemplaren gestattet wurde. (Landtagsprot. von 1860/61 S. 22. 99.)

Zachariä's angebliche Zwischenstellung und neueste maßlose Ausfälle.

Man hat es an Herrn Z. getadelt, daß er sich nicht offen über sein Verhältniß zur Partei des beklagten meiningischen Hofs ausgesprochen, sondern blos auf seine Stellung als „Publicist und Lehrer des deutschen Staatsrechts", auf seinen Grundsatz, dem Rechte rücksichtslos zu dienen und sich durch keine äußeren Einflüsse beirren zu lassen u. s. w. berufen habe. (Von Z. wird mir dagegen das eine Mal vorgeworfen, daß ich den Mantel der Unparteilichkeit um mich hänge und dann wieder S. 2, daß ich in der Vorrede „keinen Hehl" aus der Partei gemacht, welche ich in dieser Sache ergriffen hätte!) Meines Erachtens hatte Hr. Z. sich über seinen Beruf zur Besprechung dieser Angelegenheit nicht erst auszuweisen; wenn er es aber that, so wäre es besser gewesen, die äußere Veranlassung seiner Schrift anzugeben, als dieselbe aus der Art seiner Sachführung errathen zu lassen.*) Die offene Vertheidigung einer Sache kann dem Vertheidiger nicht darum

*) Auch jetzt noch verschweigt Zachariä den erhaltenen Auftrag, obgleich dieser von der Regierung in der ständischen Sitzung vom 21. März 1861 auf die Interpellation des Abgeordneten Nonne zugegeben wurde. „Es ist am 16. Nov. 1860 an Herrn Professor Zachariä die Anfrage gerichtet worden, ob er sich bewogen finden möge, nach seiner Ueberzeugung und unter seinem Namen eine Broschüre zu schreiben. Derselbe war um so mehr hierzu bereit, als er, wie von ihm im Vorwort gesagt ist, die Liebe zu seinen Geburtslanden und die Theilnahme an ihren Fürsten bewahrt hat. Darnach hat derselbe auch am 4. März an den Herrn Staatsminister Excellenz, sowie an den Präsidenten des Landtags die gedachte Broschüre in mehreren Exemplaren gesendet; die dem ersteren zugegangenen Exemplare sind auf höchsten Befehl an die Beamten vertheilt worden." (Vgl. S. 46.)

Unehre bringen, weil seine Hilfe von einer der streitenden Parteien erbeten ist. Dagegen schärft es das Mißtrauen gegen die Vertheidigung, wenn der erhaltene Auftrag verschwiegen, der gegenständliche Standpunkt verlassen und in blinder, leidenschaftlicher Weise die Sache einer Partei vertreten wird. In diesen Fall versetzte sich Z. Es genügte ihm nicht, die Ansprüche des herzoglichen Hauses auf das Aeußerste zu vertheidigen, auch wo er mit seinen eigenen wissenschaftlichen Ansichten in Widerstreit trat. Selbst die meiningische Regierung und die koburg-gothaische, welche doch die privatrechtliche Richtung entschieden genug vertreten, genügten ihm nicht, jene weil sie nicht schon im Jahr 1846 das „Eigenthum" des herzoglichen Hauses herausgeschlagen, diese, weil sie nicht die „lehensherrlichen Bezüge" dem Familien-Eigenthum beigefügt hat.

Auch mit dem, was Z. zu Gunsten des Gesetzes vom Jahr 1854 anführt, schießt er im Grunde über das Ziel hinaus: denn wenn in der „Uebertragung des Domänen-Eigenthums an den Staat" im Gesetze von 1849, wie Z. annimmt, eine hausgesetzwidrige, null und nichtige Veräußerung enthalten war, an die auch der Fürst, welcher dasselbe erlassen, nicht gebunden gewesen, so wären nicht blos die meisten auswärtigen Staatsgesetze, worin die Domänen gleichfalls als Staatsgut anerkannt sind, ebenso null und nichtig, sondern es wären auch alle Verfügungen, welche von 1849 bis 1854 Namens des meiningischen Staates über einzelne Theile des Domaniums getroffen worden, ungiltig und es bedurfte dann überhaupt nicht erst eines Gesetzes, um jene „Uebertragung" aufzuheben. Zwar hat auch die herzogliche Regierung bei Einbringung des Gesetzes von 1854 erklärt, daß sie sich an das Gesetz von 1849, mit Rücksicht auf die Proteste der Agnaten und die historische Hausguts-Eigenschaft der Domänen, nicht für gebunden halte. In den Motiven zu dem Gesetzesvorschlag von 1849 war dagegen gesagt worden, daß die Domänen, mit Ausnahme des erweislichen fürstlichen Privatbesitzes von jeher Staatsgut im eigentlichen Sinne gewesen seien. Das Kompromiß, womit die Verhandlungen über die Gesetzesvorlage von 1854 schlossen, ging dahin, die Streitfrage nicht im Ganzen zu lösen, sondern den Beweis im Einzelnen entscheiden zu lassen. Wie mochte nun Z. die Stände S. 103 seiner ersten Schrift so bitter tadeln, daß sie auch nur gewisse Kategorien von Domänen, wie die säkularisirten geistlichen Güter, die 1820 bereits als Staatsgut anerkannten hildburghausischen Domänen als Landesdomänen reklamirten, bei welchen doch, ruhig

betrachtet, nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, daß sie keine Privatgüter sind? Und wie mochte er Glauben bei den Ständen erwarten für seine Schrift, von der er sagt, daß sie vorzugsweise an sie, die Stände, gerichtet, daß sie von der stets lebendigen Liebe zu seinen sächsischen „Geburtslanden", von der regsten Theilnahme an dem Wohl und Wehe derselben, an der Entwicklung ihrer socialen, rechtlichen und politischen Zustände, an ihren die Gerechtigkeit liebenden Fürsten und treuen und biederen Bewohnern eingegeben sei? Ich will die Gefühle des Verf. für das schöne Sachsenland nicht in Zweifel ziehen; aber ich konnte nicht umhin, im Rückblick auf die zahlreichen, grundlosen und verletzenden Einwürfe Zachariä's, meine Ansicht über die Z.'sche Schrift im Vorwort dahin auszusprechen, daß diese von Anfang bis zuletzt gegen die meiningischen Stände und die von ihrem Ausschuß versuchte Rechtsvertheidigung in einer Weise gerichtet sei, welche mit dem unwandelbaren Sinne für Wahrheit und Recht und mit der Liebe zu den „sächsischen Geburtslanden", wodurch Z. laut seiner Vorrede allein bestimmt worden, das Wort zu ergreifen, nicht in Einklang zu bringen sei.

Ich muß diese Ansicht aufrecht erhalten, trotz erneuerter Proteste Z.'s und wiederholter Angriffe von seiner Seite, die sich (S. 2) bis zu der Beschuldigung einer „unwürdigen und gehässigen Insinuation" steigern, welche mit der „berechtigtsten Entrüstung" zurückgewiesen werde.*) — Dergleichen Worte haben Bedeutung im Munde

*) Wenn Hr. Zachariä beifügt: er könne für den Ton meiner Schrift nur darin eine Erklärung finden, daß mir in meiner längeren advokatorischen Praxis eine anzügliche Schreibart zur Gewohnheit geworden sei, so kann ich darin keine Begütigung, sondern nur wieder einen neuen kleinlichen Zorn sehen. Es ist ihm nicht unbekannt, aus welchem Anlaß ich mich s. Z. zur Advokatur gewandt. Ich habe diesen Schritt nicht bereut, so schwer er mir geworden; denn ich habe mir dadurch die Freiheit bewahrt, welche mir an der gegen meinen Willen 1831 ertheilten Staatsstelle entzogen gewesen wäre: in der bis dahin gewohnten unabhängigen Weise pflichtmäßig zu rathen — seposita omni affectione, sola justitia et aequitate scripta ante oculos habita, prout Sacerdotes Justitiae facere par est. (Statuta facultatis juridicae Tubingensis 1601 cap. VII. §. 5.) Auch Hr. Zachariä hat, wie ich aus mehrfach von ihm ertheilten Gutachten ersehen, die Gewohnheit, neben seinem Lehramt privatim oder in der Fakultät zu respondiren, und obgleich wir nicht immer in unsern Meinungen zusammentreffen, so habe ich doch noch Niemanden aus dem Beruf eines homo pacis meae, in quo sperabam (Muntmann, ze demo ih mih fersah) einen Vorwurf gemacht, wohl aber aus dem Mißbrauch, den der Psalmist (40, 10) schildert.

von Männern, welche streng gegen sich wie gegen Andere unter allen Versuchungen und Kämpfen des Lebens an dem Rechte und an der Wahrheit festhalten; sie können aber nur Bedauern erregen und auf den Urheber selbst zurückfallen, wenn sie ausgehen von einem „Manne der Wissenschaft", der auf ernste und thatsächliche Berichtigungen mit nichts Anderem zu antworten weiß, als mit neuen vom Zaune gerissenen Beschuldigungen oder mit Berufung auf früher der Volkssache geleistete Dienste und deßhalb, wie auch wegen eines angeblich unchristlichen und revolutionären Standpunkts, erlittener Anfechtungen. (S. 3.)

Auch für den neuen Angriff hat Z. keinen Beweis, als zwei Zeugen seines Wandels, welche dasselbe aussagen sollen. Der eine ist Zoepfl, auf dessen „Unziemlichkeiten" ich schon oben s. nr. I. geantwortet habe; der andere ein nicht genannter Anzeiger meiner Schrift in Zarncke's liter. Centralblatt 1864. S. 205, dem Zachariä bereits den energischen „Protest" entlehnt hat. Auch dieser anonyme Schmäher weiß aber im Grunde, wie Zoepfl, meiner obigen Bemerkung gegen Z. nichts weiter entgegenzusetzen als: „Zachariä's unbezweifelter Charakter, sein anerkannter Rechtssinn bedürfen keiner Vertheidigung." (Und die angegriffene Landschaft sollte nicht vertheidigt werden dürfen?) Unter den Gründen, warum die Haltung meiner Polemik von ihm als eine unwürdige bezeichnet wird, steht oben an: daß ich in meinem Vorwort dem Zachariä'schen Titel „Professor" in Klammern beifügte: nun meiningischer Staatsrath. Also wäre es nicht gestattet, die Titulatur des Verf. einer Schrift zu ergänzen mit der nach deren Erscheinen von ihm erlangten höheren Würde? Laut des neuesten meiningischen Staatshandbuchs sind die Herren Zachariä und Zoepfl nunmehr zu Comthuren des sächsisch-ernestinischen Hausordens vorgerückt. Sollte auch dieses nicht nachgesagt werden dürfen? Man kann nach diesem Beispiel geistvoller Polemik sich vorstellen, was von dem Urheber des anonymen Heldenstückchens zu halten ist.

Die Aufgabe der neuen Schrift Zachariä's.

Zur Sache selbst übergehend bemerkt Z. S. 5, daß er sich mit den bisher erschienenen Verurtheilungen meiner Schrift (es sind dieß eben die obenerwähnten zwei Rezensionen) hätte begnügen können. Er glaube es aber theils der Sache schuldig zu sein, auch noch seiner Seits den immerhin möglichen Wirkungen meiner Schrift, die natürlich vom politischen Parteistandpunkt aus als ein Non plus ultra von Scharfsinn und Gelehrsamkeit gepriesen

worden sei,*) entgegenzutreten, theils glaube er auch der Auslegung des großen Haufens, welcher so leicht geneigt sei, Schweigen für Zugeständniß zu nehmen, begegnen zu müssen. — Hat denn — möchte ich fragen — der „große Haufen" über die vorliegende Sache zu entscheiden? Und an diese Adresse wäre die neue Entgegnung gerichtet? (Richtiger wandte sich Zoepfl in seiner „unparteiischen" Rezension vom J. 1861 an die entscheidenden Stimmen selbst.)

Indessen scheint Herr Z. über die Aufgabe der neuen Arbeit nicht mit sich einig geworden zu sein. Während seine erste Schrift das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere in S. Meiningen zum Gegenstand hatte, beschränkt sich die neue Schrift dem Titel nach auf das „Eigenthumsrecht am deutschen Kammergut." S. 6 dagegen sagt der Verfasser: er beschränke sich bei seiner Entgegnung auf den wissenschaftlich wichtigsten Punkt, die „historisch rechtliche Natur des Kammerguts in Deutschland überhaupt." In Betreff aller übrigen Punkte, namentlich aller derjenigen, welche das partikulare sächsische Recht und den konkreten Domänenstreit berühren, verweist Z. lediglich auf die in der ersten Schrift gegebenen Ausführungen, von denen irgend etwas zurückzunehmen oder zu modificiren, ihm durch meine Schrift durchaus keine Veranlassung dargeboten worden sei. (!)

Ueber die in dem schwebenden Prozesse zunächst in Betracht kommenden meiningischen Gesetze, namentlich über die Geltung und Auslegung des Gesetzes von 1854 werden wir also durch die vorliegende Schrift nicht weiter aufgeklärt werden, und hätte nicht diesen Theil der Arbeit theils Herr Zoepfl (oben nr. I.), theils die Gegenpartei selbst in der später s. nr. III. zu besprechenden Schrift übernommen, so wäre der größte Theil meiner Schrift „unberührt" geblieben. Auch hinsichtlich des Eigenthumssubjekts hat die Zoepfl'sche Rezension Herrn Z. die Aufgabe der näheren Begründung des behaupteten Familien-Eigenthums großentheils abgenommen (erst gegen das Ende wird die Frage noch kurz besprochen).

*) Ich weiß nicht, welche öffentliche Urtheile Z. hier im Auge hat. Zugeschickt wurde mir vor Kurzem die Leipziger Zeitung vom 6., 7. und 8. Septbr. 1864, welche einen wahrhaften Schmähartikel aus dem gegnerischen Lager enthält, bestehend in einer Blumenlese von feindlichen Urtheilen über meine Schrift, geschöpft aus den Schriften der Gegner selbst: Zachariä, Zoepfl u. s. w. Ein Blatt von selbständigem Urtheile würde sich zur Aufnahme eines solchen Machwerks nicht hergegeben haben.

Ueberhaupt scheint Z. jetzt mehr nur bezweckt zu haben, sich selbst wegen seines neuen publizistischen oder richtiger privatrechtlichen Standpunkts zu rechtfertigen, als die Sache des „herzoglichen Hauses“ weiter zu vertreten. Seine rhapsodische Behandlung erschwert aber auch dießmal, wie in der ersten Schrift, eine zusammenhängende Erwiderung, und es wird manchmal nothwendig, Ruhepunkte zu suchen, nur um sich wieder zu sammeln und auf festerem Grunde vorwärts zu gehen.

Ist die Streitfrage staatsrechtlich oder privatrechtlich?

Man kann Herrn Z. zugeben: die Hauptfrage, um welche sich der Streit über die rechtliche Natur des Kammerguts bewegt, ist die Eigenthumsfrage. Was soll aber die Bemerkung:

> Diese Frage ist insofern eine privatrechtliche und keine staatsrechtliche, als das Eigenthum seinem eigensten Wesen nach ein privatives, von der Rechtssphäre des Gemeinwesens unabhängiges Verhältniß ist und also an sich durchaus dem Privatrecht angehört!

Niemand bestreitet, daß es wirkliches Eigenthum sei, welches einerseits für das herzogliche Haus, andererseits für den Staat in Anspruch genommen wird. Auch daß das Recht der Verfügung über die Substanz einer Sache (proprietas), welches das Wesen des Eigenthums ausmacht, eine privative oder ausschließende Befugniß ist, wird nicht in Abrede gestellt, beweist aber nur, daß neben dem Eigenthum des Landesherrn nicht, wie die Gegner annehmen, ein Eigenthum der regierenden Familie und neben diesem wieder (nach dem meiningischen Gesetze von 1854) ein Familienfideikommiß des sachsen-gothaischen Gesammthauses möglich ist. Es beweist aber nicht, daß das Eigenthum an den Domänen ausschließlich dem Privatrecht angehöre oder, wie Z. sagt, von der Sphäre des Gemeinwesens unabhängig sei. (Dieß ist ja selbst bei dem Privateigenthum nicht der Fall, das für die Zwecke des Staats besteuert und nöthigenfalls expropriirt werden kann.)

Nach den einschränkenden Worten: „insofern“ und „an sich“ in obiger Bemerkung Z.'s sollte man erwarten, daß der Verf. nachgehends sage, inwiefern das Eigenthum am Kammergut doch auch eine staatsrechtliche Bedeutung habe. Diese Erwartung wird aber getäuscht. Z. ist wirklich der Ansicht, daß der vorliegende Streit nur aus dem Privatrecht zu entscheiden sei. Er will sogar glauben machen (S. 8): ich selbst hätte nicht verkannt, daß die Eigenthumsfrage in dem auf das Kam-

mergut bezüglichen Streite eine Frage des Privatrechts sei. (Das Gegentheil steht S. 8 und an andern Orten meiner Schrift.)

Weiter sagt Zachariä: das Staatsrecht kenne keinen besondern Eigenthumsbegriff. Was soll das heißen? Nicht von Bestimmung des Eigenthums begriffs handelt es sich, der als bekannt vorausgesetzt werden kann, sondern, wie Z. kaum noch selbst gesagt hat, von Bestimmung des Eigenthumssubjekts. Z. wird aber doch nicht läugnen wollen, daß auf staatsrechtlichem Wege manches Domänen-Eigenthum erworben worden, namentlich mittelst der Regalität gewisser Rechte (z. B. des Forstregals), ferner durch Säkularisation geistlicher Besitzungen. Auch die Belehnung mit dem Fürstenamte, ferner die Expropriation, die Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen sind öffentliche Rechtstitel. In allen diesen Beziehungen kann daher nur aus dem öffentlichen Recht (dem vormaligen Reichsrecht und Landesstaatsrecht, resp. den neuen Verfassungsgesetzen) der Erwerb, insbesondere auch in Bezug auf das erwerbende Subjekt, beurtheilt werden.

Auch in dem „hier gar nicht in Betracht kommenden" Völkerrecht — behauptet Z. S. 7 — könne von keinem abweichenden Eigenthumsbegriff die Rede sein. Doch erwähnt er gleich selbst, daß gewöhnlich das ausschließliche staatshoheitliche Herrschafts- und Nutzungsrecht über ein gewisses Gebiet unter Staatseigenthum im völkerrechtlichen Sinne verstanden werde. (Dieß ist doch nicht der civilistische Eigenthumsbegriff!) Der Begriff eines Staatseigenthums im völkerrechtlichen Sinne, eines Staaten-Eigenthums, wie Heffter in seinem Völkerrecht es nennt, gehört allerdings direkt nicht hieher; aber sofern in den Territorial-Erwerb ausdrücklich oder stillschweigend die zubehörigen Domänen eingeschlossen sind, ist dieser völkerrechtliche Erwerb zugleich das Mittel zur Bereicherung des Staatsvermögens. Auch in der Rheinbundesakte von 1806 und in den späteren völkerrechtlichen Verträgen wurde stets davon ausgegangen, daß die Domänen, soweit nicht speziell eine Ausnahme gemacht ist (wie bei den Mediatisirungen von 1806), an den neuen Souverän übergehen.*) Bei einzelnen Abtretungen wurde dieser Uebergang durch den Beisatz: en proprieté besonders hervorgehoben. So wurden in der Wiener Kongreßakte von 1815 und in dem Generalrezeß der Frank-

*) Vgl. Wiener Kongreßakte von 1815 Art. 41, betr. die domaines de la principauté de Fulde et du comté de Hanau.

furter Territorialkommission von 1819*) die von dem Königreich Sachsen abgelösten Distrikte en toute souveraineté et proprieté an den König von Preußen abgetreten und von diesem mit seiner Monarchie vereinigt. Andererseits cedirte Preußen einzelne Districte an den Großherzog von S. Weimar mit demselben Beisatze, um sie für immer mit seinen Staaten zu vereinigen. Eine Ausnahme war es dagegen, daß dem Großherzog von Hessen-Darmstadt die Saline Kreuznach nebst den dortigen Salzquellen lediglich zu Eigenthum (en proprieté) überlassen wurde, während die staatliche Gewalt dem König von Preußen vorbehalten blieb.

Nach Zachariä freilich (S. 8) soll nicht einmal aus dem Gebrauche des Worts: „Staatsgut“ oder „Staatseigenthum“ in Gesetzen und Verträgen auf die Anerkennung eines „privatrechtlichen oder civilistischen Eigenthums“ an den betreffenden Objekten zu schließen sein, indem es eine davon ganz verschiedene Frage sei, wem das privatrechtliche Eigenthum an denselben zustehe! Sollen also öffentlichrechtliche Titel, selbst Gesetze und Verträge, gar nicht bei der Frage über die Eigenthumsberechtigung am Domanium oder an einzelnen Domänen beachtet werden? Wirklich wurde in diesem Sinne der meiningische Landtag vom Jahr 1859 von der Regierung belehrt: daß nur privatrechtliche Titel bei dem vorbehaltenen Beweise des Staatseigenthums an einzelnen Theilen des Domänenvermögens dürfen vorgebracht werden.

Man sieht hieraus, wo es mit der Einwendung: das Eigenthum sei seinem Wesen nach ein privatives Verhältniß, hinaus will. Erst sagt man: das Eigenthum ist ein privatrechtlicher Begriff. Dann will man nur die gewöhnlichen privatrechtlichen Titel gelten lassen, wie Kauf, Tausch, Erbfolge; alle andern sollen für den Staat ausgeschlossen sein, während das herzogliche Haus gar keines Beweises bedürfe. Ja Z. (S. 9) will nicht einmal einsehen, warum nicht ebensogut, wie der Landesherr, auch jeder Privatmann, die landesherrlichen Domänen und Forsten einst hätte erwerben können! Also den Forstbann exerciren, die Markgenossenschaften expropriiren, die geistlichen Güter säkularisiren, Krieg und Frieden schließen, all' das wäre einem Unterthan ebensowohl möglich gewesen, wie dem Staat oder dem Landesherrn! Kann man die Konfusion der Begriffe weiter treiben?

*) Klübers Quellensamml. zum öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 104.

Zachariä will aber nicht blos dem öffentlich-rechtlichen Erwerb, er will auch der öffentlichen Natur und Bestimmung des Kammerguts keinen Einfluß auf die Lösung der Eigenthumsfrage am Domanium im Ganzen oder an einzelnen Bestandtheilen zugestehen. Er läugnet insbesondere, daß die Verwendung der Kammer-Einkünfte für den Staat von Einfluß sei auf die Beantwortung der Eigenthumsfrage. Schon in seiner ersten Schrift über das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts u. s. w. versuchte er gegen den staatsrechtlichen Standpunkt anzukämpfen, indem er immer wieder vorgab: es handle sich bei der Domänenfrage blos um ein privatrechtliches Eigenthum. Als ich hierauf erwiderte: es handle sich nicht blos um das Eigenthum an den Domänen, sondern auch um sehr reelle Nutzungsrechte; es handle sich hauptsächlich um die altherkömmliche Verwendung der Kammereinkünfte zu den Regierungsausgaben und um Sicherstellung dieser Verwendung, so replicirt er jetzt S. 9: man sehe, wie ich darauf ausgehe, die Rechtsfrage zu verwirren und zu verdrehen; mit der Eigenthumsfrage stehe der Zweck des Kammerguts nicht in Verbindung; das Eigenthum an einer Sache werde durch die darauf haftenden Nutzungsrechte und Leistungen nicht aufgehoben.

Allerdings wird das Eigenthum einer Sache durch die darauf haftenden jura in re aliena nicht aufgehoben; allein nicht von privatrechtlichen Servituten, noch auch von Reallasten handelt es sich hier, sondern von einer staatsrechtlichen Verpflichtung, welche dem Kammergut als solchem obliegt. Wie hätte auch der Landesherr allenthalben in den deutschen Erbstaaten (ohne deshalb besonders eingegangene Verpflichtung) dazu kommen sollen, fort und fort den Regierungsaufwand aus den Kammereinkünften zu bestreiten, wenn er nicht von Anfang an vermöge der Natur der Sache eine solche Verpflichtung gehabt hätte (der Widerstand wurde zu oft versucht, als daß an einen animus donandi könnte gedacht werden!), mit andern Worten: wenn nicht „die Kammer-Gefälle und Einkünfte zur nothwendigen Unterhaltung des Staats, Führung des Regiments und Tragung der onerum imperii" wirklich bestimmt gewesen wären.*)

*) Worte der kaiserl. Zollprorogation für Württemberg vom 25. April 1654 in der Gesetzsammlung Bd. XVII. 1. Abth. S. 193. In dem Privilegium vom 16. März 1512 (Das. S. 28) wird der Weinzoll zu „Beständigkeit und Ufnehmen des Fürstenthums", auch zum Ersatz für erlittene Schäden und in Erwartung

Die Frage über den Zweck des Kammerguts ist aber nicht blos an sich eine wichtige Frage, namentlich in dem meiningischen Falle, sondern sie darf auch um der Eigenthumsfrage selbst willen nicht umgangen werden; denn nicht als Privatmann, sondern als Regent war der Landesherr im Falle, Regierungsausgaben zu machen, und wieder nur war er als Besitzer des Kammerguts und soweit dessen Kräfte reichten, verbunden, sie zu machen. Es muß also auch das Eigenthum am Kammergut, wo nicht durch dessen Erklärung zu Staatsgut jeder Zweifel gehoben ist, mit der öffentlichen Person des Landesherrn in Verbindung gebracht werden.

Da Z. sich jetzt so gerne in der Domänenfrage auf den civilistischen Standpunkt stellt, warum ignorirt er den Unterschied zwischen öffentlichem und Privat-Eigenthum? Zu den öffentlichen Sachen (res publicae) werden bekanntlich von unsern Civilisten sowohl solche Gegenstände gerechnet, welche zum allgemeinen Gebrauche dienen, wie öffentliche Anstalten, Flüsse, Straßen, als auch diejenigen, welche zu den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Staates bestimmt sind. Nach Analogie des römischen aerarium populi und des fiscus caesaris wird nicht blos das landschaftliche Vermögen, sondern auch das landesherrliche Kammergut wegen seiner Bestimmung und seines Gebrauchs für den Staat und den fürstlichen Unterhalt zur pecunia publica oder zum Staatseigenthum (patrimonium reipublicae s. universitatis) gezählt.*) — Die abweichenden Theorien einzelner Publicisten und Germanisten von einem in splendorem familiae gestifteten fideikommissarischen Eigenthum am Kammergute oder von einem Gesammteigenthum der regierenden Familie an demselben sind bereits in meiner Schrift §. 11 und 12 und oben s. nr. I. besprochen und gerade von denjenigen neueren Germanisten, auf welche man sich sonst für ein Familien-Eigenthum beruft, wie Beseler, Bluntschli, Phillips nicht bestätigt gefunden worden.

Auch den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht,

---

künftiger Reichsdienste vom Kaiser gewährt. Bei der kaiserl. Zollerhöhung vom 20. Sept. 1555 und der Verwilligung eines gleichen Umgelds vom 22. Octbr. dess. J. (Das. S. 61 ff.) wird insbesondere auf die Erschöpfung des Kammerguts hingewiesen.

*) Lauterbach Collegium theoret. pract. lib. I. tit. 8. §. 13. lib. XLIX. tit. 14. §. 1—4. Leyser Meditatt. ad Pand. tom. X. spec. 675 §. 5 nr. 6. Hofacker principia juris civilis rom. germ. II. §. 748. Glück, Erläuterung der Pand. Bd. II. S. 500.

worauf Z. zunächst hätte eingehen müssen, übergeht er. Schon die bekannte Definition in den justinianischen Institutionen I, 1 §. 4 hätte ihn aufklären sollen, daß er mit seiner privatrechtlichen Anschauung auf dem irrigen Wege ist.

> Publicum jus est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem.

Zachariä wird doch nicht behaupten wollen, daß das Kammergut blos den Nutzen Einzelner bezwecke?

Man kann vollkommen zugeben, daß die Domänenfrage eine privatrechtliche Seite habe und doch in Abrede stellen, daß sie nur aus dem Privatrechte zu entscheiden sei. Es giebt bekanntlich auch Gegenstände gemischter Art. Eine staatsrechtliche Seite muß aber das Eigenthum an den Domänen doch wohl haben: sonst wäre davon nicht fast in allen Staatsgrundgesetzen und in allen Staatsrechtskompendien die Rede. Dasselbe ist wirkliches Eigenthum, aber verschieden von dem Privateigenthum vermöge seines gemischten Ursprungs aus völkerrechtlichen, staatsrechtlichen und privatrechtlichen Erwerbgründen (§. 5—7 m. Schr.), vermöge seiner Verbindung mit der staatlichen Gewalt und der Staatssuccession (§. 8 und 9), ferner durch seine Bestimmung für öffentliche Zwecke (§. 10), endlich durch die Vorrechte, welche der landesherrliche Fiskus ebenso wie das eigentliche Staatsvermögen in unserem Rechte genießt. Nicht an die Person des Landesherrn wurden diese Vorrechte geknüpft (die res privatae principis genießen dieselben in unserem Rechte nicht), sondern an die fingirte Persönlichkeit des landesherrlichen öffentlichen Vermögens, des sog. Kammerguts, dessen Eigenthümlichkeit eben darin bestand, daß es dem Fürsten als solchem gehörte und für die necessitas publica bestimmt war. *)

Wir werden hiernach die Grenze des öffentlichen und Privatrechts in der Anwendung auf das Kammergut etwa folgendermaßen zu ziehen haben:

1) Das Privatrecht kommt zur Anwendung, wenn es sich handelt von der Beurtheilung einzelner Erwerbungen aus privatrechtlichen Titeln oder von Streitigkeiten zwischen der Kammer (oder Domänenverwaltung) und einzelnen Staatsbürgern oder Auswärtigen über Besitz und Eigenthum, Verträge oder sonstige Privatverpflichtungen.

*) Lauterbach l. c. §. 6.

2) Das öffentliche Recht entscheidet, wenn es sich handelt: a) von Beurtheilung staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Erwerbungen; b) von staatsrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Kammerguts; desgleichen c) von Streitigkeiten zwischen dem Staatsoberhaupt und der Landesvertretung über das Eigenthum an dem Domänen-Vermögen ob Staatsgut, landesherrliches Gut, Schatullvermögen.

Nicht blos die Frage über das Eigenthum am Kammergute in seiner Gesammtheit ist eine staatsrechtliche; auch der obschwebende Streit über das Eigenthum an einzelnen Kategorien und Bestandtheilen des Domänenvermögens, z. B. der landesherrlichen Forsten, der säkularisirten geistlichen Güter, der schon 1820 als Staatsgut erklärten hildburghausischen Domänen kann nur auf Grund des öffentlichen Rechts und insbesondere, was die hildburghausischen Domänen betrifft, auf der Basis der bisherigen Vereinbarungen mit den Ständen vom Jahr 1820, 1829, 1831 entschieden werden.

Staatsvermögen und Staatsrechte.

Nicht genug an den bisher erwähnten Mißdeutungen und falschen Gesichtspunkten Z.'s, immer von Neuem bindet er in der verkehrtesten und oberflächlichsten Weise mit mir an. Fast jede Zeile enthält ein schiefes Urtheil oder eine Entstellung. So S. 9 fr. Schr., wo er die Steuerpflicht mit der dem Kammergut obliegenden Regierungslast, das steuerbare Vermögen der Unterthanen mit Staatsvermögen zusammenwirft. Es ist bereits gezeigt, daß das meiningische Grundgesetz von 1829 §. 37 in letzterer Beziehung von Zoepfl (s. oben S. 44) mißverstanden worden, daß unter dem Staatsvermögen in dem hildburghausischen Gesetze von 1820 wie in andern Gesetzen wirkliches Eigenthum der moralischen Person des Staats verstanden ist und daß die Staatswirthe sowenig als die Völkerrechtslehrer Schuld tragen an der Konfusion, welche die Herren Zoepfl und Zachariä in diese Lehre hereingebracht haben.

Auf meine Doppelfrage: gehören die Domänen dem Staat; hat der Staat Rechte darauf? erwidert Zachariä in gleicher Weise wie Zoepfl, als ob ich Eigenthum und Rechte auf einer fremden Sache identisch genommen hätte. Auch hierauf ist bereits gegen Zoepfl geantwortet.

Wie und aus welchem Grunde der Staat Rechte auf die Domänen habe, wodurch diese Rechte entstanden und demgemäß bedingt seien, und

ob der Staat ewige Rechte darauf habe, bleibe bei mir außer Frage (S. 10). — Auch über diese Punkte habe ich mich ausführlich in meiner Schrift S. 88 f. 98—100. 148—155 ausgesprochen. Statt meine Gründe zu widerlegen, simulirt Z. jetzt, daß ich die Antwort schuldig geblieben sei. Die ewige Dauer der heutigen Staaten oder ihrer Rechte habe ich freilich nicht behauptet — sie liegt außerhalb des thema probandum! Hat denn aber Hr. Z. den ihm obliegenden Beweis eines dominium interimisticum des Staats oder einer resolutiv bedingten Staatssuccession erbracht?

Wenn ich §. 1 a. E. m. Schrift gesagt: daß die Kammergüter keineswegs Staatsgüter im neueren Sinne immer gewesen, so hätte ich nicht gedacht, von Z. deßhalb bekämpft zu werden, dem ich doch hinreichende Kenntniß des juristischen Sprachgebrauchs und der Lehrmeinungen Anderer, vor allem seiner eigenen, zutrauen durfte. Man erfahre nicht — wirft Z. ein — was die Kammergüter früher gewesen (ein großer Theil meiner Schrift beschäftigt sich gerade mit der geschichtlichen Seite); es bleibe also nichts übrig, als daß die Kammergüter Staatsgüter im älteren Sinn gewesen, aber doch immer Staatsgüter oder Güter, welche dem Staate gehören, woran der Staat, so wie er eben existirte, Eigenthümer gewesen! — Es gehört eine kecke Stirne dazu, um einen solchen Schluß zu ziehen Angesichts des von mir nachgewiesenen Entwickelungsgangs der Lehre und der Gesetzgebung in der Domänenfrage und Angesichts des Unterschieds, welchen der Verfasser selbst (Staatsrecht II, S. 416) übereinstimmend mit mir zwischen Staatsgut „in dem gewöhnlich damit verbundenen Sinne" und Staatsgut im Sinne von landesherrlichem Kammergut gemacht hat.

Der Zachariä'sche Staatsbegriff.

Ich hatte in m. Schr. S. 11 bemerkt, daß der Staat in seiner heutigen Erscheinung keinen Maßstab abgeben könne für die geschichtliche Auffassung früherer Zustände. Nun will mich Z. an dieser Aeußerung fassen und einen Widerspruch darin finden, daß ich gleichwohl die vormaligen Reichslande für Staaten genommen! — Auch diese Einwendung kennzeichnet wieder die gegnerische Polemik und Logik. Der Staat in seiner heutigen Erscheinung hat zu seinem Gegensatz den Staat in seiner früheren Erscheinung. Die Existenz des letztern ist also in jener Position nicht ausgeschlossen, sondern eingeschlossen.

Zachariä sagte in seiner ersten Schrift §. 2 im Eingang: „Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniß von den früheren Zuständen in Deutschland hat, weiß, daß der Staatsbegriff nur auf das Reich Anwendung litt" u. s. w. Diesen apodiktischen Ausspruch bekämpfte ich (S. 4 m. Schr.), indem ich auf die staatlichen Elemente in der früheren Territorialverfassung, auf analoge staatliche Existenzen mit unvollständiger Staatsgewalt in den schweizerischen Kantonen, in den nordamerikanischen Freistaaten u. s. w. hinwies. Dagegen wird mir von Z. jetzt vorgeworfen: ich operire auch in der früheren Zeit mit dem Staatsbegriff. Wer könne — fragt er — darin einen Widerspruch finden, wenn man sage, was der Staat begriffmäßig sei und was ihm zukomme, wo er in der seinem Begriff entsprechenden Weise existire und andererseits behaupte, daß der Staatsbegriff auf die vormaligen Reichslande keine Anwendung finde? — Abermalige, wie es scheint, unheilbare Verwechslung des Staats in der Geschichte mit dem Staate $\varkappa$. ε. oder dem Staate in abstracto, welcher von dem Einen so, von dem Andern anders definirt wird! Das Räthsel löst sich, wenn man auf §. 12 des Z.'schen Staatsrechts hinblickt, wo der Staat in abstrakter Auffassung definirt wird als das „selbständige und unabhängige (souveräne), die oberste Leitung und Förderung aller Gesammt-Interessen der organisch verbundenen Glieder umfassende Gemeinwesen (civitas, respublica)". Von diesem Begriffe des Staats als eines souveränen staatsbürgerlichen Gemeinwesens ausgehend, zog Z. gleichfalls in souveräner Weise rückwärts, auch für die frühere Zeit, seine Folgerungen, welche natürlich für die vorliegende Untersuchung nicht mehr Werth haben, als der vorausgesetzte abstrakte Begriff selbst. Gälte dieser positiv und exclusiv, so müßten einfach alle andern Staatsformen weichen und sie dürften auch in der Vergangenheit nicht anerkannt werden. So hart ist aber die Geschichte und die Staatswissenschaft mit den deutschen Reichslanden nicht verfahren. Obgleich nicht souverän, waren sie doch in der Reichsverfassung selbst als in den meisten Beziehungen selbständige Gliederstaaten gegründet. (Vergl. die Wahlkapitulation Franz II. vom J. 1792 Art. 1. §. 8 und 9.) Und auch Z. selbst hat sie, was er in obiger Stelle verschweigt, als selbständige, von einander „unabhängige Gemeinwesen", das deutsche Reich aber als einen zusammengesetzten Staatskörper, einen Staaten-Staat oder Bundesstaat (Staatsrecht §. 29), dessen Wesen eben in der regelmäßigen Selbständigkeit oder Unabhängigkeit der Einzelstaaten oder Gliederstaaten bestehe (daselbst

§. 27) *) anerkannt. Er hat also nicht blos, wie er jetzt behauptet, von dem gesprochen, was der Staat begriffsmäßig (in seiner „abstrakten" Auffassung) ist und was ihm zukommt, wo er in der seinem „Begriffe" entsprechenden Weise existirt, sondern er hat den Begriff von einem staatlichen Gemeinwesen geradezu angewandt auf die früheren Reichslande. Ich war daher vollständig berechtigt, mich auf ihn selbst gegen seine neuere Ansicht zu berufen, wonach der Staatsbegriff nur auf das Reich Anwendung finden soll.

Nur ein sehr schwaches Argument habe ich ferner in folgender Stelle der neuen Schrift Z.'s S. 12 gefunden: „Wären die Reichslande wirklich Staaten, die Landesherren Inhaber einer aus dem Landesorganismus (?) abzuleitenden Staatsgewalt gewesen, dann könnte ja die allbekannte Verschiedenheit im Grundcharakter zwischen dem älteren Territorialrecht und dem heutigen Staatsrecht gar nicht existiren, dann müßte es schon früher zulässig gewesen sein, aus dem Begriff des Staats, als eines organischen Gemeinwesens, die Principien des Territorialrechts abzuleiten und nach dem Staatszweck die Rechte und Pflichten der Landesobrigkeit und der Unterthanen zu bestimmen. Dieß ist aber nicht geschehen und konnte nicht geschehen, ohne die historisch entwickelten oder gegebenen Verhältnisse, so zu sagen, auf den Kopf zu stellen." — Ich weiß wirklich nicht, wo ich hier anfangen soll mit meiner Erwiderung und bemerke nur kurz: 1) eine philosophische Konstruction des positiven Staatsrechts, insbesondere eine Bestimmung der Rechte und Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen nach apriorischen Begriffen und Zwecken, im Widerspruch mit den „historisch entwickelten oder gegebenen Verhältnissen", ist auch heute nicht zulässig. Deßhalb wird aber Niemand annehmen, daß unsere deutschen Staaten keine Staaten seien. 2) Eine rationelle Begründung des Staats, sowie der politischen Rechte und Pflichten der Regierung und der Unterthanen ward schon zur Zeit des deutschen Reichs vielfach versucht und sie hat unter Anderem schon im 17. Jahrhundert zu dem Begriffe des Kammerguts als einer dos reipublicae ge-

*) Zachariä hat allerdings den Typus zu seinem Bilde mehr von der Frankfurter Reichsverfassung von 1849, als von der früheren Reichsverfassung genommen. Bekanntlich bezweckte aber jene eine stärkere Centralgewalt, als die vormalige Reichsgewalt war, ohne deßhalb die fernere Existenz der heutigen deutschen Staaten im projektirten neuen Reiche untergehen zu lassen, was bekanntlich auch bei der nordamerikanischen Staaten-Union nicht der Fall ist.

führt, der nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Domänen-Literatur geworden ist (m. Schr. §. 33). Gleichfalls wurde schon zur Zeit des deutschen Reichs der Zweck der Landesgewalt und damit des Territorialstaats abstract gesetzt in die Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, des gemeinen Nutzens und Wohlstandes, des gemeinen Bestens und Wesens.*) Zugleich ward aber anerkannt, daß die landesherrliche Macht nicht unumschränkt sei, sondern auf den Kaiser und das Reich und die Verfassung eines jeden Landes Rücksicht zu nehmen habe. Auch heute wird kein Staatstheoretiker behaupten, daß die salus publica das einzige Gesetz des Staates sei, so oft sich darauf für die ungerechtesten Regierungsmaßregeln berufen wurde (z. B. für den Widerruf des hannoverschen Staatsgrundgesetzes vom Jahr 1837, s. die Fakultäts-Gutachten S. 179). 3) Die Verschiedenheit im Grundcharakter des älteren und des heutigen Staatsrechts ist nicht etwa darin zu suchen, daß wir uns dem Vernunftstaat genähert hätten, noch auch darin, daß die Landesherrn „Inhaber" einer aus dem „Landesorganismus" abzuleitenden Staatsgewalt geworden wären, vielmehr darin, daß die Landesherrn, so viel deren die Mediatisirung und die Säkularisirung übrig gelassen, im Jahre 1806 Souveräne und damit ihre Lande unabhängige Staaten geworden sind. Die staatliche Existenz ist aber deßhalb den früheren Reichslanden nicht abzusprechen. Sind nicht die Schriften der Publizisten und Historiker des 15. und 16. Jahrhunderts voll von Klagen darüber, daß die reichsstaatliche Gewalt nahezu ganz auf die Territorialgewalt übergegangen sei? Wer anders als diese sollte denn das vacuum ausfüllen? Der bekannte Satz: daß jeder Landesherr in seinem Lande dasselbe gelte, was der Kaiser im Reiche, war, wenn auch schief, doch nicht ohne Bedeutung.

Daß die mächtigeren Reichsstände, wie Z. sagt, seit dem westphälischen Frieden in einer „fast nur noch theoretischen (?) Unterordnung" unter Kaiser und Reich geblieben, daß sie als selbständige Mächte in den europäischen Händeln aufgetreten (Oesterreich und

*) v. Seckendorf, Fürstenstaat (1656) II, 1 §. 5. J. G. Estor, teutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. Frankf. a. M. (1767) §. 2085 und 2086. Pütter elementa juris publ. §. 182. Ders., Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht Bd. 1 Nr. 19 „von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt stattfindet".

Preußen waren bekanntlich durch ihren außerdeutschen Besitz zugleich europäische Mächte, wie sie es jetzt noch sind), änderte nichts an ihrer rechtlichen Unterordnung unter die Reichsgewalt als deutscher Staaten. Insofern standen sie also ebenso wie die Kurfürsten von Baiern, Württemberg und Baden, welche im Preßburger Frieden vom Jahr 1805 als souverän erklärt wurden (ein Prädikat, das die französische diplomatische Sprache schon längst den deutschen Landesherrn gab), immer noch den andern Reichständen gleich.

Daß ferner Friedrich d. Gr. von Preußen sich als ersten Diener des Staats bekannte (doch nur „theoretisch"?), daß das allgemeine preußische Landrecht Th. II. Tit. 13 von den Rechten und Pflichten des Staats handelt, welche sich in dem Oberhaupte desselben (auch „Landesherr" wird er dort noch genannt) vereinigen, waren wohl Symptome der veränderten Auffassung der Staatsverhältnisse überhaupt; daß aber deßhalb die „in der hergebrachten Weise fortvegetirenden kleineren deutschen Reichslande" neben der preußischen Provinz Pommern oder neben dem Kurlande Brandenburg sich nicht hätten können sehen lassen oder daß sie als Staaten gar nicht existirt hätten, läßt sich nicht behaupten. Die zunehmende Kultur des Territorialstaatsrechts der „gesammten reichsständischen Lande" im 17. und 18. Jahrhundert und hinwieder des besonderen Staatsrechts einzelner Territorien zeigt vielmehr, daß auf das entwickeltere Staatswesen der einzelnen Lande ein größerer Werth gelegt wurde, als auf die ihrem Untergange entgegengehende Verfassung des deutschen Reichs, das eigentliche Reichsstaatsrecht.

Herr Zachariä verwechselt fort und fort den Staat in seiner geschichtlichen Erscheinung mit dem Staatsbegriff in abstracto, welchem nach ihm erst die heutigen souveränen Staaten entsprechen. (Weil die Staatsgewalt an sich die summa potestas ist, wären hienach Staaten mit halber oder dreiviertels Souveränetät ausgeschlossen!) Er verwechselt ferner den Staat (status) als öffentliche Rechtsordnung, welche in verschiedenen Formen und Mischungen möglich ist (despotische, aristokratische, theokratische Staatsgattung) mit der Form eines bürgerlichen Gemeinwesens (civitas, respublica), welche wohl der Vernunftidee am meisten entsprechen mag, aber doch andere gegebene Staatsformen und Staatsprincipien nicht ausschließt. Auch der Einheitsstaat, welchen Z.'s Staatsbegriff voraussetzt, ist nur eine der möglichen Erscheinungsformen

des Staats und nicht immer die wünschenswerthere oder die durchführbare. Doch ich will auf diese Frage nicht näher eingehen.

Der Rheinbund und seine Schriftsteller. Die philosophische Schule und Zachariä.

„Im Allgemeinen bemerkt Zachariä S. 14, war erst mit der Auflösung des deutschen Reichs für die Anwendung des Staatsbegriffs auf die bisherigen Reichslande Raum gegeben." Die Staatsgeburt wäre also (Oesterreich und Preußen ausgenommen) wirklich erst vollbracht worden mit der faktischen Beseitigung des deutschen Reichs durch die in Paris entstandene Rheinbundesakte vom Jahr 1806! (Eine förmliche Aufhebung hat bekanntlich nicht stattgefunden.) Wer dieses läugnen wollte, braucht nach Z. nur auf den völlig veränderten Charakter der deutschen publizistischen Literatur vor und nach der Auflösung des deutschen Reichs, auf die völlig veränderten Ausgangspunkte und Räsonnements der Publizisten des Rheinbundes, in Vergleich mit der bisherigen Reichspublizistik, verwiesen zu werden.

Ich frage: ist dieß ein Beweis für die Nichtanwendung des Staatsbegriffs auf die früheren Reichslande? Die verschiedenen „Ausgangspunkte und Räsonnements" in den Rheinbundesschriften und der ganze dürftige Inhalt der Rheinbundesliteratur (in Vergleich mit der reichen publizistischen Literatur der letzten Jahrhunderte) lassen sich aus nahe liegenden Gründen erklären, ohne deßhalb das frühere Territorial-Staatsrecht rückwärts aufzuheben. Es war eine Staatsumwälzung von oben ausgegangen und an die Stelle des Reichsverbandes nach außen ein völkerrechtlicher Verein, nach innen meist der faktische Absolutismus getreten. Einige Publizisten gingen wirklich von einer tabula rasa aus; für sie schien es nur Einen Rechtsbegriff noch zu geben, den der Souveränität; sie gaben deßhalb den neuen Souveränen völlig freie Hand in Vernichtung der alten Verfassungen. Doch traten ihnen andere Männer entgegen, darunter der verdiente Klüber, welcher die noch haltbaren Grundsätze des alten Staatsrechts, wofür er noch 1803 einen neuen Lehrbegriff ausgearbeitet hatte (mit Einschluß des Staatsrechts der „deutschen besondern Staaten") in das öffentliche Recht der Rheinbundes- und später der deutschen Bundesstaaten zu übertragen bemüht war. In Bezug auf die Domänen oder Kammergüter waren aber Alle darin einverstanden, daß dieselben ein Bestandtheil des Staatsvermögens seien, z. B. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808. Ebenso K. S. Zachariä, jus publ. civi-

tatum quae foederi rhenano adscriptae sunt, Heidelbergae 1807 §. 51, welcher letztere zwar annahm, die Kammergüter seien bis dahin Privat-Eigenthum der Fürsten oder der regierenden Familie gewesen; allein in Folge der durch die Rheinbundesakte erlangten Souveränität könne der Fürst keine von dem Staate getrennte Verwaltung haben; die Kammergüter seien also jetzt nach dem Domänenrecht zu beurtheilen, d. h. Staatsgüter geworden. Vergl. desselben Staatsr. des Rheinbundes, Heidelberg 1810. S. 474—476. Nirgends eine Andeutung, als ob die deutschen Lande, welche ihr politisches Dasein gerettet hatten, erst durch die napoleonische Schöpfung des Rheinbundes Staaten geworden wären.

Auch mein dießmaliger Gegner, Herr A. Zachariä in Göttingen (nicht zu verwechseln mit dem verstorbenen Prof. K. Sal. Zachariä in Heidelberg) hat ein nicht geringes Verdienst in seinem deutschen Staatsrecht sich dadurch erworben, daß er das heutige Recht vielfach anknüpfte an die historischen Ausgangspunkte und die Literatur der Reichszeit. Er hat dabei auch das allgemeine Staatsrecht berücksichtigt und die richtige Mitte zwischen philosophischer und historischer Behandlung, wenn auch nicht immer in glücklicher Weise, wie wir oben gesehen, zu halten gesucht. Er trat zwar in einer Anmerkung (II. S. 416. Note 3) einer Anzahl älterer und neuerer Schriften, namentlich dem Staatsrecht der deutschen Reichslande von Roth und dem kaum erwähnten Klüber, welche die Domänen für Staatsgut im Sinn eines der moralischen Person des Staats zukommenden Eigenthums erklärten, entgegen mit der Bemerkung, daß das „Verhältniß von Regel und Ausnahme für Deutschland gerade umgekehrt sein sollte.“ Doch konnte Niemand in dieser kurzen, nicht motivirten Bemerkung die Bekämpfung einer Parteirichtung erblicken, zumal da das Haupt der historischen Schule, v. Savigny, in seinem System des heutigen römischen Rechts II. S. 245. 273. den fiscus gleichfalls in „Staatsvermögen“ übersetzte.

Um so mehr war ich verwundert, wie Zachariä in seiner neuesten Schrift S. 15 den Zwiespalt zwischen historischer und philosophischer Schule in den gegenwärtigen Streit hereinziehen mochte. „Die das richtige Maß überschreitende philosophische Schule“ wird von ihm angeklagt, daß sie „die historisch begründeten Rechtsverhältnisse des Fürsten „(welches Fürsten?) und seines Hauses wegdekretirte und die Konsequenzen der politischen Theorie ohne Weiteres an deren Stelle setzte; ja

„sogar da, wo es sich, wie größtentheils beim Kammergut, um Gegenstände „handelt, die an sich zu den Objekten des Privatrechts gehören, das „bestehende Fürstenrecht als aufgehoben betrachtete und den Staat als „das in das patrimoniale Recht des Fürsten ohne Weiteres succe„dirende Rechtssubjekt angesehen wissen wollte; auch sich so gebärdete, als „sei der entwickelte Staat von jeher vorhanden und der Maßstab für die „Beurtheilung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in den deutschen Reichs„landen gewesen."

Es ist dieß dasselbe leere Gerede, womit Zachariä seine erste Schrift für das Eigenthum des „herzoglichen Hauses" einleitete; nur ist die Anklage jetzt gegen die „philosophische Schule" gerichtet, welche jenes Eigenthum ohne Weiteres hinwegdekretirt haben soll, während er dort den ständischen Referenten darüber anfaßte, daß er (oder auch die übrigen Ausschußdeputirten?) sich die Domänen selbst zueignen wolle! Z. sagt nicht, wer unter der angeklagten „philosophischen Schule" verstanden sei, ob die Publizisten und Politiker des 17. und 18. Jahrhunderts, welche allerdings mit wenigen Ausnahmen für das Staatseigenthum oder doch für das landesherrliche Eigenthum an den Domänen sich ausgesprochen haben (m. Schr. §. 3) oder die Verfasser des preußischen Landrechts und des österreichischen Gesetzbuchs, welche geradezu das Staatseigenthum aus dem praktischen Recht in die Civilgesetzbücher übertrugen oder endlich die Gründer des Rheinbundes, welche mit der Souveränität auch die Konsequenzen des Staatsbegriffs (nach Zachariä) ermöglicht haben. Da die Philosophen noch nicht, wie Platon vorschlug, zur Regierung gelangt, also auch nicht in der Lage sind, Gesetze zu erlassen oder wegzudekretiren, so könnte nur allenfalls von einem ungebührlichen theoretischen Einflusse die Rede sein. Aber auch hievon ist seit lange nichts zu bemerken gewesen, selbst im Parlamente zu Frankfurt nicht, wo weder die alten Reichsdomänen wieder erweckt, noch auch die Landesdomänen von ihrer Stelle gerückt wurden. Auch auf dem theoretischen Rechtsgebiete ist Friede zwischen der historischen und philosophischen und selbst zwischen der germanistischen und romanistischen Richtung eingetreten. Also hätte Hr. Z. gut daran gethan, die Todten ruhen zu lassen oder, wenn er durchaus Streit haben wollte, wenigstens seine allgemeine Anklage näher zu bestimmen und zu begründen, statt dem Vorwurfe sich auszusetzen, als wäre es auf eine leichtfertige Denunziation gegen die unabhängige Forschung überhaupt abgesehen.

Charakter der Landeshoheit und der ständischen Rechte.

Einverstanden mit dem Satze S. 14: daß das Bestehende nicht willkührlich zur Seite geschoben werden dürfe, kann ich doch nicht zugeben, daß das von Z. jetzt nur noch für die „kleineren Staaten" (welche zu den kleineren gehören läßt er unentschieden) reklamirte Familien-Eigenthum an den Domänen der Geschichte entspreche. — Um dasselbe historisch zu begründen, wurde schon in seiner ersten Schrift der Versuch von ihm gemacht; die Landeshoheit selbst als ein patrimoniales Besitzthum, das Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen als ein privatrechtliches darzustellen. „In den Ländern der geistlichen und weltlichen Fürsten (sagte er) sitzen Prälaten, Ritter und Stände mit ihrer gegen einander sowohl als dem Landesherrn gegenüber abgegrenzten und insofern durchaus privatrechtlichen Rechtssphäre; der Bauer, wenn nicht leibeigen, doch meistens oder in der Regel (?) im Verhältniß der Gutsunterthänigkeit zu einem geistlichen oder weltlichen Herrn; wie konnte da von einem Staat oder Konsequenzen des Staatsbegriffs die Rede sein?" — Ich habe diese idyllische (?) Anschauung als eine einseitige, unhistorische und nicht publizistische bekämpft und, wenn gleich das Wort „Staat" erst in den letzten Jahrhunderten aufgekommen ist und der mittelalterliche Staat eine Mischung von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Elementen zeigt, doch gefunden, daß der öffentliche Charakter der obrigkeitlichen Gewalt und der Landesobrigkeit insbesondere, sowie andererseits der ständischen Rechte niemals verschwunden gewesen. Darauf erwidert jetzt Z. S. 19—20, daß Alles, was ich gesagt, nichts Neues enthalte (um so besser für die Sache!); er selbst hätte nichts Anderes ausgesprochen, als was Alle anerkennen und was auch ich nicht wegläugnen könne: daß die Rechte und Pflichten zwischen Landesherrn und Ständen nicht nach dem Staatsbegriff und dessen Konsequenzen hätten bestimmt und ergänzt werden können.

Zum Beweise dieses Satzes wird von ihm angeführt, daß die Stände sich gegen die Landesherrn stets auf ihre hergebrachte Freiheit berufen hätten, und daß auch Kaiser Leopold I. in seiner bekannten Resolution von 1671, die von einigen Fürsten verlangte Ausdehnung des §. 180 des jüngsten Reichsabschieds (auf die gesammte Militärlast) betreffend, nichts Anderes geantwortet, als daß er gemüßigt sei, einen Jeden bei dem, wessen er berechtigt und wie es bis dahin observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen. — Sollte Herr Z. wirklich

glauben, mit diesem Beispiele die „privatrechtliche Rechtssphäre" dargethan zu haben? Daß die Landstände sich gegen die gesteigerten landesherrlichen Forderungen, namentlich gegen das beanspruchte unbeschränkte Besteuerungsrecht auf ihre hergebrachte Freiheit beriefen, wonach sie nur in gewissen Fällen reichsgesetzlich oder herkömmlich anerkannter Nothwendigkeit zur Unterstützung der landesherrlichen Kammer in Tragung der Regierungslast verbunden waren, schloß doch nicht die Negation des Staatsbegriffs oder die staatsrechtliche Natur der ständischen Rechte und Verpflichtungen aus. Ebensowenig folgt daraus, daß der Kaiser sich verpflichtet hielt, es bei dem Rechte und Herkommen bewenden zu lassen, daß hierunter privatrechtliche und nicht zunächst staatsrechtliche Normen verstanden oder daß überhaupt staatsrechtliche Prinzipien ausgeschlossen seien. Auch im Verhältniß des Kaisers zu den Reichsständen und dieser unter sich galt zunächst das Herkommen und der richterliche Grundsatz: suum cuique. Dennoch läugnet Z. nicht den Reichsstaat; ja dieser allein soll Staat gewesen sein, nicht auch die Territorien. Wollte Z. überhaupt nichts Anderes, als was Alle anerkennen und was auch ich nicht bestreite: daß zunächst das positive Staats-Recht entscheide, warum protestirt er fortwährend gegen die staatsrechtliche Auffassung und warum bringt er immer wieder neue, vermeintliche Unterstützungsgründe für sein patrimoniales Prinzip?

Ich nehme gerne an, daß Zachariä kein Anhänger der Patrimonialstaats-Gattung ist. Er selbst hat sich §. 16. und 18. nr. I. seines Staatsrechts gegen das früher von Einigen aufgestellte patrimoniale Prinzip erklärt, welches die Landeshoheit aus dem Eigenthum an Grund und Boden ableitet (Bienersche Ansicht) oder die Staatsgewalt in Deutschland als das privatrechtliche Eigenthum eines Individuums oder einer Familie ansieht (Maurenbrecher'sche Theorie) und dadurch, wie er sagte, den Staat wider seine Natur der ganz freien und an sich rechtlich gar nicht beschränkten Disposition des Eigenthümers unterwirft. Er hat ferner daselbst §. 61 (S. 267) anerkannt: der Rechtsgrund und der Umfang der Landeshoheitsrechte sei niemals privatrechtlicher, sondern immer staatsrechtlicher Natur gewesen; Patrimonialstaaten oder „territoria, quae modo magis herili reguntur", d. h. solche, welche nach reinem Eigenthumsrecht besessen und beherrscht werden, hätte

es in Wahrheit nie gegeben.*) Dennoch weiß ich seinen Standpunkt in den beiden meiningischen Regierungsschriften unter keine andere Kategorie zu bringen, als unter die des Patrimonialstaats; nur daß der alte Holländer Groot nicht läugnet, daß die meisten Staaten zum besseren Nutzen der Regierten wirklich eingerichtet seien, und auch den Patrimonialstaat immer noch für eine berechtigte Staatsform erkannte, während Z. jetzt den früheren Reichslanden die Staats-Existenz abspricht; daß ferner Groot und einige Andere in den Unterthanen des Patrimonialstaats nur privatrechtlich berechtigte, politisch aber unfreie Menschen sehen, während Z. mit der „patrimonialen Grundlage" des ganzen Territorialrechts (S. 24 seiner ersten Schrift), mit dem „patrimonialen Rechte", der Landeshoheit, welche von ihm der Patrimonialgerichtsbarkeit gleich gestellt wird, (S. 24 der ersten und S. 18 der neuen Schrift) ständische Institutionen und Landesrechte vereinigen zu können glaubt, aber freilich nur in gegenseitig „abgegrenzter und insofern durchaus privatrechtlicher Rechtssphäre"; daß endlich Groot keinen Anstand nahm, das patrimonialherrliche Recht geradezu privatum dominium, proprietas zu nennen, während Z. doch auch wieder nicht in Abrede stellen will, daß die Grundlage der Landeshoheit juris publici sei. (S. 20 der neuen Schrift.)

Die näheren Gründe Zachariä's für seine neue Ansicht, soweit sie aus seiner verschwommenen Darstellung S. 16 ff. hervortreten, sind folgende:

1) mit der Umwandlung der Landeshoheit in ein erbeigenthümliches Recht, wie sie sich in der Zeit der Hohenstaufen vollzogen, sei dieselbe Bestandtheil des Vermögens der dynastischen resp. reichsständischen Geschlechter geworden. — Abgesehen von dem historischen lapsus, als ob die Landeshoheit älter wäre, als die Erblichkeit der Lehen und Aemter, aus welcher sie bekanntlich hervorgegangen, abgesehen ferner davon, daß von der Landeshoheit als einem Vermögen der reichsständischen Geschlechter oder Familien nach Z.'s eigener früherer Ansicht (Staatsrecht §. 208 Note 1) nicht die Rede sein kann, was soll mit der Vermögensqualität bewiesen werden? Allerdings war der Territorialbesitz Gegenstand des Vermögens — nicht wegen der landesherrlichen

*) Zachariä bemerkt dieß gegen Schnaubert und Leist, welche zwar in Bezug auf die Kammer- und Domanialgüter dem patrimonialherrlichen Principe folgen, in Bezug auf die Reichslande selbst aber ausdrücklich bestreiten, daß sie nach Eigenthumsrecht und nicht als Staaten beherrscht werden.

Ehrenstellung, Würde und Macht, sondern wegen der damit verbundenen Güter und Einkünfte; aber eine Bedeutung hätte dieser Grund doch nur dann, wenn die Landeshoheit gleich einem gemeinen Lehen oder Erbe zu betrachten, mit Einem Worte wenn sie Privatvermögen gewesen wäre. Dieß war aber nicht der Fall. Auch nachdem die Herzogthümer, Grafschaften u. s. w. erblich geworden waren, wurde den Fürsten und andern domini terrae, ohne Unterschied zwischen allodialem oder lehenbarem Besitz, nicht ein Privateigenthum an Grund und Boden des Landes beigelegt, das allenfalls Aussaugung oder Verwüstung rechtlich zugelassen hätte, sondern nur eine Landesherrlichkeit im staatsrechtlichen Sinne des Worts, Landeshoheit, Landesobrigkeit, jus territorii, superioritas territorialis. *) Nicht blos ihrem historischen Grunde nach (Reichsamt, Immunität), auch ihrer Natur nach war also die Landeshoheit ein öffentliches, ein staatliches Recht.

2) Die Landeshoheit hätte bei der Vererbung einen Theil des Nachlasses des bisherigen Besitzers gebildet, wie ja auch das Lehen trotz seiner besondern Natur z. B. von den Feudisten als Theil der hereditas (doch nicht im deutschen, sondern im römischen Sinne!) behandelt worden sei. — Kein Mensch läugnet, daß der Territorialbesitz nebst zugehörigem Einkommen in fürstlichen Häusern zum Nachlasse gehörte; aber jeder weiß auch, daß die Succession in Land und Leuten stets etwas Anderes war als die gemeine Erb- und Lehensfolge. Näher gesprochen: die besondere Natur des landesherrlichen Besitzes schloß zwar die Nachfolge an sich nicht aus; aber sie bewirkte einen besondern Charakter derselben. Es war nicht blos der Gegensatz zwischen Lehen und Allod, welcher bei der Landessuccession entschied (dieses folgte meist jenem), sondern hauptsächlich die öffentliche Natur des Regierungsrechts und die Bestimmung gewisser, beweglicher oder unbeweglicher Objekte für den Unterhalt und die Regierung des jeweiligen Landesherrn. Daraus hat sich der noch heute giltige Unterschied zwischen Staats- und Privat-Verlassenschaft entwickelt. Daß das Kammergut mit dem Lande zur ersteren gerechnet wurde, wird auch Z. nicht läugnen wollen.

3) Z. fährt fort: „das organische Gemeinwesen, aus welchem sie (die Landeshoheit) ihrer Grundlage nach abzuleiten ist, war das

*) Rudinger observationes juris cameralis saxonici. Argentorati 1658. cent. 3. obs. 27.

Reich und nicht das Land; Land und Leute bildeten nur das Objekt, wie früher des Reichsamtes, so später der landesherrlichen Berechtigung." — Dieser Einwand hätte nur dann einen Sinn, wenn diesseits behauptet wäre, daß dem Lande in corpore die Landeshoheit zugekommen oder daß dieselbe in einem pactum unionis et subjectionis des Landesherrn mit den Unterthanen ihre Entstehung genommen hätte, was sich nur theilweise würde behaupten lassen. Subjekt der Landeshoheit konnte selbstverständlich niemand anders sein, als der Landesherr, nicht aber das Reich, von welchem dieselbe ihres Ursprungs und ihrer fortdauernden Subordination ungeachtet als eine eigene Macht anerkannt war. (Westphäl. Frieden Art. VIII §. 1. Wahlkapit. Art. 1 §. 8. 9.)

Auch mit dem Satze: „Land und Leute bildeten nur das Objekt" ist im Grunde nichts oder zu viel gesagt. Daß ein Objekt möglicher Weise zugleich Subjekt von Rechten sein kann, beweist das landesherrliche Kammergut, welches für sich selbst schon, wie der römische Fiscus, Persönlichkeit genoß. Auch Land und Leute, d. h. das Territorium mit seinen Insassen sind niemals eine Sache im privatrechtlichen Sinne gewesen, sondern ein publizistisches Objekt und Subjekt zugleich. Auch wo eine ständische Vertretung sich nicht entwickelt hatte, wegen der Kleinheit des Gebiets oder weil der Landesherr mit seinen Kammereinkünften ausreichte, war den Unterthanen eine Klage wegen Mißbrauchs der Landeshoheit bei dem Kaiser und den Reichsgerichten gestattet.*)

4) Auch Z. spricht von Landesrechten, welche von dem Landeshoheits-Inhaber (warum nicht „Landesherr?") nicht durften verletzt werden und auch da bestanden hätten, wo keine organisirten, in gewissem Sinne das Land repräsentirenden Stände sich gebildet hätten; aber die Stände seien nicht die verfassungsmäßigen Repräsentanten eines organischen, Haupt und Glieder als ein staatsrechtliches Ganzes umfassenden Gemeinwesens gewesen; sie hätten zunächst nur sich selbst und ihre Sonder-Interessen vertreten. — Repräsentanten von Haupt und Gliedern sind freilich die Stände nur in seltenen Fällen gewesen, wo sie sede vacante oder sede impedita, wenn ich mich so ausdrücken darf, d. h. bei Erlöschung des Hauses, in Fällen vormundschaftlicher Verwaltung (wenn ein befähigter agnatischer Vormund nicht vorhanden war) oder bei Gefangenschaft des Herrn zugleich für die Regierung vorübergehend sorgen

*) Strubens rechtl. Bedenken Th. II. nr. 80 §. 3.

mußten. Daß sie aber in solchen Fällen allein das Ganze vertreten konnten und ordentlicher Weise mit der landesherrlichen Regierung und auf deren Berufung über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes und der Regierung berathen und beschlossen, beweist doch, daß zunächst nicht Sonder-Interessen, sondern das oft berufene gemeinsame Wohl von Herr und Land die Stände zusammenführte. Die Mehrheit der Stimmen entschied, wenigstens innerhalb des einzelnen Standes, wenn schon zwischen den ständischen Kurien selbst ein in Theile gehen vorkam, wie dieß noch im Jahr 1846 bei dem vereinigten preußischen Landtag wieder eingeführt werden wollte.

5) Die Analogie der „Servitut in ihrem Verhältniß zum Eigenthum" (Z. S. 18) paßt allerdings nicht auf die ständischen Rechte gegenüber dem „Landeshoheits-Inhaber" (eben weil die Landeshoheit kein Eigenthum ist). Kann aber deßhalb mit Z. gesagt werden, daß den ständischen Rechten die Eigenschaft von, die Landeshoheit beschränkenden Befugnissen nicht zugekommen sei, daß im Gegentheil die mehr und mehr erweiterte Landeshoheit die Natur eines die Freiheitssphäre der selbständigen Klassen der Landeseinwohner beschränkenden Rechts gehabt hätte? An welchen Freiheitsbegriff denkt hier der Verfasser: an den germanischen, oder an die „Freiheiten" des Mittelalters oder an die moderne Freiheit?*)

Gewiß ist, daß ohne Beschränkung der persönlichen Freiheit kein

*) Zu den die allgemeine Freiheit beschränkenden Unterthanspflichten zählt Zachariä 21 die Militärpflicht: es hätte (nach Diezel) erst einer Entwicklung von drei Jahrhunderten bedurft, um diese Pflicht zu begründen. (In dieser Beziehung wäre also die Landeshoheit der Freiheitsphäre der selbständigen Klassen nicht nachtheilig gewesen: denn erst der souveränen Staatsgewalt ist es gelungen, die Beschränkung durchzusetzen.) Auch hier versteht Z. die Geschichte nicht, namentlich den Zusammenhang, worin die Waffenpflicht mit dem jus armorum, als einem Rechte der Freien, stand. Die ritterlichen Vasallen und Ministerialen, welche zuerst zur Standschaft gelangten, waren zunächst zum Kriegsdienst verbunden. Aber auch die Bürger in den Städten und die übrigen Unterthanen waren bei Landeskriegen verpflichtet, dem Aufgebot Folge zu leisten, ja voraus schon für diesen Fall mit „Gewehr und Harnisch" gerüstet zu sein. Der Streit, welcher zwischen Regierungen und Ständen in Betreff der Militärlast während der letzten Jahrhunderte häufig geführt wurde, bezog sich blos auf die Einführung des miles perpetuus und den übertriebenen Aufwand, welcher in einzelnen Staaten damit getrieben wurde. Die Kriegsdienstpflicht im Falle anerkannter Nothwendigkeit, sei es mit dem Leibe, sei es mit Steuern, wurde nie verläugnet.

Staat und keine Ordnung, also auch keine Freiheit bestehen kann. Eine Ausgleichung wurde aber in den germanischen Staaten von jeher darin gesucht, daß die Regierung sich selbst auch wieder Beschränkungen durch Mitwirkung der Freien gefallen lassen mußte.

Wie aber, fragt Z. S. 21, steht es im früheren deutschen Staatsrecht mit dem Gesetzgebungs- und dem Besteurungsrecht der Landesherrn? Worauf beruhte nach Doctrin, Praxis und Reichsgesetzen das Steuerbewilligungsrecht und das Recht der Stände zur Einwilligung bei neuen, in ihre Rechtssphäre eingreifenden Landesgesetzen? Beruhten sie nicht darauf, daß der Landesherr den Ständen vermöge ihrer selbständigen Rechtssphäre und der entschiedenen Negation des Staatsbegriffs ohne ihre Zustimmung keine neue Pflichten aufbürden konnte? Auch darauf kann die Antwort einfach ertheilt werden durch Hinweisung auf das statutum in favorem principum vom 1. Mai 1231 und den ihm zur Seite stehenden Reichsschluß de jure statuum terrae von demselben Tage. Daraus geht hervor, daß die Fürsten und andere Landesherrn ihre Rechte, Gerichte, Grafschaften, Centen, eigene oder lehenbare, auszuüben hatten nach dem anerkannten Herkommen des Landes (secundum terre sue consuetudinem) und daß neue Gesetze, oder Rechte bzw. Lasten von ihnen nicht eingeführt werden durften, außer mit Zustimmung der Lande selbst (nisi meliorum atque majorum terre consensus primitus habeatur).*) Hr. Z. wird wohl auch hierin eine

*) Die Organisation der Stände blieb jetzt, wie später, der Landesverfassung überlassen und in der That ließ sich darüber nicht wohl etwas Anderes bestimmen, als der Reichsschluß mit der Bezeichnung: meliores atque majores terrae gethan hatte. Die alten Stände waren, wie die Territorialverhältnisse, seit lange in einer Umwandlung begriffen. Wir sehen dieß z. B. aus der Geschichte des Bisthums Bamberg, welches von dem letzten Kaiser sächsischen Stammes, Heinrich II. gestiftet worden war. Zugleich mit der Konfirmation des bischöflichen Besitzthums und Ertheilung der Immunität ward von Konrad II. am 21. April 1034 ausgesprochen, daß der Bischof zur Veräußerung von Bisthumsgütern nur befugt sei cum consensu cleri et populi. Mon. boica XXIX, 1, 42. Aber schon bei einem Gütertausche von 1015 ist nur erwähnt der Zustimmung von Kapitel, Rittern und Dienstmannen (fratres, milites et servientes). Blos des Konsenses der Ministerialen wird gedacht in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bei Veräußerung geistlicher und weltlicher Besitzungen (m. Schr. S. 66). Aber auch dieses Recht der Zustimmung zu Veräußerungen ging später über auf die vereinten Stände: Prälaten, Ritter und Städte, welche seit dem 14. und 15. Jahr-

„entschiedene Negation des Staatsbegriffs“ sehen. Denn nach ihm wäre der Landesherr den Einzelnen im Staate wie kontrahirenden Individuen, je mit einem liberum veto versehen, gegenüber gestanden, während doch kein Zweifel darüber sein kann, daß dieselben insgesammt seiner Jurisdiction, seinen Geboten und Verboten unterworfen waren; wenn schon zum Theil in bevorrechteter Weise. Es handelte sich auch im 13. Jahrhundert und später nicht davon, den Staat mittelst eines contrat social durch Selbstbeschränkung erst zu gründen (und nach Z. wäre man damit bis 1671, wo der Kaiser die citirte Resolution erließ, ja überhaupt zur Zeit des deutschen Reichs nicht fertig geworden), sondern die brauchbaren Ueberreste der alten Volksrechte mit den erblich gewordenen Fürstenrechten zu einer neuen Staatsform zu verbinden. Die ständischen Rechte waren so alt, wie die Landeshoheit; ja man kann sagen, sie waren älter, wie diese: denn in gleicher Weise waren auch schon die Reichsbeamten, ja der König selbst beschränkt.

Auch darüber, daß es nicht zulässig, der Landeshoheit die Bedeutung einer plenitudo potestatis beizulegen (Z. S. 18) ist Jedermann einig; doch lag schon in der ursprünglichen Landesherrlichkeit kein so unbestimmter Begriff, als es nach der Aufzählung verschiedenartiger Rechte in dem Statut von 1231 scheinen könnte. Zum mindesten umfaßte dieselbe die Grafschaftsrechte, d. h. Heerbann und Gerichtsbarkeit nebst dem fiscus comitialis. Damit verband sich die Landesvogtei und, wenn gleich beschränkt durch die ständische Mitwirkung, das Gesetzgebungs- und Besteurungsrecht. Damit waren im Wesentlichen die staatlichen Rechte schon gegeben, sobald es nur gelingen wollte, sich der Zustimmung der Stände zu versichern, was bekanntlich auf den Reichstagen noch schwieriger war, als auf den Landtagen. Jedenfalls waren, lange bevor aus dem jus territorii in dem westphälischen Frieden das an sich sehr zweifelhafte jus reformandi und in dem kaiserl. Patent von 1731 das Recht der Aenderung von Innungsstatuten abgeleitet war („weil jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände alle landesherrliche Gewalt alleweg vorbehalten bleibet“) unsere deutschen Fürsten im Besitze einer nahezu vollständigen Regierungsgewalt.*) Nur die ihnen

hundert auftraten. Niemand zweifelte, daß die mit ihnen von dem Landesherrn geschlossenen Landesverträge oder auf Grund ihrer Beschlüsse erlassenen Landtagsabschiede das Land wie die Regierung gleichmäßig verbinden.

*) J. Bodinus de republica (Lugduni 1586) lib. II. cap. 6. p. 223 crea-

fehlende Unabhängigkeit und die geringe Anzahl kaiserlicher Reservatrechte unterschied sie von königlichen Beherrschern.*)

5) Nochmals kommt Zachariä S. 22 zurück auf die ständische Vertretung, indem er mir zwar zugiebt, daß dieselbe Theil der öffentlichen Verfassung gewesen sei (dieß sollte doch genügen!) aber worauf es hier allein ankomme, sei die Quelle und die rechtliche Grundlage, das Princip oder Gesetz, auf welchem der historische Bildungsprozeß beruht hätte: und da sei und bleibe es im Allgemeinen eine von Niemand, auch nicht von mir wegzustreitende Wahrheit: „dieses Princip oder Gesetz ist im früheren deutschen sog. (!) Staatsrecht ein wesentlich privatrechtliches, während sich in unseren heutigen Staaten Alles nach der staatsrechtlichen Idee gestaltet oder gestalten soll". — Auf das ideale (?) heutige Staatsrecht will ich mich hier nicht einlassen. Im Uebrigen ist die Antwort bereits durch das Bisherige erfolgt. Nicht blos die Quelle und Grundlage der Landeshoheit, welche Z. S. 17 selbst wieder als eine öffentliche anerkennt (anderwärts sagt er freilich das Gegentheil) auch die Basis der ständischen Verfassung war im Wesentlichen eine staatsrechtliche. Wie die Landeshoheit aus den Amtsrechten der Herzoge und Grafen entsprang, so waren die ständischen Rechte den Rechten der alten Landtage und Volksgemeinden nachgebildet, ja, wie wir aus dem Sachsenspiegel III, 91 §. 3 ersehen, dem alten gemeinen Rechte unmittelbar entnommen. Wenn die ständische Verfassung nicht überall mit der Territorialgewalt in ihrer Ausbildung gleichen Schritt gehalten hat und zuletzt in manchen Landen ganz beseitigt wurde, so hat dieß wieder andere Gründe, als die vermeintliche privatrechtliche Natur der ständischen Rechte. Waren auch niemals (früher und jetzt) alle Unter-

---

tores principis Germanorum jura majestatis in sese paulatim transtulerunt. Auch Grafen thaten es wohl den Herzogen gleich in Macht und Ansehen, s. Aen. Silvius Germania cap. 56: comitum, qui hac tempestate (15. Jahrh.) apud Germanos clarent, potentissimi sunt Wirtembergenses nec marchionibus nec magnis ducibus inferiores.

*) J. St. Pütter, Erörterungen des Staats- und Fürstenrechts I. S. 193. — Leist, deutsches Staatsrecht, Göttingen 1803 §. 82 bemerkt zwar, daß die Benennung „Majestätsrechte", welche schon Schriftsteller der letzten Jahrhunderte den Regierungsrechten in den deutschen Staaten gegeben, nicht eigentlich auf die in der untergeordneten Staatsgewalt, der Landeshoheit, enthaltenen Rechte passe; doch geht auch er von einer nahezu vollkommenen Staatsgewalt aus.

thanen zur Theilnahme an der ständischen Vertretung berufen, so durften doch auch die Hintersassen der landesherrlichen Aemter nicht anders mit einer Steuer belegt werden, als wenn von den Ständen des Landes eine durchgängige Steuer bewilligt worden war.*) In diesem Sinne konnte dann auch die ständische Korporation oder gemeine Landschaft als Vertreterin von Land und Leuten oder „Landschaft und Unterthanen" ein „ehemalen sehr weis- und heilsamlich angeordnetes und bisher aufrecht erhaltenes corpus repraesentativum des gesamten lieben (engeren) Vaterlandes" benamet werden.**)

6) Zachariä beruft sich (S. 18) für seine „allein richtige Auffassung von Grund und Wesen der Landeshoheit" auf alle Kenner und Koryphäen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, ohne aber auch nur Einen zu nennen. Für seine privatrechtliche Auffassung der ständischen Rechte citirt er Dahlmanns Politik §. 140, wo aber nichts der Art zu finden, vielmehr gesagt ist: der Landtag legte sich ein Repräsentationsrecht für das ganze Land bei. Eher könnte §. 139 citirt werden, wo das bekannte Gentz'sche dictum auf dem Karlsbader Ministerkongresse gegen die neueren sog. Repräsentativ-Verfassungen, allerdings mit Schlagschatten auf die alten Stände und die Theologen und Juristen, welche den Landesherrn die Landeshoheit als ein Erbeigenthum von Gottes Gnaden auslegten, kommentirt ist. Daß Dahlmann über den Staatsbegriff (der „in den Fluß der Zeiten hingestellt ist") ganz anders dachte, als Hr. Z., geht aus seiner Einleitung zur Politik, insbesondere §. 13 hervor. Ueber die Domänen sagt er ganz richtig: „Die ursprüngliche Quelle des fürstlichen Privathaushalts und nicht minder des fürstlichen Staatshaushalts waren die Domänen, welche man mit gleichem Rechte landesherrliche Güter und Staatsgüter nennen mag." Dieß führt mich auf eine andere Seite der Z.'schen Entgegnung.

Der Landesherr als solcher. Zachariä versichert (S. 22), daß er nicht zu den „Käuzen" gehöre, die in dem heutigen Staatsoberhaupte nur den Landesherrn im strengen Sinne des Worts sehen, daß er aber seinen Protest gegen diejenigen festhalte, welche überall, wo es ihnen konvenirt, die früheren Landesherrn als Staatsoberhäupter figuriren lassen oder da-

*) v. Seckendorf, Fürstenstaat III, 1. Regal 8 §. 5.

**) Reversalien des Herzogs Karl von Württemberg von 1733 in m. Samml. württ. Staatsgrundgesetze Bd. II. S. 463.

bei mit dem Staatsbegriff Verstecken spielen, indem sie da, wo sie vom „Landesherrn als solchem“ reden, bereits den Repräsentanten des fertigen Staats in petto haben. Der Kern dieser sinnreichen Redensart besteht (ich theile hier den Eindruck mit, den sie auf einen andern Leser der Z.'schen Schrift gemacht) blos darin, daß weil der Staat in früherer Zeit noch nicht den rechten Namen hatte, deßhalb auch nicht vorhanden gewesen sei, und sie läßt sich in folgende Gegenrede paraphrasiren:

> Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche den Fürsten als ersten Beamten des Staats ansehen; aber ich protestire auch entschieden gegen Diejenigen, welche überall, wo es ihnen konvenirt, die jetzigen Landesherrn und Staatsrepräsentanten als Patrimonial- und Grundherrn figuriren lassen oder dabei mit Staatsbegriffen Verstecken spielen, indem sie da, wo von dem sonst aus den Domänen zu bestreitenden Staatsaufwand die Rede ist, sofort mit den Einrichtungen des modernen Staats bei der Hand sind (wonach derselbe aus der Staatskasse zu bestreiten ist), da aber, wo die rechtliche Natur und das Eigenthums-Verhältniß der Domänen in Betracht kommt, den längst überwundenen oder nie bestandenen Patrimonialstaat im Schilde führen, wo vom Staat also auch von Staatsgut nie die Rede gewesen.

Ich habe diesem nur Weniges beizufügen: Weder da, wo vom Staate, wie er war, noch da, wo von dem vormaligen Kammergut oder Domanium in meiner Schrift die Rede ist, wurde von mir ein anderer Begriff zu Grund gelegt, als der historische, und ich bin so allerdings nicht auf das schon von älteren Publicisten behauptete patrimonium reipublicae noch auf das von Z. jetzt vertheidigte Familien-Eigenthum gekommen, sondern auf die Ansicht von einem landesherrlichen Eigenthum d. h. Eigenthum des Landesherrn als solchen. Wenn ich hiernach von der Personifikation des Staats in dem Landesherrn ausging und sagte: der Staat und der Landesherr seien in gewissem Sinne Eins, das landesherrliche Kammergut sei in gewissem Sinne Staatsgut gewesen, weil zum Besten des Staats bestimmt, so erklärt dieß jetzt Z. für ein maskirtes Staatseigenthum, obgleich ich ausdrücklich erklärte und ausführte, daß das Kammergut nicht Eigenthum der moralischen Person des Staats oder Staatseigenthum im neueren Sinne gewesen, sondern erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts in einzelnen Staaten geworden sei. (Daß auch Z. in seinem Staatsrecht das Kammergut Staatsgut in

jenem weiteren Sinne nennt, ist bereits bemerkt worden.) Wenn ich ferner sage, daß jene Personifikation ein eigenes erbliches Recht des Monarchen auf die Regierung und die Repräsentation des Staates nicht ausschließe,*) so nennt dieß Z. ein werthloses Zugeständniß: denn das könne doch nichts Anderes heißen, als daß Grundlage und Quelle dieses Rechts von jeher der in den einzelnen Reichslanden sich verkörpernde Staatsbegriff gewesen sei und somit zwischen dem heutigen und älteren deutschen Staatsrecht gar kein Unterschied stattgefunden hätte. (S. 23.)

Man sieht: Hr. Zachariä läßt uns nur die Wahl zwischen einem „Landeshoheits-Inhaber“ Namens des Geschlechts und einem „Inhaber der Staatsgewalt“ noe. des Staats, folgeweise zwischen Familien- und Staats-Eigenthum an dem Kammergut. So darf aber die Frage retrospectiv nicht gestellt werden. Ja man darf sagen, die eine wie die andere jener beiden Auffassungen paßt nicht auf das landesherrliche Kammergut früherer Zeit. Z. verwechselt eben auch hier wieder den Staat qua status oder staatliche Einrichtung und den Staat als Rechtssubjekt. Eine staatliche Ordnung hat lange bestanden, ehe man in dem Staate selbst das Subjekt der Staatsherrlichkeit sah. Es liegt nichts Widersprechendes darin, den Landesherrn als selbstberechtigten obersten Repräsentanten jener Ordnung zu betrachten und doch anzuerkennen, daß die Rechte, welche das Oberhaupt als solches ausübt, verschieden seien von denjenigen, welche ihm sonst zukommen. So gewiß in dem Herrscherberufe oder in der öffentlichen Person des Oberhaupts nicht die ganze Persönlichkeit aufgeht, sondern immer noch gewisse rein menschliche Be-

*) Zachariä giebt die Stelle, wiewohl mit Anführungszeichen, verkehrt dahin, als wolle ich „juristisch betrachtet, nicht läugnen, daß der Landesherr im staatsrechtlichen Sinne ein eigenes Recht auf die Regierung hätte“. Die Worte: „juristisch betrachtet“ und: „im staatsrechtlichen Sinne“ habe ich nicht gebraucht. Ich wollte auch nicht sagen, der Landesherr qua talis habe ein eigenes Recht auf die Landeshoheit. Das hieße idem per idem erklären. Das monarchische Regierungsrecht ist, wenn auch an sich ein öffentliches Recht, doch immer das Recht eines Einzelnen. (Bekanntlich giebt es auch jura singulorum im öffentlichen Rechte.) Wohl aber ist zwischen Handlungen und Befugnissen des Landesherrn als solchen und als eines Privaten zu unterscheiden, und so läßt sich auch von dem landesherrlichen Kammergut, als einer Pertinenz des Regierungsrechts, sagen: es gehöre dem Landesherrn als solchen, weil eben der Besitz der Landesregierung die Voraussetzung ist, unter welcher es einer Person zukommt.

ziehungen, Verhältnisse und Rechte übrig bleiben, welche den Herrscher als solchen nicht angehen, so wenig darf andererseits den wirklichen Herrscherrechten ihre volle Bedeutung darum abgesprochen werden, weil mit ihnen ein Einzelner, wenn auch in erblicher Weise bekleidet ist. Der Staat als öffentliche Sache (res publica) existirt, mag man ihn gründen auf den allgemeinen Willen oder die vollendete That, auf eine Schöpfung Gottes, eine Veranstaltung des Reichs oder eine Vereinbarung zwischen Land und Regierung. Mit dem Staate ist aber auch die Eigenschaft einer öffentlichen Gewalt oder Regierung von selbst gegeben, sei es daß diese zukommt einer Mehrheit von Individuen, wie den reichsstädtischen Magistraten, oder einem einzelnen Menschen.

In Erbstaaten identificirt sich der Herrscher mehr mit dem Ganzen als in Wahlstaaten; daher kein Unterschied zwischen Reichsgut und eigen Gut unter den fränkischen und lange Zeit noch unter den deutschen Königen. Das Privatgut folgte dem Krongut, wie dieß noch heute der Fall ist in Frankreich. Auch die Reichsbeamten, die Herzoge und Grafen, waren unzweifelhaft öffentliche Personen. Ebenso die späteren erblichen Landesobrigkeiten, deren potestas nicht blos dem Landesherrn eine fictive, über das Leben des Einzelnen hinausgehende, Persönlichkeit ertheilte (was sich namentlich bei der Frage über die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren praktisch herausstellte), sondern auch die ihr untergeordneten Beamteten als öffentliche Personen erkennen ließ.

Damit hängt auch zusammen die juristische Persönlichkeit des landesherrlichen Kammerfiskus und der einzelnen verrechnenden Aemter, welche nicht herzuleiten war aus einer moralischen Persönlichkeit des Staats, sondern aus der öffentlichen Bestimmung jenes Vermögens für die jeweilige Landesherrschaft. Daß die Kammergüter in den Reichsgesetzen eigene Güter der Reichsstände oder Obrigkeiten im Gegensatz zu den Gütern der Unterthanen genannt wurden, schließt, wie ich früher bemerkte (m. Schr. S. 93) ihre öffentliche Bestimmung und daher auch ihre Verbindung mit der Landeshoheit nicht aus. Sie waren in demselben Sinne Eigen oder Lehen, in welchem die Lande selbst es waren oder sein konnten. (Noch heute sprechen die Fürsten von ihren Landen und Staaten.) Auch im römischen Recht wird der fiscus vom Kaiser als sein fiscus angesehen (C. X. 8, 3. X, 10, 1) ohne daß dabei an eine res privata principis zu denken wäre.

Selbst im Lehenrecht, das doch am meisten die privatrechtliche Färbung des mittelalterlichen Staatswesens an sich trägt, hat sich die öffentliche Natur gewisser Lehen, der sog. feuda publica, nicht verbergen können. Wie die Reichslehen vom Kaiser und Reich zu Lehen gingen, so wurden die Territoriallehen als von dem Landesherrn und dem Lande verliehen betrachtet; womit ausgesprochen werden sollte, daß die Vasallen den Nutzen des Landesherrn und des Landes zugleich zu fördern hätten und daß jeder neue Landesherr in das Obereigenthum succedire, wie denn auch die Vasallen und Ministerialen eines Landes in die Landessuccession sowie in die ertheilten Exspectanzen, Belehnungen und Landesveräußerungen eingeschlossen waren. Auch eine Entsetzung des Landesherrn wegen Lehensuntreue oder Mißbrauchs der landesherrlichen Rechte änderte nichts in dem Rechtsverhältnisse des Vasallen zum Lande oder zum Landesherrn als solchen, wenn gleich die Succession in dem dominium directum an ein anderes Haus überging. Man hat diese Erscheinung später aus einem prodominium sublime zu erklären gesucht, welches der Landesherr für das Land oder den Staat ausübe; sie erklärt sich aber einfach aus der Verbindung jener Activlehen mit dem Lande oder der Landeshoheit. Daher auch die heimfälligen Lehen an das Kammergut (dominicum) fielen, wenn sie nicht sofort wieder verliehen wurden.*)

Wie sehr die Vorstellung von einem selbständigen fürstlichen Berufe das politische Leben der letzten Jahrhunderte erfüllte, zeigt sich auch in der Stellung, welche die Landesherrn in Folge der Reformation zur evangelischen Kirche einnahmen. Nicht in einem Auftrage der Kirche selbst (wie nach dem spätern Kollegialsystem), sondern in ihrem fürstlichen Amt und Berufe, als christlicher Obrigkeit, fanden die evangelischen Fürsten die Mission zur Reformirung und nachgehens zur Regierung der Kirche. Ja das sog. Territorialsystem ist so sehr durchgedrungen, daß selbst katholische Fürsten, wenn schon mit Modifikationen hinsichtlich der Ausübung, die oberste Leitung und Entscheidung in evangelischen Kirchensachen in Anspruch nahmen. Es war also wieder der Landesherr qua talis, welcher als der Berechtigte hervortrat. Später wurde, und zwar gleichzeitig mit dem Staat, auch die evangelische Landeskirche in corpore als eigenes Rechtssubjekt in einzelnen Staaten

*) II. F. 35. G. L. Böhmer, princ. juris feud. §. 364.

anerkannt*), während bis dahin nur den einzelnen kirchlichen Instituten und Stiftungen um ihres öffentlichen Zweckes willen Persönlichkeit ertheilt war. Noch heute aber befindet sich in dem Domanium der meisten deutschen Lande, namentlich der sächsischen Herzogthümer, incamerirtes Kirchengut, welches die Landesherrn als solche eingezogen haben. Soll dieses darum, weil es nicht unmittelbares Staatsgut, sondern landesherrliches Gut geworden ist, nunmehr, wie die Gegner wollen, als Privateigenthum der regierenden Familie anheimfallen?

Ursprung der Kammergüter. Obgleich Zachariä in seinem Staatsrecht mit mir darin übereinstimmt, daß zufolge des Ursprungs der Domänen diese als eine Pertinenz oder als ein Annexum der Landeshoheit dem Landesherrn und nicht der Landschaft, noch auch der Familie gehören, so greift er mich doch S. 25 f. der neuen Schrift deshalb an, weil ich das landesherrliche Eigenthum als gemeines Recht zur Zeit des deutschen Reichs gegen ihn vertheidigte. Die von mir vorausgeschickte kurze Geschichte des alten königlichen Kammerguts sei eine müßige, da er nie bestritten, daß dieses wirkliches Staatsgut gewesen (ich habe die Schrift nicht blos seinethalben geschrieben). Denn — fügt er erklärend bei — für die plenitudo potestatis von Kaiser und Reich habe es in Wahrheit keine Schranken gegeben. (!) Die Bezeichnung der landesherrlichen Kammergüter als Landesdomänen, im Gegensatz zu den Reichsdomänen, stellt er dar als von mir erfunden, um zu präoccupiren.**) Die Kammergüter seien der Stände eigene Güter in den Reichsgesetzen genannt worden (s. darüber m. Schr. S. 93) und bei den altfürstlichen Häusern großentheils (?) noch älter als die Landeshoheit; auf ihren Allodialbesitz sei da, wo die Besitzer das Reichsamt verwirkt hätten, später die Reichswürde radizirt worden. Als Beweis hiefür führt Z. an das welfische Haus und die Kreirung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg im Jahr 1235 aus purem proprium oder Eigenthum. — Wie es sich mit

*) Preuß. Landrecht II, 11. §. 160.

**) Dieselbe Unterscheidung findet sich bei einem Gelehrten, der mit der Geschichte der Domänen sich eigens befaßte: Hüllmann, Geschichte der Domänen-Benutzung in Deutschland (von der Societät der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift). Frankfurt 1807. Ebenso in seiner Finanzgeschichte des Mittelalters (s. m. Schr. S. 50 und 51). Warum sollte man auch von Landesdomänen nicht so gut reden können, als von einer Landeshoheit, von Landesunterthanen, oder — mit Leist von einer „Landeskriminalgewalt"?

diesem Vorgang verhält, ist S. 211—213 m. Schr. genügend besprochen. Ich erwähne nur, daß auch hier nicht auf Kammergüter im heutigen Sinne, sondern auf unmittelbare Territorien, die früher dem Reiche und dem Herzog von Sachsen gehörten, die Fürstenwürde gegründet wurde, und daß auch diese vom Reiche erst anerkannt wurde*), nachdem Otto das Kind den noch in seinem Besitz befindlichen Theil (Lüneburg mit Zubehörden) dem Kaiser zu Lehen aufgetragen und darauf vom Kaiser Friedrich II. das Ganze mit Einschluß des zuvor davon getrennten, vom Kaiser zurückerkauften Besitzes (Braunschweig mit Zugehörde) als lehenbares Herzogthum verliehen erhalten hatte. Daß es auch allodiale Territorien gab (nur im Gegensatz von Lehen ist das Wort proprium gebraucht), und daß auch unter den Kammergütern freieigenes Gut sich befunden, habe ich wiederholt hervorgehoben. Aber verkehrt wäre es anzunehmen, daß mit Verleihung von Territorien diese vollständig in das Privatvermögen der Belehnten übergegangen oder daß sie gewöhnlichen Lehen- und Erbgütern gleich geworden seien.

Die aberwitzigen Glossen Zachariä's S. 28 und 29 kann ich füglich übergehen. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß derselbe auch hier, wie anderwärts, meine Worte aus dem Zusammenhang gerissen und zum Theil entstellt hat. Ich hatte gesagt (S. 62 m. Schr.), daß der Grund zu den landesherrlichen Kammern vielfach gelegt worden durch königliche Einkünfte**), und daß dem ganzen Besitz durch seine Verbindung mit den landesherrlichen Rechten der öffentliche Charakter aufgedrückt worden. Z. ändert nun die erstere Stelle dahin, als hätte ich gesagt: in der Regel bilde das ursprünglich königliche Eigenthum die Grundlage zu den landesherrlichen Kammern, und er erlaubt sich sodann die ungemein witzige Schlußfolgerung: hiernach wären die Herzoge und Grafen der Regel nach vor Uebertragung des Reichsamtes und ehe sie mit Reichsgütern ausgestattet worden, „lungernde Reichsdienstaspiranten gewesen" u. s. w. (Ein solcher Vergleich läge jedenfalls m. m. modernen Bestrebungen näher, als der Reichszeit.) Auch was Z. von der „Vindikation" vormaligem Reichsgutes als „Staatsgut" sagt, die durch meine historischen Bemerkungen über die Abkunft der Domänen versucht sei,

*) Dem Rechte nach verlor der Geächtete sowohl Eigen als Lehen. Sachsenspiegel I, 38 §. 2.

**) Ich verweise noch auf v. Maurer, Gesch. der Frohnhöfe III. S. 401. 451.

indem ich nichts Anderes beabsichtige, als daß das Eigenthum den bisher Berechtigten entzogen und auf den Staat übertragen werden solle, beruht auf einer absichtlichen Entstellung. Nicht den „bisher berechtigten" Landesherrn soll nach meiner Ansicht das Kammergut genommen werden; wohl aber trete ich entgegen dem Zachariä'schen Versuche, aus den landesherrlichen Domänen Privatdomänen der Familie zu machen und dadurch dieselben ihrer staatsrechtlichen Verbindung mit dem Lande und seiner Regierung zu entziehen.

Das Kammergut als Zubehör des Landes.

Immer kläglicher und unbegreiflicher für den Kenner des deutschen Staatsrechts wird die Entgegnung Zachariä's. Hatte er früher selbst, prinzipiell übereinstimmend mit mir, die „Pertinenzqualität" des Kammerguts behauptet, so scheut er sich jetzt nicht, seinen Hauptangriff gegen eben diese Pertinenzqualität zu richten. (S. 31 f.) Hier erstmals geht er scheinbar näher ein, indem er die Gründe zu widerlegen sucht, welche S. 64 m. Schr. für die Zubehörigkeit angeführt sind. (Die nähere Ausführung das. S. 85 f. 92 f. läßt er wieder unbeachtet.) Ich hatte behauptet:

1) „mit dem Lande, d. h. mit dem Herzogthum, Fürstenthum, der Grafschaft oder Herrschaft, werden in den kaiserlichen Lehenbriefen und Konfirmationsurkunden die dazu gehörigen Nutzungen, Güter und Rechte zugleich verliehen."

Diesen nicht anfechtbaren Satz bezeichnet Z. als eine „ganze Sammlung von schiefen und entstellenden, das erst zu Beweisende als bewiesen supponirenden Begriffen." Und was hat er zur Begründung seines absprechenden Urtheils vorgebracht? „Das Land selbst (sagt er) ist doch nicht das Herzogthum oder die Grafschaft selbst, welche als persönliches Recht den damit Beliehenen zusteht, früher als bloßes Amt und später erb- und eigenthümlich." Also Z. ist der Ansicht: das Herzogthum, die Grafschaft sei auch nach Entstehung der Landeshoheit und bis zu Ende des Reichs immer noch keine terra, kein Land gewesen, sondern nur ein persönliches Recht, wie in karolingischen Zeiten, nur mit dem Unterschied, daß sie erbeigenthümlich geworden! Persönliches Recht, jus feudi und Eigenthum, Amts-Sprengel und territorium laufen bei ihm wie gleiche Größen durch einander. Die Umwandlung der alten Begriffe von Dukat und Komitat in den Landesbegriff (nach Schaumann war schon unter dem Dukat des Herzogs Hermann, Billings Sohn, das Land Sachsen, nicht blos das herzogliche Amt zu verstehen) kennt Zachariä entweder nicht oder

er ignorirt dieselbe absichtlich, nur um seinen kecken, durch nichts begründeten Tadel auszusprechen. Wenn im Jahr 1423 der Markgraf von Meißen mit dem Kurfürstenthum und Herzogthum Sachsen nebst Zubehörungen belehnt wurde, so erlangte er den damit verbundenen Besitz allerdings nicht als prodominus des Herzogthums oder Landes Sachsen oder, wie man sich später ausdrückte, des Staats, wohl aber um des Herzogthums willen, oder, wie sich der Lehenbrief ausdrückte, in der Maße, „als das solches Kurfürstenthums und Herzogthums Recht und Herkommen ist." Auch der von mir citirte braunschweig-lüneburgische Herzogsbrief von 1235, worin die welfischen Territorien cum castris, hominibus et pertinenciis zu dem neu creirten Herzogthum vereinigt wurden; ferner der württembergische Herzogsbrief von 1495, worin die „wirtembergische Landschaft zu Schwaben" mit Herrschaften, Städten, Leuten und Gütern zu einem lehenbaren Herzogthum erhoben wurde, läßt Z. unberücksichtigt. Dagegen beruft er sich, um doch etwas für sich anzuführen, auf die Geschichte eines geistlichen Landes (Mösers osnabrückische Geschichte Th. II. Abschn. 2 §. 21), worin dem Bischof von Osnabrück die Landeshoheit abgesprochen und gesagt ist: nirgends sieht man eine Wirkung des Landes u. s. w. Was will Z. mit diesen Worten, die er bei verschiedenen Gelegenheiten repetirt, beweisen? Oder damit, daß Möser sagt: das Land macht zur Zeit keinen zum bischöflichen, herzoglichen oder gräflichen, sondern allein zum Reichsunterthanen? Soll etwa damit dargethan werden, daß es überhaupt kein Land und keine Landesherrlichkeit gegeben habe? (Damit wäre freilich der früher versuchte Beweis, daß die Reichslande keine Staaten gewesen, gründlicher erstrebt!) Welche Zeit Möser im Auge hatte, ist natürlich für einen Historiker wie Zachariä Nebensache. Es darf aber doch nicht ungesagt bleiben, daß der treffliche Möser an der angeführten Stelle nur die Periode von 918 bis 1192 bespricht, daß er überhaupt die Entwicklung der Landeshoheit in seinem unvollendet gebliebenen Werke nicht nachweist, insbesondere die Geschichte der Landesverträge, durch welche erst nach dem Zeugnisse des Vorredners zum 3. Theile S. 27 die Landeshoheit in dem Bisthum Osnabrück Festigkeit, Zusammenhang und diejenige Machtvollkommenheit erhielt, ohne welche die Staatsgewalt nicht existiren kann. (Die ältesten dieser Verträge in Osnabrück fallen in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts.) — Daß auch Möser nicht erst zu seiner Zeit, sondern schon Jahrhunderte rückwärts „Land" sah (nicht blos herzogliche oder fürstliche

„Häuser," wie Zachariä) bedarf nicht erst meiner Bemerkung. Kann man aber eine krassere Unwissenheit in historischen Dingen zur Schau tragen, als Z. hier gethan hat?

Endlich kommt Zachariä zur Sache. Nach ihm können alle Lehenbriefe, worin die landesherrlichen Rechte und die zum Lehen gehörigen Güter und Einkünfte mit einander verliehen werden, nichts mehr beweisen, als daß sie eben zusammen (also wohl zufällig?) den Gegenstand einer Verleihung bilden und vom Vasallen nicht willkürlich davon getrennt und der Lehens-Eigenschaft entkleidet werden können; es ergebe sich aber nichts daraus in Betreff der rechtlichen Natur dieser Güter im Verhältniß zu den eigentlichen landesherrlichen Rechten, namentlich daß diese Güter und Einkünfte juristische Pertinenzien der Landeshoheit seien. Z. weiß wohl nicht, was Pertinenz ist; sonst würde er nicht in dieser Weise Alles durch einander werfen. Bekanntlich schließt die Pertinenz-Eigenschaft nicht in sich, daß die zubehörige Sache Bestandtheil der Hauptsache sei, wohl aber daß jene mit dieser durch ihre Bestimmung rechtlich verbunden ist und daher der res principalis im Zweifel folgt. Daß es Landespertinenzien und Lehenspertinenzien giebt, daß beide aus den Landeslehensbriefen bewiesen werden können, steht fest. Es kann aber auch nicht bloßer Zufall sein, daß die nutzbaren Güter und Rechte in alle Lehenbriefe der Herzogthümer, Grafschaften und Herrschaften eingeschlossen wurden. Der nächste Grund liegt vielmehr in der anerkannten Bestimmung jener Gegenstände und darin, daß dieselben als Bestandtheile des Gesammtbesitzes galten; daher es auch nicht für nöthig befunden wurde, dieselben einzeln zu bezeichnen. In gleicher Generalität, wie in der bereits erwähnten braunschweig-lüneburgischen Erection von 1235 sind auch die späteren Lehenbriefe dieses Herzogthums abgefaßt und also (wie Strube, rechtl. Bedenken Th. 1. nr. 115 §. 1 bemerkt) die Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg als universitates sine expressione pertinentiarum zu Lehen gegeben; nur wurde für gut befunden, die neu erworbenen Grafschaften den späteren Lehenbriefen namentlich einzuverleiben. Daß die Pertinenzien dieser Grafschaften mit einverleibt seien, verstand sich wieder von selbst.

2) Auch in Successionsfällen und bei Landesveräußerungen — sagte ich — wurden die Landes-Einkünfte der Kammer als Zubehörde des Landes, beziehentlich der betreffenden Landestheile behandelt.

Z. stellt die Thatsache selbst nicht in Abrede, meint aber, hinter den

Worten „Zubehörde des Landes" stecke das Land als berechtigtes Subjekt, von welchem dem Nachfolger in der Regierung die Einkünfte überlassen werden. Ist dieß — fragt er — nicht die erschrecklichste Confusion oder Verdrehung des wirklichen Sachverhältnisses? — Allerdings! Die Confusion und Verdrehung hat aber Z. hereingebracht: denn es ist mir nicht eingefallen, und es wird auch sonst Niemanden einfallen, unter Landes-Pertinenzien mit Herrn Z. Eigenthum des Landes, d. h. der Landschaft zu verstehen, wenngleich diese sehr dabei interessirt ist, daß die Pertinenz dem Lande, d. h. dem Staate erhalten bleibe. Damit fällt das Meiste von dem hinweg, was S. 33—38 eingewendet wird.

Gleich falsch und verwirrt ist es, wenn Z. behauptet, daß die Aenderung der Successionsordnung lediglich Sache der Glieder der Familie gewesen sei und lediglich zum Zwecke gehabt hätte, daß „das sowohl die rein privatrechtlichen wie die auf dem Boden des Reichsstaatsrechts wurzelnden öffentlichen Machtverhältnisse als eine universitas juris umfassende Hausvermögen nicht weiter zersplittert werde." Richtig ist hieran nur, daß das Territorium nebst Kammergut ein rechtliches Ganzes bildete, nicht aber (aus den in m. Schr. §. 11—13 angeführten Gründen) daß dasselbe im Eigenthum des Hauses gestanden sei oder daß die Glieder der Familie und nur diese über die Landes-Succession zu bestimmen gehabt hätten. Nicht blos an dem Reichsstaatsrecht und Reichslehenrecht, auch an den Rechten und Gewohnheiten des Landes, insbesondere an der herkömmlichen Verbindung des Kammerguts mit dem Lande konnte von dem Landesherrn allein oder in Verbindung mit den Agnaten dem Rechte nach nichts geändert werden.

Wenn jene Ansicht von einer universitas juris übrigens richtig ist, wie mag dann Z. weiter behaupten, daß der reichsrechtliche Grundsatz von der Untheilbarkeit des Fürstenthums der Theilung des fürstlichen Allodial- und Lehen-Besitzes durch die Familie nicht im Wege gestanden sei. Zur Integrität des Fürstenthums gehörte nicht blos die fürstliche Würde und Macht (officium, dignitas, honor), sondern es gehörten dahin schon ursprünglich auch die fürstlichen Lehen s. res feudales, certo territorio adhaerentes et jure dominii utilis Duci competentes ad statum principalem tuendum et officium Ducis per universum ducatum commode exercendum.*) In die Einheit des Territoriums waren also die

*) Schilter Comment. ad cap. XLII. §. 2 des jus feud. alemann. Vgl.

einzelnen Güter und Einkünfte, welche zu der Erhaltung fürstlichen Standes und Versehung des fürstlichen Amtes im ganzen Lande mit der Landeshoheit in Verbindung gebracht waren, eingeschlossen. Wenn gleichwohl die Fürstenthümer gegen die reichsrechtlichen Grundsätze zuweilen unter mehrere Söhne getheilt wurden, was beweist dieß gegen die öffentliche Natur des Territorialrechts und der damit zugleich getheilten Einkünfte? (Auch ganze Reiche wurden bekanntlich in gleicher Weise zerschnitten und beschnitten!) Uebrigens führte dasselbe öffentliche Interesse, welches die Verbote diktirte, häufig auch wieder zur Vereinigung getheilter Lande*), und nicht selten waren es die Stände, welche im Interesse des Landes, wie des Landesherrn, die Vereinigung unterstützten und herbeiführten.

Daß blos das Familien-Interesse „bestimmendes Motiv", insbesondere für die „Sanction des Primogenitur-Gesetzes" gewesen sei, wie Z. behauptet, wird auch durch die schon von Andern hervorgehobene Stelle in Lamberts Chronik zum Jahr 1071 (Pertz Monum. Script. tom. V. p. 180) nicht dargethan. Da dieser „recht schlagende Beleg" der einzige historische Beweis ist, welchen Z. S. 35 beibringt, so muß ich schon einen Augenblick dabei verweilen. In comitatu Balduwini (d. h. in der Grafschaft Balduins VI. der von 1067 bis 1070 die Grafschaft Flandern regierte) war es, wie Lambert schreibt, seit vielen Jahrhunderten gleichsam Gesetz, daß einer der Söhne, der dem Vater am besten gefiel, den Namen des Vaters erhielt, d. h. Graf wurde und das ganze Flandern (totius Flandriae principatum) allein in Erbes Weise erhielt, ne in plures divisa provincia claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret. — Dieser Grundgedanke soll es nach Z. sein, welcher durchweg die Primogenitur-Ordnungen beherrschte und die Nothwendigkeit in sich schloß, dem Nachfolger in der Regierung nicht

K. Friedrichs II. Anwartschaft für Markgraf Heinrich den Erl. von Meißen wegen der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalz Sachsen von 1242 bei Lünig corp. jur. feud. tom. I. p. 579. Auch diese Exspektanz, welche auf schriftliches Ersuchen des Markgrafen und das persönliche Erscheinen seines camerarius v. Rosenfeld ertheilt wurde, umfaßte außer der Landgrafschaft und Pfalzgrafschaft alle anderen Reichslehen nebst Pertinenzien.

*) non valente terra commode pluralitatem principum sustinere, d. h. weil die getrennten Lande nicht erträglich genug waren, doppelten Hofhalt und verschiedene Regierungen zu unterhalten — so im Jahr 1289 bei Wiedervereinigung der getheilten Markgrafschaft Meißen.

blos die Hoheitsrechte oder das eigentliche Fürstenthum, sondern zugleich die gesammten Familiengüter mit der Verpflichtung zur Abfindung der Nachgebornen zu überlassen. Nirgends (meint Zachariä) könne man auch hier mit Möser sagen, „sieht man eine Wirkung des Landes“, wenigstens keine in dem Sinne, in welchem Herr Reyscher das Familien- oder Kammergut zur „Zubehörde des Landes“ machen wolle.

Schon an sich muß es auffallen, wie Zachariä für die Sanction des Primogeniturgesetzes*) sich auf jene alte Nachricht, betreffend die nicht zum Reiche gehörige Grafschaft Flandern, und nur auf sie berufen mochte, zumal da des Erstgeburtsrechts darin gar nicht erwähnt, sondern dasselbe vielmehr ausgeschlossen ist durch das Wahlrecht des Vaters unter mehreren Söhnen. Der Chronist erwähnt auch nicht ein bestimmtes Gesetz, wodurch das väterliche Wahlrecht in Flandern festgesetzt worden wäre, sondern nur eines alten Herkommens, welches gleichsam Gesetz gewesen sei, wonach die Grafschaft nicht getheilt, sondern nur einem der Söhne vom Vater bestimmt werde. Dieses alte mehrhundertjährige Herkommen kann nur auf die eigentliche Grafschaft Flandern, welche der Krone Frankreich zu Lehen ging, bezogen werden; denn erst seit dem Jahre 1007 standen die Grafen auch im Lehensnexus mit Kaiser und Reich. Balduin V., welcher im Jahr 1057 in dem Besitze des castrum Gent nebst Zubehörde (des alten Gentgau), des Landes Alloſt und der fünf seeländischen Inseln vom Kaiser bestätigt wurde und überdieß von 1060 bis 1067 als Reichsverweser in Frankreich regierte, setzte im Jahr 1063 auf dem Landtage zu Audernade eine Theilung seiner Lande fest, wonach sein älterer Sohn Balduin Nachfolger in der Grafschaft Flandern (Flandre sous la couronne), der jüngere Robert aber, welcher allen Ansprüchen auf diese Grafschaft entsagte, Reichsflandern nebst den seeländischen Inseln erhalten sollte. Balduin VI., der gemäß diesem Vertrag von Audernade im Jahr 1067 zur Regierung des Kronlehens Flandern gelangte, nachdem er schon früher durch seine Gemahlin Richilde die Grafschaft Hennegau erworben hatte, theilte im Jahr 1070 abermals zu Audernade seine Grafschaften; der ältere Arnulf erhielt Flandern, der jüngere Balduin Hennegau. Aber die Mutter und Vormünderin des letztern erkannte diese von den beiderseitigen Vasallen beschworene Theilung nicht an; es kam

*) Bekanntlich fallen die autonomischen Primogenitur-Ordnungen der deutschen Reichslande in eine weit spätere Zeit.

zum Bruderkriege, worin Richilde unterlag, aber Arnulf das Leben verlor. Nun eignete sich Robert, der das Jahr zuvor von den Großen Flanderns herbeigerufen worden war, das arnulfische Erbe an und vereinigte wieder ganz Flandern. Dieß geschah im Jahr 1071, wozu der Annalist Lambert seine Bemerkungen machte. Robert wurde das Jahr darauf (1072) unter Ausschluß Balduins von König Philipp von Frankreich zum Vasalleneide zugelassen und 1076 auch vom Kaiser in seinem deutschen Besitze bestätigt. Balduin entsagte seinem Rechte auf Flandern erst 1085.

Man sieht hieraus, welche Gründe Lambert von Aschaffenburg hatte, dem Bruderzwiste gegenüber das gemeinsame Interesse der Familie bei der Vereinigung der flandrischen Lande hervorzuheben, aber auch, daß weder der Wille des Vaters (Balduin VI.) noch weniger das Recht der Erstgeburt die Vereinigung v. J. 1071 bewirkte, sondern theils das Kriegsglück Roberts, auf dessen Seite außer den Flamändern holländische und friesische Streiter kämpften, theils auch der gemeinsame Wunsch der Lande selbst, d. h. der flamändischen Vasallen und Chatellenien, welche ihren Willen (suam voluntatem) bei der Berufung Roberts zu erkennen gegeben hatten.

Ich kann nicht annehmen, daß Zachariä diese Vorgänge*) gekannt habe; aber schon ein oberflächlicher — um nicht zu sagen kritischer — Blick in die angezogene Stelle des Chronisten hätte ihn über den Werth der mitgetheilten Nachricht belehren sollen, welche offenbar nicht für ein Primogeniturgesetz, sondern nur für die alte Erblichkeit und Untheilbarkeit der Grafschaft Flandern Zeugniß ablegt, die freilich auch durch andere Quellen bestätigt sind.

Von Familiengütern, als Objekt einer besondern Succession, ist in jener Stelle gar nicht die Rede. Dennoch knüpft daran Z. die Behauptung (S. 35), daß rechtlich gar nichts im Wege gestanden hätte, dem primogenitus allein die Rechte und Pflichten der sog. Landesregierung und allenfalls die damit in innerem Konnex stehenden Regalien zu überlassen, im Uebrigen aber für das Hausvermögen, incl. der sog. Kammergüter im engeren Sinne, die hereditaria successio der an sich Gleichberechtigten fortbestehen zu lassen, wenn nicht (fügt er hinzu) ein

*) Zachariä hätte diese Thatsachen aus der Chronik Lamberts von Aschaffenburg und andern Quellen entnehmen können. Vgl. auch Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Th. 1. S. 118—123. 248—258.

solcher Gedanke aus naheliegenden Gründen ein, so zu sagen, wahnwitziger gewesen wäre, indem man sich selbst hätte sagen müssen, daß der Nachfolger in der Regierung die Rechte und Pflichten als Landesherr gar nicht ausüben und erfüllen und der Hauptzweck der ganzen Einrichtung gar nicht erreicht werden könne, wenn ihm nicht zugleich die dazu unumgänglich nothwendigen, im Grundbesitz und anderen Vermögen des Hauses gegebenen, materiellen Machtmittel überwiesen würden. Diese Selbstcharakteristik macht es überflüssig, den in der That wahnwitzigen Einwand zu widerlegen. Ich bemerke nur, daß die Verbindung der Kammergüter mit der Landeshoheit nicht davon abhängig ist oder jemals abhängig war, ob sich etwa die „Gleichberechtigten" im einzelnen Falle selbst sagten, daß die Regierung nicht anders auszuüben sei, als mit Hülfe der entsprechenden Einkünfte, sondern die Verbindung mußte zuvor im Rechte selbst gegründet sein, sonst würden die fürstlichen Brüder, welche etwa nicht Lust gehabt hätten, die Sorgen und Ausgaben der Regierung zu tragen, sich einfach blos in das Kammergut getheilt und die Landeshoheit insgesammt derelinquirt oder dem primogenitus überlassen haben! Es ist traurig, solche Dinge repetiren zu müssen; aber für Z. scheint selbst das Verständniß für die Natur der Sache, woraus doch auch Rechtsregeln zu abstrahiren sind, abhanden gekommen zu sein, sonst würde er nicht davon sprechen: das Land habe wohl ein Interesse, aber kein Recht bezüglich der Verbindung des Kammerguts mit der Regierung (trotz der von ihm zugegebenen Bestimmung des Kammerguts für die Regierung) oder es sei „eine historische Schwindelei", dasselbe von vornherein oder auch in Folge von Landesverträgen zu einer Zubehörde des Landes machen zu wollen!!

Dieselbe Unkenntniß trägt Zachariä zur Schau bei Besprechung der Landestheilungen und Landesveräußerungen. Er giebt zu, daß es widersinnig gewesen wäre, die Landeshoheit von dem Kammergute bei der Theilung des Landes zu trennen, wie es auch ein wenig acceptables Geschenk, eine schlechte Dotirung, ein unvortheilhafter Kauf gewesen sein würde, wenn bei Landesveräußerungen oder bei Erbverbrüderungen nur die landeshoheitlichen Rechte ohne die Güter und Gefälle überwiesen oder zugesichert worden wären. Allerdings seien die Güter und Gefälle in der Regel den Erwerbern der einzelnen Landestheile gefolgt; aber nicht weil sie damit verbunden gewesen, sondern weil — das Gegentheil widersinnig wäre! — Bekanntlich ist man gegen Unsinn nicht assekurirt. Es muß also doch hinter der allgemeinen Uebung noch etwas

Anderes stecken. Oder sollte die früher „allgemein anerkannte Rechtsüberzeugung" von der Bestimmung des Kammerguts und seiner Pertinenznatur (Zachariä's Staatsrecht II. S. 412) plötzlich in einen individuellen Wahn sich verkehrt haben? Zur Empfehlung der neueren Ansicht würde jedenfalls die schnelle Wandlung nicht gereichen.

Was Zachariä von der Ausgleichung der Landesportionen hinzufügt, wozu hin und wieder auch Vermögens-Objekte aus einem andern Landestheile genommen worden, beweist nichts gegen die Pertinenzeigenschaft des Kammerguts. Wer hat denn behauptet, daß ein Kammer-Objekt oder irgend eine andere Pertinenz niemals von der Hauptsache getrennt werden könne? Vorbehalte einzelner Güter bei Reichs- und Landestheilungen im Gebiete des Andern (auswärtige Kammergüter) kamen nicht selten vor (Beispiele wurden von mir angeführt), waren aber immer nur Ausnahmen, welche eine ausdrückliche Festsetzung verlangten, während sonst die Regel eintrat: accessorium sequitur &c.

3) wurde von mir hingewiesen auf die altherkömmliche öffentliche Bestimmung der Kammereinkünfte für den Landes- und Hof-Unterhalt.

Was hat Hr. Z. gegen diesen Zweck des Kammerguts einzuwenden? Auch hier besteht seine ganze Kunst darin, Einfaches zu verwickeln, anerkannte, von ihm selbst früher bekannte Wahrheiten zu verläugnen und das Konfuseste an die Stelle zu setzen. Die genauere Begründung jenes Zwecks §. 10 m. Schr. läßt er unberührt. Dagegen wird die beiläufige Hinweisung (S. 64 m. Schr.) auf den in der Wahlkapitulation von 1792 angeführten Zweck des kaiserlichen Kammerguts*) von ihm so dargestellt, als hätte ich damit nur „hinter den Coulissen" den Staatsbegriff wieder zur Anerkennung bringen wollen, der auf die Reichslande nicht anwendbar sei (auch nicht 1792?). Ein allgemeines Gesetz für die öffentliche Bestimmung der landesherrlichen Kammereinkünfte sei von mir nicht angeführt worden. — „Gute Gewohnheit ist als gut als geschriebenes Recht", sagt schon der Schwabenspiegel Art. 44 (Laßb.) und hätte Hr. Z. mit

*) Th. XI. §. 11 „zur Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren". Allerdings ist hier nur die Rede von den heimfälligen Reichslehen, welche nicht wieder verliehen, sondern zu jenem Zwecke inkorporirt werden sollen. Allein Niemand hat bis jetzt bezweifelt, daß mit jenen Heimfällen dem verarmten Reichsfiskus wieder aufgeholfen werden sollte. Vgl. Wahlkapitulation Karls V. von 1520 Art. 24.

seinem Staatsrecht darauf warten wollen, bis seine Lehrsätze durch allgemeine deutsche Gesetze zum formellen Recht für Deutschland erhoben würden, so wäre dasselbe wohl niemals zum Vortrage oder Drucke gekommen.

Ferner hält Zachariä mir entgegen: abgesehen von der später gewöhnlichen Bestimmung, wonach das Kammergut im Ganzen ungetheilt auf den Nachfolger in der Regierung übergehen soll, würde ich nicht im Stande sein, auch nur eine einzige haus- und landesgesetzliche Sanction vorzuführen, welche die „öffentliche Bestimmung" der Kammereinkünfte bewahrheitete oder festsetzte, daß die Kammer-Intraden gleichmäßig für den Landes- und Hof-Unterhalt dienen sollten. Die Frage, ob gleichmäßig, ob mehr oder weniger, welche Z. hier einmischt, um von dem Hauptpunkte abzulenken, ferner bei welcher Veranlassung die Verpflichtung ausgesprochen worden (sie bestand jedenfalls schon vor den Primogeniturgesetzen!) kommt hier nicht in Betracht. Ist es aber überhaupt nothwendig, die öffentliche Bestimmung des Kammerguts, welche von allen Staatsrechtslehrern fast ohne Ausnahme anerkannt ist, noch weiter nachzuweisen, als in m. Schr. §. 10 bereits geschehen ist, nachdem Z. auch nicht in Einem Punkte das Vorgebrachte zu bekämpfen gewußt, nachdem er selbst in seinem Staatsr. II. S. 412 und 416 anerkannt hat, daß vermöge einer „allgemein anerkannten Rechtsüberzeugung in Deutschland" die Kosten der Landesregierung zunächst auf dem fürstlichen Kammergut lasteten, daß diese Rechtsansicht durch alle Landesverfassungen*) direkt oder indirekt anerkannt worden und selbst verschiedenen älteren Reichsgesetzen (1543, 1557, 1654) zu Grunde liege; daß endlich eben jene „rechtliche Bestimmung" des Kammerguts als „gemeinrechtliche Regel" jetzt noch bestehe? Ich will damit nicht sagen, daß Z. in seinem Staatsrecht die Sache richtig erklärt habe; wie kann man aber dermaßen mit seinen eigenen öffentlichen Lehrsätzen in Widerspruch treten, ohne auch nur mit Einem Worte die Sinnesänderung zu erklären?

Selbst das „unschuldige Wörtlein altherkömmlich" findet keine Gnade in Z.'s Augen: ich hätte dasselbe — sagt er — nur hinein-

*) Die weimar'sche Verfassung, welche blos von der Verwendung zum Unterhalt des Großherzogs, seines Hauses und Hofs spricht, wird von Zachariä Staatsrecht II. S. 436 Note 9 für eine partikularrechtliche Ausnahme erklärt (vgl. m. Schr. §. 39).

geschoben, um den Mangel gesetzlicher Bestimmungen zu verbergen, wobei es dann freilich wieder darauf ankomme, was man darunter verstehe oder wie man das alte Herkommen sich deute und für seine Zwecke zurecht mache. Hr. Z. scheint hiernach nicht zu wissen, welche Bedeutung das Herkommen im alten Staatsrecht hatte und insbesondere hatte bei der vorliegenden Frage. Die von mir beigefügte Exemplifikation dient ihm nur zu weiteren Verzerrungen und Verunglimpfungen, wobei er der Sache nach priora repetirt (S. 39—42).

4) wurden von mir angeführt die Veräußerungsverbote, welche bezweckten, die Verbindung der Kammer-Bestandtheile mit dem Lande zu erhalten.

Hr. Zachariä giebt zwar zu, daß es in allen fürstlichen Häusern Veräußerungsverbote gebe, die zugleich das Kammergut wie alle Bestandtheile des ererbten Fürstenrechts betreffen; er sieht aber darin nur fideikommissarische Dispositionen, im Interesse des Hauses errichtet. Er will insbesondere die von mir angeführten Reichsverbote des 12. und 13. Jahrhunderts nichts gelten lassen, weil aus einer Zeit stammend, wo der Charakter des Reichsamtes für die Inhaber nicht erloschen gewesen, oder weil blos gegen willkürliche Dispositionen des Kaisers selbst gerichtet. Der letztere Einwurf kann sich blos beziehen auf den Reichsschluß de non alienandis principatibus von 1216; aber auch dieser bezweckt nicht blos die Untrennbarkeit des Reichs, wie Z. annimmt, sondern ausdrücklich die Integrität der Lande selbst; daher auch die geforderte Zustimmung der Ministerialen außer der des Landesherrn! Was soll aber vollends der erstere aus der früheren Amtsnatur hergenommene Einwand? Mit der Verwandlung des Reichsamtes in ein erbliches patrimoniales Recht, meint Z., hätten jene Reichsgesetze ihre Bedeutung resp. Anwendbarkeit verloren. Ist denn die Erblichkeit der Aemter nicht älter als die von mir angeführten reichsgesetzlichen Verbote? Geht sie nicht gerade aus diesen selbst hervor? Auch nach den bekannten Konstitutionen Friedrichs II. vom J. 1231, wodurch die vorausgegangene Umwandlung des alten Amtsrechts in ein erbliches Recht ihre Bestätigung erhalten hat, kommen noch gleiche Reichsverbote vor, z. B. der Reichsschluß de non alienandis bonis principatuum v. J. 1281. Ebenso erinnert die goldene Bulle v. J. 1356 c. XXV an das bereits bestehende Recht und wendet es nur an auf die Kurfürstenthümer, indem sie sagt: si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corro-

boretur justitia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores et Jura Electorum Principum debent illaesa servari &c. Hieraus geht zugleich hervor, wie grundlos wieder die Behauptung Z.'s ist, daß die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Kurfürstenthümer lediglich im Interesse und Rechte des Reichs (nicht auch der kurfürstlichen Lande selbst) festgesetzt worden sei und nur bezweckt hätte, die Kurfürsten als Reichsbeamte zu bloßen Personalisten werden zu lassen. Ein Wunder wäre es hiernach gewesen, daß nicht die andern Fürsten und Stände des Reichs wirklich zu Personalisten herabgesunken und ihrer Reichsstandschaft verlustig geworden sind! Selbst aber wenn jene Deutung richtig wäre, so würde daraus immer noch nicht folgen, daß bloß die Familien-Interessen leitend gewesen und nicht das öffentliche Interesse.

Auch in den andern Territorien ward, wie ich S. 66 m. Schr. bemerkte, seit dem 14. Jahrhundert vielfach durch Haus- und Landesgrundgesetze den Veräußerungen von Kammergütern wie von Landestheilen eine Schranke gesetzt. Z. berichtigt: es sei dieß nur mehrfach geschehen und auch hier hätte es nicht den Grund gehabt, welchen ich unterschoben hätte (die Verbindung der Güter und Einkünfte mit dem Lande zu erhalten). Von einer Begründung dieses Vorwurfs ist bei ihm wieder keine Rede. Auch hat er vergessen, was er selbst in seinem Staatsrecht, Th. II. S. 413 freilich in wunderlicher Weise, von einem im Interesse der Landstände (!) auf historischem Wege (?) zu einem Prinzipe des deutschen Staatsrechts gewordenen Verbote der willkürlichen Veräußerung des Kammerguts (in seiner ersten meiningischen Schrift spricht er nur noch von einem Verbote partieller Veräußerungen!) gesagt. So leicht nimmt es Z. mit seinen Wandlungen und Attaquen!

Zuletzt giebt Z. selbst noch zu, daß die Stände berechtigt gewesen, über Mißverwaltung des Kammerguts nöthigenfalls bei den Reichsgerichten Beschwerde zu führen — was doch auch nicht zulässig gewesen wäre, wenn das Kammergut nur der Familie und nicht auch des Landes wegen vorhanden, mit Einem Worte, wenn es Familiengut gewesen wäre.

5) Endlich führte ich an, daß die Kammer stets einen Zweig der öffentlichen Verwaltung und des Staatsorganismus gebildet hätte u. s. w.

An das Wort Staatsorganismus hängt sich Z. Wäre es wahr (sagt er), daß die Kammer stets ein Zweig des Staatsorganis-

mus gewesen, so wäre allerdings jede weitere Erörterung überflüssig; aber eine Kammer als fest organisirte und, insofern sie landeshoheitliche Functionen wahrzunehmen hatte, auch öffentliche obere Behörde trete erst seit der Zeit hervor, wo die Landesadministration, besonders auch nach den Vorschriften der Reichsgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts, diejenige Organisation erhalten habe, wie wir sie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in den meisten deutschen Reichs-Landen vorfinden. Ist hiemit meine Behauptung widerlegt? Ich behauptete nicht mehr, als daß die „Kammer" stets ein Zweig der öffentlichen Verwaltung und der staatlichen Organisation, d. h. derjenigen Einrichtungen gewesen, welche der jeweilige status regiminis mit sich gebracht. Daß die Landesadministration erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert die nachherige Gestalt erhalten, schließt doch nicht aus, daß eine Landesorganisation überhaupt und insbesondere eine Behörde für die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben des Landesherrn schon zuvor bestanden. Weiter wendet Z. ein: wem die Landesherrn die Administration ihrer Güter übertragen wollten, hing ganz von ihnen ab. (Dasselbe war der Fall bei den Stellen der landesherrlichen Vögte und Amtleute!) „Ein hinter den Coulissen stehender Staat" mit Ansprüchen auf irgendwelche Mitwirkung dabei existirte nicht. (Auch bei den Regierungsgeschäften hatten die Stände keine Mitwirkung!) In Hannover z. B. habe es bis in die letzten Jahre des 17. oder bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts kein für die Verwaltung der herrschaftlichen Domänen absonderlich eingerichtetes Kollegium unter dem Namen der Kammer gegeben. (Ist denn ohne die Kollegial-Einrichtung eine öffentliche Verwaltung undenkbar?) Nebenbei beschuldigt mich Z., als hätte ich Hannovers in ganz ungerechtfertigter Weise gedacht, indem von mir angenommen worden sei, „daß besonders nur da die Vereinigung von landesherrlicher Justiz und Administration in den Aemtern bis in dieses Jahrhundert bestanden." Was ich gesagt (S. 67 m. Schr.) ist wörtlich dieß: „Die Administration der landesherrlichen Güter und Domanialbezirke bildete früher und zum Theil noch bis in dieses Jahrhundert einen Theil der Amtsthätigkeit derselben Beamten, welche für die landesherrliche Polizei und Jurisdiction jenen Aemtern vorgesetzt waren", und dabei führte ich in Parenthese Hannover beispielsweise an. Niemand in Hannover wird mir widersprechen, daß dort die Administration der landesherrlichen Domänen auf Rechnung der Landesherrschaft, bzw. der Pacht derselben, den Amtleuten bis in das vorige und jetzige

Jahrhundert übertragen war. (Jetzt sind die Pachtungen von den Beamtenstellen getrennt.) Daß dasselbe auch anderwärts vorkam, daß überhaupt die Administration der landesherrlichen Aemter und die Wahrnehmung der fiskalischen Interessen zu den Attributen der Obrigkeit gerechnet wurden, wird von mir nicht geläugnet, sondern geradezu behauptet und als Beweisgrund benutzt für die öffentliche Natur der Finanzen schon in früherer Zeit. Zachariä verwechselt, wie es scheint, die Trennung der Polizei und der Finanzen bei den Aemtern mit der Frage über Trennung der Justiz und der Verwaltung überhaupt (insbesondere des Polizei- und Regiminalwesens), die bekanntlich noch vielfach eine ganz und gar ungelöste ist.

Was die höhere Leitung, die Centraladministration der landesherrlichen Güter und Einkünfte betrifft, so war es ursprünglich der Fürst selbst, welcher mit Hülfe eines Rent- und Kammermeisters oder Landschreibers, der schon seit dem 13. Jahrhundert vorkommt, die Aufsicht über die Finanzen, wie über die Gerichtsbarkeit führte.*) Das erste Kammerkollegium scheint in Oesterreich gegründet zu sein, wo Maximilian I. wie er das erste Regierungs- oder Kanzlei-Kollegium unter dem Namen eines Hofraths errichtete, so auch im Jahr 1501 das erste eigentliche Kammerkollegium schuf. Doch kommt auch in Preußen schon 1531 ein Kammerdirector vor, in Baiern 1586 ein Kammerrath. Wer sich näher über die alte Einrichtung des Finanzwesens, als Theil der Landes- oder Staats-Organisation, unterrichten will, den muß ich auf v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat III. 4, Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte 5. Ausg. Th. II. §. 307. III. §. 430. 549. und Hüllmann, Geschichte der Domänen-Benutzung in Deutschland, Frankfurt a. d. O. 1807 S. 64 ff. verweisen.

Wenn ich auch soeben wieder von Staatsorganisation gesprochen habe, so geschah es natürlich nicht in der Meinung, als ob ein vollkommenes Staatswesen (nach heutigen Begriffen) immer bestanden hätte. Dagegen bedarf es keines weiteren Beweises, daß staatliche Zustände auch

---

*) In Baiern war der Vitzdom (vicedominus, welcher Name für missus regius schon unter Karl d. Gr. vorkommt) oberster Richter und zugleich Rentmeister. Westenrieder glossarium v. Vizdom. Auch in Oestreich kam der Vicedom vor; daher der Name Vicedomgüter, gleichbedeutend mit Kammergütern.

während des Mittelalters in den deutschen Landen immer bestanden haben. Selbst übrigens, wenn man annehmen wollte, was aber der Geschichte widerspricht, daß der Territorial-Staat vor dem 16. bzw. 17. Jahrhundert nicht vorhanden gewesen, sondern nur ein Reichsstaat, und daß bis dahin auch eine „Kammer" nicht bestanden, weil die entsprechende Organisation gefehlt hätte, so müßte man doch zugeben, daß seitdem die Kammer Theil der Staatsorganisation und somit Theil des öffentlichen Rechts gewesen. Es müßte daher wenigstens von da an, auch nach Z. selbst, jede weitere Erörterung für überflüssig gehalten werden, namentlich der Vergleich mit der Patrimonialgerichtsbarkeit, worauf er immer wieder zurückkommt (S. 48. 63.).

Was das Verhältniß des Kammerguts zu dem Privatvermögen des Landesherrn betrifft, so kann Z. nicht läugnen (S. 49), daß jedenfalls schon im vorigen Jahrhundert von landesherrlichem Eigenthum im Gegensatz zu Schatull- und Privatgütern gesprochen werden konnte (schon im 17. Jahrhundert und noch früher kommen solche apparte Güter vor); aber er versucht diesen Unterschied wie den zwischen Staats- und Privat-Verlassenschaft auf künstlichem Wege wieder aufzuheben, indem er annimmt, die Verschiedenheit hätte nur darin bestanden, daß bei dem Kammergut das Familienrecht zugleich verbrieftes Landesrecht gewesen (gleichwohl aber nur privatrechtlich mit der Landeshoheit sich vererbend) das Schatullgut dagegen ein von den hausgesetzlichen und landesrechtlichen Verpflichtungen unbeschwertes Vermögen sei. (Auch das Schatullgut wird in den Haus- und Landes-Grundgesetzen zuweilen berührt, namentlich hinsichtlich der Beerbung.) Der hauptsächliche und durchgreifende Unterschied zwischen beiden Vermögensklassen liegt vielmehr in der öffentlichen Bestimmung des Kammerguts für den Hofhalt und die Regierung und in der hiedurch schon angezeigten Verbindung desselben mit der Staatssuccession. Auch das Schatullgut kann zwar von dem Landesherrn, wie für beliebige andere Zwecke, so auch in einzelnen Fällen für Staatszwecke verwendet werden; ebenso kann dasselbe dem jeweiligen Regenten fideikommissarisch zugedacht sein; aber beides beruht auf besonderer Bestimmung, während die öffentliche Bestimmung des Kammerguts und dessen Verbindung mit der Staatssuccession und Staatsorganisation in der Natur des Kammerguts schon begründet ist. Wird einmal angenommen, daß das Kammergut jene öffentliche Bestimmung habe, und wird gleichzeitig anerkannt, daß die Landeshoheit, wenn

schon das Recht eines Einzelnen, ein öffentliches Recht war,*) so giebt sich der Sinn, in welchem hier allein von „Landesrechten" zu sprechen ist, von selbst.

Was Z. noch weiter über fürstliches und Landeseigenthum, ferner über Landeshoheit, Reichsgewalt und abermals über den Staatsbegriff und seine Nichtanwendung sagt, ist im Wesentlichen nur Wiederholung früherer schiefer, irrthümlicher oder unerheblicher Aufstellungen, welche bereits mehr als hinreichend beleuchtet sind. Nur zu S. 62 ein paar Worte. Z. sagt hier: zu den ehemaligen Reichslanden hätten mehr als anderthalb tausend kleine unmittelbare Reichsgebiete gehört und es sei lächerlich, diese als eigentliche Staaten anzusehen. Sollte Z. die vormaligen reichsritterschaftlichen Güter gleichfalls zu den Reichslanden und Staatsaspiranten zählen, so hat er allerdings recht, wenn er jene nicht für Staaten nimmt. Dann ist es aber zu verwundern, daß er nicht eine größere Zahl herausgebracht hat, denn der reichsritterschaftlichen Güter allein waren es nach der gewöhnlichen Schätzung 1500. Dagegen betrug die Gesammtzahl aller Landesherrschaften mit Reichsstandschaft, einschließlich der geistlichen Territorien und der Reichsstädte 266, ohne Reichsstandschaft 17 (nach dem Stand vom 1. Jan. 1792. s. Lancizolle). Auch diese Anzahl war immer noch groß genug; doch darf man daraus, daß manche Territorien nicht das Zeug zu einem Staate nach heutigen Anforderungen hatten, nicht sofort schließen, daß sie nicht dem Rechte nach gleichwohl Territorialstaaten gewesen seien oder daß der Satz des früheren Staatsrechts: „jedes Territorium bildet einen besondern Staat", nachträglich deßhalb umzustoßen sei, weil doch manche gar kleine Territorien vorhanden waren.**) Dieser Einwand würde longe zu viel

*) Zachariä S. 32 nennt sie ein rationell in der Natur des Staats begründetes Recht. Nachher S. 34 nimmt er dieß auch historisch an, indem er sagt: „die Landeshoheit war und blieb ihrer Quelle, ihrem Hauptinhalt und ihrer Ausübung nach ein öffentliches Recht, ein aus dem Staat, als organischem Gemeinwesen, nicht aus irgend einem andern persönlichen Verhältniß — abzuleitendes Recht". „Aber — fügt er bei — der Staat, aus dessen Rechtssphäre sie abgeleitet werden mußte, war nicht das Land, sondern das Reich". Neue Konfusion! Ihren Ursprung nahm freilich die Territorialgewalt in der Reichsgewalt, indem sie diese allmälig absorbirte; aber an sich hatte sie ihren Halt und Zusammenhang in der besondern Staatsordnung, an deren Spitze der Landesherr stand.

**) S. dagegen den westph. Frieden Art. 8 §. 1. Omnes et singuli — status etc.

beweisen, auch für die heutigen Verhältnisse, und würde keinen Falls treffen die sächsischen Herzogthümer, welche mit nichten die kleinsten waren unter den Staaten des deutschen Reichs und heute noch größer sind, als mancher souveräne Staat des deutschen Bundes, dem Herr Z. die Würdigung als Staat nicht vorenthalten hat, z. B. das Fürstenthum Lichtenstein mit 6000 Einwohnern.

Rechtstitel der einzelnen Erwerbungen. Einheit des Kammerguts.

Auf §. 6 m. Schr. über die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer geht Z. nicht ein. Es wäre, meint er, um so nutzloser, diese Einzelnheiten zu berühren, da alle Gegenrede doch auf eine Wiederholung des schon Gesagten, nur in etwas speziellerer Richtung, hinauslaufen würde (S. 63). In der That hat er auf die vielfachen Berichtigungen seiner Behauptungen auch in jener Beziehung nirgends geantwortet, wie es überhaupt seine Gewohnheit ist, jedesmal auszuweichen, sowie genauer eingegangen wird. Dagegen fehlt es ihm niemals an rabbulistischen Wendungen, wie diese: wer sich von mir habe überzeugen lassen, daß sich die Rechtsverhältnisse in den Territorien, die Rechte und Pflichten zwischen Landesherrn und Unterthanen „nach staatsrechtlichem Prinzip" gestaltet hätten, der werde auch den Behauptungen Beifall zollen u. s. w. Und nun folgen 3 angeblich von mir aufgestellte, jedenfalls aber ganz ungenau und verzerrt wiedergegebene Sätze. — Daß das Rechtsverhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen schon zur Zeit des deutschen Reichs ein staatsrechtliches, kein privatrechtliches war, darin werden alle Juristen, mit Ausnahme des Publizisten Zachariä, mit mir einverstanden sein. Ich verzichte daher in dieser Beziehung auf jede weitere Erörterung.

Die Sache selbst betreffend, bin ich allerdings nicht der Ansicht, daß die Kammergüter aus einer Schenkung von Seite der Landschaften oder Stände hervorgegangen, wohl aber weist die Geschichte nach, daß die Herzogthümer und Grafschaften von dem Reiche mit Gütern und Einkünften ausgestattet und daß auch später noch alte und neue Territorien von den Kaisern in Verbindung mit diesen Zubehörungen verliehen worden. Ich habe ferner gezeigt, daß die vor Erwerb der Landeshoheit schon besessenen lehenbaren oder eigenen Güter der Landesherrn mit dem fiscus comitialis bzw. mit den Fürstenthums-Gütern (bona principatuum) und den späteren Erwerbungen aus öffentlichen und andern Rechtstiteln, ferner mit den landesherrlichen Einkünften aus Hoheitsrechten, Regalien,

Steuern, soweit diese in die Kammer unmittelbar flossen, zu einem Ganzen verschmolzen wurden, dazu bestimmt den fürstlichen Unterhalt, einschließlich der Kosten des landesherrlichen Regiments und der Versorgung der Familie, zu bestreiten, und daß die daraus gebildete Kammer dem Territorium oder Lande in derselben Weise zugehörte, d. h. mit ihm in derselben Weise verbunden war, wie die Zubehörden der früheren Grafschaften und Herzogthümer. Einen Gegenbeweis hat Z. nicht erbracht, nicht einmal versucht, sondern nur ein paar unrichtige Gegenbemerkungen. Ich sage nicht, daß die früheren Amtsgüter Pertinenzien des Herzogs- oder Grafen-Amts geblieben seien, wie Z. S. 64 vorgiebt, wohl aber daß sie denselben Wandlungsprozeß wie das Hauptrecht mit diesem durchgemacht, d. h. Pertinenzien der Landeshoheit geworden seien. Dasselbe gilt von den Reichslehengütern, welche von den Kaisern zur Erhaltung der landesherrlichen Dignität und Erfüllung der Reichspflicht verliehen wurden. Daß das Obereigenthum an diesen Lehen, wie an dem Lande selbst wo dieses vom Reiche zu Lehen ging, dem Kaiser und Reiche bis zu Ende verblieb, wenn nicht eine spezielle Auflösung des Lehenverhältnisses zuvor stattgefunden, kann nur die Verbissenheit Z.'s (S. 64) in Abrede stellen.

Was Z. sodann von den alten Gemeinlanden sagt, die „möglicher Weise" zu dem Kammergute gekommen, hebt die Bemerkungen S. 73—78 m. Schr. nicht auf. Daß ein solcher Erwerb, wenn es zur Ausscheidung des öffentlichen Eigenthums nach dem Gesetze von 1854 kommen sollte, zu beweisen wäre, glaube ich auch: hat denn aber Z. über den Besitz und Erwerb uralter Stammgüter, wovon er ausgeht, bis jetzt einen allgemeinen oder speziellen Beweis erbracht?

Auch meine Bemerkungen und Berichtigungen in Betreff der säkularisirten Güter (§. 7 m. Schr.) erfahren bei Z. S. 65 keine Widerlegung. Er stellt sich hier hinter die Einheit des Kammerguts, welchem dieselben einverleibt worden; es bleibe also nur die Frage, wem dieses als Ganzes angehöre, welche er nicht weiter erörtern wolle. So dreht er sich beständig im Kreise. Verweist man ihn auf den staats- und völkerrechtlichen Erwerb, so antwortet er mit der Einheit des Kammerguts, welche jeden weiteren Beweis im Einzelnen illusorisch mache, und spricht man von der Einheit und öffentlichen Natur des Kammerguts, so verweist er auf den Ursprung desselben aus angestammtem Besitz. Bei den säkularisirten Gütern kann dieser Einwand nicht verfangen; denn Niemand wird zwei-

feln, daß hier der Erwerb, wenn auch nicht direkt für die moralische Person des Staats, so doch ratione status gemacht worden, und zwar für öffentliche Zwecke; wenn auch nicht für solche, welche bis dahin den Staat als solchen angingen, so doch für andere, welche jetzt in Folge der Reformation und Säkularisation dem Staate gesetzt wurden: Unterhalt von Kirchen und Schulen und Armenanstalten.

Uebrigens bin ich ganz damit einverstanden, daß die landesherrliche Kammer eine rechtliche Einheit, eine universitas, jederzeit gebildet habe (m. Schr. S. 70). Was die verschiedenartigen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erwerbungen zusammenhielt und zu einer rechtlichen Einheit verband, war eben ihre gemeinsame Bestimmung und das gemeinsame Eigenthumssubjekt, der Landesherr. Die Möglichkeit, daß unter dem Kammergute auch uralte Erbgüter sich befinden, genügt nicht, um nunmehr dem gesammten Besitze den privatrechtlichen Charakter zu vindiziren. Es wäre dieß der entgegengesetzte Weg von dem, welcher in der fränkischen Monarchie eingeschlagen wurde, wo man so wenig zwischen einem persönlichen und öffentlichen Eigenthum des Herrschers als zwischen einem Eigenthum des Staats und des Staatsoberhaupts als solchen (Reichsgut und Krongut) unterschied, weil Alles, was der König besaß, zu dessen arbitrium stand und um die erbliche Krone sich sammelte, wie dieß auch jetzt wieder so kam bei der erblichen Landesherrschaft. Eher ließe sich mit den ältern Juristen zwischen dominia profectitia und adventitia s. incorporata unterscheiden, indem unter jenen die ursprünglich vom Reiche mit dem Lande verliehenen Güter und Einkünfte, unter diesen die später hinzu erworbenen und sofort der Kammer einverleibten Gegenstände verstanden würden. Allein sofern die neuen Erwerbungen dem Kammergute in der Absicht beigefügt wurden, daß sie als Theile des Ganzen angesehen und zu denselben Zwecken verwendet werden sollen, nahmen sie die Natur des Ganzen gleichfalls an. Der ganze Besitz ging auf in dem Begriffe der camera principis und mittelbar in dem des Territoriums. Die Eigenschaft der Kammer als einer universitas und ihre Verbindung mit dem Lande ward auch von den älteren Juristen, und zwar von verschiedenen Standpunkten aus, anerkannt, so von dem gelehrten und viel erfahrnen Staatsmanne (später Oberappellationsgerichtspräsident, Justizminister, Großkanzler und Verfasser des Projekts eines codicis Friedericiani) Samuel v. Cocceji, jus civile controversum (1710. ed. II. 1740) P. II. lib. 49. tit. 14., welcher ein unveräußerliches Eigen-

thum des Landes an dem fürstlichen domanium annahm*) und in einem Ausspruche der Leipziger Juristenfakultät vom J. 1746, wonach, „wie von universitatibus bekannt, dasjenige, was der princeps während der Regierung dem principatui acquiriret, selbigem zuwächst, also im Gegentheil dasjenige, was während der Regierung von rebus singularibus veräußert ist, dergestalt decresciret" u. s. w.**)

Fernere Verneinungen und Verschweigungen Zachariä's. Schon die bisherige Prüfung hat gezeigt, daß Z. über die Verneinung des diesseitigen Standpunktes nicht hinausgekommen, nirgends zu positiven Resultaten oder auch nur zu einem negativen Beweise gelangt ist. Mit den fünf ersten §§. m. Schr. schießt seine Polemik der Sache nach gewissermaßen ab; denn die eben erwähnten flüchtigen Bemerkungen zu §. 6 und 7 in Betreff der Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer können doch nicht als ernste Polemik betrachtet werden.

Ebenso bequem macht es sich Zachariä mit meinen näheren Ausführungen in §. 8 über die Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit, §. 9 über die Pertinenzqualität und öffentliche Natur des Kammerguts, §. 10 über den auf dem Kammergut lastenden Regierungsaufwand. Es würde ein ganz unfruchtbares Bemühen sein — sagt er — diese einzelnen Ausführungen im Detail zu widerlegen. Ich glaube dieß selbst nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen; denn ich wüßte auch nicht einen einzigen Punkt zu nennen, wo Z. bei aller fiducia sui nur irgend etwas, sei es zur Berichtigung, sei es zur vermehrten Klarheit beigetragen hätte. Was soll man aber von einem Gelehrten denken, der mit paradoxen Behauptungen und herausfordernden Reden einen wissenschaftlichen Streit beginnt und dann, wenn eine eingehende Erwiderung erfolgt, sich darauf beschränkt, über die vorgebrachten Beweise hinwegzugehen und nur wieder neue Unziemlichkeiten den alten hinzuzufügen?

Ich hatte S. 93 m. Schr. Hrn. Z., der die in einigen Reichsgesetzen

*) Domanium existit in reditibus certorum praediorum vel jurium, quae vel ab ipso principe, vel statibus provinciarum, vel quolibet alio ad id destinata sunt, ut ex eorum reditibus mensa principalis instruatur — in his bonis praeter usum nihil ad principem pertinet adeoque nudus administrator et fructuarius est, qui de substantia rei nulla ratione disponere potest. Haec enim substantia ad provinciam pertinet et hactenus res aliena est, quam nemo nec naturali ratione alienare potest.

**) Bauer responsa acad. tom. I. p. 253.

gebrauchten Worte „eigene Kammergüter", „eigene Kammergüter und Einkommen" (worunter auch die hoheitlichen Gefälle und die Einkünfte aus Regalien) für seine Privateigenthumstheorie wiederholt angeführt, entgegnet, daß hiermit nichts bewiesen sei, indem ja aus denselben und andern Reichsgesetzen hervorgehe, daß zunächst aus jenen Kammergütern und Einkünften (nicht von den Ständen) die Reichsanlagen wie die übrigen Landesausgaben bestritten wurden; die Reichsgesetze können also nur landesherrliches Eigenthum, nicht ein Privateigenthum, bei jenen Worten im Auge gehabt haben. Darauf replicirt jetzt Zachariä S. 71: „Wir haben schon früher bemerkt, daß sich mit solcher Argumentation auch beweisen lasse, daß alles Gut der Unterthanen wegen der darauf haftenden Steuerpflicht Staatsgut sei". Ich möchte darauf umgekehrt antworten: mit den Zachariä'schen Gründen ließe sich auch beweisen, daß die Landes-Unterthanen unmittelbare Reichsstände gewesen. Wer irgend deutsches Staatsrecht studirt hat, weiß, daß die Reichssteuern auf den unmittelbaren Reichslanden hafteten; wenn also die Reichsgesetze die Reichssteuern zunächst den Kammergütern der Landesherrn zur Last legen, so ist damit anerkannt, wie dieß auch Z. selbst in seinem Staatsrecht II. §. 207 S. 412. 413 daraus schloß, daß die Kammergüter eine Zubehör der Landeshoheit seien: denn nicht etwa vermöge einer allgemeinen Steuerpflicht, wie sie den Unterthanen obliegt, sondern vermöge einer dem Landesherrn als solchen obliegenden Pflicht war die Reichssteuer zu entrichten.

Die §§. 11—13 m. Schr. über die von Zachariä behauptete fideikommissarische Eigenschaft des Kammerguts, über das sog. Familien-Eigenthum, über das Verhältniß der Hausgesetze zu den Landesgesetzen werden von Z. kurzweg gar nicht berührt, obgleich hier gerade seine jetzt adoptirte Theorie eines fideikommissarischen Familieneigenthums speciell bekämpft ist. (Erst am Schlusse seiner Schrift kommt er noch mit ein „paar Worten" auf die Bezeichnung „Familien-Eigenthum" zu sprechen.) Ebenso umgeht er die §. 14 zusammengestellten Resultate der vorausgegangenen Untersuchungen über die landesherrlichen Kammergüter nach dem Staatsrecht der Reichszeit.

Mit derselben wissenschaftlichen Impotenz geht Zachariä hinweg über die in §. 15 und 16 m. Schr. gezogenen Folgen der Auflösung des deutschen Reichs für die Domanial-Verhältnisse. Es könne sich nicht ver-

lohnen, über die dortigen Ausführungen ein Wort zu verlieren, sagt der gewissenhafte Fürsprecher des herzoglichen Hauses. Er scheint in der That diesen Theil der Schrift wie §. 14 gar nicht gelesen zu haben; sonst würde ihm das Verhältniß des landesherrlichen Eigenthums zum Staats-Eigenthum vielleicht klarer geworden sein.

Daß Zachariä keinen „Geschmack" an meiner Bekämpfung der Patrimonialitätstheorie gefunden, welche nach ihm bis zum Untergange des Reichs (und in der Domänenfrage bis dato) herrschend gewesen sein soll, hat mich nicht befremdet. Auch ich darf es wohl offen sagen, daß mich doctrinäre Sympathien so wenig als Rechtsgründe zu seiner Anschauung hingezogen haben. Ich beneide aber Hrn. Z. nicht darum, die vorliegende wichtige Angelegenheit unter dem Gesichtspunkte einer Geschmacksfrage oder aus irgend andern individuellen Motiven betrachtet zu haben, welche heute zur Vertheidigung dieser, morgen jener Theorie führen, natürlich immer mit derselben Kraft der Ueberzeugung, nur daß die Ueberzeugung selbst eine wechselnde ist. (Aber die Wissenschaft ist es nicht!)

Standesherrliche Domänen. Hohenzollernsche Domänen. Zu Art. 27 der Rheinbundsakte (§. 17 m. Schr.) beharrt Zachariä bei seiner Ansicht, daß darin nicht blos den Mediatisirten die Domänen in der Eigenschaft eines Patrimonial- und Privateigenthums belassen, sondern daß damit auch ausgesprochen sei: sie hätten dieselben schon bisher in dieser Eigenschaft besessen. Daß er auf die Gründe für die entgegengesetzte Auslegung gar nicht eingeht, daß er meine Ansicht so darstellt, als wäre dergleichen noch gar nicht behauptet worden, daß er überhaupt die Rheinbundesliteratur gar nicht berücksichtigt, entspricht ganz der rücksichtslosen und ich darf wohl sagen, gewissenlosen Art, welche wir bisher in dieser Sache an ihm kennen gelernt haben. Auch in seinem Staatsrechte II. S. 420 Note 10 übergeht er bei Erwähnung des Art. 27 die Staatsrechtslehrer des Rheinbundes. Dagegen verweist er dort auf die von Dahlmann edirten hannoverischen Rechtsgutachten S. 242, wo aber gerade gesagt ist: der Art. 27 der Rheinbundesakte könne keinen präjudiziellen Vorgang für das Rechtsverhältniß der regierenden Häuser abgeben, wenn gleich dadurch den Mediatisirten ein pertinenter Theil der bisherigen Landeshoheit vorbehalten worden. Nur Krätzer, den er aber anderwärts als Autorität verwirft, steht unter den von ihm angeführten Autoren auf seiner Seite.

Ueber die §. 18 m. Schr. besprochenen fürstlich hohenzollern-schen Domänen bemerkt Zachariä S. 73: es verstehe sich ganz von selbst, daß die hohenzollernschen Fürsten nicht befugt gewesen, sich durch einen freiwilligen Abtretungsvertrag (gibt es auch unfreiwillige Verträge?) von der nach dem bestehenden Recht ihnen obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der Regierungskosten zu entbinden; denn er hätte ja schon früher ausgesprochen, daß durch die Verbindung des Domaniums mit dem Besitze der Landeshoheit dasselbe zugleich in eine gewisse mittelbare staatsrechtliche Beziehung zum Lande getreten sei (s. darüber m. Schr. S. 88). Unmittelbar darauf äußert er aber: er habe „natürlich" nichts dagegen zu erinnern und finde darin nur eine Bestätigung des „bestehenden Rechts", wenn in jenem Staatsvertrage die Kammergüter der hohenzollernschen Lande als wahres fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Fideikommiß-Vermögen anerkannt worden. Daß diese Anerkennung im Vertrage eben zu dem Zwecke erfolgte, um die Losreißung der Domänen von der Landesregierung und die Befreiung derselben von den bisher darauf ruhenden Verpflichtungen zu rechtfertigen, kommt bei einer so selbstverständlichen und „natürlichen" Auffassung der Dinge nicht in Betracht. — Eine dritte Ansicht über denselben Vertrag hat Z. in seinem Staatsrecht II. S. 602 aufgestellt, dahin gehend, daß der sonst bei Landesveräußerungen nöthige ständische Konsens in diesem Falle hätte umgangen werden können, weil der Verzicht zu Gunsten eines eventuell Berechtigten nicht zu hindern gewesen sei. (Daß der Vertrag keine reine Renunziation enthält, indem der nutzbare Theil des Regierungsrechts vorbehalten worden, habe ich schon früher bemerkt.) Das Publikum mag nun wählen, welcher dieser verschiedenen Gestalten des modernen Proteus es sich zuwenden will. Unmöglich ist es aber, alle zugleich gut und schön zu heißen; vielmehr kann keine derselben befriedigen.

Sind die Kammergüter Privatgut der Familie und nur mit den Regierungskosten, gleichsam als einer praestatio annua, belastet, so verstand es sich von selbst, daß darüber von der Familie disponirt werden konnte; es blieb aber die Last wie eine Reallast auf den Domänen haften, auch unter ihrem jetzigen Besitzer, dem Fürsten von Sigmaringen, welchem der Fürst von Hechingen sofort die fürstlich hechingischen Domänen abgetreten hat. Dieß war aber weder die Absicht des Vertrags, noch auch wird man es naturgemäß finden, die bis-

her regierenden Fürsten, nachdem ihnen die Domänen als Privatgut überlassen worden, noch ferner zur Bestreitung des Staatsaufwands anzuhalten, bei dessen Festsetzung sie nichts mehr zu sagen haben. Ist dagegen die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Landesregierung lediglich in dem Besitze der Landeshoheit zu suchen oder, wie Z. sich in seiner ersten Schrift §. 7 äußerte, ist es Sache der berechtigten Landeshoheits-Inhaber, die Kosten der Ausübung der Landeshoheit aus ihrem Vermögen zu bestreiten (s. dagegen m. Schr. S. 101): dann ging jene Verpflichtung auch ohne die Domänen von selbst über auf den neuen Landesherrn, wie dieß auch Zachariä bei den Territorien der Mediatisirten angenommen hat (s. dagegen m. Schr. S. 160—162 und oben S. 75). Sind endlich die Domänen Pertinenz der Landeshoheit, bestimmt die Kosten der Landesregierung wie des jeweiligen Hofhalts zu tragen, wie dieß meine Ansicht ist und wie dieß auch §. 8—10 m. Schr. ausgeführt wurde: dann durfte diese Verpflichtung allerdings nicht einseitig von dem Landesherrn gelöst, es mußte vielmehr die Beistimmung der bisherigen Landesvertretungen in Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen zu dem Vertrage eingeholt werden, die ohnedieß auch in andern Beziehungen (wegen Aufhebung ihrer Selbständigkeit und ihrer ganzen bisherigen Verfassung) nicht hätte umgangen werden sollen.

Auch mit der Eigenschaft jener Domänen als eines fürstlichen Stamm- und Fideikommiß-Vermögens hat es nicht die von Z. vorausgesetzte Bewandtniß. Er ignorirt sowohl die Erbverbrüderungen von 1695 und 1707, worin die Domänen als Landeszubehörden angeführt sind, als auch was ich über die octroirte sigmaringische Verfassung von 1833 bemerkte, welche hinsichtlich der vorbehaltenen Domänenausscheidung nicht zum Vollzug gekommen ist und jedenfalls für das Fürstenthum Hechingen keine Norm abgeben konnte. Es bleibt somit als Argument für jene Eigenschaft nur übrig der Abtretungsvertrag selbst, welcher aber nichts gegen die bisherigen Landesrechte beweist. Noch weniger kann derselbe als eine Bestätigung der privatrechtlichen Natur der Domänen überhaupt betrachtet werden, zumal die preußische Regierung selbst annimmt, daß bei etwaiger künftiger Erlöschung der fürstlichen Linien im Mannsstamme die Domänen der hohenzollernschen Lande nicht als Privateigenthum an die königliche Linie kommen, sondern den preußischen Staatsdomänen einzuverleiben seien.*)

*) Nicht die preußischen Gesetze an und für sich waren hier maßgebend,

Der Grund der einstweiligen Ueberlassung derselben an die bisherigen Fürsten und deren männliche Nachkommen lag vielmehr einfach darin, daß die Abtretung der Lande selbst nur unter dieser Bedingung zu erlangen war. (Sogar für die Regalien wurde Entschädigung gewährt.)

Die Partikularrechte. Holsteinische und lauenburgische Domänen.

Herr Zachariä hält es auch für überflüssig, auf meine Darstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten (§. 19—29), insbesondere auf die Geschichte der Domänen in Sachsen und auf das heutige Recht in den sächsischen Staaten (§. 30—48) einzugehen, weil in seinem Lehrbuch des deutschen Staats- und Bundesrechts bereits die Staaten, in welchen sich die Verwandlung des fürstlichen Kammerguts in Staatsgut ganz oder theilweise vollzogen, angeführt seien. (In welcher oberflächlichen, zum Theil wahrheitswidrigen Weise dieß geschehen, wird sich weiter unten an dem Beispiel der sächsischen Staaten zeigen.) „Wir erblicken — sagt Z. — in allen diesen Akten (der Verwandlung) zugleich ebensoviele Bestätigungen unserer Ansicht über die rechtliche Natur des deutschen Kammerguts überhaupt, indem es nicht nothwendig gewesen wäre, die Domänen für Staatsgut zu erklären, wenn sie es bisher schon gewesen wären". — Ein ganz Zachariä'scher Schluß! Dazu gleich das Gegenstück: „Um so mehr Gewicht legen wir aber (fährt Z. fort) den zahlreichen hausgesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestätigungen des fürstlichen Eigenthums (also nicht Familien-Eigenthums?) am Kammergut bei". — Man muß sich erinnern, daß eine förmliche Umwandlung oder eine ausdrückliche Uebertragung des Eigenthums der Domänen an den Staat nur in wenigen Fällen stattgefunden hat. Meist begnügten sich die Gesetze mit der einfachen Erklärung oder Anerkennung der Domänen als Staatsgut oder Staatseigenthum. In gleicher Weise ist ande-

wie Zachariä annimmt, denn neben den Staatsdomänen giebt es in Preußen auch Privateigenthum des Landesherrn und der Familienglieder, und vom König hängt es ab, wie er über den Privaterwerb disponiren will. Der Grund, warum die preußische ministerielle Denkschrift den Heimfall der hohenzollernschen Domänen an den preußischen Staat, trotz der von ihr anerkannten Fideikommißnatur, eventuell in Aussicht stellte, lag vielmehr theils in der Ansicht von der staatlichen Natur der Domänen überhaupt, wie sie von der preußischen Regierung, Gesetzgebung und Praxis seit lange übereinstimmend festgehalten wurde, theils in der Bestimmung, welche die Domänen auch in den beiden hohenzollernschen Landen bisher gehabt hatten und endlich in den Lasten, welche der preußische Staat mit Erwerbung dieser Lande übernahm.

rerseits da und dort in den Gesetzen von einem landesherrlichen Eigenthum oder auch von einem Eigenthum des regierenden Hauses die Rede, ohne über das bisherige Rechtsverhältniß sich auszusprechen. Die Frage, wie ein solcher gesetzlicher Ausspruch zu interpretiren sei und welches Eigenthums-Verhältniß bisher stattgefunden, muß in jedem einzelnen Falle für sich beantwortet werden; nicht aber darf dieselbe Form der Anerkennung, sei es daß sie für Staatsgut oder für Hausgut lautet, dort als eine Mutation, hier als eine Konfirmation des von Z. unterstellten Familien-Eigenthums ausgelegt werden. So wäre es z. B. ein Fehlschluß, wenn darum, weil in dem meiningischen Gesetze von 1854 steht: „das Domänenvermögen ist Eigenthum des herzoglichen Hauses" angenommen werden wollte, daß dasselbe immer Familien-Eigenthum gewesen: denn von 1849 bis 1854 war dasselbe erklärtes Staatseigenthum; zuvor aber war Streit, wem das Eigenthum wirklich zukomme und das Finanzgesetz von 1831 ließ denselben absichtlich ungelöst. — Eine andere Frage ist: was gilt, wenn aus den partikularrechtlichen Quellen allein der Streit nicht zu entscheiden ist? Hier tritt nach bekannten Grundsätzen subsidiär das gemeine Recht ein, d. h. die rechtliche Natur der Domänen, wie sie insbesondere aus der Geschichte und dem Zwecke des Kammerguts in Deutschland sich ergiebt.

Nachträglich macht Z. S. 75 die Bemerkung, daß die Behandlung, welche der Partikulargesetzgebung in dem zweiten Abschnitt m. Schr. zu Theil geworden, eine sehr unvollständige sei, indem wesentliche Momente der historischen Entwicklung des Rechtsverhältnisses des fürstlichen Kammerguts und des gegenwärtigen Rechtszustandes übergangen oder verschwiegen werden. Eine Begründung dieses allgemeinen Tadels, ein Nachweis dessen, was unrichtig oder mangelhaft, sucht man auch hier bei Z. vergebens. Ich glaube in der That nicht, daß eine umfassendere geschichtliche Behandlung oder ein weiteres Eingehen auf die Landesgesetzgebung am Platze gewesen wäre (öfters besorgte ich vielmehr, es wäre darin zu viel gethan). Jedenfalls habe ich — ich darf es wohl sagen — den Gegenstand ernst genug genommen und hätte Herr Z. Verbesserungen angebracht, Ergänzungen beigefügt, so wäre ich ihm dankbar gewesen. Sein allgemeiner und grundloser Tadel kann daher nur als ein schlechter Behelf, sich aus der Sache zu ziehen, angesehen werden.

Ich muß noch der holsteinischen und lauenburgischen Domänen gedenken, weil hier speciell von Z. die staatliche Pertinenzquali-

tät geläugnet und nur eine „gewisse mittelbare staatsrechtliche Beziehung zum Lande" eingeräumt wird. Derselbe hatte zwar in seiner ersten Schrift S. 10 den dänischen Versuch, die Domänen der beiden Herzogthümer dem Gesammtstaate zu überweisen, als ein offenbares Unrecht bezeichnet und angenommen: dieses Unrecht wäre nicht minder vorhanden, auch wenn das von dem König vollzogene Gesetz die Zustimmung aller berechtigten Agnaten erhalten hätte. Ich glaubte hierin das Zugeständniß zu finden, daß nicht blos die Rechte der Agnaten, sondern auch des Landes in Betracht kommen, machte aber zugleich auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liege, wenn dennoch von einem Privateigenthum der regierenden Familie gesprochen werde. (S. 89 m. Schr.) Herr Z. will dieß nicht zugeben: kein unbefangener Beurtheiler werde darin einen Widerspruch mit den von ihm vertretenen Rechtsgrundsätzen erblicken. (S. 68 der neuen Schrift.) Da Z. sehr verschiedene Grundsätze über die Domänenfrage geäußert hat (hiervon später) so ist es schwer, denjenigen zu treffen, von welchem er gerade ausgegangen ist. Ich will mich jedoch einzig an das halten, was er in seiner ersten Schrift über die meiningische Sache und jetzt wieder gesagt. Hiernach soll der fürstlichen Familie ein privatrechtliches Eigenthum an dem Domanium zukommen und nur eine gewisse mittelbare staatsrechtliche Beziehung zum Lande stattfinden, welche zwar nicht durch eine willkürliche Entschließung des Fürsten oder seiner Familie gelöst, wohl aber in dem Falle von selbst aufhören würde, wenn dem regierenden Hause seine Landeshoheit durch höhere Gewalt genommen würde: in diesem Falle würden die Domänen dem mediatisirten Hause verbleiben,*) und zwar befreit von der bisherigen Verbindlichkeit zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen. Und nun die Applikation: Selbst wenn alle Herzoge und Prinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Glücksburg, Oldenburg u. s. w. ihre Erb-Ansprüche auf die Domänen abtreten würden, solle dieß nichts gelten, obgleich die Domänen ihr Familien-Eigenthum seien. Worin äußert sich denn das Eigenthum wesentlich, wenn nicht in dem Dispositionsrecht? Sollte dieß wirklich erst entstehen im Falle der Mediatisirung? Uebrigens hat die Staatszubehörigkeit der Domänen eine neue Bestätigung erhalten durch den Wiener Frieden

*) Nicht auch dem auf die Landeshoheit verzichtenden Hause — z. B. den Fürsten von Hohenzollern, s. oben S. 156.

vom 30. Okt. 1864, worin der König von Dänemark seinen Rechten (?) auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg entsagte zu Gunsten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, ohne der Domänen zu erwähnen, welche aber ohne Zweifel stillschweigend in der Abtretung der Lande mitbegriffen sind. Die Z.'sche Theorie, wonach das „regierende Haus", wenn ihm die Regierung entzogen wird, die Domänen als freies Privateigenthum behält, ist demnach vorerst wenigstens nicht befolgt worden; die Lande behalten ihre Domänen, aus deren Einkünften zunächst nach wie vor die Staatsbedürfnisse bestritten werden. Sie werden sie aber auch behalten, wenn die beiden Herzogthümer, wie zu erwarten steht, ihrem angestammten Herzog restituirt werden, der sie dem Rechte nach unmittelbar mit dem Tode Königs Friedrichs VII. von Dänemark erworben hat (nach dem Grundsatze: le roi est mort, vive le roi oder vive le duc!); denn in dem schleswig-holsteinischen Grundgesetz von 1848 sind die Domänen als Staatsgut anerkannt. Ebenso wird Lauenburg ohne Zweifel seine Domänen, welche einen großen Theil des Ländchens ausmachen, behalten, auch wenn es dem Wunsche der dortigen Stände gemäß an Preußen kommen sollte: wenigstens haben ebendiese Stände im vorigen Jahre in einer Eingabe an die beiden deutschen Großmächte ihr altes Herkommen in Erinnerung gebracht, wonach das Land nicht ohne Weiteres mit Steuern und Schulden zu beschweren ist, sondern nur dann, wenn die Stände ihre Einwilligung ertheilt haben. Daß die lauenburgischen Domänen wie die holsteinischen zum Lande gehören, ward auch, wie ich früher erwähnte, von den beiden deutschen Großmächten bei ihrer Intercession vom J. 1855 anerkannt.

Zur Literatur- und Dogmengeschichte. Auch meine Darstellung der bisherigen Lehrmeinungen in §. 3 meiner Schrift giebt Z. Anlaß, nicht etwa zu Berichtigungen, sondern nur wieder zu den unwahrsten und frechsten Beschuldigungen. In augenscheinlichem Widerspruche mit jedem Blatte meiner Schrift bezüchtigt er mich geflissentlicher Nichtbeachtung des Entgegenstehenden oder daß ich nur diejenigen Ansichten Anderer hervorgehoben hätte, welche ich für meine Zwecke geglaubt hätte verwerthen zu können und daß sich auch diese öfters die gewaltsamste Behandlung hätten gefallen lassen müssen.

Von jedem ehrlichen Menschen wird man bei einem solchen injuriösen Angriffe erwarten dürfen, daß er Beweise beibringe und seine Beschuldigungen rechtfertige. Aber Z. thut dieß konsequent nicht; er hat in dieser

ganzen Angelegenheit Unwahrheiten auf Unwahrheiten, Schmähungen auf Schmähungen gehäuft und, wenn es darauf ankam, als Mann für seine Behauptungen einzustehen, so ist er damit stecken geblieben. Auch in diesem Fall weiß er nichts weiter vorzubringen, als: S. 36 m. Schr. werde von mir aus J. J. Mosers Schrift von der Reichsstände Landen dasjenige herausgelesen, was ich hineingelegt wissen wolle. (Weiter ist darüber nichts gesagt.) Auch sein eigenes Staatsrecht hätte ich mißdeutet, indem ich dasselbe unrichtig unter denjenigen Schriften genannt, die für ein Eigenthum des Landesherrn als solchen sich aussprechen. (Ich werde weiter unten jenes Staatsrecht selbst reden lassen.) Wer es nicht vorziehe, sich von mir irreführen zu lassen, der werde finden, daß in der Anerkennung eines den Fürsten oder (?) dem regierenden fürstlichen Hause zustehenden Eigenthums am Kammergut in den deutschen Territorien die namhaftesten Publizisten aus den letzten Zeiten des deutschen Reichs zusammenstimmen. (Und die ältern?) Sodann folgen S. 77—90 kürzere oder längere Excerpte aus Schriften, die mit meiner Ansicht nicht übereinstimmen sollen, die ich aber größtentheils selbst schon als Gegner erwähnte. Inwiefern ich dieß unrichtig gethan, ist nicht gesagt. Einige habe ich allerdings nicht genannt (kann sie also auch nicht mißdeutet haben); aber nicht um sie den Gegnern zu entziehen, sondern weil es überhaupt nicht meine Absicht war und sein konnte (s. S. 40 m. Schr.), jede einzelne Schrift, die nebenbei die Domänen berührt, aufzuzählen, sondern den Entwicklungsgang der Lehre im Ganzen zu zeigen, was mir um so nöthiger schien, als Herr Zachariä dieß nicht gethan, sondern sich auf die Citate zweier oder dreier Schriftsteller für seine Meinung beschränkt hatte, die aber in Wirklichkeit nicht auf seiner Seite stehen.

Einen reellen Beitrag zu der Lehrgeschichte habe ich zu meinem Bedauern auch in den von Z. jetzt mitgetheilten Excerpten nicht gefunden. So nimmt er wiederholt den ehrlichen J. J. Moser für sich in Rechnung, der nur von einem Eigenthum des Landesherrn, nicht aber der regierenden Familie spricht, noch weniger an eine Trennung des Kammerguts von dem Lande denkt oder den Satz aufstellt, der von den Regierungsorganen in Meiningen aufgestellt wird: wenn der Landesherr nichts von dem Lande wolle, so brauche er ihm auch nichts von den Kammereinkünften zu Bestreitung der Regierungsbedürfnisse zu geben. Z. scheint die Lebensgeschichte des allerdings „ehrlichen" und unbestechlichen Land-

schaftskonsulenten Moser nicht zu kennen, sonst würde er diesen, jedem Württemberger und jedem Deutschen werthvollen Mann, der sich weder durch glänzende Anerbietungen noch auch durch willkürliche Gefangenschaft von dem Wege des Rechts ablenken und mürbe machen ließ*), nicht anführen für ein Vorhaben, wodurch die Landesrechte so sehr und für immer verkürzt werden sollen.

Auch Pütter würde sich wundern, wenn er vernehmen könnte, wie sein staatsrechtliches Lehrbuch von dem Epigonen Zachariä für ein Privateigenthum an den Domänen ausgebeutet wird. Wohl habe ich selbst schon auf §. 191 desselben hingewiesen, wonach das Eigenthum an den Domänen oder Kammergütern non tam penes rempublicam quam penes familiam principis sein soll, — entgegen dem alten praktischen Lehrsatz: res fisci non tam in principis quam principatus sunt patrimonio.**) Pütter wollte aber deßhalb weder die engere noch die weitere Familie zur Eigenthümerin machen, sondern nur das Warterecht innerhalb der Familie aussprechen. Das Eigenthum selbst schrieb er dem Landesherrn (§. 190) oder jedem Reichsstande zu und richtig führt er den Ursprung der Kammergüter auf die Entstehung der Landeshoheit zurück: in territoriis ab initio superioritatis inde cuilibet Statui satis ampla fuerunt bona camerae reditusque camerales etc. (§. 254.) Dennoch nimmt auch er einen verschiedenen oder gemischten Ursprung an: aus der ersten Belehnung (mit dem Territorium, der Grafschaft, dem Herzogthum u. s. w.) bzw. einer andern kaiserlichen Verleihung; aus einer andern Erwerbung der Vorfahren zu Eigenthum oder Lehen, endlich durch Eroberung, Heirath, Kauf, Säkularisation u. s. w. Auch die öffentliche Bestimmung des Kammerguts und das Subsidiarprincip hinsichtlich der Besteurung, welches jetzt von den Gegnern so stark angefochten wird, sind von Pütter anerkannt.

Die Ansicht Schnaubert's, welche Z. ferner für sich anführt, ist gleichfalls von mir schon angeführt worden. Genauer ergiebt sich jedoch

*) Später als die württembergische Landesverfassung durch den Erbvergleich von 1770 wieder befestigt und die Landesgravamina, namentlich quoad cameralia, abgestellt waren, gab Herzog Karl dem freimüthigen Moser selbst das Zeugniß, daß er ihn als redlichen Mann und guten Patrioten erfunden habe.

**) Chr. Besoldi thesaurus pract. v. Cammer-Güter, domanium.

dieselbe aus seinem Lehenrecht, welches später noch erwähnt werden wird. *)

Häberlin's Staatsrecht, „zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten Stände" geschrieben, ist allerdings von mir übergangen worden, weil ich ihm wenig wissenschaftliche Bedeutung beilege. Das Eigenthum an den Domänen in souveränen Staaten schreibt er dem Staate zu; auch sagt er, daß die Kammergüter in neueren Zeiten Domänen genannt werden, und daß der Zweck der Kammergüter wie der Domänen derselbe sei: Unterhaltung des regierenden Hauses und Hofes und Bestreitung der gewöhnlichen Staats-Ausgaben, daß auch beide nicht der bloßen Willkür des Besitzers überlassen seien. Dennoch will er einen Unterschied zwischen Domänen und Kammergütern darin finden, daß das Eigenthum der letztern der regierenden Familie zukomme und zwar „sobald sie Stammgüter, d. h. einmal in die Familie gebracht sind", in welchem Fall sie — so meint Häberlin — nicht ohne Einwilligung der sämmtlichen Stammvettern und bei Lehen nicht ohne Einwilligung des Kaisers verkauft werden dürften. — Es wird wohl kaum nöthig sein, diese Begründung des Familien-Eigenthums durch die Analogie der Stammgüter, sowie die von Einzelnen aufgestellte Unterscheidung zwischen Domänen und Kammergütern, noch weiter zu bekämpfen. Ich habe mich über beides schon früher ausgesprochen (m. Schr. S. 32 f. 112 f.) und erwähne hier nur noch, was Häberlin für die auch von ihm anerkannte Verwendung der Kammerguts-Einkünfte zu öffentlichen Ausgaben anführt: es sei wohl kein Land, in welchem nicht die von dem Fürsten versetzt gewesenen Kammergüter durch Beiträge der Landschaft wieder eingelöst worden, wo also der Fürst den gegenwärtigen Besitz der Kammergüter nicht der Landschaft verdanke. Ferner: die ursprüngliche Bestimmung der Kammergüter sei die Bestreitung der Staatsausgaben gewesen; soll-

*) Gegenüber von Zachariä, der die Staatsexistenz zur Zeit des Reichs überhaupt läugnet, notire ich §. 126 des Schnaubert'schen Staatsrechts: „Jeder Landesherr ist Regent seines Landes und dieses ein Staat. Was also der Landesherr vermöge der Landeshoheit innerhalb der gewöhnlichen Schranken derselben thut, thut er als Regent und Repräsentant seines Landes". Ferner §. 142 Note: „Manche begreifen unter den Kammergütern alle Güter, deren Revenüen dem Landesherrn als Landesherrn zustehen". Hieraus hätte Z. wenigstens entnehmen können, daß diese Theorie keine neue ist, wie er jetzt mit Zoepfl behauptet.

ten sie — fragt der Verf. — dieselbe dadurch verloren haben, daß sie vom Kaiser den (Reichs-)Ständen überlassen worden?

Die Staatsrechtslehrer Leist und Gönner, welche Z. noch erwähnt, sind von mir schon früher besprochen worden (m. Schr. S. 39. 40), jener als Vertreter der Ansicht von einem Privateigenthum der regierenden Familie am Kammergut, dieser als Vertreter einer zwischen Staats- und Privat-Eigenthum vermittelnden Ansicht. Dagegen wird von Z. aus der großen Anzahl derjenigen älteren Rechtsgelehrten, welche für Staats-Eigenthum oder für ein Eigenthum des Landesherrn als solchen sich aussprechen, kein einziger genannt.

Ebenso ungetreu ist seine Darstellung der neueren Literatur, unter deren Repräsentanten nach ihm Klüber die einzige bemerkenswerthe Ausnahme für Staatsgut bildet. Alle anderen seien für Eigenthum der Fürsten oder fürstlichen Familien und auch Klüber sei zu jener Ansicht nur gelangt, indem er das bestehende Recht umgekehrt hätte. (S. 85.) Die Uebersicht des heutigen Standes der Meinungen S. 43 und 44 m. Schr. hat Z. ganz unberücksichtigt gelassen. Ich sehe mich nun aber veranlaßt, eine Reihe älterer und neuerer Zeugen für die staatsrechtliche Ansicht nachzutragen:

I. Oben an stelle ich die Zeugen aus der Praxis, deren bereits Manche in meiner ersten und nun auch in dieser Schrift angeführt sind. Ich füge noch bei:

Horn, consultationes, responsa et sententiae, Dresdae et Lips. 1726. Cl. II. nr. 9 enthält ein Gutachten der Wittenberger Fakultät von 1554. Hiernach sind die bona cameralia principum imperii pro bonis fiscalibus zu halten, weshalb die Veräußerung von einzelnen Stücken, wenn sie nur der integritas et individualitas des Kurfürstenthums (Sachsen) keinen Eintrag thun, nicht ausgeschlossen sei.

Ebenso werden in einem Jenenser Gutachten von 1704 bei Wildvogel, responsa et consilia (Jenensia) nr. 224 die Kammergüter zwar nicht für absolut unveräußerliche bona domanialia aber für bona fiscalia erklärt.

F. Ch. Harpprecht, Consilia Tubingensia, Tub. 1695 cons. 57 nr. 416 sq. Hier wird unterschieden zwischen principis patrimonium privatum, continens illa, quae princeps tanquam privatus possidet und patrimonium publicum s. fiscale, quae sc. rex vel princeps ex suo territorio habet, seu quod occasione dignitatis accepit,

cujus scilicet fructus sunt destinati ad vivere principum (hier wird u. A. der S. 246 m. Schr. angeführte sächsische Schriftsteller Knichen citirt) seu ad sustinenda reipublicae et principalis dignitatis onera. Quod enim princeps patrimonium fisci s. domanium reipublicae nec in totum nec pro parte alienare possit seu cujus ille tantum administrator s. usufructuarius et non dominus est, unanimis omnium definitio est. Eine Ausnahme wird gemacht bei remuneratischen Schenkungen propter bene merita, wovon eben das cons. handelt.

Vgl. Consilia Tubingensia tom. VI. cons. 35 n. 21. (Cons. von 1743) IX. cons. 58. nr. 16. sq.

Hertius (Kanzler zu Gießen) responsa, consilia, tom. I. (1729) resp. 108. proposit. 1. §. 3. est dominium quod princeps non ut privatus, sed tanquam princeps sibi concessum habet, ad statum reipublicae defendendum, necessariosque regiae mensae et aulae sumtus sustinendos ac inclytae decus Majestatis conservandum. (Vgl. resp. 23. nr. 5. und ein Gutachten der Greifswalder Fakultät bei Engelbrecht, consult. 1741. resp. 26. nr. 24 sq.)

Cramer (Reichskammergerichtsassessor), observationes juris, ex praxi supr. imperii tribunalium haust. tom. V. (1792) obs. 1357 §. 2. 17. unterscheidet zwischen bona, quae principis qua privati circa nempe respectum dignitatis quaeve ipsius qua principis sunt. Priora dicuntur patrimonialia, hodie die Schatull-, handeigene v. gr. ersparte Gelder, posteriora fiscalia, domanialia, germ. Amts-, Kammer-Intraden, Kammer-Güter. Vgl. §. 17. l. c.

B. W. Pfeiffer (Oberappellationsgerichtsrath in Cassel), praktische Ausführungen Bd. III. S. 327. 328. wo die Kammergüter, mögen dieselben ursprünglich Familiengut gewesen oder durch neuern Erwerb von Seite des Staats unmittelbar Staatsgut geworden sein, als Staatsdomänen charakterisirt sind. Daß bei denselben, wofern es auf Beurtheilung von Rechtsverhältnissen zu dritten Personen in bürgerlichen Streitigkeiten ankommt, privatrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen, ist dem Verf. gewiß zuzugeben.

II. Den in m. Schrift S. 25 angeführten älteren staatsrechtlichen Schriften ist nachzutragen:

J. R. Roth (turmainzischer Rath, Prof. der Rechtsgeschichte und des Staatsrechts), Staatsrecht der Reichslande. 2. Thl. Frankfurt und Leipzig 1792. S. 28. 39. Hier werden unter den Staatsgütern

oder bona publica begriffen: 1) die Domänengüter, welche eigens zu Bestreitung der Staats- und Regierungskosten bestimmt sind. 2) die Kammergüter oder was zur Haltung des Hofstaats, Civil- und Kriegswesens bestimmt ist. 3) Fiskalgüter (im engeren Sinn) oder was als lediges oder verwirktes Gut der Landesherrschaft anheimfällt. Im Gegensatz zu Staatsgütern versteht er unter Privatgütern des Regenten die Patrimonialgüter, welche der Landesherr nicht als Landesherr, sondern als Privatperson besitzt, ferner die Schatullgüter.

Gleichfalls für die staatsrechtliche Natur haben sich ausgesprochen Gustermann, Versuch eines österreichischen Staatsrechts Th. 1. Wien 1793. §. 179.*) Liebhaber, Erört. der Staatsverfassung, der braunschweig-lüneburgischen Churlande 1794. nr. 7. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Bd. II. S. 280—292. Von Neueren habe ich den S. 43 und 44. m. Schr. bereits Angeführten (Klüber, Aretin, v. Mohl, Bluntschli, Held u. A.) beizufügen: Schmalz, teutsches Staatsrecht (1825) §. 224. 286. 287. („Alles, was ein Souverän erwirbt, ist der Souveränität erworben.") Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. II. §. 470. Wie hienach Z. S. 87 behaupten mag: die Staatsrechtslehrer der verschiedensten politischen Richtungen, insbesondere der konstitutionellen, stehen auf seiner Seite, wäre unbegreiflich, wenn man nicht wüßte, auf welches Material er dieses Urtheil gebaut hat (S. 88 ff.). Seine Autoritäten sind Schmalz und Maurenbrecher, die beide sich jedoch in verschiedenem Sinne äußern (vgl. unten Literatur des Privatrechts), ferner Pernice, als Verf. eines Gutachtens in Betreff der herzoglich altenburgischen Domänen, womit Z. selbst großentheils nicht übereinstimmen zu können erklärt, sodann Jordan, der sich nicht entschieden ausspricht, das ideale Staatsrecht von Schmithenner, worin verschiedene werthlose Definitionen und Klassifikationen aufgeführt sind, endlich zwei literarische Anzeigen, welche später werden besprochen werden.

III. Die Schriftsteller über Kameralrecht, welche Z. übergeht, sind durchaus für die öffentlichrechtliche Natur der Kammergüter, so die bereits angeführten: Schreber und Döhler (m. Schr. S. 36.

*) Dort heißt es: das Staatsvermögen ist theils zur Verwaltung und Vertheidigung des Staats, theils zum standesmäßigen Unterhalt des Regenten bestimmt; jene sind Staatsgüter im engern Sinn, diese Fiskalgüter.

38), welche beide das Eigenthum dem Landesherrn als solchem zuschreiben, ferner der früher von mir nur beiläufig erwähnte v. Justi, Staatswirthschaft Th. 2. (Leipzig 1755.) §. 72 ff. Die Kammergüter oder Domänen sind nach diesem die erste Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats, verschieden von den Patrimonial- und Schatullgütern, welche der Regent nur wie eine andere Privatperson besitze. Man könne die eröffneten Lehen nicht unter solche Patrimonialgüter rechnen, indem sie dem Fürsten als Regenten und nicht als einer Privatperson anheimfallen; auch führen öfters den Namen Schatullgüter wirkliche Domänen, weil deren Einkünfte zu den Handausgaben des Regenten bestimmt seien. Näher verbreitet sich v. Justi in seinen historischen und juristischen Schriften 2. Bd. (1761) über die Stellung des Landesherrn: der letzte des männlichen Stammes dürfe seinen weiblichen Angehörigen ein Erbe aus seinen Ersparnissen hinterlassen (S. 133); der Regent stelle das gemeine Wesen vor und mache durch seine Handlungen, sofern sie nicht Verträgen oder Gesetzen entgegen seien, den Nachfolger verbindlich (S. 183); nach einem allgemeinen Reichsherkommen sei den Regenten nicht gestattet, etwas von ihren Ländern zu veräußern (S. 194); die Einwilligung der Kinder und Nachfolger, welche der Kanzler v. Ludwig für nöthig hält, sei selten eingeholt worden (S. 195). Ein gutes Wort habe Herzog Ernst von Sachsen-Gotha in seinem Testamente den Nachfolgern hinterlassen:

> In Betrachtung, daß es wohl insgemein von einem jedweden das Gesetz der Natur erfordert, daß er demjenigen ehrbar und aufrichtig nachkomme, was er zugesaget, dasselbige jedoch einem Fürsten noch vielmehr oblieget und sonders wohl anstehet, also daß desselben bloßes Wort wegen seiner Person Hoheit mehr oder so viel Nachdruck als eines Privati Eidschwur halten soll (S. 199).

F. Chr. Jon. Fischer (Professor des Staats- und Lehenrechts in Halle) versteht in seinem Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte von Deutschland, insbesondere der preußischen Staaten Bd. 2 (1785) unter Kammergut solche Grundstücke und Rechte, wovon das Eigenthum der Landesherrschaft als solcher zusteht (§. 731). Die weltlichen Domänen, wenn sie der Landschaft einverleibt sind und zur ordentlichen Rentkammer gehören, heißen eigentliche Kammergüter, Landesdomänen, wenn sie aber nicht einverleibt sind, Schatullgüter, Kammerschreibereigüter (in Württemberg); doch hätten zuweilen auch Güter der ersten Klasse diese Benennung (§. 732). Weiter sagt er von

den Domänen: sie können ohne Einwilligung der Stammverwandten und in gewissen Fällen der Landstände nicht veräußert werden; Nothwendigkeit der Veräußerung und das Wohl des Staats machen eine Ausnahme.

IV. Die Lehrer des deutschen Privatrechts sind bei einer so wichtigen Frage des deutschen Rechts, zumal wenn diese, wie Z. meint, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden wäre, nicht zu umgehen. Indessen sprechen sich manche derselben über das Eigenthum an den Kammergütern gar nicht aus, indem sie die Frage dem Staatsrecht überlassen, z. B. Runde, K. F. Eichhorn, oder nur flüchtig, z. B. Gerber, deutsches Privatrecht §. 58 a. E., welcher sich auf die Bemerkung beschränkt: „Besonders eigenthümliche Rechtsverhältnisse setzen die Bezeichnungen voraus: Domänen (im Gegensatz der Kammer- und Schatullgüter), Rittergüter, Bauergüter“.

Mittermaier, Privatrecht §. 142 giebt das Eigenthum an den Domänen dem Fürsten in der Eigenschaft eines Staatsguts. Auch Bluntschli, Privatr. I. §. 65 I.a §. 67 a. E. verkennt nicht, daß die fürstlichen Domänen in engster Beziehung zu der ganzen Landesherrschaft und Landesregierung stehen und nebst dem Recht der Thronfolge dem öffentlichen Rechte angehören. Im Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 67 erklärt er sich geradezu für die Staatsgutseigenschaft der Domänen im heutigen Recht. Ebenso sprechen sich Philipps (Wien), Beseler (Berlin) und Renaud (Heidelberg) deutsches Privatrecht 1. Bd. S. 238 für Staatseigenthum aus.

Andere beschränken den Begriff von Domänen nach dem Vorgange Maurenbrechers auf zum Unterhalte des Regenten und seiner Familie bestimmte Staatsgüter, so Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1849 §. 50 Note 3. Gengler, deutsches Privatrecht. Erlangen 1854 Bd. 1 S. 155.

Dagegen versteht Schmalz, deutsches Privatrecht, Berlin 1818 §. 91 unter Domänen solche Güter, welche im Eigenthum des Landesherrn sich befinden; er theilt sie ab in Privatgüter des Fürsten, durch Lehen, Kauf, Erbschaft oder andere Privatrechtstitel erworben, und in wahre Staatsgüter, welche vermöge der Landeshoheit erworben worden (erblose und verwirkte Güter). Dieser ohne Begründung ausgesprochenen Ansicht folgt buchstäblich Krüll, deutsches Privatrecht. Landshut 1821 §. 15.

V. Den älteren Lehenrechtslehrern erschien die landesherrliche Kammer ebenso wie den Civilisten unter dem Gesichtspunkt eines aerarium s. fiscus principis.*) Doch tritt in den späteren Schriften derselbe Gegensatz der Lehrmeinungen hervor, wie in dem Staatsrecht. Nicht bezweifelt wurde, daß landesherrliche Güter und Einkünfte im Falle der Noth oder zum öffentlichen Besten zu Lehen gereicht werden können. Aber wem das Obereigenthum an solchen Gütern und Rechten zukomme, darüber gab es verschiedene Ansichten. Doch sprach sich schon der erste Lehrer des deutschen Privatrechts, Breyer, delineatio juris germ. (ed. Hoffmann), Lipsiae 1729, edit. IV. 1740 lib. III. cap. 21 §. 61 dahin aus: dominium directum non ad personam Principis, sed ad Rempublicam seu territorium pertinet, cui a subdito eripi non potest, d. h. das Lehen bleibt dem Lande, wenn auch der Fürst gegen den Vasallen eine Lehens-Untreue verschuldet haben sollte. Der Sache nach übereinstimmend lehrte G. L. Böhmer, princ. juris feudalis, Gottingae 1767, edit. VII. 1805 §. 8. 60. 61. 86: das Eigenthum an den Kammergütern sei penes territorium et territorii dominium; es sei territorio junctum; dasselbe gehöre dem Landesherrn als Pertinenz des Landes (jure pertinentiarum territorii) zum beständigen Gebrauche als Landesherr. Dagegen war der Jenaer Rechtslehrer Schnaubert in seinem Kommentar zu dem Böhmer'schen Lehrbuche (1. Aufl. Braunschweig 1784. 2. A. 1791) S. 118. 125 ebenso wie in seinem bereits erwähnten Staatsrecht der Meinung, daß die Kammergüter in den weltlichen Reichslanden „meistens zum wenigsten“ nicht dem Lande, sondern der landesherrlichen Familie (in geistlichen Landen dem Stifte) zukommen, während in Bezug auf die Hoheitsrechte oder die Landesherrlichkeit selbst der Landesherr als „Repräsentant des Landes oder der Nation“ (?) das Subjekt (d. h. prodominus) sei. Hiernach müßte der Landesherr das Hauptlehen, das Land selbst, wo dieses lehenbar war, Namens des Landes, die damit zugleich verliehenen Güter und Einkünfte aber, obgleich er sie ebenso wie die Hoheitsrechte, Regalien und Steuern zu den res publicae zählt (S. 116), Namens der Familie vom Reiche empfangen haben, was ebensosehr der Natur der Sache, wie den Lehenbriefen widerspricht.**) Doch sagt Schnaubert nachher S. 294

*) Chr. Besoldi thesaurus pract. cum addit. Dietheri v. Cammerlehen, Cammergüter. Vgl. Schilier praxis jur. rom. Exerc. XXVIII §. 28.

**) Konsequenter wurde in einer Dissertation von Deuterich (praes. Rau) de

selbst wieder, daß der Landesherr bei den infeudirten Kammergütern Lehensherr schlechtweg und nicht prodominus (der Familie) sei. — Bei dieser widersprechenden Auffassung konnte die Theorie im Lehenrechte so wenig, wie im Staatsrechte stehen bleiben, sie mußte vielmehr den zur Bewahrung der Dignität eines Reichsstandes als solchen (nach Böhmer) oder (nach Schnaubert) den zum Unterhalt des Landesherrn, Führung seines Hofstaates und zu andern öffentlichen Ausgaben bestimmten Kammergütern ebenso wie der Landeshoheit selbst eine dem Staatsbegriff entsprechende Stellung anweisen und wandte sich deßhalb zurück zu der Ansicht von einem in der Person des Landesherrn verkörperten Staats-Eigenthum an dem Kammergute und folgeweise zu einem Obereigenthum des Staats an den daran verliehenen Lehen (Landesstaatslehen, Staatslehen). In diesem Sinne sprechen sich namentlich aus Mertens, Grundsätze des gemeinen Lehenrechts, nebst Abweichungen des Reichslehenrechts und des österreichischen Partikularrechts. Freiburg i. Br. 1789 §. 59. Weber, Handbuch des Lehenrechts Th. II. (Leipzig 1808) S. 160 f. 164. III. S. 17. K. S. Zachariä, Handbuch des k. sächsischen Lehenrechts. 2. Ausg. von Weiße und Langenn §. 46. 47.

Einige versuchen den Kammergütern eine Mittelstellung zwischen Staats- und Privatgütern anzuweisen, so Pätz, Lehenrecht (Göttingen 1807. 1832) §. 3. 37. 43, welcher zwar die Landeslehen wie die Reichslehen (das Buch ist noch vor Auflösung des Reichs geschrieben) als öffentliche oder Staatslehen betrachtet, bei welchen die Lehensherrlichkeit der Staatsgewalt selbst zustehe, im Gegensatz zu Privatlehen, wo dieselbe einer Privatperson zukomme, dann aber auch wieder von den wirklichen Staatsgütern oder Domänen andere Güter unterscheidet, welche der

---

principum impr. Electoris Saxoniae dominio feudorum directo, non prodominio, Lipsiae 1803 ausgeführt, daß die weltlichen Reichsfürsten, insbesondere der Kurfürst von Sachsen, ohne Unterschied zwischen feuda data und oblata, ein dominium simplex hätten, da in den kaiserlichen Lehenbriefen die Aktivlehen als Theile des Territoriums erwähnt würden. Doch geht auch hieraus nur hervor, daß die vom Landesherrn verliehenen Lehen Pertinenzien des Landes waren, nicht aber, daß die magnifici principatus, dominia, honores et jura Electorum principum (aurea bulla c. 25) oder irgend welche andere Reichslande in formam patrimonii redigirt, d. h. Land und Leute und Güter fürstliches Privatgut geworden wären. Auch ist in dem jetzt königlichen Sachsen kein Zweifel darüber, daß alle Lehen, worüber der König die Lehensherrlichkeit hat, Staatslehen sind. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon Bd. IX S. 515.

Landesherr nicht als solcher besitze.*) Doch — bemerkt er weiter — werden die hieraus ertheilten Lehen häufig ebenfalls nach den Rechten wahrer Landesstaatslehen beurtheilt, um so mehr, als durch die Vereinigung in der Hand desselben Besitzers Staats- und Privatgut des Regenten nicht selten unzertrennlich vermischt seien. Dieß soll besonders bei den sog. Kammergütern zutreffen, weßhalb sich die Streitfrage über ihren Rechtscharakter nicht so allgemein entscheiden lasse, wie dieß in Leist's Staatsrecht (zu Gunsten eines Privatguts der Familie) geschehen sei. — Auch Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 199, spricht von Staatsgütern und Hoheitsrechten als Gegenständen der Belehnung (Staatslehen). Die Zulässigkeit ihrer Infeudation und die dabei zu beobachtende Form sei von der besonderen Staatsverfassung und in Rücksicht der Kammergüter zugleich von deren Fideikommißqualität abhängig; wo aber die Verfassung nicht Einziehung der heimfallenden Lehen gebiete, lassen sich nach entschiedenem deutschen Herkommen die Regeln von den Kirchengütern analogisch anwenden; auch könne durch die Beobachtung der Formen, welche zur Veräußerung von Staatsgütern berechtigen, die Infeudation der Kammergüter vermöge der Natur ihrer Bestimmung in Fällen gerechtfertigt werden, wo sie, ausschließlich aus dem Gesichtspunkt ihrer Fideikommißqualität betrachtet, nicht aufrecht erhalten werden könnte. Hiernach scheint Eichhorn von einer Fideikommißeigenschaft der Kammergüter auszugehen.**) Dennoch schreibt er das Eigenthum an denselben nicht der regierenden Familie, sondern dem Landesherrn zu und es soll dasselbe vermöge seiner öffentlichen Bestimmung ebenso wie das Staatsgut nach der Landesverfassung beurtheilt werden. Er stellt also die Landesverfassung über die Hausgesetze und ist schließlich der Ansicht, daß die Frage, ob einem deutschen Regenten an den Staatslehen ein prodominium oder die Lehensherrlichkeit selbst zukomme, wie dieß bei den infeudirten Kammergütern außer Zweifel sei, keine

*) Einen bestimmten Begriff von diesen Gütern giebt er nicht; er sagt nur: solche Güter gehören eigentlich nicht hieher (d. h. zu den Staatsgütern) und ihre Verleihung sei meist nur durch die darauf haftende stemmatische Eigenschaft beschränkt.

**) Bekanntlich ist diese, zumal bei Lehen, nicht zu vermuthen. Im Gegentheil wird durch eine allgemeine Fideikommiß-Bestimmung im Zweifel das Lehen nicht berührt. G. L. Böhmer princ. juris feud. §. 293.

praktische Bedeutung habe.*) Hieraus geht hervor, daß auch im Gebiete des Lehenrechts die Lehre von einem Privateigenthum der landesherrlichen Familie am Kammergut und an den Landeslehen keinen Boden gewinnen konnte.

VI. Ebensowenig wissen von einem solchen Familien-Eigenthum unsere Sprachforscher. Ich erwähne außer den früher (S. 9 m. Schr.) angeführten Glossarien von Haltaus und Scherz noch Frisch, teutsch-lateinisches Wörterbuch. Berlin 1741 v. Kammergüter, vulgo Domania, Domanialia: Bona cameralia, quae non tam principis quam principatus patrimonio sunt, quasi Dos Reipublicae, die nicht sowohl dem Herrn als dem Lande gehören. Grimm, deutsches Wörterbuch Bd. V. Heft 1 S. 120 v. Kammergut: bona coronae unita s. regno incorporata, res fisci, patrimonium principis, dos reipublicae vulgo domanium. Vgl. das. S. 111 v. Schatzkammer.

Urtheile für und wider Zachariä.

Dagegen hat sich Zachariä S. 91 auf mehrere Kritiken öffentlicher Blätter für das von ihm behauptete Privateigenthum berufen und zwar

1) auf eine anonyme Anzeige seiner Schrift in dem Frankfurter Tagblatt „die Zeit" Beil. nr. 2 vom 4. April 1861, welche er aus der „zuverlässigsten Quelle" dem jetzigen badischen Bundestagsgesandten, früheren Professor zu Heidelberg, R. v. Mohl zuschreibt. Ich glaubte in m. Schr. S. 43 und 369 Herrn v. Mohl den Anhängern der Staatsgutstheorie beizählen zu dürfen, weil er in seinem Buch über Polizeiwissenschaft 2. Aufl. Bd. II. S. 47 und 48 zwar zugab, daß in vielen Fällen jetzige Staatsgüter anfänglich Familiengüter des regierenden Hauses gewesen, aber hinzufügte: es lasse sich nachweisen, wie diese ursprünglichen Familiengüter während der früheren Patrimonialherrschaft (?) namentlich auch zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmt, bei der sich nach und nach ausbildenden Idee des Rechtsstaats und der daraus entstehenden Trennung zwischen der Person der Fürsten und ihrer Stellung als Staatsoberhäupter allmälig die Eigenschaft wahrer Staatsgüter angenommen hätten und durch stillschweigende Schenkung (?) von den fürstlichen Häusern dazu überlassen worden seien.

So erwünscht es mir gewesen wäre, wenn Hr. v. Mohl in eingehen-

*) Der letztern Ansicht ist auch Mayr, Handbuch des gem. und bayrischen Lehenrechts §. 53. 136. B. W. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI S. 428.

der Weise sich über den Gegenstand des Streits ausgesprochen hätte, so kann ich doch in der von Hrn. Z. fast vollständig wieder abgedruckten Anzeige keinen Beitrag zur richtigeren Würdigung der obschwebenden Streitfrage erkennen, welcher der Verf. mit Recht eine weit über die Grenzen des zunächst betheiligten Landes hinaus reichende rechtliche und politische Bedeutung zuerkennt. Je schwieriger und verwickelter diese Streitfrage ist, und je größer die Tragweite der zu erwartenden Entscheidung, um so weniger konnte dieselbe auf dem engen Raum eines politischen Tagblattes genauer oder gar erschöpfend behandelt werden.

Ich muß aber auch annehmen, daß der Verf. über die thatsächlichen Verhältnisse nicht gehörig unterrichtet war. — Derselbe sagt: In einer Menge von Artikeln öffentlicher Blätter, welche handgreiflich aus derselben Quelle stammen, wurde nicht nur über die Schrift Zachariä's, sondern auch über die Sache selbst in der einseitigsten und vorgreifendsten Weise abgesprochen und es seien die jüngsten Beschlüsse der meininger Stände als inappellabel (??) dargestellt. Da sei es doch wohl Zeit, der Verdächtigung und Leidenschaft enger Verhältnisse mit dem ruhigen Worte und dem unbefangenen Urtheil eines völlig Unbetheiligten entgegenzutreten. Ich frage: wo ist einseitiger und vorgreifender über eine Sache geurtheilt worden, als in der Z.'schen Schrift? Und wer wäre mehr berechtigt, über falsche Anklagen und Verleumdungen sich zu beschweren, als die meiningische Landschaft, welche nicht in der günstigen Lage ist, zu ihrer Vertheidigung Alles aufzubieten, wie die Gegenpartei? Ich kenne die Angriffe auf Z. nicht, welche die Anzeige im Auge hat. Mir selbst kam die Z.'sche Schrift zugleich mit dem Artikel der „Zeit" zu, und kurze Zeit vorher, einige Tage vor Eröffnung des Landtags zu Meiningen war jene Schrift auch dort erst bekannt geworden. Möglich, daß die Schrift und die über ihren Ursprung auf dem Landtage selbst erfolgten Eröffnungen von den öffentlichen Blättern in einer für Hrn. Z. unangenehmen Weise besprochen wurden; aber eine Mißstimmung gegen die Sache des Landes war doch deßhalb in keiner Weise gerechtfertigt. Noch weniger verstehe ich, wie das Gerechtigkeitsgefühl des Recensenten durch die Beschlüsse des Landtags verletzt sein konnte; denn die Stände maßten sich nicht an, ein rechtskräftiges Urtheil über die Streitsache abzugeben; sie beschlossen nur (mit allen Stimmen gegen eine) dem im Gesetz von 1854 enthaltenen Vorbehalt gemäß die schiedsrichterliche Entscheidung über die bestrittenen Landesansprüche an dem designirten Domänenvermögen anzurufen, und auch dieser

Beschluß wurde erst am 8. April 1861 gefaßt, konnte also unmöglich am 1. April, wo ominöser Weise der Artikel der „Zeit" erschien, schon Einfluß auf diesen gehabt haben.

Die praktische Wichtigkeit der nun bevorstehenden gerichtlichen Entscheidung wird in dem Artikel der Zeit auf folgende prägnante Weise ausgedrückt: „Sind die Domänen Privateigenthum des fürstlichen Hauses, so ist die nothwendige Folge, daß grundsätzlich auch ihre Verwaltung dem Fürsten allein zusteht, die Einkünfte ihm und den Agnaten gehören und daß für Staatszwecke nur soviel daraus in Anspruch genommen werden kann, als nach althergebrachter Uebung darauf lastet oder als nach besonderer Uebereinkunft abzugeben ist. Sind die Domänen dagegen Staatsgut, so muß der öffentliche Aufwand vor Allem aus den Früchten des eigenen Guts bestritten werden, und die Steuern kommen erst in zweiter Linie, wogegen natürlich der standesmäßige Unterhalt des Fürsten und seines Hauses aus der Staatskasse zu leisten ist". Der Verf. entscheidet sich für das Erstere, d. h. für Privateigenthum, unter Andeutung der „Hauptgründe, aus welchen der Anspruch der fürstlichen Geschlechter auf die Kammergüter als die rechtlich begründete der beiden Möglichkeiten erscheint".

Ich kann zunächst die Stellung jener Alternative nicht als richtig anerkennen. Die Verwaltung des Kammerguts kann dem Fürsten unabhängig von den Ständen zukommen (und kam ihm früher überall zu), obgleich dasselbe nicht Privateigenthum ist. Dagegen ist historisch (auch nach Zachariä Staatsrecht II. S. 416) das Kammergut nicht blos zu einzelnen bestimmten Ausgaben für Staatszwecke zu verwenden, sondern zu den Staatsbedürfnissen überhaupt, soweit sie nicht auf die Landeskasse übernommen sind. Wieder handelt es sich nicht davon, den Fürsten und ihren Familien den Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt aus den Kammer-Einkünften zu entziehen, wohl aber davon, ob die Verbindung des Kammerguts mit dem Staate erhalten oder dasselbe, wie die Gegner wollen, als Privatgut an die Familie ausgeliefert werden soll. Das Urtheil des Recensenten beruht also voraus schon auf einer irrigen Prämisse, der Voraussetzung nämlich, daß das Kammergut nur entweder Privatgut des fürstlichen Hauses oder Staatseigenthum in der eben bemerkten Weise gewesen sein könne.

Gleichfalls unstatthaft ist, wie ich nicht weiter zu beweisen haben werde, die Konklusion: „Alles war von Anfang an schon aus dem ein-

fachen Grunde Eigenthum nicht des Staates, sondern der fürstlichen Familie, weil im Mittelalter und rechtlich bis zur Auflösung des Reichs gar keine Staaten in Deutschland bestanden, sondern nur Territorien, über welche bestimmten Geschlechtern die sogenannte Landeshoheit, eine Anzahl von geschichtlich zusammen gekommenen Rechten, zustand". Hierauf ist bereits gegen Zoepfl geantwortet.

„Der Mittelpunkt — sagt der Verf. weiter — war nur der gemeinschaftliche Herr (dux gregis?), nicht etwa ein allgemeiner Gedanke und Zweck des organischen Zusammenlebens" u. s. w.

Waren die Rechtspflege und der Landesschutz, die doch schon ursprünglich dem Landesherrn oblagen, waren die gemeine Ruhe und Rechtssicherheit, worauf die goldene Bulle von 1356 cap. 25 als die Aufgabe der Reichsfürsten hinweist (ut corroboretur justitia et subjecti fideles pace gaudeant) nicht dem Begriffe des Rechtsstaats entsprechende Aufgaben? War nicht die allgemeine Wohlfahrt, welche gleichfalls schon ältere Publizisten, z. B. v. Seckendorf (Fürstenstaat) an die Stelle setzten, ein staatlicher Zweck? Ist es überhaupt zur Existenz des Staates nothwendig, daß der Zweck desselben ausgesprochen oder jedem Einzelnen im Staate bewußt sei, oder gar daß er auf der Zustimmung Aller beruhe? Noch heute wird der Zweck des Staats nicht in den Verfassungen bestimmt, sondern vorausgesetzt. Und müssen nicht selbst Staaten mit einem willkürlichen, zwecklosen oder zweckwidrigen Regiment doch nebst ihrem Eigenthum zuletzt auch respektirt werden?

Erst im 18. Jahrhundert hat dem Verf. zu Folge nach und nach der Begriff des Staats und der Staatsgewalt sich eingeschoben und es wäre darauf von der einen und andern Seite die geschichtliche Grundlage verlassen, aus allgemeinen Begriffen argumentirt und sodann auch das alte Verhältniß des Kammerguts als mit der neuen Auffassung der Dinge unvereinbar gefunden worden. Aber rechtlich, wiederholt er, hätten die alten Verhältnisse bis zum Ende des Reichs fortbestanden. Auch hierüber habe ich mich oben genugsam gegen Zachariä ausgesprochen.

Auf die Frage, was jetzt gelte, läßt sich allerdings keine allgemein gültige Antwort geben, weil die neueren Partikulargesetze von einander abweichen. Wie aber, wenn im einzelnen Falle die Gesetze keine oder keine genügende Entscheidung geben oder wenn Streit ist über die historische Natur der Kammergüter: dann muß doch auf das gemeine Recht zur Reichszeit zurückgegangen werden, selbst wenn man für die Gegenwart

überhaupt kein gemeines Staatsrecht anerkennen wollte. (In der Anerkennung eines solchen gemeinen Staatsrechts ist Zachariä mit mir einverstanden.)

Beachtenswerth sind die politischen Erwägungen, welche die Anzeige folgen läßt. Der Verfasser erkennt an, „daß dieselben Gründe, welche anderwärts es billig erscheinen ließen, der Umwandlung des Territoriums in einen Staat auch in Beziehung der Mittel zur Leistung der Ausgaben Rechnung zu tragen, und welche für die fürstliche Familie eine würdigere und unangefochtenere Stellung in einer Ausscheidung ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse von den Mitteln für den öffentlichen Dienst erblicken ließen, hier ebenfalls Anwendung finden". Wenn dieß aber so ist (und Z. erklärt selbst S. 99 nicht entgegentreten zu wollen) warum hat man es dann nicht in der Hauptsache bei dem Gesetze von 1849 belassen, welches eine solche Ausscheidung bewirkte? Ueber eine Aenderung des Gesetzes im Einzelnen, namentlich über den Betrag der Domänenrente würde man sich leichter verständigt haben, als über ein neues Gesetz, welches zu dem entgegengesetzten Standpunkt übersprang und das Land zu einem wahren Frieden und Gedeihen nicht kommen läßt. Jedenfalls kann ich in der wiederholten Erklärung des Verf., daß das Eigenthumsrecht des herzoglichen Hauses (?), beziehungsweise des koburgischen*) Gesammthauses an dem gesammten Kammergute für einen unbefangenen Sachkundigen auch nicht einen Schatten von Zweifel erleide, keine Unterstützung jener wohlgemeinten politischen Insinuation sehen. Auch muß ich gegenüber dem scharfen Tadel, welchen der Verf. am Ende des Aufsatzes gegen die meiningischen Stände ausspricht, darauf aufmerksam machen, daß nicht die meiningischen Stände es waren, welche billige und verständige Forderungen von der Hand gewiesen haben, da sie ja sowohl bereit waren, unter Rückkehr zum gesetzlichen Zustand vor 1849 die Eigenthumsfrage ruhen zu lassen, als auch zu einer billigen Ausscheidung von Staats- und Familiengut die Hand zu bieten. Dem erstern Antrage ist die Regierung bei den Verhandlungen vom Jahr 1854, dem zweiten in dem Rescripte vom 9. Juni 1859, wonach der Staat nur privatrechtliche Erwerbtitel für sich sollte geltend machen können, entschieden entgegengetreten. Auch

*) Diese mehrmals vorkommende und auch in Zachariä's Abdruck wiederholte Bezeichnung kann nur auf einem lapsus calami beruhen: denn bekanntlich ist das koburgische Haus nur ein Zweig des gothaischen Gesammthauses.

gegenüber dem Landtage von 1860/61 hat der Spezialkommissär der Regierung die extremsten Ansprüche Namens des herzoglichen Hauses, unter dem Prätexte einer Uebereinstimmung sämmtlicher (!) Rechtsgelehrten erhoben und dadurch eine Verständigung unmöglich gemacht. Es kann daher die Schlußbemerkung:

> „Das Unglück ist von allen Zeiten her gewesen, daß die politischen Schwierigkeiten um so erbitterter und blinder sind, in je kleinerem Raume sie stattfinden“ *)

nicht wohl die meiningischen Stände treffen, welche sich weder eingebildet haben, daß sie durch ihre Beschlüsse die Geschichte und das positive Recht anders machen können, noch auch außer Stande waren, wie die Anzeige annimmt, die einschlägigen Verhältnisse zu beurtheilen, **) obgleich die mit der Gegenpartei sich identifizirende Landesregierung es ihnen unmöglich gemacht hatte, sich über den wissenschaftlichen Stand der Frage zuvor bei Staatsrechtsgelehrten zu informiren.

Auch dieser Artikel der „Zeit“ hat daher so wenig wie die fast gleichzeitige Z.'sche Schrift in der Ansicht und Gesinnung des Landtags eine Aenderung hervorgebracht.

2) eine Anzeige der Z.'schen Schrift von Professor Pözl zu München in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. III. München 1861 S. 313—315.

Der hochachtbare Verf. tritt zwar der Ansicht Z.'s in Bezug auf das Eigenthum am Kammergute im Allgemeinen bei ***); doch beabsichtigte derselbe nicht, die Streitfrage einer eigenen Untersuchung zu unterziehen oder über den vorliegenden speziellen Fall ein wissenschaftliches Votum abzugeben, was natürlich nur möglich gewesen wäre nach genauer Prüfung

*) Doch liegen auch Beispiele in Menge, selbst aus der Gegenwart vor, wo in größeren Verhältnissen sich dieselben Schwierigkeiten einer vernünftigen Ausgleichung entgegenstellen. „Leicht bei einander wohnen die Gedanken; doch hart im Raume stoßen sich die Sachen, da herrscht der Streit und nur die Stärke siegt“. Schillers Wallenstein.

**) Der Landtag von 1861 war zusammengesetzt aus zwei höheren Regierungsbeamten, zwei Räthen des Appellationsgerichts, vier ausgezeichneten Rechtsanwälten und andern, das Vertrauen des Landes genießenden Deputirten.

***) Es ist wohl zu beachten, daß die Sätze, welche Zachariä S. 102—103 voranstellt, größtentheils Referate aus Z.'s Schrift sind, nicht die Motive von Pözl selbst.

der ständischen Referate, Denkschriften und Beweismittel. Dagegen weist Herr Pözl hin auf die politischen Bedenken, welche die Aufrechthaltung (?) eines besonderen Hausguts widerrathen und, wie er gegen Zachariä hinzufügt, in kleinen Staaten ebenso zutreffen wie in großen. Auch in rechtlicher Beziehung weicht Pözl in prinzipiell nicht unwichtigen Punkten von Zachariä ab. Er bestreitet nämlich dessen Behauptung, daß die Bestimmung des meiningischen Gesetzes von 1849, wodurch das gesammte Domänenvermögen für Staatsgut erklärt wurde, eine unwirksame, hausgesetzwidrige und nichtige Veräußerung sei, indem er bemerkt: wenn man einerseits zugebe, daß das fragliche Gesetz in verfassungsmäßiger Form zu Stande gekommen, und andererseits, daß die Agnaten des regierenden Hauses Unterthanen des betreffenden Staates seien, so müsse man konsequenter Weise auch einräumen, daß die Agnaten durch jenes Gesetz gebunden gewesen seien. Die Successionsrechte der Agnaten (also doch nur Successionsrechte, nicht Eigenthum!) könne man nicht anders denn als Privatrechte (?) qualifiziren, und ein Grund, warum sie gerade der gesetzgebenden Gewalt entrückt sein sollten, liege seit Auflösung des Reichs nicht mehr vor.

Man sieht: in politischer Hinsicht verwirft Pözl, wie der Verf. des Artikels in der „Zeit", das Verfahren der meiningischen Regierung und auch in juristischer Beziehung möchte ich annehmen, daß das Urtheil beider Verfasser in hoc casu nicht unabänderlich feststehe nach dem Grundsatze: audiatur et altera pars! Bestärkt werde ich in dieser Vermuthung, was Pözl betrifft, durch seine Rezension der Schrift von Vollert (die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens) in der Münchner krit. Ueberschau Bd. V. S. 438 bis 441, wo er sehr richtig sagt: „wer sich nur halbwegs die Stellung der mittelalterlichen Stände klar gemacht hat, der weiß, daß es vom freien Ermessen derselben abhing, für welchen Zweck und unter welchen Bedingungen sie Steuern verwilligen wollen; die Steuerfreiheit bildete die Regel." (Dieß wird im Hinblick auf die bairischen Stände sofort dargethan.) Weiter wird gegen Vollert bemerkt: seine Argumente für das Privat-Eigenthum der regierenden Familien klingen so, als ob der Verfasser bei gewissen bairischen Publizisten (v. Moy, Krätzer, welche der regierenden Familie ein Eigenthum oder Miteigenthum an den Domänen vindiziren wollten) in die Schule gegangen wäre. Vollert hatte in seiner Schrift unter Anderm die Radicirung der Civilliste auf die Domänen-Gefälle als einen Beweis für

das Familien-Eigenthum benutzt; — dagegen sagt Pözl: Andere werden gerade darin mit mehr Recht einen Beweis für das Gegentheil (Staatseigenthum) erblicken; sie werden darauf aufmerksam machen, daß die Radicirung der Civilliste auf die Domänen ohne Sinn und Bedeutung sein würde, wenn die Domänen Privateigenthum des Landesherrn und seiner Familie wären.

Endlich beruft sich Zachariä

3) auf die Rezension seiner und sodann wieder meiner Schrift von Prof. Zoepfl in den Heidelb. Jahrb. von 1861 und 1864. Wie wenig reeller Werth diesen Rezensionen beizumessen ist, geht aus dem früher gegen Zoepfl Ausgeführten hervor.

Nicht beachtet sind dagegen von Zachariä die Stimmen von entgegengesetzter Seite. So könnte dem nr. 1 angeführten Artikel aus der untergegangenen „Zeit" ein anderer Aufsatz in der an ihre Stelle getretenen süddeutschen Zeitung vom 21. Juli 1863 (nr. 363) mit der Aufschrift: „Herr Zachariä als Publizist" entgegengestellt werden, worin mehrere neuere Schriften Zachariä's, auch die in der meiningischen Sache, von einem sichtbar geschulten Publizisten (Bluntschli?) beurtheilt sind. „Siegreich — so heißt es ironisch — und ohne Heranziehung von geschichtlichem Material ist auf 50 Seiten die bisher geltende Ansicht vom Domanium in Deutschland widerlegt und damit sogar, wenn man in anderer Beziehung Consequenzen ziehen will, die rechtliche Natur des deutschen Fürstenthums, wie es bisher aufgefaßt ist, erschüttert worden. In Sachsen bieten dann die Verhältnisse „„keine bemerkenswerthe Abweichungen von Begründung und Fortbildung des Rechtszustandes in andern deutschen Territorien dar"", und damit ist natürlich die Streitfrage schon im voraus zu Ungunsten des Landes entschieden!"

Es könnten auch noch manche Stimmen von namhaften Rechtsgelehrten angeführt werden, welche seit dem Erscheinen meiner Schrift sich mit deren Resultaten in Zuschriften an mich einverstanden erklärt haben; allein wozu soll dies führen, da doch nur die positive Wahrheit, und wäre sie selbst bis jetzt von keinem Schriftsteller bezeugt, entscheiden kann? Aber protestiren muß ich im Namen der Wissenschaft gegen die Art, wie sich Herr Zachariä schon jetzt ein Urtheil in dieser Sache zurechtgemacht hat. Er bemerkt zwar S. 105: „die communis doctorum opinio ist für uns keine Rechtsquelle (ein sehr bedeutendes Moment ist sie aber doch!) und wir stützen die Wahrheit nur auf die Gründe,

welche wir für ihre nothwendige Anerkennung geltend machen." Dennoch behauptet er, daß in Betreff der Hauptfrage, der Eigenthumsfrage, das wissenschaftliche Verdict ein fast einstimmiges (!!) mit den Resultaten seiner Schrift und den Lehrsätzen seines Staats- und Bundesrechts übereinstimmendes sei. — Eine schamlosere Behauptung ist wohl niemals in einem wissenschaftlichen Streite aufgestellt worden! Mit Ausnahme Zoepfls hat sich bis jetzt kein einziger — ich will nicht sagen namhafter, sondern genannter — Gelehrter gegen meine Schrift erhoben. Bleibt also nur das Doppelgestirn Zoepfl und Zachariä, welche ohne Zweifel als Sterne erster Größe am Firmamente zu Meiningen glänzen; aber die beiden meiningischen Comthure können doch unmöglich für Seine Hoheit den Herzog von S. Meiningen, der Eine auf welfischer, der Andere auf pfälzischer Erde ein Urtheil abgeben.

Der Kriminalist Herr Z. scheint in der That eigene Vorstellungen von einem Wahrspruche zu haben; einmal indem er den Begriff anwendet auf eine wissenschaftliche Streitfrage und dann indem er denselben gründet auf die Aussprüche der Rechtsvertreter seiner Partei. Noch schlimmer stünde es um seine wissenschaftliche Fassungskraft, wenn er einen Wahrspruch rückwärts aufbauen wollte auf die Meinungen einiger früheren Gelehrten, welche die neuesten Forschungen und gerade diejenigen, um deren Approbation resp. Verurtheilung es sich handelt, nicht kannten und daher auch nicht darüber urtheilen wollten und konnten. Uebrigens ist bereits nachgewiesen, daß Herr Zachariä die Mehrheit der Rechtsgelehrten, namentlich der Staats- und Kameralrechts-, Privatrechts- und Lehenrechts-Lehrer der ältern und auch der neueren Zeit entweder nicht kennt oder absichtlich verschweigt. Ein Verdict, wenn es in Wahrheit stattfände, könnte nur die falschen Anklagen, tendenziösen Verläumdungen und böslichen Entstellungen des rc. Zachariä selbst zum Gegenstande haben, deren er sich in dieser Sache schuldig gemacht. In diesem Falle bin ich überzeugt, würden auch seine ehrenwerthen Kollegen an der berühmten Georgia Augusta ihn von der Verschuldung nicht freisprechen.

Zachariä's Staatsrecht. Die sächsischen Herzogthümer. Herr Zachariä hat S. 66—70 versucht, die Uebereinstimmung seiner praktischen Tendenzen mit den Lehrsätzen seines Staats- und Bundesrechts in der Domänenfrage nachzuweisen, mittelst einer Zusammenstellung, welche aber die wichtigsten dieser Lehrsätze geradezu übergeht. Der Verfasser erwähnt nicht, daß er in seinem Staats- und Bundesrecht den publizistischen Begriff und

die publizistische Natur des Kammerguts (II. S. 412. Note 15. a. E.), daß er dessen öffentliche Bestimmung ausdrücklich anerkannt und aus dieser die Eigenschaft des Kammerguts als eines Annexum der Landeshoheit abgeleitet hat. (II. S. 412. 416.) Hinsichtlich der Frage, ob die Kammergüter Staatsgut oder Privateigenthum des Landesherrn, „oder wie Andere sagen, der landesherrlichen Familie" seien, hat er sich nicht, wie er jetzt (S. 67) vorgiebt, für das Letztere, sondern er hat sich gegen das Privateigenthum erklärt. Dieselben seien allerdings nicht Staatsgut in dem gewöhnlich damit verbundenen Sinn, d. h. Eigenthum der moralischen Person des Staats; sie seien aber insofern Staatsgüter, als ihre Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen. „Daher — konkludirt er — gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annexum derselben und als Objekt der Staatssuccession, auf den Regierungs-Nachfolger über und die Privaterben des letzten Besitzers, welche auch auf die vorhandenen Kammerintraden keinen Rechtsanspruch haben, können selbst wegen Vermehrung des Kammerguts und geschehener Verwendungen in dasselbe nur kraft besonderer Vorbehalte Ersatz verlangen."

Zachariä hat sich hiernach allerdings nicht für ein dem Lande qua „Landschaft und resp. den Landständen", wohl aber für ein dem „Landesherrn" qua talis (vermöge der Landeshoheit) zuständiges Eigenthum ausgesprochen, übereinstimmend mit dem jetzt von ihm mit Zoepfl verurtheilten „novum dogma", wie es in dem Tübinger Gutachten von 1839, betreffend die hannoversche Frage, entwickelt ist.*) Er hat sich insbesondere, wie wir am Schlusse dieser Entgegnung näher sehen werden, gegen die Bezeichnung Familien-Eigenthum erklärt.

Hiermit ist eigentlich schon die ganze Polemik, womit Zachariä dem meiningischen Hofe zu dienen glaubt, aufgehoben. Doch muß ich zugeben, daß Z. schon in seinem Staatsrecht nicht konsequent verfahren ist, daß er vielmehr schon dort dem patrimonialen Prinzip einigermaßen entgegen gekommen ist und damit einen Eklektizismus in seine Darstellung aufgenommen hat, der freilich zu einer Ellipse führen mußte. Während er II.

*) In der Note 4 S. 416 wird auf die „gründliche Erörterung des Tübinger Rechtsgutachtens", herausg. von Dahlmann S. 215—229 und Reyscher in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. II. S. 55 f. besonders hingewiesen.

S. 412 anerkennt, daß das Kammergut vermöge seiner Bestimmung zu einem Annexum der Landeshoheit geworden und als solches aus dem rein privatrechtlichen Boden auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übergetreten sei, während er ferner das gemeinsame Merkmal des Kammerguts wie des eigentlichen Staatsguts darin findet, daß als Eigenthümer des einen wie des andern der souveräne Landesherr zu betrachten sei, soll ein Unterschied zwischen beiden darin bestehen, daß das Eigenthum am Staatsgut auch seiner Grundlage nach blos ein staatsrechtliches sei, insofern es nur als Bestandtheil der Staatsgewalt dem Landesherrn zustehe, das Eigenthum am Kammergut aber seiner Grundlage nach (als Pertinenz der Landeshoheit!) privatrechtlicher Natur sei.

Während Z. ferner Staatsr. II. S. 416 sagt: die Kammergüter gehen stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annexum derselben und als Objekt der Staatssuccession, auf den Regierungsnachfolger über, — wird daselbst S. 419 von ihm gelehrt: das Kammergut theile zwar, zufolge der positivrechtlichen Bestimmungen in Deutschland, in mehrfacher Hinsicht das Recht des eigentlichen Staatsgutes; allein sobald die herrschende Familie die „Landeshoheit“ (Staatsgewalt) verliere, sei zwar die auf dem Kammergut lastende accessorische Verbindlichkeit zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen, keineswegs aber das bisherige Eigenthumsverhältniß als beseitigt zu betrachten.

Ich habe diese willkürliche Lösung von Recht und Pflicht in m. Schr. S. 161 mit Gründen bekämpft, welche von Z. nicht widerlegt sind und welche ich daher immer noch aufrecht erhalten muß. Wenn das Kammergut, wie auch Z. zugiebt, ein „Annexum“ der Staatsregierung, ein „Objekt der Staatssuccession“ ist und daher auch auf den Regierungsnachfolger mit Ausschluß der Privaterben übergeht (Staatsrecht II. S. 416), so kann die Verschiedenheit zwischen Kammergut und Staatsgut nicht darin bestehen, daß jenes nur auf die Erbsuccessoren, dieses auf jeden Successor übergeht: denn es liegt in der Natur der Staatsnachfolge in Erbmonarchieen überhaupt, daß sie eine Erbsuccession ist. Dagegen ist die Erbsuccession selbstverständlich aufgehoben in dem Fall, wenn successionsfähige Nachkommen nicht mehr vorhanden sind oder wenn die regierende Familie durch Verzicht der Berechtigten oder durch einen völkerrechtlichen Akt des Thronrechts verlustig gegangen ist. Man kann einen solchen Verlust beklagen, man wird es

billig finden müssen, daß im Falle einer gewaltsamen Mediatisirung für die unschuldig betroffene Regenten-Familie auf irgend einem Wege gesorgt werde; aber man wird nicht in Abrede stellen können, daß mit dem Throne im Zweifel auch der nutzbare Theil des Regierungsrechts auf den neuen Thronfolger übergehe; es müßte denn im einzelnen Falle eine Ausnahme gemacht sein.

Worin liegt nun der Unterschied zwischen dem landesherrlichen Kammergut und dem eigentlichen Staatsgut oder Staatseigenthum? Gerade darin, wo Zachariä das Gemeinsame beider sucht — im Subjekte des Eigenthums. Eigenthümer des Kammerguts, wo solches noch substantiell getrennt von der Landeskasse fortbesteht, ist der jetzt souveräne Landesherr, Eigenthümer des wirklichen Staatsguts dagegen ist unmittelbar die moralische Person des Staats selbst, woraus sich dann auch die weiteren Verschiedenheiten hinsichtlich der ständischen Kontrolle, wie der Kassenführung ergeben, die übrigens in dem neueren Rechte vielfach ausgeglichen sind. *)

Zachariä schwankt übrigens auch in der Bestimmung des Eigenthumssubjekts am eigentlichen Staatsgut. Bald schreibt er das Eigenthum einfach dem Staate oder der moralischen Person des Staats zu, was jedoch nur Ausnahme sein soll (Staatsrecht II. S. 416 Note 3),**)

*) Wo das Kammergut mit der landschaftlichen Kasse zu Einem Staatsvermögen vereinigt ist, bilden beide den Gegenstand der Staatsfinanzverwaltung und des Staatsbudgets, für dessen Einhaltung die Finanzbeamten als Staatsdiener den Ständen verantwortlich sind. Wo dagegen das Kammergut landesherrliches Eigenthum geblieben ist, da hat im Zweifel das Staatsoberhaupt dasselbe mit Hülfe der landesherrlichen Kammer unabhängig von ständischer Berathung und Mit-Entscheidung zu verwalten, dagegen auch den darauf haftenden staatsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Aus dem landesherrlichen Eigenthum würde im Grunde auch folgen, daß der Landesherr in der Veräußerung oder Belastung des Kammerguts nicht gehindert wäre. Indessen hat die öffentliche Bestimmung des Kammerguts früher schon das Erforderniß ständischer Bewilligung solcher Veränderungen herbeigeführt und in neuerer Zeit ist auch die Verwaltung desselben, den übrigen Staatseinrichtungen entsprechend, meist eine öffentliche geworden, so daß auch da, wo die Eigenschaft eines Staatsguts nicht anerkannt worden, selbst wo die unpassende Benennung „Familiengut" Aufnahme gefunden, gleichwohl das Kammergut vielfach als Staatsgut behandelt wird.

**) Zachariä hat hier besonders im Auge die preußischen Domänen, deren Eigenthum dem Staate ausdrücklich zugeschrieben ist. Landr. II. 14 §. 11. Indessen ward die öffentliche Natur der Domänen der einzelnen preußischen Provin-

bald dem Staatsoberhaupt oder dem „König als solchen". So sagt er bei Baiern: daß die dortige Verfassung kein Kammergut, sondern nur Staatsgut kenne, dessen Eigenthümer „natürlich der König als solcher" sei. Ebenso wird von ihm als Eigenthümer des k. sächsischen Staatsguts der jedesmalige König als solcher bezeichnet, was hier in sofern richtig ist, als die Krone in der Verfassung (§. 16) als Subjekt des Staatsguts wie des Territorialbesitzes bezeichnet ist und als der König sich den Rückfall des in die Staatsverwaltung übergegangenen Domänenvermögens an die Krone für den Fall vorbehalten hat, daß die zur Zeit festgestellte Civilliste in demselben Betrage später nicht würde wieder verwilligt werden.*) — Auch Württemberg wird von Zachariä denjenigen Staaten beigezählt, wo sich an der Verwandlung des Kammerguts in wahres Staatsgut nicht zweifeln lasse (Staatsr. II. S. 427). Ganz richtig; aber Niemand bezweifelt in Württemberg, daß das Kammergut lediglich als Eigenthum des Staats anzusehen sei, wenn schon dem König die oberste Leitung des Staatshaushaltes zukommt und die Stände von einer unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung (mit Ausnahme der Staatsschuldenzahlungskasse, welche ihrer direkten Aufsicht unterstellt ist) ausgeschlossen sind.**) — In Bezug auf Hannover sagt Zachariä: auch hier habe es von jeher festgestanden, daß der Landesherr Eigenthümer des Kammerguts und der dazu gehörigen Regalien sei. Aber wenn die Entwicklung des Rechtsverhältnisses des Kammerguts in den braunschweig-lüneburgischen Landen und in den später damit vereinigten Provinzen, wie Z. sagt, im Ganzen keine besondere war, wenn auch dort, wie

zen, namentlich ihre Staatszubehörigkeit, schon in den Domänenstreitigkeiten des vorigen Jahrhunderts von der Regierung anerkannt. S. 31 m. Schrift. Vgl. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. II. §. 470, welcher sagt: die Domänen der einzelnen Landestheile, deren Natur übrigens von der der deutschen Domänen im Wesentlichen nicht abweiche, seien wahre Staatsgüter, wie dieß auch in den preußischen Landesgesetzen mehrfach ausgesprochen sei.

*) Vgl. Milhauser, Staatsrecht des Königreichs Sachsen, §. 32, welcher aus der abstrakten Einheit des Königs und der Staatsgewalt den „in Sachsen durch die Geschichte noch besonders bestätigten" Satz ableitet, daß das jetzt sogenannte Staatsgut Eigenthum des Königs oder der Krone sei (Krone als Abstraktum für den Inhaber der Staatsgewalt genommen).

**) v. Mohl, württemb. Staatsrecht I. S. 226.

ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts schreibt,*) unter den Domänen diejenigen Güter und Gerechtigkeiten verstanden wurden, deren Einkünfte auf beständig zum nöthigen und nützlichen Gebrauch des Staats und zum standesmäßigen Unterhalt des Regenten gewidmet sind, wenn endlich nach Z. selbst, zufolge des Grundgesetzes v. J. 1833, an der Verwandlung des Kammerguts in wahres Staatsgut nicht zu zweifeln ist;**) warum sträubt sich Z. so sehr, auch für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten dieselbe staatsrechtliche Entwicklung gelten zu lassen und dasjenige zu bezeugen und anzuerkennen, was in dieser Richtung bereits geschehen ist?

Zachariä führt in seinem Staatsr. II. S. 430 diese Staaten unter der Klasse derjenigen an, in welchen, wie es besonders im Interesse der kleineren deutschen Fürsten liegen müsse, der regierenden Familie das Eigenthum vorbehalten worden, obgleich die Gesetzgebung damals die Domänen in allen sächsischen Staaten als Staatseigenthum ausdrücklich anerkannt hatte. Insbesondere

1) von S. Weimar wird gesagt, daß das als Eigenthum des Landesherrn zu betrachtende Kammergut als „untrennbare Pertinenz der Landeshoheit" schon bei Begründung der Primogenitur (1714) unter Zustimmung der Landstände ausdrücklich ausgesprochen worden sei. Die weimarsche Vereinbarung vom Jahr 1848, wodurch das Kammervermögen als Staatseigenthum anerkannt wurde, übergeht der Verfasser, obgleich sie zur Zeit des Erscheinens seines Buchs (Ostern 1854) noch in Geltung war.

2) Bei S. Gotha ist zwar die Vereinbarung von 1849 (Beil. III. zur Verfassung von 1849), welche das Kammer- und Domänenvermögen für Staatsgut erklärte, angeführt, aber kurz beigefügt: dabei werde es, auch in Folge agnatischen Widerspruchs, nicht bleiben können, sondern das Eigenthum der Domänen dem Herzog wieder zugestanden werden müssen.

3) Bei S. Meiningen-Hildburghausen wird zwar das

*) Liebhaber, Erörterung der Staatsverfassung der braunschweig-lüneburg. Churlande. Gotha 1794. Nr. VII.

**) Das Grundgesetz spricht nur von Krongut, um damit auszudrücken, daß dem König alle diejenigen Rechte vorbehalten bleiben, welche dem Landesherrn bis dahin zustanden. Stüve, Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, herausg. von Dahlmann, Jena 1838 S. 240.

Gesetz von 1849, betreffend die Erklärung des Domänenvermögens als Staatsgut, angeführt, aber unrichtig so hingestellt, als ob dadurch eine Aenderung des Art. 38 der Verfassung von 1829, worin die Domänen als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt sind, herbeigeführt worden, während gerade diese Erklärung des Art. 38 gleich anfangs von den Ständen angefochten und sodann durch das Gesetz von 1831 Art. 1 wieder beseitigt worden war. Statt hierauf hinzuweisen oder irgend ein anderes Motiv für oder gegen das neue Gesetz von 1849 vorzubringen, begnügt sich Z. mit der Bemerkung: „Wahrscheinlich wird es aber auch in Meiningen bei der Bestimmung von 1849 nicht bleiben können".

4) Bei S. Altenburg, wo 1849 gleichfalls die Staatsguts-Eigenschaft der Domänen erklärt worden war, enthielt sich Z. eines Beisatzes.

Ich frage: geziemt es sich, in dieser ungleichen, zum Theil wahrheitswidrigen und verwirrenden Weise über die staatsrechtlichen Verhältnisse einzelner Lande zu berichten und ohne Weiteres abzusprechen? Während Z. sich ausdrücklich gegen die von einzelnen Schriftstellern in Preußen und Bayern beantragte Rückkehr zur älteren „mehr privatrechtlichen" Auffassung des Kammerguts mittelst gewaltsamer Interpretation der Gesetze erklärte (Staatsrecht II. S. 424. 425) wird in Bezug auf andere Staaten die staatsrechtliche Auffassung bekämpft, weil es im Interesse der kleineren Fürsten liegen müsse, der regierenden Familie das Eigenthum vorzubehalten! Ist dieß eine staatsrechtliche Begründung?

An Geneigtheit, solchen Lehren zu folgen, fehlte es freilich nicht. In S. Altenburg wurde noch vor Ostern 1854, als eben das Zachariä'sche Staatsrecht 2. Aufl. im Drucke war, auf Grund des von Zachariä (S. 87 der neuen Schrift) citirten Gutachtens von Pernice der Vertrag von 1849 redressirt (18. März 1854), obgleich die Agnaten zugestimmt hatten. Dann folgte S. Weimar mit Wiederherstellung des vor dem 6. April 1848 bestandenen Rechtsverhältnisses (4. Mai 1854), sofort S. Meiningen (3. Juni 1854) und zuletzt S. Gotha (1. März 1855). Ob Hr. Zachariä von den Regierungen der betreffenden Staaten zu Rathe gezogen worden oder ob er blos im Vorgefühle dessen, was während des Druckes seines Buches geschah oder später geschehen werde, sich so sicher äußerte, muß ich dahin gestellt lassen. Jedenfalls durfte er nicht das persönliche Interesse „der kleineren Für-

sten" oder ihrer Familien zum Principe der staatsrechtlichen Beurtheilung erheben, noch durfte er die Geltendmachung der staatlichen Rechte und Interessen einem Lande blos deßwegen verweigern, weil es klein ist; er durfte am allerwenigsten einem Widerrufe der getroffenen Vereinbarungen durch die „kleineren" Fürsten das Wort reden (II. S. 433 unten). Man hat sonst einen Vorzug der Kleinstaaterei darin finden wollen, daß sich die öffentliche Entwicklung mehr den besonderen Forderungen und Bedürfnissen der einzelnen Stämme und Landschaften anpassen könne. Wenn aber daraus sich vielmehr der Nachtheil ergäbe, daß die kleineren Lande um besonderer Familien-Interessen willen in ihren ökonomischen Ansprüchen und Bedürfnissen zurückgesetzt werden, daß die dortigen Stände weniger Rechte hätten, als in den dem Konstitutionalismus kaum erst gewonnenen Großstaaten, müßte man es dann nicht erklärlich finden, daß sie auf ihre besondere Existenz lieber verzichten und einem Großstaate sich in die Arme werfen — nur um das Loos der Kleinen nicht länger zu theilen?

Zachariä's Reflexionen S. 4 seiner ersten Schrift mögen auch allerlei Bedenken in Meiningen und anderwärts, wo sie gelesen worden, erregt haben: — „Politische Gründe — sagt er — mögen dazu führen, „daß das regierende Haus die Verwandlung des Domaniums in eigent„liches Staatsgut vollzieht; sie werden sich von selbst geltend machen in „Staaten, welche groß genug sind, um in der Völkergemeinschaft als selb„ständige Mächte aufzutreten und wo sich die Hausmacht ganz und gar „mit dem Staate identificiren muß, wenn das Streben nach einer hervor„ragenden Rolle in der Geschichte der Völker gefördert werden soll; sie „fehlen aber unseres Erachtens gänzlich in kleineren staatlichen Ge„meinschaften, welchen, wie dieß bei der Mehrzahl der deutschen Staaten „der Fall ist, wenn sie auch in sich die staatlichen Zwecke zu finden ver„mögen (ohne das Domanium!) doch die Natur jenen Anspruch versagt „und die, für sich selbst und außerhalb der durch das bestehende Bundes„verhältniß gewährten Garantie ihres Bestandes, nicht die Kräfte haben, „um dem von einem Mächtigeren diktirten Gesetze Widerstand zu leisten". Damit wäre wenigstens ein Anhaltspunkt für die Beurtheilung gegeben, wer allenfalls zu den „kleineren" staatlichen Gemeinschaften von Z. gezählt wird.*) Sollte aber der eben bemerkte hohe Maßstab angelegt

*) Das Staatsrecht macht bekanntlich in Bezug auf die Existenz als Staat

werden, so würde wohl nicht blos die Mehrzahl der deutschen Staaten, wie Z. annimmt, sondern es würden alle deutschen Staaten, mit Ausnahme der Großmächte, im Falle sein, des Anspruchs auf Selbständigkeit und damit (nach Zachariä) auf den Staatsbegriff und auf Staatsdomänen sich begeben zu müssen.

Ein vorsichtiger Mann denkt an Alles; warum sollte Hr. Z. nicht auch an den Fall denken, daß größere politische Veränderungen des jetzigen öffentlichen Rechtszustandes von Deutschland in der Zukunft neue sog. Mediatisirungen im Gefolge hätten? In diesem „möglichen Fall" erachtete er es besonders für die „kleineren deutschen Fürstenhäuser" von der größten Wichtigkeit, daß sie ihr althergebrachtes, positivrechtlich begründetes Eigenthum am Kammergut festzuhalten suchen und der Verwandlung desselben in Staatsgut widerstreben; sowie es ihnen auch Niemand werde verargen können, wenn sie das in Uebereilung (?!) aufgegebene Eigenthum wieder zu erlangen suchten. (S. 27 und 28 der ersten Schrift.) Also die Mediatisirungsfurcht wurde von Hrn. Z. geweckt und benutzt, um den „kleineren deutschen Fürstenhäusern" einen so bedeutsamen Wink in ihrem pekuniären Interesse zu geben, und die gefürchtete Mediatisirung sollte nun auch wieder zur Rechtfertigung der vorerst gelungenen reaktionären Versuche gegenüber den betreffenden Landen dienen! Doch kann ich auch hier einige Varianten in der Z.'schen Auffassung nicht unbemerkt lassen. Früher im Staatsrecht II. S. 433 gab Z. den vermeintlichen Anspruch auf Widerruf den Fürsten; jetzt den souveränen Fürstenhäusern. Dort gründete er denselben auf Vernunft und Billigkeit; dann in der ersten Schrift (S. 49) auf die „berechtigte Reaktion". In der neuesten Schrift S. 16 endlich sucht er wieder einzulenken; er sei weit davon entfernt, die Verwandlung in eigentliches Staatsgut da, wo sie sich in rechtlicher Form und Weise in deutschen Bundesstaaten vollzogen (dieß war ja in S. Meiningen der Fall!), rückgängig machen zu wollen oder dieser Umwandlung, wo sie sich in Folge der Ueberzeugung von ihrer auf den Forderungen eines höheren Staatsinteresses beruhenden politischen Nothwendigkeit vollziehen wolle (?!), entgegenzutreten; er vermöge aber nicht anzuerkennen, daß von einem solchen, das bestehende Recht des

---

und in Bezug auf das Recht der Souveränität an sich keinen Unterschied zwischen „groß" und „klein" oder „größer" und „kleiner".

Fürsten und seines Hauses absorbirenden, wirklich berechtigten höheren Staatsinteresse bei allen, auch den kleineren deutschen Staaten in gleicher Weise die Rede sein könne".

Ich brauche nicht zu erinnern, daß das „politische Interesse", welches Z. fort und fort mit dem Rechte konfundirt, doch nicht der einzige Leitstern für Regierungshandlungen oder gar für die gerichtliche Erledigung von Eigenthums-Streitigkeiten sein darf. Sind es auch nicht großstaatliche Interessen, welche die Entschließungen der Regierungen kleinerer Staaten leiten, so stehen doch sehr bedeutende Landes- und Regierungs-Interessen, vor Allem aber Gründe des positiven Rechts der Ansicht Zachariä's von der Widerruflichkeit eingegangener Verpflichtungen auf das Entschiedenste entgegen. Zum mindesten konnte durch eine falsche Darstellung der Sachlage ein gründliches Urtheil, worauf es doch beiderseits abgesehen sein sollte, nicht gefördert werden.

Giebt es ein Familien-Eigenthum?

Zum Schluß sucht Hr. Z. noch das Wort „Familien-Eigenthum" zu rechtfertigen. Er selbst hatte in seinem Staatsrecht Bd. II. S. 415 Note 1 „diese oft gewählte und mit Rücksicht auf die so häufig mißbrauchte Idee einer successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnung des berechtigten Subjekts" für „durchaus falsch" erklärt: denn aus dem beschränkten Eigenthum des zeitigen Besitzers folge noch kein Familien-Eigenthum und so wenig die Landesherrn im Verhältniß zum Lande nach rechtlicher Ansicht bloß Nutznießer und Verwalter der Kammergüter seien, ebensowenig dürfe man sie mit Krätzer (der ein solches Familien-Eigenthum für Baiern darthun wollte) im Verhältniß zur Familie dazu machen. Damit hatte Z. offenbar nicht blos die Bezeichnung „Familien-Eigenthum", sondern den Begriff selbst in Abrede gestellt. Dennoch versuchte er nachgehends (in seiner Schrift über die Domänenfrage) zur Rechtfertigung des meiningischen Gesetzes von 1854 des Langen und Breiten zu beweisen, daß das fürstliche Kammergut in Deutschland gemeinrechtlich Eigenthum der regierenden Familie sei. Jetzt giebt er S. 105 wieder zu, daß der Name Familien-Eigenthum auf juristische Korrektheit keinen Anspruch machen könne, weil immer der zeitige „Inhaber" als Eigenthümer des Kammerguts betrachtet werden müsse, nicht aber die, kein Rechtssubjekt neben oder über dem Landesherrn bildende Familie des regierenden Hauses. Nichts destoweniger soll die, wie Zachariä fälschlich behauptet, in der Theorie gewöhnliche Bezeichnung des fürstlichen Kammerguts als Fa-

milien-Eigenthum einen richtigen juristischen Gedanken, wenn auch nur in negativer Richtung, ausdrücken. Es solle damit nur gesagt sein: nicht der Staat oder das Land sei Eigenthümer und auch vom zeitigen Eigenthümer dürfe nicht zum Nachtheil der Familie darüber disponirt werden. (Also abermals nur eine Negation!)

Auf solche Weise ließe sich freilich jeder unjuristische Ausdruck in einen juristischen hinüberspielen, wenn man dem Leser zumuthen dürfte, Worte für das Gegentheil von dem zu nehmen, was sie wirklich aussprechen. Z. hat aber nicht blos mit einem juristischen terminus gespielt, er hat auch in seiner ersten Schrift (z. B. S. 43. 47. 94. 95) bestimmte positive Folgerungen aus dem Begriffe eines Familien-Eigenthums gezogen, wie namentlich daß der Landesherr nur prodominus des fürstlichen Hauses sei, daß nur durch eine Abtretung Seitens der Familie der Staat das Eigenthum an den Domänen hätte gewinnen können, daß in der Uebertragung des Eigenthums am Domanium auf den Staat (das meiningische Gesetz von 1849 spricht nur von einer Erklärung bzw. Anerkennung als Staatsgut) eine hausgesetzwidrige, null und nichtige Veräußerung enthalten gewesen, an welche selbst der regierende Fürst, der das Gesetz vollzogen, nicht gebunden sei, daß an jener Nichtigkeit der Veräußerung oder Uebertragung selbst durch die Zustimmung des Thronfolgers und entfernteren Agnaten nichts hätte geändert werden können, so lange nicht ein zusammenstimmender Willensakt sämmtlicher Successionsberechtigten zu erlangen gewesen.

Wie wenig diese Resultate der Z.'schen Schrift mit dem bestehenden Recht übereinstimmen, habe ich nachgewiesen. (Auch Pözl hat sich, wie wir gesehen, in letzterer Beziehung gegen ihn erklärt.) Z. hat aber vorgezogen, darauf theils gar nicht, theils nur wieder mit den alten bereits widerlegten Sätzen zu antworten. Eine Berücksichtigung haben meine Einwendungen nur insofern gefunden, als er das Wort „Familien-Eigenthum" scheinbar fallen läßt, gleichwohl aber durch eine Hinterthür wieder einführen will, und dann in einer faktischen Beziehung. In der ersten Schrift S. 46 hatte er nämlich behauptet, daß in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten an der Eigenschaft (nicht blos an dem Worte) des Familien-Eigenthums und der Fideikommißqualität festgehalten werde. Jetzt, nachdem ich in m. Schr. §. 19 f. 49 nachgewiesen, daß in dem weitaus größten Theile von Deutschland die Domänen als Staatsgut erklärt oder doch behandelt seien, spricht er (S. 106) nur noch von einer in

der neueren Gesetzgebung zum Theil adoptirten Bezeichnung des Kammerguts als Familien-Eigenthum, wofür dann einige Beispiele angeführt werden, über welche ich nur noch Weniges zu sagen habe.

Daß in einigen octroirten Verfassungen in allgemeiner Weise von einem Eigenthum des Hauses gesprochen wird, berechtigt noch nicht, dieß im strengen Sinne des Wortes zu nehmen, zumal wenn das Kammergut, namentlich rücksichtlich der Verwaltung und bei Veräußerungen, als Staatsgut behandelt wird. So ist z. B. der Sinn des altenburgischen Grundgesetzes von 1831 §. 3 und 18, worauf wieder in dem Gesetze von 1854 zurückverwiesen wird, kein anderer, als der, daß der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Speziallinie Sachsen-Altenburg sich fort vererben solle. Das herzogliche Haus, welchem §. 18 des Grundgesetzes das Eigenthum an den Domänen und Regalien zugeschrieben wird, hat daher nicht etwa ein Privateigenthum an diesen Gegenständen, sondern nur denselben Anspruch, wie auf die Nachfolge in der davon unzertrennlichen Regierung selbst (s. S. 284. 368 m. Schr.). In Betreff der Gesetzgebung von Baden, Nassau u. s. w. beziehe ich mich auf das früher Gesagte.

Wenn es mit dem Familien-Eigenthum nicht geht, so versucht es Zachariä wie Zoepfl mit dem Worte: Familien-Fideikommiß, das bekanntlich nichts weiter ausdrückt, als das Verbot der willkürlichen Veräußerung des Domaniums oder einzelner Bestandtheile zum Nachtheil der eventuellen Successionsberechtigten. In den neueren Grundgesetzen der beiden schwarzburgischen Fürstenthümer von 1854 und 1857 kommt zwar der Ausdruck „Fideikommiß“ bezw. „fideikommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses“ vor; aber zugleich mit der Anerkennung der Staatserbfolge und der Rechte der Stände. Auch in andern Staaten, z. B. Württemberg wurde früher in Folge der Einwirkung des römischen Rechts das Wort „Fideikommiß“ angewandt, nicht blos auf das Kammergut, sondern auch auf die Lande selbst, sofern deren Veräußerung verboten war. Daß all' dieses aber an der öffentlichen Natur des Kammerguts und an dem landesherrlichen Eigenthum nichts änderte, habe ich §. 11 m. Schr. dargethan. Ich habe insbesondere nachgewiesen (§. 36), daß in den sächsischen Staaten die Kammergüter nicht die Eigenschaft von Familienfideikommissen hatten. Z. hat auch hierauf keine Antwort, außer der Wiederholung der alten, hier gar nicht anwendbaren Ideen von eine

successio ex pacto et providentia majorum, von dem splendor familiae als höchstem Gesetz (nach Pütter, der gleichwohl das Gemeinwohl als höchstes Gesetz für den Landesherrn aufstellt) u. s. w.

Auch die Deutung des Worts „Staatsgut" in einem weitern Sinne taucht in seltsamer Weise zuletzt wieder auf. Zachariä weiß nämlich für die Zusammenfassung des Domaniums mit dem gesammten Territorialbesitz unter dem Worte „Staatsgut" in dem sachsen-hildburghausischen Gesetze von 1820 keine andere Erklärung zu geben, als daß die Verpflichtung zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen darauf ruhe. Also wäre mit der erklärten Staatsguts-Eigenschaft der Domänen nichts Neues ausgesprochen? Auch hierüber und über die gleichmäßige Erwähnung der Domänen in dem bairischen und k. sächsischen Grundgesetze, welche doch Hrn. Z. keinen Anstoß boten, ferner auf die Bedeutung des Wortes „Familienfideikommiß", welches in dem hildburghausischen Gesetze von 1820 neben der Bezeichnung Staatsgut gebraucht ist (wie in der württembergischen Verfassung von 1819) ist bereits in m. Schr. S. 300 u. f. und oben S. 45 ff. das Nöthige bemerkt.

Schluß. Der Versuch des Herrn Zachariä, die meiningischen Stände, welche, wie er bemerkt, so glücklich waren, meine Patronschaft in ihrem Rechtsstreite zu erlangen, gegen mich zu instigiren, unter dem Vorgeben, daß ich ihrer Klage das Fundament entzogen hätte, hat auf die „Klienten" so wenig Eindruck gemacht, als der Anlauf, welchen Zoepfl und der Anonymus s. nr. III. unten zu demselben wohlgemeinten Zwecke genommen. Zur Ueberzeugung der Stände konnte es freilich auch nicht dienen, daß Zachariä ihnen sagte: sie hätten eben nur ständisches Eigenthum und nicht auch Staatseigenthum oder landesherrliches Eigenthum geltend zu machen, welches letztere mit Staatseigenthum identisch sei. Jedermann weiß, daß die Landstände verpflichtet sind, die Rechte des Landes zu vertheidigen. Einzelne Schriftsteller, z. B. Samuel de Cocceji (jus controversum 1710 ed. II. 1740 P. II. lib. 49 tit. 14) geben selbst dem Lande oder seinen Ständen das Recht, bei ungültigen Veräußerungen von Domänen oder fürstlichen Mensalgütern, im Fall der Nachfolger nicht revozirt, ihrerseits das Eigenthum von dem dritten Besitzer zurückzufordern. Es ist jedoch nicht nöthig, bei diesem Falle zu verweilen; denn nicht davon handelt es sich, Domanialstücke in den Händen eines dritten Besitzers zu vindiziren, sondern das Eigenthum an dem

Domänenvermögen selbst festzustellen, resp. eine Ausscheidung zwischen Staats- und Privat-Eigenthum vorzunehmen.

Das meiningische Gesetz von 1854 Art. 1 ertheilt den Ständen ausdrücklich das Recht, auf Ausscheidung des Landeseigenthums (Staatseigenthums) anzutragen und nöthigenfalls zu klagen. Hr. Zachariä hätte sich daher seine Besorgniß für die ständische legitimatio ad causam, wie so manches Andere ersparen können. Eher könnte ein Bedenken entstehen wegen der Legitimation der Gegenseite, sofern Seine Hoheit der Herzog und die herzogliche Regierung, welche in dieser Sache bei den ständischen Verhandlungen und nun auch dem Gerichte gegenüber bisher thätig gewesen sind, zunächst berufen waren und sind, die Rechte des Staats zu vertreten und nicht die Agnaten, welche in dem Prozesse noch gar nicht zum Vorschein gekommen sind. Indessen scheint auch in dieser Beziehung durch das Gesetz von 1854 das Parteiverhältniß geregelt und, wofern dieses Gesetz überhaupt als gültig erkannt werden sollte, wird es dabei sein Bewenden haben, obgleich an die Interessen der Erbverbrüderten, welche in diesem Falle mehr auf Seite der Stände als des „herzoglichen Hauses" stehen dürften, bei der Vertretung des letztern, d. h. der Agnaten, nicht gedacht worden.

Die Gründe, warum Herr Zachariä auf eine Vertheidigung des Gesetzes von 1854 und auf die Streitigkeiten, welche über dessen Geltung und Auslegung entstanden sind, sich dießmal nicht eingelassen, hat er uns nicht mitgetheilt; er beharrt einfach auf dem Inhalte der ersten Schrift, so sehr auch diese nicht blos von mir, sondern auch von anderer Seite*) bekämpft worden ist. Selbst auf den ausführlichen Bericht des ständischen Domänen-Ausschusses und auf die Landtagsverhandlungen v. J. 1861, welche Herrn Zachariä bei seiner ersten Schrift noch nicht vorlagen, hat er nicht nachträglich Rücksicht genommen, obgleich er durch seine Theilnahme an den seitherigen Arbeiten des herzoglichen Domänen-Ausschusses darauf angewiesen war, die ständischen Vorbringen wie überhaupt die beiderseitigen Beweise näher zu prüfen.

*) Heintze (Staatsanwalt in Dresden) die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 S. 293 ff. Diese Abhandlung eines mit den meiningischen Verhältnissen vertrauten Rechtsgelehrten wird von Zachariä einfach ignorirt.

III.

Es bleibt noch übrig, eine anonyme Schrift zu besprechen, welche der herzogliche Hof der im Mai 1864 übergebenen Duplik hat beifügen lassen u. d. T.

> Zur Compromißsache des Landtags des Herzogthums S. Meiningen, Klägers, gegen Seine Hoheit den Herzog von S. Meiningen, zugleich als Chef des Herzogl. Hauses, Beklagten, enthaltend eine Kritik der Schrift von A. L. Reyscher über die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern. Druck bei Gadow u. Sohn in Hildburghausen. 59 Seiten. 4.

Obgleich diese sog. Kritik nicht dem Buchhandel übergeben, sondern nur unter der Hand verbreitet wurde, so ist doch eine Prüfung derselben um so weniger zu umgehen, als der Verfasser, wie es scheint, den Vorarbeiten und den Verhandlungen über das Gesetz von 1854 nahe gestanden und daher über die An- und Absichten der herzoglichen Regierung die beste Auskunft zu geben im Stande ist.

Bezeichnend für den Charakter der neuen Regierungsschrift, welche richtiger eine Schmähschrift genannt würde, ist gleich der Eingang zu §. 1, wo ich der freundlichen Aeußerung begegne: es schiene dem Landtage nicht gelungen zu sein, einen bewährten Staatsrechtslehrer zur Fertigung einer Schrift gegen Zachariä's Broschüre zu gewinnen; es habe daher schließlich der Regierungsrath a. D. A. L. Reyscher den Auftrag übernommen. — Ich muß es natürlich der meiningischen Landschaft überlassen, dem Gegner, welcher so tapfere Streiche von seinem Verstecke aus führt, die Gründe des an mich gestellten Ansinnens um Rath und Beistand in ihrer wichtigen Angelegenheit mitzutheilen und allenfalls meine offene Legitimation gegen die seinige, mir derzeit unbekannte, auszutauschen. Gewiß wäre es den meiningischen Ständen, nachdem ihnen endlich im Jahr 1861 die

Einholung eines Gutachtens von der Regierung gestattet werden, möglich gewesen, einen gewiegteren Vorkämpfer für ihre gerechte Sache zu gewinnen. Nachdem aber dieselben schon zu Anfang der Differenzen (1859) mit einer vorläufigen Anfrage sich an mich gewendet und auch später noch, als die Zachariä'sche Broschüre erschienen war, trotz meiner zeitlichen Behinderung bei ihrem Vertrauen beharrt hatten, hielt ich es für Pflicht, obgleich dem Lehramte nun schon geraume Zeit entrückt, diesem Vertrauen zu entsprechen. Daß zur öffentlichen Besprechung eines publizistischen Streits so wenig als zur gerichtlichen Entscheidung desselben die Eigenschaft eines activen Staatsrechtslehrers erforderlich sei, glaubte ich voraussetzen zu dürfen.*) Woher nun aber jene Erbitterung, welche durch die ganze, namenlos heftige und unwürdige „Kritik" hindurchgeht? Verräth der Verfasser durch seine Leistung auch nicht den Mann von Fach, kaum den Mann von Bildung, so hätte er doch die nöthige Vorsicht anwenden sollen, um nicht die höchste Person im Staate, welche er auf dem Umschlagbogen genannt hat, durch die Art seiner Rechtsvertretung blos zu stellen. Giebt er nicht gerade durch seinen gehässigen Ton und seine unwahren, sich widersprechenden Behauptungen zu erkennen, daß doch ein wunder Fleck in der gegnerischen Basis getroffen sein müsse?

Meine Schrift soll — so behauptet der Gegner, welcher Herrn Zachariä auf eine ihm wohl nicht angenehme Weise sekundirt, — nur eine neue, wohl kaum verbesserte, mit den klägerischen Intentionen kaum im Einklang stehende (Auflage der?) Schrift des früheren Landtags-Referenten, Geheimen Regierungsraths a. D. Karl Luther in Meiningen sein. Wie reimt sich das? Meine Schrift kann doch nicht der ständischen Auffassung, welche die Luther'sche Denkschrift vertrat, widersprechen und doch nur eine Repetition der letztern sein! Kurz darauf (§. 2) wird meine Ansicht über das landesherrliche Eigenthum an den Domänen, welche ich schon vor 25 Jahren öffentlich vertrat, für eine ganz neue ausgegeben und es werden 59 Seiten in 4 gedruckt und andere Scribenten und Rezensenten in Thätigkeit gesetzt, einzig um das neu

*) Ich war allerdings nicht ohne Bedenken, ob nicht von Seite der Landschaft meine fortdauernde akademische Stellung vorausgesetzt worden. Auf meine dießfällige Anfrage und Hinweisung auf die im Jahr 1851 aus politischen Gründen verfügte Versetzung wurde jedoch mein Zweifel gehoben. Ueber die jenseits ausgebeutete Personalsache s. meine Schrift: Drei verfassungberathende Landesversammlungen und mein Austritt aus dem Staatsdienste. Tübingen 1851.

Vorgebrachte (S. 2) zu widerlegen. — Ich sagte S. 3 m. Schr. daß ich mir nicht anmaße, jedes einzelne Wort der Luther'schen Denkschrift, wie der Zachariä'schen Erwiederung (die letzten Worte läßt der Gegner aus) zu wägen und zu drehen. Darauf wird mir erwiedert: nun sei es erklärlich, daß ich fast Alles, was der Landtag gethan, als vortrefflich bezeichne. Ich habe weder diesen noch einen ähnlichen Ausdruck gebraucht, obgleich ich die Schritte, wozu der Landtag sich zuletzt nothgedrungen entschloß, nur billigen konnte. Waren meine Ansichten der ständischen Auffassung entgegen: warum haben die Gegner nicht dieselben acceptirt? Standen sie aber mit sich selbst nicht im Einklang: warum haben die Gegner nicht wenigstens den behaupteten Widerspruch dokumentirt? Nachher S. 4 berichtet die Kritik: Kläger (der Landtag) habe die Reyscher'schen Ansichten dergestalt adoptirt, daß diese bei Meinungsverschiedenheiten in der Replik und ihren Beilagen entscheidend sein sollen. Damit wäre denn doch wohl der behauptete Widerspruch, wie der vorgehaltene Einklang unschädlich gemacht?! —

Weniger freilich als mit der Luther'schen Landtagsschrift konnte ich mit dem von den Regierungsorganen, namentlich dem Spezialkommissär, Staatsrath Oberländer bei Vertheidigung des Gesetzes-Entwurfs auf dem Landtag von 1854 eingeschlagenen Wege einverstanden sein und ich muß noch jetzt meine in dieser Hinsicht S. 320—321. 331—333. 343 Note 10 m. Schr. gemachten Bemerkungen aufrecht erhalten. Wenn z. B. der Regierungskommissär die von ihm behauptete Ungiltigkeit des Gesetzes von 1849 kurz mit den Worten zu begründen vermeinte: „daß der Protest (der Agnaten) begründet und das Gesetz nichtig war, hierüber ist in der Wissenschaft kein Zweifel" — so kann ich noch jetzt in dieser mit großer Sicherheit in Mitte des Landtags ausgesprochenen Behauptung nur eine Verletzung der Wahrheit sehen. (Die „bewährtesten Schriftsteller", welche die absolute Nichtigkeit vertreten sollen, sind bis jetzt nicht aufgefunden worden.) Gerade die entgegengesetzte Ansicht, daß der Landesherr ohne die Agnaten Verfassungs- wie Gesetzes-Aenderungen vornehmen dürfe, war eine sententia communis s. recepta schon zur Zeit des deutschen Reichs und sie ist es noch mehr jetzt, nachdem die Landesherrn zur Souveränität gelangt und die Agnaten durchaus Unterthanen geworden sind. Sie wurde auch bei dem hannoverschen Verfassungsstreit im Jahr 1837 ff., wo gleichfalls eine Verletzung agnatischer Rechte rücksichtlich der Domänen regierungsseitig behauptet ward, von den

drei befragten Fakultäten ihren Gutachten zu Grunde gelegt, s. Heidelberger Gutachten in der hannoverschen Sache (Ausg. von Dahlmann) S. 54. Tübinger Gutachten S. 175. 203. 287. Das Jenaer Gutachten insbesondere spricht sich S. 104 dahin aus:

„In dem selbstständigen Staate muß die Fortbildung der Verfassung, wenn die Nothwendigkeit derselben aus der Veränderung der Verhältnisse sich erzeugt, als ein Majestätsrecht betrachtet werden, dessen Ausübung dem regierenden Herrn allein zusteht, ohne daß die Prinzen und Agnaten des Hauses daran irgend einen Theil verlangen oder irgend ein Recht des Widerspruchs ausüben können."

Selbst in Zachariä's und Zoepfl's Staatsrecht habe ich nicht die Thesis vertreten gefunden, daß ein Gesetzgebungsakt, wobei die Agnaten nicht mitwirkten, und beträfe er auch das Domanium, deßhalb schon null und nichtig sei. (Anders allerdings in ihren neuesten, für das herzogliche Haus geschriebenen Schriften!) Wenn gleichwohl die sachsen-meiningische Regierung, gestützt auf den Widerspruch dreier Agnaten (unter vielen) auf dem neu berufenen Landtage von 1854 erklärte, daß sie sich außer Stande befinde, der im Art. 1 des Gesetzes von 1849 (von dem Herzoge selbst) ausgesprochenen Anerkennung des Domänenvermögens als Staatsgut rechtliche Gültigkeit beizulegen, wenn ferner von derselben Regierung jenem Landtage ein Entwurf vorgelegt wurde, wonach das gesammte Domänenvermögen nunmehr als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt und der Ertrag desselben zur freien Verwendung des Herzogs gestellt werden sollte, ohne auch nur auf die erweisliche Staatsguts-Eigenschaft einzelner Theile (erst auf den Widerspruch der Stände wurde ein Zusatz hierüber in das Gesetz aufgenommen) und auf die bleibende Bestimmung des Domaniums zu den Kosten des Hofhalts und der Regierung Rücksicht zu nehmen, so läßt sich wohl ermessen, wie peinlich die Lage des Landtags dem ermüdenden Andringen des Staatsministeriums gegenüber war; man wird mir aber auch nicht verdenken, wenn ich von einer ungleichen und dürftigen Behandlung der Staatsinteressen sprach (S. 333) und wenn ich auf die seltsame Vertheilung der Rollen auf jenem Landtage hinwies, wo das Ministerium mit sichtlicher Vorliebe das Privatinteresse der herzoglichen Familie vertrat, die Vertretung der Rechte einer jeweiligen Staatsregierung aber und des Landeswohls ausschließlich den Ständen überließ. Diese unnatürliche Parteistellung wurde

auch auf den jetzigen Rechtsstreit übertragen, wo der Herzog für sich und für das fürstliche Haus die Rolle des Beklagten, die Landschaft aber für den Staat die Rolle des Klägers übernahm. Man sieht hieraus eben wieder: Ein Fehler hat leicht einen zweiten zur Folge! Wie wenn es den Ständen einmal einfiele, allein den Staat gegenüber der Regierung spielen zu wollen; würde ihnen nicht mit Recht entgegengehalten werden, daß sie die Repräsentation des Staates dem Herzog und dem Ministerium zu überlassen hätten?

Den Vorwurf der Entstellung, sogar absichtlicher Entstellung, womit der anonymus ohne Beweis so oft um sich wirft, muß ich als Verläumdung ein für allemal zurückweisen. Uebrigens hat sich derselbe S. 16 Note 3 ganz richtig ausgedrückt, wenn er von „absichtlich entstellten Reyscher'schen Behauptungen" spricht. Damit hat er aber auch sein eigenes, dießmal richtiges Urtheil gesprochen!

Sonst und jetzt. Die eben gerügten gegnerischen Entstellungen kommen auch §. 2 der Kritik, wo das wesentliche Resultat meiner Ansicht über das landesherrliche Eigenthum an den Domänen zusammengefaßt werden soll, fast in jedem Satze vor. Einige der in meiner Schrift (§. 11) aufgestellten Thesen sind zwar wiedergegeben; doch verwandelte der Verfasser das, was ich als „gemeines Recht vor Auflösung des deutschen Reichs" hinstellte, theilweise in das praesens. Während ich sagte: die unter dem Namen Kammergut oder domanium begriffenen Güter, Forsten u. s. w. bildeten Ein Vermögen, welches dem Landesherrn als solchen zukam, sagt der Gegner: bilden Ein Vermögen, welches dem Landesherrn als solchen zukommt. — Satz 2 der Kritik: „ein Fideikommiß an dem Vermögen besteht nicht" befindet sich gar nicht unter meinen Konklusionen, indem ich das Vorkommen von Veräußerungsverboten in fürstlichen Testamenten, Familienverträgen so wenig läugne, wie ähnliche Verbote in Reichsgesetzen, Landesgesetzen, Landesverträgen. Dagegen stellte ich allerdings in Abrede, daß durch die sog. fideikommissarischen Dispositionen an dem staatsrechtlichen Begriff des Kammerguts wie des Territorialbesitzes, der meist zunächst in jene Dispositionen eingeschlossen war, etwas geändert worden. Von selbst versteht sich übrigens, daß, was zur Zeit des deutschen Reichs geltendes Recht war, nicht ohne Weiteres auch für die Gegenwart gilt; es müssen vielmehr die späteren Veränderungen und weiteren Entwicklungen des öffentlichen Rechts, womit der Abschnitt II. und III. m. Schr. sich beschäftigen, gleichfalls berücksich-

tigt werden. Diese weitern Entwicklungen ignorirt aber der §. 2 geradezu, indem er zwar einige Sätze aus jenen Abschnitten herausnimmt; aber gerade das Wesentliche der neueren Entwicklung, den Uebergang des landesherrlichen Eigenthums in Staatseigenthum, wie derselbe in dem weitaus größten Theile Deutschlands sich vollzogen hat (§. 16. 19 f. 49) unerwähnt läßt.

Freilich nach der Ansicht des Gegners wäre ein landesherrliches Eigenthum ebenso der geschichtlichen Rechtsbildung in Deutschland, wie der staatsrechtlichen Praxis, worauf diesseits Bezug genommen worden, fremd. Denn (dieß ist sein ganzer Beweis!) überall in Deutschland, wo bisher das fürstliche Eigenthum an den Domänen von den Landständen in Zweifel gezogen worden, sei stets nur die Alternative in Frage gekommen, ob das Eigenthum an denselben dem fürstlichen Hause oder dem Lande zukomme. Welche Streitigkeiten hat der Verfasser im Auge? Prozesse, wie derjenige, welcher jetzt in Meiningen zwischen dem regierenden Herzoge und dem Lande geführt wird, sind überhaupt wohl noch nicht vorgekommen. In den meisten Staaten, wo jetzt das Kammergut als Staatseigenthum anerkannt ist, haben die Regierungen ohne vorausgegangene Streitigkeiten und ohne Rückhalt sich in ihrem und in des Landes Interesse zu dieser Anerkennung entschlossen. In andern hat die Regierung sich mit der Landesvertretung friedlich über einen Mittelweg geeinigt, in dritten hat das Staatsoberhaupt ein sog. Familien-Eigenthum octroirt oder auch — in der Reaktionsperiode — mit willfährigen Ständen durchgesetzt. In vierten endlich ist es bei dem früheren landesherrlichen Eigenthum geblieben oder man hat dieses nur in zeitgemäßer Weise modificirt.

Hat der Gegner nicht von Hannover gehört, wo das königliche Domanium in dem Staatsgrundgesetz von 1833 und wiederholt im Jahr 1848 mit Rücksicht auf die nicht verkannten Rechte des Landesherrn als Krongut erklärt wurde,*) obgleich dasselbe großentheils in die Verwaltung des Staats übergehen sollte. Ein wahres landesherrliches Gut bildet in Hannover noch jetzt die dem Hofe zur eigenen Verwaltung überlassene Krondotation, wie anderwärts die sog. Civilliste. — Auch in Oldenburg war nicht blos die Frage, ob Staatsgut oder Privateigenthum der regierenden Familie, sondern es wurde von dem gesammten Domanialbestande zur

*) Stüve, Vertheidigung des Grundgesetzes, herausgeg. von Dahlmann. S. 240.

Sustentation des großherzoglichen Hauses ein Krongut für die Dauer des regierenden Hauses ausgeschieden, in dessen Besitz sich der jeweilige Großherzog befindet, verschieden sowohl von dem Staatsgut, wohin die meisten Domänen gehören, als von dem Privatvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der großherzoglichen Familie. — Die verschiedenartigsten Ansprüche an die Domänen wurden seit lange in Kurhessen gemacht, wo das Kammergut früher, ebenso wie anderwärts in Deutschland, zunächst die Mittel für den Hof- und Regierungs-Unterhalt abgab, während der Napoleon'schen und Jerome'schen Zwischenherrschaft aber fast bis zur Erschöpfung mißbraucht wurde. Es war nicht der Titel eines Familien-Eigenthums, sondern eines Staatseigenthums, worauf sich die Verordnung des wiedereingesetzten Kurfürsten vom 14. Jan. 1814 berief, um die Veräußerungen des aufgedrungenen Herrschers für ungültig zu erklären. Auch der sog. Schatz wurde in dem Konstitutionsentwurfe v. J. 1816 unter dem Titel: „Staatskapitalien" zu dem Staats-Einkommen gerechnet, nicht um dem rechtmäßigen Staatsoberhaupt die Verwaltung und Nutzung zu entziehen, sondern um Ansprüche, welche von Mitgliedern der Familie versucht worden waren, zu beseitigen. *) Erst als die Stände auf Sonderung des Staatshaushalts und Hofhalts und auf Oeffentlichkeit des erstern drangen, wurden kurfürstlicher Seits auch nach dieser Seite hin Schwierigkeiten erhoben, welche endlich im Jahr 1831 damit endigten, daß der größere Theil des Vermögens als Staatsgut, ein anderer als Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses ausgeschieden und wieder ein Theil des Staatsvermögens als eine Hofdotation statt einer Civilliste angewiesen wurde. **)

Ich kann nicht unterlassen, nachdem einmal das frühere landesherrliche Eigenthum wieder angezweifelt worden, kurz auch der Zwistigkeiten zwischen Regierung und Ständen zur Reichszeit zu gedenken, welche jedoch weniger über das Eigenthum an dem Kammergute, als darüber entstanden sind, wie weit die Stände den Landesherrn in Bestreitung der ihm obliegenden Landesausgaben zu unterstützen haben. Diese Streitigkeiten wurden durch die kaiserliche Resolution von 1671 im Wesentlichen gegen

*) Murrhard, kurhessisches Staatsrecht II. S. 533.

**) Die alten landesherrlichen Rechte des Staatsoberhaupts auf die Domänen blieben auch hier nicht unbeachtet. (Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecherschen Schrift: die deutschen regierenden Fürsten. Cassel 1839. S. 87 f.

die Landesherrn entschieden. — Andere Streitigkeiten wurden dadurch hervorgerufen, daß von einzelnen Landesherrn mit den Kammergütern übel gewirthschaftet, diese ihrem Zwecke entfremdet und verschleudert wurden. Es genügt wohl, auf die früher (S. 31. 244 m. Schr.) erwähnten Vorgänge des 17. und 18. Jahrhunderts in Pommern, Kursachsen, Preußen und Baiern hinzuweisen, wo stets von der Regierung die Domanial-Eigenschaft der Kammergüter und fürstlichen Tafelgüter, d. h. ihre Unveräußerlichkeit als öffentlicher, dem Staate gewidmeter Güter geltend gemacht wurde. Die Stände, soweit sie bei diesen Revokationsprozessen zum Worte kamen, nahmen jene Güter sowenig als die heutigen Stände für sich in Anspruch; aber sie standen durchweg auf dem staatsrechtlichen Standpunkte. Die pommerschen Stände drückten sich (1651) bezeichnend dahin aus, daß die Patrimonial- oder fürstlichen Tischgüter vermöge der kaiserlichen Investitur, der Reichs-Konstitutionen und Gewohnheiten, der Landesgrundgesetze und der alten Verfassung dem fürstlichen Etat (auch nach Abgang des regierenden Hauses) zu seiner Unterhaltung deputirt und zugeeignet seien und daher aus keiner andern Ursache, als zu des Vaterlandes und dessen Glieder Rettung und merklichem Nutzen oder zu Abwendung größerer Ungelegenheit mögen veräußert werden. Die kursächsischen Stände gaben dem landesherrlichen Verfügungsrecht einen weitern Spielraum als die Regierung; aber auch sie betrachteten die stattgefundenen Veräußerungen nicht unter dem Gesichtspunkt von Privathandlungen, sondern von Regierungshandlungen, welche der nachfolgende Landesherr als solcher zu vertreten habe.

In Betreff der Ansichten der Gerichte, welche bei solchen Streitigkeiten den Ausschlag gaben, verweise ich auf die früher angeführten Zeugnisse der Praktiker, insbesondere in Betreff der reichsgerichtlichen Praxis auf die Observationes von Cramer tom. V. obs. 857. Auch von Seite des Reichs wurde auf Antrag der Stammesvettern oder der Unterthanen der üblen Wirthschaft einzelner Landesherrn Einhalt gethan und die Administration der Kammer-Intraden auf die Bestimmung derselben als zur Führung eines nützlichen Regiments (neben dem persönlichen Unterhalte des Landesherrn und seiner Familie) bestimmter öffentlicher Einkünfte zurückgeführt.*) Ich beschränke mich auf die Vorgänge in S. Meiningen

*) v. Kamptz, Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen des Vorfahren. Neustrelitz 1800 S. 27.

und den damit seit 1826 vereinigten hildburghausischen und saalfeldischen Territorien.

Der sachsen-hildburghausischen Finanzverwaltung im vorigen und jetzigen Jahrhundert und des hieraus zuletzt hervorgegangenen Gesetzes vom Jahre 1820 ward schon früher gedacht. — Auch in Sachsen-Koburg-Saalfeld wurde gegen die immer wiederkehrenden Ueberschuldungen und Verschleuderungen bald da bald dort Hülfe gesucht. Obgleich die Primogenitur-Konstitution von 1746 die vorgängige Beurtheilung und Einwilligung der Apanagirten zu Veräußerungen und Verpfändungen jetziger und künftiger Lande, liegender Güter und Zubehörungen, wie auch zu Geldaufnahmen der Kammer forderte, mußte doch 1772 eine kaiserliche Debitkommission dazwischentreten, welche den Hofbedarf auf 12,000 Thlr. beschränkte und selbst die ständischen Donativgelder zur Schuldenzahlung verwandte. Im Jahr 1802 stand eine neue kaiserliche Kommission vor der Thüre. Vergeblich suchte das herzogliche Hausgesetz vom Jahr 1802 durch die Versicherung zu beruhigen, daß sämmtliche Kammerschulden bereits bezahlt (?) seien, und daß künftig die landesherrlichen Ausgaben nach den sichern Landeseinkünften geregelt werden sollen und kein Regierungsfolger die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen habe. Die Hauptsache aber war, daß von der Landschaft eine fortdauernde Kreditsteuer verwilligt und noch überdieß 75,000 Thlr. besonders beigesteuert wurden. (Noch unter Herzog Franz blieb eine Schuldenlast von 1,261,441 fl. zu decken.) Im Jahr 1804 beschwerten sich die Agnaten bei dem Kaiser, daß der Finanzminister Kretschmann ein Anlehen von 660,000 fl. in Frankfurt a. M. eröffnet und sich über den hausgesetzmäßigen Konsens des Landesregierungskollegii ebenso hinweggesetzt hätte, wie über den Konsens der Apanagirten.*) Erst seit dem Gesetze von 1821, welches neben den Ueberschüssen der Domänenkasse den Landeskredit in Anspruch nahm und Kammerschulden wie Landesschulden in Einer Staatsschuld vereinigte, gelang es, die „Staatswirthschaft" allmälig in Ordnung zu bringen. Es geht aber auch aus diesem Gesetze und seinen Motiven hervor, daß an eine Trennung der

*) Häberlins Staatsarchiv Bd. 12 S. 420 f. Der Ertrag der herzoglich koburgischen Landesportion (worunter Saalfeld, 1/3 des Römhildischen, 5/12 von Themar) wurde 1771 zu 86,074 Rthlr. angenommen, worunter auch Tranksteuer, Strafgelder, landschaftliche Verwilligungsgelder. Das. Bd. 9 S. 218 f.

Domänen von der Landesregierung nicht gedacht wurde, wohl aber, daß jene unentbehrliche Einnahmequelle in gleicher Weise, wie die Regierung selbst, als in dem herzoglichen Hause erblich den nachfolgenden Landesherrn sollte überliefert werden.

Nicht viel besser als in den neuen Landen stand es im vorigen Jahrhundert um die landesherrliche Verwaltung im Herzogthum S. Meiningen. Auch dort war — unter Herzog Anton Ulrich — die Landschaft wiederholt genöthigt, gegen das Andringen der herzoglichen Gläubiger Namens des „armen, bis auf das Blut ausgesaugten Landes" bei dem Kaiser Hülfe zu suchen. Im Jahr 1750 wurde von dem Herzog ein Zahlungsplan bei dem Kaiser eingereicht; doch gelang es nur durch fortgesetzte Opfer der Landschaft, *) größerer Zerrüttung zu begegnen. Daß unter solchen Umständen die Landschaft auch für den laufenden Regierungsaufwand beitragen mußte, nur um die Regierung überhaupt möglich zu machen, erklärt sich; aber unrichtig ist es, wenn die Kritik S. 17 sich so ausdrückt: die Regierungskosten seien der Landschaftskasse theils allein, theils in Gemeinschaft mit der Kammer zugefallen. Die Kammer war noch immer die zunächst und hauptsächlich Verpflichtete. Die von der Kritik bezeichneten landschaftlichen Ausgaberubriken stimmen im Wesentlichen überein mit dem S. 274 m. Schr. mitgetheilten Ausgaben-Verzeichniß vom Anfang dieses Jahrhunderts. Warum hat der Gegner nicht gesagt, welcher Zeit seine Notizen angehören und welche Ausgaben für Staats- und Regimentssachen andererseits die Kammerrechnungen nachweisen? In dieser Beziehung ist für die gesammten sachsen-gothaischen Lande das von Seckendorf (Fürstenstaat III, 4 §. 19) mitgetheilte Register ein zuverlässiges historisches Zeugniß: denn v. Seckendorf konnte nicht blos (als sachsen-gothaischer Kammerdirektor und Geheimrath) die Wahrheit sagen, sondern er wollte sie auch sagen als ehrlicher Mann und treuer Diener seines Fürsten, wiewohl es schon damals schwer war, sich „wider die Laster und Unart der Leute immer in Schranken zu halten" (s. Vorrede zum Fürstenstaat).

Anders ist freilich die Anschauung, welche dem sachsen-meiningischen Grundgesetze v. J. 1829 zu Grunde liegt. Doch will ich nicht wiederholen, was hierüber bereits in m. Schr. §. 43 und oben S. 49. 75 gesagt ist.

Daß gegenüber den Mißbräuchen der alten landesherrlichen Kammer-

*) K. Luther, Denkschrift S. 135.

Verwaltung die im Gesetze von 1831 und konsequenter im Gesetze von 1849 angeordnete Staatsverwaltung ein wesentlicher Fortschritt war, wird Niemand verkennen. Aber ein Rückschritt und eine Unbilligkeit war es, im Jahr 1854 von dem Lande zu verlangen, nachdem es für die Erhaltung des Kammerguts seit Jahrhunderten die ansehnlichsten Opfer gebracht hatte und nachdem bis dahin die öffentliche Bestimmung der Domänen anerkannt worden war, seinen Ansprüchen an das Domanium theils jetzt schon, theils eventuell zu entsagen und nur auf die Steuern den Staatshaushalt für die Zukunft zu gründen.

Die Bemerkung der Kritik (S. 4): darüber, daß (ob) das Gesetz v. J. 1854 keinen neuen Rechtszustand geschaffen habe, sich auszusprechen, sei dem Schiedsgerichte durch die Bezugnahme der Stände auf meine Schrift Anlaß gegeben, sowie die beigefügte Erklärung:

> auch herzoglicher Seits könne die Prüfung des materiellen Zusammenhangs der Grundlagen des Gesetzes mit dem Rechtsverhältniß des Kammerguts nur erwünscht sein —

werden von der meiningischen Landschaft gewiß gerne acceptirt werden. Wie stimmt beides aber mit der Behauptung, daß die richterliche Entscheidung blos die Eigenthumsansprüche zum Gegenstand habe, welche ständischer Seits für das Land erhoben werden, im Uebrigen aber das Schiedsgericht unzuständig sei? Das Schiedsgericht wird zunächst über die diesseits erhobene Frage von der Verbindlichkeit und Ausführbarkeit des Gesetzes von 1854, auf dessen Grundlage ein materielles Urtheil erfolgen soll, nicht hinweggehen können. Erst wenn diese Frage bejaht wäre, würde das Gericht auf die specielle Prüfung der erhobenen Ansprüche auf einzelne Theile des Domaniums übergehen können und sodann mittelst seiner Entscheidungen die Grenze zwischen Staats- und Haus-Eigenthum zu ziehen haben. Indirekt wird aber auch das gesammte übrige Rechtsverhältniß der Domänen durch das schiedsgerichtliche Urtheil berührt; wie andererseits auch nur im Rückblick auf das historische Rechtsverhältniß der Domänen vor 1854 es möglich ist, ein Urtheil über die Eigenthumsfrage abzugeben. In der That stehen alle Punkte des Gesetzes, z. B. unabhängige Verwaltung und Verwendung der Domänen-Einkünfte und andererseits die darauf ruhende Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, die eventuelle Trennung der Domänen von der Regierung mit der Eigenthumsfrage in innigster Verbin-

dung; sie können daher in solange noch nicht als definitiv betrachtet werden, bis die Entscheidung erfolgt sein wird.

Der Bemerkung §. 2 a. E., daß der größte Theil meiner Schrift überflüssig sei, weil er die Eigenthumsfrage nicht direkt berühre, kann ich hiernach keine Berechtigung zuschreiben; ich kann es um so weniger, als alle die Fragen, welche die Kritik für müßig hält, von den Gegnern gleichfalls (zuerst von Zachariä) und nun auch in der Kritik selbst, wie ich aus dieser sehe, auch in der Exceptionsschrift, besprochen sind. Habe ich es genauer gethan, namentlich indem ich auf die historischen Verhältnisse näher einging und den Rechtszustand in den andern deutschen Staaten zugleich darstellte, so wird mich deßhalb kein Vorwurf treffen. Meine Arbeit sollte ja nicht eine Proceßschrift, sondern eine wissenschaftliche Arbeit sein.

Zur Charakteristik des Gesetzes von 1854. Der Verfasser der Kritik gedenkt §. 3 meine „eigenthümliche und sonderbare" Ausführung über das Gesetz möglichst kurz zu widerlegen. So sehr er sich aber bemüht, so begegne ich doch keiner einzigen wahrhaften Berichtigung, sondern nur neuen groben und offenbar grundlosen Ausstellungen, worauf es sich kaum verlohnt zu antworten.*)

Einen ernsten Vorwurf S. 7 Note 1 darf ich allerdings nicht unberührt lassen. Es wird meine Behauptung für wahrheitswidrig erklärt, daß die Regierung einer offenen Regelung der Domaniallast ausgewichen sei. — Ich habe auch hier nichts zurückzunehmen: denn als eine offene Regelung ist nicht anzusehen die Bestimmung Art. 7 Satz 2 des Gesetzes v. J. 1854:

> Das Domänenvermögen ist zunächst bestimmt, die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzogl. Familie zu bestreiten und die übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Wenn unter den „übrigen Obliegenheiten" der Aufwand für die Landesverwaltung begriffen ist, warum ist dieß nicht ebenso wie in andern Staats-

*) Eine von den vielen Unwahrheiten des Verf. kann ich nicht vorenthalten. Derselbe sagt S. 5: der Landtag möge selbst die Mangelhaftigkeit meiner Arbeit gefühlt haben und habe wohl nur aus diesem Grunde noch von dem Advokaten Schaffrath in Dresden ein Rechtsgutachten eingezogen. Dieses kurze aber treffliche Gutachten eines achtungswerthen sächsischen Juristen betraf die Frage, ob den Ansprüchen der meiningischen Landschaft durch das Gesetz von 1854 präjudizirt sei (die Frage wurde entschieden verneint); es wurde aber nicht nach, sondern vor Erstattung meines Gutachtens eingeholt.

grundgesetzen gesagt? Ist er aber nicht darunter begriffen, so entbehrt die Verpflichtung der Domänenverwaltung zur Tragung jenes Aufwandes einer gesetzlichen Regelung; denn weder die bisherigen Etats und Rechnungen, worauf die Kritik S. 7 Note 1 als Anhaltspunkte verweist, noch auch die in Rescriptsform ertheilte separate Zusicherung, daß das für die gemeinschaftlichen Exigenzen eintretende Konkurrenz-Verhältniß von Zeit zu Zeit einer Rectifikation unterstellt und dabei der Ertrag der Domänen resp. der Staatseinkünfte berücksichtigt werden solle, geben eine sichere Norm. Was sollen die Stände beginnen, wenn die Regierung sich einer billigen Feststellung entzieht oder die Domänen mit andern, ihr gutdünkenden Ausgaben belastet? Ueberdieß ist auch jene Zusicherung nur für die Dauer der Regierung des sachsen-gothaischen Gesammthauses ertheilt. Andere Zusagen in dem Rescript vom 3. Juni 1854, wie die Fixirung des Bedarfs für Hof und Familie, sind nur auf kürzere Dauer gemacht.

Ebensowenig ist mit dem Satze 2 des Art. 7 dem Lande gewährt:

> Einen Theil der Ueberschüsse der Domänen-Einnahme giebt der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung. *)

Hiernach hängt wieder Alles von dem Gutfinden des Staatsoberhauptes ab und zwar: 1) das Dasein von Ueberschüssen, indem den Ständen kein entscheidender Einfluß auf den Domänen-Etat mehr zustehen soll; 2) auch ihre Verwendung, da es ganz von der Liberalität des Herzogs abhängig gemacht ist, wie viel und wozu er etwas geben will. Also hätte der Landtagskommissär Oberländer auf dem Landtage von 1854 allerdings das Facit des neuen Gesetzes richtig dahin gezogen: daß wenn der Landesherr nichts von den Landeseinkünften zu verlangen genöthigt sei, ihm die Verwendung ganz überlassen bleiben müsse?! Die Kritik, obgleich sie kaum noch davon sprach, daß den Wünschen der Stände entsprochen worden, bestätigt diese Aeußerung des Regierungskommissärs und findet sie den bestehenden Ver-

*) In einem Art. der Augsb. allg. Zeit. aus Meiningen von 1865 wird zum Beweise des glänzenden Finanzzustands des Herzogthums angeführt, daß die Domänen im verflossenen Jahr einen Ueberschuß von 200,000 fl abgeworfen hätten, wovon dem Gesetze gemäß der Landeskasse die Hälfte zufalle. An dem Ueberschusse ist nicht zu zweifeln; aber die Theilung hängt nach dem Gesetze ganz von dem Gutfinden des Herzogs bzw. seiner Separat-Entschließung ab.

hältnissen, wie auch dem Grundgesetze von 1829 angemessen. Sollten etwa die nach jener Aeußerung erfolgten Zusicherungen in Betreff der Konkurrenz bei einzelnen Regierungsausgaben in den Augen der Regierung auch nichts mehr gelten? Das Grundgesetz von 1829, wie das neue Gesetz Art. 7 Satz 2, spricht allerdings nur von Verwendung der Ueberschüsse. Der Verfasser vergißt jedoch wiederholt, daß jenes Grundgesetz schon bei der zuvor berufenen außerordentlichen Landesversammlung rücksichtlich der Domänen auf Widerspruch stieß und nachher durch das Gesetz von 1831 modifizirt wurde, worin es nicht blos rücksichtlich der Eigenthumsfrage bei dem Rechte vor 1829 belassen, sondern auch festgesetzt ist, daß die Domänen zwar zunächst den Bedarf des herzoglichen Hofes und Hauses und sonstige Verbindlichkeiten zu decken haben, den Ueberschuß ihrer Einnahmen aber zur Verwendung für den Zweck der Landesverwaltung abzugeben haben.

In den Augen der „Kritik“, welche für den staatlichen Standpunkt und für die wirthschaftliche Existenz des Staats auch nicht das geringste Interesse und Verständniß zeigt, ist selbst das schicklich und gerecht: daß die Staatskasse dem Domanium für den Gebrauch öffentlicher Gebäude, die zu dem Domänenvermögen des Herzogthums gehören, Miethgelder bezahlen soll. Diese Miethgelder — bemerkt die Kritik — seien nicht erst seit 1846 aufgekommen, wie ich S. 330 Note 10 behauptet hätte. Ich sagte auch dieß nicht, sondern nur: die Regierung sei wieder zu dem Standpunkte von 1846 zurückgekehrt, der damals so große Unzufriedenheit erregte und 2 Jahre darauf — noch vor dem Gesetze von 1849 — wieder verlassen wurde. Warum sagt der Verfasser nicht, wann die Miethgelder aufgekommen und wie es zu rechtfertigen sei, daß der Staat für den Gebrauch von Kammer-Gebäuden, die von Alters her für den öffentlichen Dienst bestimmt gewesen, jetzt eine Entschädigung geben soll? — Auch für die zu Landeszwecken aus den „Domänen des Herzogthums“ abgereichten Naturalien soll künftig das herzogliche „Haus“ entschädigt werden! — Daß die Grundsteuer, welcher nach Art. 8 das Domänenvermögen unterworfen werden soll, nicht als Ersatz für die frühere prinzipale Verpflichtung des Kammerguts zu den Regierungsausgaben (welche die Kritik kurzweg läugnet) dienen kann, ist bereits bemerkt worden.*)

---

*) Die Kritik S. 7 Note 7 beantwortet meine in der Note 12 S. 331 der

Was bezweckte nun aber das Gesetz von 1854? Sofern die Proteste der Agnaten, worauf die Regierung sich stützte, blos gegen das Gesetz von 1849 gerichtet waren, konnte man allerdings sagen: der Zweck des Gesetzes wäre erreicht gewesen mit der Aufhebung jenes Gesetzes; allein der Zweck der Regierung ging noch weiter: sie wollte umgekehrt die Erklärung des gesammten Domänenvermögens als Eigenthum des herzoglichen Hauses durchsetzen. Dieser Zweck ward nicht erreicht, indem das Gesetz, so wie es aus den Berathungen der Stände hervorging, die Grenze zwischen Eigenthum des Hauses und Eigenthum des Landes noch offen lies, d. h. von einer Designation des beiderseitigen Eigenthums und der Vereinbarung über dieselbe, bzw. von gerichtlicher Entscheidung abhängig machte (m. Schr. S. 342).

Verschiedene Auslegungen des Gesetzes.

„Eine andere Interpretation als die der Regierung ist vernünftiger Weise nicht denkbar" — sagt die Kritik S. 8 und hofft damit das Rescript vom 9. Juni 1859 zu rechtfertigen, wonach eine unbedingte Anerkennung des Domänenvermögens als Eigenthums des herzoglichen Hauses im Gesetze erfolgt, die streitige Frage also bereits definitiv entschieden wäre und nur noch von Ausscheidung einzelner Theile auf Grund eines privatrechtlichen Erwerbs von Seite des Landes die Rede sein könnte. — Ständischer Seits wurde dieser Auslegung widersprochen und eine andere entgegengesetzt, von welcher die Kritik nach obigem Ausspruch wohl annehmen wird, daß sie eine unvernünftige sei. Gleichwohl muß ich auch jetzt noch dem ständischen Ausschuß-Berichte (Beil. 13 der Ständeverhandlungen von 1860/61. S. 125 f.) beitreten, welcher nachwies, daß die von der Regierung in Anspruch genommene Präsumtion für ein Familien-Eigenthum keineswegs begründet oder von den Ständen eingeräumt worden sei, daß vielmehr der Landtag von 1854 dem reproponirten Gesetze nur aus dem Grunde beigetreten sei, weil die eigentliche Ausscheidung des Domänen- und Staatsguts erst

---

Schrift gestellte Frage: ob denn das Domänenvermögen überhaupt, wie der Art. sagt, oder nur das Immobiliarvermögen besteuert werden solle, dahin: die Grundsteuer werde in Meiningen nur vom Immobiliarvermögen entrichtet. Also hätte das Wort Domänenvermögen in Art. 8 eine engere Bedeutung als Art. 1 und, wenn es heute dem Hofe gefiele, das Vermögen in auswärtigem Grundbesitz (bekanntlich giebt es auch auswärtige Kammergüter) oder in Kapitalien anzulegen, so würde daraus dem Lande künftig gar nichts mehr zufließen!

erfolgen sollte und weil seinem Verlangen, daß der neuen Fassung des Gesetzes weder eine Präsumtion noch ein Besitzstand zu Gunsten des herzoglichen Hauses unterstellt werden solle, kein Widerstand entgegengestellt worden.

Als Beispiel kecker Behauptungen und zugleich als Stylprobe theile ich nachstehenden Satz S. 9 der Kritik wörtlich mit:

> Daß, auch nach der übereinstimmenden Ansicht bewährter Rechtslehrer, die Präsumtion für das Eigenthum des Herzogl. Hauses, daß für die Fürstenguts-Eigenschaft die Regel spreche, dies wurde von dem Landtag bei Berathung des Gesetzentwurfs ohne Widerspruch angenommen und auch bei den Propositionen und selbst im Gesetz durch die Stellung der einzelnen Bestimmungen des Art. 1. des Gesetzes und durch die Ausführung der einzelnen Bestandtheile fest gehalten.

Die behauptete Uebereinstimmung bewährter Rechtslehrer ist hier in Eines verflochten mit der behaupteten Ansicht des Landtags, der doch weder über den consensus doctorum abstimmen konnte, noch auch ohne Zweifel selbst eine wissenschaftliche Meinung abgeben wollte. Die eine Behauptung ist übrigens so unwahr als die andere. Daß die Rechtsgelehrten größtentheils nicht für Familien-Eigenthum sind, wurde schon zur Genüge nachgewiesen. Wann hätte aber der Landtag ein Votum der erwähnten Art abgegeben? Erst nach Prüfung der Domänen-Designation war er im Falle, sich darüber auszusprechen. Zwar hatte Staatsrath Oberländer in der Landtagssitzung vom 1. Juni 1854 davon gesprochen, als ob sämmtliche Abgeordnete darüber einverstanden wären, daß das Domänenvermögen größtentheils Eigenthum des herzoglichen Hauses sei. Er selbst mußte jedoch diese Behauptung auf erfolgte Berichtigung dahin einschränken, daß ein Abgeordneter der Majorität die Aeußerung gethan (Prot. S. 125). Auch jetzt wagt die Kritik S. 6 oben nur zu behaupten: ständischer Seits sei das Eigenthum (Familien-Eigenthum) zum Theil zugestanden worden. Was heißt das? — von einem Theil der Versammlung oder zu einem Theil des Domaniums? Im ersteren Fall beweist die Thatsache gar nichts, im letztern Fall wäre damit gerade ausgesprochen, daß das Domänenvermögen dem fürstlichen Hause nur zu einem Theile zukomme. Selbst die Minorität des Landtags widersprach dem Regierungsentwurf und trug Bedenken, eine Anerkennung des Domaniums als Familien-Eigenthums en bloc an-

zurathen, ohne vorher alle Bestandtheile zu prüfen, bis die Zusicherung vom 3. Juni 1854 erfolgte, welche also doch nicht so bedeutungslos sein kann, als sie nach der Kritik erscheinen würde, obgleich auch nach ihr wirkliche Concessionen darin ertheilt sein sollen (S. 10).

Weiter verwechselt die Kritik die Begriffe: Familien-Eigenthum und Fürstengut. Das Letztere ist nicht identisch mit ersterem, sondern das Gegentheil davon. Gerade die landesherrlichen Güter oder Domänen der Herzogthümer, der Grafschaften wurden in älterer Zeit vielfach Fürstengüter, Grafschaftsgüter, oder bona principis s. principatus, comitatus pertinentiae genannt. Daß auch Familien-Eigenthum und Familienfideikommiß nicht identische Begriffe sind, wurde schon früher gezeigt. Womit wird aber jenseits das erstere bewiesen? Lediglich damit, daß dem Domänenvermögen die Eigenschaft eines Fideikommisses beigelegt und behauptet wird, daß nicht blos die regierende Linie, sondern auch das sachsen-gothaische Gesammthaus das Recht der Persönlichkeit genieße (offenbar zwei sehr verschiedene Dinge!). Die juristische Persönlichkeit soll aber wieder daraus hervorgehen, weil 1) sie bei Familienfideikommissen überhaupt stattfinde (?), und 2) weil dieselbe der regierenden Familie und dem sachsen-gothaischen Gesammthause „ohnehin durch das Gesetz beigelegt worden wäre" (??). Eine Widerlegung dieser Gründe wird nach dem früher hierüber Ausgeführten nicht nöthig sein. Neu ist die Berufung auf eine Verordnung vom 14. Sept. 1848 Art. 14, wornach der Herzog selbst, ohne ständische Mitwirkung, an Gesellschaften die Persönlichkeit ertheilen könne. Es erinnert dieß an die Zoepfl'sche Rezension, wo das fürstliche Haus den auf Vermögenserwerb gerichteten gesellschaftlichen Verbindungen an die Seite gestellt wird! Daß bereits eine Regierungskonzession für die hohe Gesellschaft nachgesucht und ertheilt worden wäre, ist von der Kritik selbst nicht behauptet.

Auch was „Eigenthum des Landes" im Sinne des Gesetzes bedeutet, läßt die Kritik unklar. Sie schließt sich zwar S. 10 oben der von der Regierung in der Aufschrift der Domänen-Designation gegebenen Auslegung = Staatseigenthum an. S. 12 dagegen steht gedruckt zu lesen: bei dem Anspruch des Landes dürfe nicht dem Begriffe des Landes der des Staats substituirt werden; auch ein staatsrechtlicher Erwerbtitel sei nicht zulässig. Dennoch wird auch wieder S. 14 Satz 3 die im Jahr 1855 mitgetheilte Designation des Staatsguts (Eigen-

thum des Landes) gebilligt und gesagt, daß diese Designation vollständig alles dasjenige enthalte, was dem Lande (dem Staate) gehöre, und zwar nicht blos vormals ständisches Eigenthum. Aus dem ständischen Vermögen, der sogenannten Landeskasse, wurden allerdings wohl die wenigsten unter den wenigen designirten Staatsobjekten unmittelbar erworben, als da sind das Landschaftsgebäude, das Gymnasium, die Frohnfeste und eine alte Kaserne nebst Militärspital in Meiningen, das Regierungsgebäude, das Seminar und die Frohnfeste in Hildburghausen (wo 1820 das ganze Domanium als Staatsgut anerkannt wurde!), das Chausseegeldhaus in Saalfeld. Wie denkt sich der Verfasser den Erwerb dieser Gegenstände von Seite des Staats? Wie denkt er sich überhaupt den Staats-Erwerb, wenn sowohl staatsrechtliche als völkerrechtliche Erwerbungen von Domanium durch den Landesherrn ausgeschlossen werden wollen? Der Erwerb für das Land, oder was wir jetzt Staat nennen, wurde doch in der Regel nur durch den Landesherrn gemacht und daraus entstanden eben die herzoglichen Domänen oder „die Domänen des Herzogthums". Mit dem verzeichneten Staatsvermögen könnte freilich der Staat Meiningen keine Stunde leben! —

Ich bemerke nur noch, daß von Seite des Spezialkommissärs, Staatsraths Oberländer in der Landtagssitzung vom 22. März 1861 (Prot. S. 67) selbst zugegeben wurde, daß das Gesetz einen privatrechtlichen Titel nicht als Erforderniß eines Eigenthumsrechts des Landes an einem einzelnen Bestandtheil nenne; nur habe es der Regierung nicht einleuchten wollen, daß, wenn das Eigenthum des herzogl. Hauses am Domänenvermögen im Allgemeinen anerkannt werde, dann ein anderer als ein privatrechtlicher Titel für einzelne Bestandtheile praktisch in Betracht kommen werde. Aus demselben Grunde ließe sich auch ein privatrechtlicher Titel ausschließen: denn es soll ja nach den Gegnern ein Privateigenthum sein, was dem herzogl. Hause zukomme! Es heißt aber geradezu den Stand der Sache umkehren, wenn für das Staatseigenthum nur privatrechtliche Titel zugelassen werden, während das Eigenthum der Familie gar keines Beweises bedürfe und selbst anerkannte öffentliche Rechtstitel, wie kaiserliche Belehnung mit dem Herzogthum und Zubehör, Säkularisation u. s. w. wieder nur für Familien-Eigenthum, d. h. Privateigenthum sprechen sollen. Hätte es sich blos gehandelt von einzelnen privatrechtlichen Vindikationen, so würde die Kompe-

tenz der einheimischen Civilgerichte ausgereicht haben; wozu alsdann die kompromissarische Entscheidung durch ein auswärtiges Gericht und ein eigenthümliches Ausscheidungsverfahren?

Wenn das Gesetz von 1854 unterscheidet: 1) Landeseigenthum oder, wie die Regierung selbst übersetzt, Staatseigenthum, 2) Eigenthum des herzoglichen Hauses, zugleich Fideikommiß des sachsen-gothaischen Gesammthauses, 3) Schatull- und Allodial-Vermögen des herzoglichen Spezialhauses — so ist darüber kein Zweifel, daß die herzoglichen Domänen nicht zu der dritten Klasse, dem wirklichen Privatvermögen, gehören. Dagegen will die Regierung zu diesem Privatvermögen herbeiziehen die heimgefallenen Lehen, welche nach gemeinem Recht und dem Finanz-Gesetz von 1831 Art. 1 zum Domänenvermögen zu schlagen sind. Ja, es wird von ihr das gesammte Domänenvermögen als Eigenthum der Familie in Anspruch genommen, soweit nicht ein Staatseigenthum an einzelnen Theilen des vorhandenen Domänenkomplexes privatrechtlich erweislich ist.

Es fragt sich: was versteht das Gesetz unter „einzelnen Theilen", kann auch auf ganze Kategorien oder nur auf einzelne Stücke ein Anspruch von Seite des Staats gerichtet werden? Die Frage ist im Grunde nur in sofern praktisch, als eine Masse einzelner Stücke unter demselben Titel für den Staat in Anspruch genommen wird, wie z. B. die säkularisirten Kirchengüter, welche aus demselben Rechtsgrunde (vermöge des jus reformandi) eingezogen worden, ebenso die hildburghausischen Domänen, welche 1820 insgesammt als Staatsgut erklärt worden. Auch die Gegner werden zugeben müssen, daß jene vormaligen Kirchengüter und diese Domänen, soweit sie überhaupt noch in dem heutigen Domänenkomplexe enthalten sind, einzelne Theile des letztern bilden. Werden sie es aber verhindern können, daß zuerst die Frage über den Erwerbstitel der ganzen Gattung diskutirt und dann, wenn dieser zu Gunsten des Staats als ein staatlicher anerkannt ist, alle einzelnen erweislichen Stücke derselben Kategorie oder Gattung für den Staat in Anspruch genommen werden?

Von gegnerischer Seite wurden sämmtliche Forsten und Waldungen geradezu als Familien-Eigenthum vorausgesetzt. Ich habe dem widersprochen und — in der beispielsweisen Anführung der Waldungen unter den Bestandtheilen des Domaniums im Art. 1 Satz 1 des Gesetzes so wenig einen Grund zur Präsumtion für Familien- als für Staats-

Eigenthum gefunden. Die Kritik S. 11 bemerkt darüber, daß ich nichts Neues vorgebracht hätte, und doch widerspricht sie meiner Behauptung, daß die Landschaft nicht alle Waldungen ohne Unterschied in Anspruch nehme; diese Behauptung, sagt sie, sei ganz unbegreiflich*) und bestätige die Leichtfertigkeit, womit ich verfahren sei, sowie daß ich nicht einmal die Landtagsverhandlungen von 1861 eingesehen hätte, wo der früher von Luther gemachte Unterschied aufgegeben worden sei. — Was soll man solchen offenbaren Kalumnien entgegensetzen? Ich verweise einfach auf den Bericht des ständischen Domänen-Ausschusses v. J. 1861 S. 140. 143. 149., wo zwischen Waldungen als Accessorien größerer Güter und zwischen Amtsgehölzen und wieder zwischen Waldungen als Zubehörden säkularisirten Vermögens und zwischen gekauften Waldungen unterschieden und schließlich gesagt wird, daß gekaufte Waldungen nicht ohne Weiteres zum fürstlichen Privatvermögen zu schlagen seien (es komme darauf an, aus welchen Mitteln sie erworben worden). Die Anträge des Ausschusses wurden von dem Landtag angenommen. Auch daß der frühere Ausschußreferent später selbst seine Unterscheidung aufgegeben hätte, wie der Kritiker behauptet, ist eine leere Erfindung!

Mit den hildburghausischen Domänen hat allerdings die Landschaft auch die hildburghausischen Forsten und Waldungen, mit den säkularisirten früheren Kloster- und Kirchengütern auch die zugehörigen Waldungen und mit den amtseigenthümlichen Gütern auch die sog. Amtsgehölze in Anspruch genommen. In Betreff der hildburghausischen Domänen sagt nun aber die Kritik S. 20: daß ein Familien-Eigenthum bei Ausführung des Gesetzes wiederholt Anerkennung gefunden hätte. Wo sind die Beweise? Die bloße Trennung der Domänen- und der Landeskasse ersetzt den Beweis nicht. — Was die säkularisirten Güter betrifft, so wird zwar §. 12 noch Einiges nachgeholt; aber dasjenige, was S. 67 und 79 ff. meiner Schrift gegen Zachariä eingewendet worden, nicht widerlegt. Darauf erwiedert nunmehr die Kritik kurz: Die Fürsten hätten für ihre Person die Güter occupirt, zumal da diese meist aus dem Familiengut (?) der fürstlichen Häuser zu den Klöstern gekommen seien. Auf einen Beweis, daß und wann solche Stiftungen gemacht worden und ob gerade die gestifteten Güter wieder ein-

---

*) Unbegreiflich ist vielmehr, warum der Verf. wünscht, daß die Landschaft alle Waldungen in Anspruch nehme.

gezogen worden, läßt sich die Kritik nicht ein und es würde sie dieß auch nicht gefördert haben, denn nicht auf frühere Stiftungen, welche für den Stifter selbst unwiderruflich waren, sondern auf das staatsrechtliche jus reformandi stützten sich die evangelischen Fürsten zur Zeit der Reformation. Auch in dem westphälischen Frieden Art. V. §. 30 wird die Einziehung der Kirchengüter mit dem jus reformandi als einem reichsüblichen jus territorii et superioritatis in Verbindung gebracht. *)

Die Kritik will auch nicht zugeben, daß der Landesherr als solcher Verträge über neue Domänen-Erwerbungen abgeschlossen hätte (S. 58). Ich sage nicht, daß alle Erwerbungen an Gütern und Rechten durch Kauf, Tausch u. s. w. für das Kammergut oder Domanium gemacht worden (es wurden ja auch einzelne Schatullgüter erworben); aber ich kann auch nicht einräumen, daß die neuen Erwerbungen von selbst Privat-Eigenthum des Fürsten oder gar seiner Familie geworden. Wurde die erworbene Sache dem Kammergute einverleibt, so lag schon hierin, nach allgemeiner Annahme der Praxis, der ausgesprochene Wille, daß sie gleich andern Kammerobjekten behandelt werden solle. Abgesehen hiervon aber kam es darauf an, mit welchen Mitteln die Erwerbung gemacht worden: wurde der Gegenstand aus Kammermitteln erkauft oder gegen Kammerobjekte eingetauscht, so folgte wieder aus allgemeinen Grundsätzen, daß derselbe an die Stelle des hingegebenen Werthes trat. **)

*) Wenn Eichhorn in seinem Kirchenrecht Th. I. S. 284 sagt: mit Ausnahme einiger Hochstifter seien alle übrigen Territorien, welche in den Besitz der evangelischen Partei gekommen, protestantischen Fürstenhäusern erblich überlassen worden, so kann dieß nicht besagen, wie die Kritik S. 57 Note 1 anzunehmen scheint: diese Territorien oder die zugehörigen Güter seien den fürstlichen Familien zu Privateigenthum überwiesen worden. So wenig der Ausdruck: „Besitz der evangelischen Partei", so wenig ist auch das Wort: „Fürstenhäuser" streng zu nehmen und an ein Eigenthum dieser Häuser in corpore dabei zu denken. Eichhorn wollte vielmehr, wie der westphälische Frieden selbst, nichts Anderes ausdrücken, als daß die bisher geistlichen Territorien nunmehr in den betreffenden weltlichen Fürstenhäusern erblich sein sollen. (Vgl. m. Schr. S. 291.)

**) Wenn die „Kritik" S. 30 zum Beweise des Eigenthums der sächsischen Herzoge an dem henneberg ischen Kammergute anführt, daß die an die Grafen von Henneberg gezahlten 130,470 fl. aus den Mitteln der Kammerkasse bestritten worden, so beweist er damit kein Privateigenthum, ganz abgesehen davon, wie weit die Kammer später wieder von den Ständen unterstützt worden. In dem Successionsvertrage von 1554 ist von den Kammergütern nur als Zubehörungen der reichslehenbaren Grafschaft die Rede. Ueber den Erwerb selbst s. m. Schr. S. 229.

Ist das Gesetz giltig? Ist es ausführbar?

Mit besonderer Erbitterung erhebt sich der Gegner wider die diesseits behauptete Nichtigkeit und Unausführbarkeit des Gesetzes. Er schmäht in der gewohnten Manier S. 13 Note 1, weil ich bemerkte, nicht eingehen zu wollen auf die Gefahren und Nachtheile, welche die Erschütterung der finanziellen Grundlage des Staats für dessen fernere Entwicklung und für das Vertrauen des Landes zu seiner Regierung im Gefolge haben müßte*); weil ich ferner absah von den formellen Gründen der Nichtigkeit des Gesetzes, welche der Ausschußbericht anführte und mich beschränkte auf materielle Gründe. Ich werde auch jetzt bei diesen stehen bleiben.

1) wurde von mir behauptet: das Gesetz beruhe in seinen Hauptbestimmungen (Art 1) auf einer irrthümlichen Voraussetzung, indem es in thesi von einem Eigenthum des herzoglichen Hauses ausgehe und in hypothesi entweder ein Eigenthum des Hauses oder Landes gelten lasse, während das Domänenvermögen seiner geschichtlichen Natur nach weder das eine noch das andere, sondern Eigenthum des Landesherrn sei. — Der Gegner läugnet jenen Irrthum, indem er sich auf die Gesetze anderer Staaten beruft, welche gleichfalls ein Eigenthum der regierenden Familie anerkannt hätten. Einzelne auswärtige Vorgänge, welche auch ich namhaft gemacht, können natürlich für die Frage, ob die vorliegende Vereinbarung gültig, nicht präjudiziren. Uebrigens hat der Gegner hierüber, wie wir später sehen werden, theils ungenau, theils offenbar wahrheitswidrig berichtet. Auch in den wenigen Staaten, wo die Domänen als Eigenthum des Hauses bezeichnet sind, hat dieses nicht die Bedeutung eines Privat-Eigenthums; selbst nicht im meiningischen

*) Der Anonyme muß in der That ein ganz besonderer Finanzkünstler und Liebhaber des crédit mobilier sein, wenn er den Staatshaushalt und den Staatskredit, zumal in schweren Zeiten, die wohl auch nicht ausbleiben werden, durch die Entäußerung der Domänen nicht gefährdet sieht. Man kann volkswirthschaftliche Gründe für theilweisen Verkauf anführen, namentlich daß eine große Masse von Gütern dadurch dem Verkehre entzogen werde. Aber die Erklärung eines ganzen Domaniums im Werth von 25—30 Millionen als Fideikommiß einer Familie und dessen eventueller Uebergang in den Privatbesitz eines Einzelnen kann, abgesehen von den finanziellen Nachtheilen, doch nur zum Verderben des kleinen Landes gereichen, dem jener große Besitz entnommen ist. Ueber die durch das Gesetz von 1854 im Lande hervorgerufene Unzufriedenheit s. den ständischen Ausschußbericht von 1861 S. 112 und 113.

Grundgesetz von 1829: nur von dem Schatullgut wird hier §. 46 gesagt, daß es nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sei. Eine Ausnahme macht die Vereinbarung in Sachsen-Gotha von 1855, welche auf den Vorgang des meiningischen Gesetzes von 1854 gegründet ist; und auch dort ist nicht ein Eigenthum des Spezialhauses, sondern des sog. sachsen-gothaischen Gesammthauses an dem Domanium anerkannt, soweit dieses nicht als Staatsgut oder „Eigenthum des Herzogthums" erklärt worden. — Auch auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1859 beruft sich der Gegner; diese weist aber gerade nach, daß nicht nur die Regierung in der Behauptung der Ungültigkeit des Gesetzes von 1849 und in der Abfassung des neuen Gesetzes von gänzlich falschen Unterstellungen ausgegangen, sondern daß auch die Stände nur auf die bestimmte Zusicherung der Regierungsorgane, daß das Gesetz ungefährlich und Alles auf die spätere Designation und Beweisführung ausgesetzt sei, endlich ihre Zustimmung zu dem amendirten Entwurfe ertheilt haben. Noch in der Landtagssitzung vom 25. März 1861 (Prot. S. 85), als bereits der ständische Ausschußbericht vorlag, erklärte der Spezialkommissär, Bankdirektor Obermüller, daß das Gesetz blos die ursprüngliche Natur des Domänenvermögens habe festsetzen wollen. Dieselbe Erklärung giebt die vorliegende gegnerische Schrift. Nun wohlan, wenn blos die ursprüngliche Natur der Domänen festgestellt werden wollte, so mußte das landesherrliche Eigenthum mit allen früheren Befugnissen, aber auch mit allen Pflichten des Landesherrn anerkannt; es mußte diesem der Regierungsaufwand wieder zur Last gelegt werden. Sollte aber die neuere staatsrechtliche Entwicklung entscheiden, so mußte es bei dem Staatseigenthum belassen, d. h. es durfte nicht die im Jahr 1820 rücksichtlich der hildburghausischen und 1849 rücksichtlich der gesammten Domänen getroffene Lösung der Eigenthumsfrage wieder angetastet werden; die Regierung mußte sich gegen die agnatischen Proteste erklären.

2) hob ich hervor die innern Widersprüche des Gesetzes, welches den Komplex des Domänenvermögens als Eigenthum des herzoglichen Hauses und zugleich als Fideikommiß des sachsen-gothaischen Gesammthauses erklärte, in dem hinzugefügten Amendement aber beide Erklärungen wieder in Zweifel stellte durch Offenhaltung von Landes-Eigenthum, welches nun erst ausgemittelt und ausgeschieden werden sollte. — Die Kritik verfällt bei Vertheidigung des Gesetzes in

denselben Widerspruch, wie der Regierungskommissar Dr. Oberländer bei Begründung desselben (Motive waren dem Entwurfe nicht beigegeben), indem er das Eigenthum des regierenden Hauses bald deutet als Fideikommiß zu Gunsten dieses Hauses, bald als wirkliches Eigenthum, dann aber auch wieder von einem Fideikommiß des Gesammthauses spricht, dessen Objekt dasselbe Domanium sein soll. Woran soll man sich nun halten? Daß ich Eigenthum und Erbrecht identisch genommen hätte, wie S. 15 Note 1 behauptet wird, ist unwahr; ich habe im Gegentheil stets diese Identificirung von der andern Seite bekämpft und es als eine Verwechslung beider Begriffe bezeichnet, wenn in einzelnen Gesetzen oder von einzelnen Schriftstellern das Nachfolgerecht in der Regierung und deren Appertinenzien als ein Eigenthum aufgefasst wurde. — Ebenso ist es eine offenbare Verdrehung, wenn S. 15 oben gesagt wird, daß ich die agnatischen Proteste, obgleich sie von mir als unbegründet erklärt worden, dennoch auch wieder zum Beweise der Nichtigkeit des Gesetzes benutzen wolle. Ich wies nur darauf hin, daß zwei dieser Proteste zwar ein generelles Fideikommiß des sachsen-gothaischen Hauses annehmen (wovon aber weder das altenburgische, noch das koburgische, noch das meiningische Grundgesetz von 1829 etwas wissen), nicht aber ein Eigenthum des Specialhauses, wovon der erbprinzliche Protest ausgeht.

3) Weiter bemerkte ich: obgleich das Gesetz am Schlusse als integrirender Theil des Grundgesetzes erklärt werde, so habe dasselbe doch nur eine bedingte, bzw. eine prekäre Geltung; eine bedingte Geltung, indem die definitive Lösung der Eigenthumsfrage ausgesetzt sei auf künftige Feststellung des Landes- resp. des Familien-Eigenthums, eine prekäre oder vorübergehende Geltung, indem die für jetzt noch anerkannten verfassungsmäßigen Rechte der Stände am Domanium begrenzt seien auf die Dauer des sachsen-gothaischen Mannsstamms. — Die Kritik beharrt auf der Meinung, daß das Eigenthum an dem Domänenkomplex dem Hause definitiv zuerkannt und nur der Beweis von Ansprüchen auf einzelne Theile nachgelassen sei. Der Komplex besteht aber eben aus einzelnen Theilen und selbst der Komplex im Ganzen lag den Ständen noch nicht vor, sondern sollte erst verzeichnet werden. Auch die Beschränkung der noch übrigen Rechte der Stände am Domanium (theilweise Verwendung der Ueberschüsse, Verwaltung der Domänen durch Staatsbehörden, ständische Kognition der Rechnungen, Beirath der Stände bei dem Domänen-Etat, Konsens derselben zu Veräußerungen) auf die Dauer des

sachsen-gothaischen Hauses findet der Gegner gerechtfertigt, obgleich kein rechtlicher Grund zu einer solchen Beschränkung vorliegt.

Darüber, was nachher gelten soll, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Man sollte glauben: alsdann treten wieder die bisherigen Gesetze ein und die Domänen gehen mit der Regierung über auf die Erbverbrüderten, zumal da das Grundgesetz von 1829 §. 1 und 2 an die Theilungsverträge im Gesammthause Sachsen erinnert und die Staatserbfolge allgemein festhält, nur vorbehältlich der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänenguts.*) Auch die Bestimmungen des Grundgesetzes §. 45 ff. über den ständischen Konsens bei Veräußerungen, über die Verwaltung des Kammerguts durch eine landesherrliche Behörde, sind nicht der Zeitdauer nach begrenzt auf die Linien des sachsen-gothaischen Gesammthauses. Dennoch und obgleich die Kritik S. 16 versichert: „die Rechte des großherzoglichen und des königlich sächsischen Hauses bleiben durch das Gesetz unberührt und intact",**) so findet sich doch nicht nur keine Wahrung dieser Rechte in dem neuen Gesetze, sondern es geht offenbar die Absicht der Gegner dahin, mit dem bezeichneten Zeitpunkte das Domänenvermögen seines staatsrechtlichen Charakters vollends zu entkleiden und wie ein fideikommissarisches Eigenthum an die Allodialerben des letzten Fideikommißbesitzers übergehen zu lassen, soweit nicht dieser darüber bereits disponirt hat. — Ich bin nicht darüber unterrichtet, ob etwa die großherzogliche Regierung zu S. Weimar ihre Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes zu erkennen gegeben hat (bekannt ist bis jetzt nur die Zustimmung des Erbprinzen zu S. Meiningen). Wird man aber nicht

*) Hierbei scheint der Römhilder Receß von 1791 als maßgebend betrachtet zu sein, s. jedoch meine Schrift S. 263. Auch die „Kritik" S. 34 giebt zu, daß bei den Verhandlungen über den Theilungsvertrag von 1826 ungewöhnlich ausgedehnte Allodialansprüche gemacht worden.

**) Auch in Bezug auf den Vergleich in S. Gotha von 1855 (m. Schr. S. 292 f.) wird in der „Kritik" §. 9 a. E. geläugnet, daß die Verbindung des Domaniums mit dem Lande eventuell gelöst und den Rechten der erbverbrüderten Fürsten präjudizirt sei, und doch sagt §. 8 des Vergleichs: sollte aus irgend einem Grunde das sachsen-gothaische Gesammthaus aufhören, das Herzogthum zu regieren, so würde das gesammte Domänengut von dem herzoglichen Hause selbst verwaltet werden und nur noch die Steuern aus dem Domänen-Abwurf an den Staat geleistet werden. S. darüber m. Schr. S. 293. 295.

königlich sächsischer Seits eine Verletzung der alten, im Art. 16 der Wiener Kongreßakte ausdrücklich reservirten Successionsrechte an den Ernestinischen Landen darin erblicken, daß diese Rechte durch den eventuellen Ausschluß der meiningischen Domänen von der Staatserbfolge wesentlich beeinträchtigt werden, während im Königreich Sachsen die Verbindung der Domänen und selbst des k. Hausfideikommisses mit der Staatssuccession, auch bei etwaigem Abgange des albertinischen Stammes, verfassungsmäßig gesichert ist?

4) Auch eine Verletzung der Rechte des Landes will die Kritik S. 16 nicht zugeben. „Ein Verzicht auf Rechte des Staats (sagt sie) ist gar nicht vorhanden, namentlich nicht im Vergleich zu dem Gesetz von 1831; ebenso wenig eine Trennung des Domänen-Vermögens von der Landeshoheit (dem Lande); jedenfalls aber würden diese Fragen auf gesetzlichem Wege rechtsbeständig geordnet werden können und sind auch wirklich rechtsbeständig geordnet worden". — Was will der Verf. mit diesem schwachen Einwurfe, worin immer das nächstfolgende Wort zurücknimmt, was in dem vorhergehenden gesagt ist? Wenn ein Verzicht auf Rechte des Staats nicht vorhanden ist (auch ich bin der Meinung: ein rechtlich wirksamer Verzicht existirt nicht), wenn namentlich einer Trennung des Domänenvermögens von dem Lande weder für jetzt noch für die Zukunft rechtlich stattgegeben ist, worüber streiten dann die Gegner? Dann bestehen ja die früheren Rechte noch fort und es bleibt nur übrig, das Gesetz von 1854 als ein negotium nullum et inane zu erklären und die Revision des Gesetzes von 1849 einem noch zu verabschiedenden Gesetze vorzubehalten! Unverantwortlich ist es aber, von der Jenseite zu behaupten, daß ein Verzicht auf frühere Rechte den Ständen im Gesetze von 1854 nicht zugemuthet worden, daß ein solcher Verzicht nicht als wirklich erfolgt jenseits behauptet worden sei, noch jetzt behauptet werde. Und was wäre ferner in der Domänensache seither gesetzlich geordnet worden? Die separaten Zusicherungen in dem nicht publicirten Rescripte vom 3. Juni 1854, betreffend die für Landeszwecke (gegen Entschädigung) abzugebenden Naturalien und Domänengebäude, die Beiträge der Domänen zu einzelnen Zweigen der Landesverwaltung, den für die Dauer der Regierung des jetzigen Herzogs und des Erbprinzen bestimmten Hofbedarf und anderntheils den Antheil der Landeskasse an den Ueberschüssen, sind weder ihrem Inhalte, noch ihrer Dauer, noch ihrer Form nach als eine befriedigende, gesetzliche Regelung zu betrachten.

Wie wesentlich sich das Gesetz von 1854 nicht blos von dem Gesetze von 1849, sondern auch von dem Gesetz von 1831 unterscheidet, kann dem Gegner nicht verborgen sein. Ich führe nur an: nach dem letzten Gesetze ist der ganze Ueberschuß der Domänen-Einnahmen zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abzugeben; nur mit dem Unterschied, daß ein zwischen dem Herzog und den Ständen periodisch vereinbarter Theil der eigenen Verfügung des Herzogs im Interesse des Staatswohls überlassen ist, der andere aber auf den Landesetat gebracht, also seine Verwendung mit dem Etat zugleich festgesetzt wird; wogegen das Gesetz von 1854 die Ueberschüsse dem Herzog überläßt, der nur einen diskretionären Theil für die Zwecke der Landesverwaltung abgiebt und auch dieß nur — für die immer wieder in Erinnerung gebrachte Dauer des sachsen-gothaischen Gesammthauses. Auf die Frage: was nachher? verweist die Kritik kurz auf den Art. 1 des Gesetzes, wonach das Domänenvermögen Eigenthum des herzoglichen Hauses und Fideikommiß des gothaischen Gesammthauses ist. Das wäre also eine rechtsbeständige gesetzliche Regelung, wenn der Umfang irgend einer Leistung in das Belieben des jeweiligen Herrschers gestellt und jede Leistung überhaupt von dem Lebensfaden dieses oder jenen Herrschers abhängig gemacht ist!

Was würde der alte ehrliche und verehrte Geheimrath v. Seckendorf gesagt haben, wenn dermaßen die Verwendung der Kammerintraden zum „Regiments- und Staatswesen" als individuelle Gnadensache hätte behandelt und Alles auf das Land und die Stände überwälzt werden wollen? Die Antwort ist in manchen Stellen seines Fürstenstaats, insbesondere seiner Vorrede zu lesen.

5) Daß eine Vereinbarung, welche auf wesentlich irrthümlichen Voraussetzungen beruht und noch dazu sich selbst und dem Grundgesetze des Landes in Hauptpunkten widerspricht (obgleich eine Aufhebung wohlerworbener Rechte von den Ständen und — nach der Versicherung der Regierungsorgane — auch von der Regierung nicht beabsichtigt ward), nicht ausführbar ist, wird wohl keines weitern Beweises bedürfen. Die Ausführung der materiellen Bestimmungen über die Eigenthumsfrage findet aber auch schon darin ein unüberwindliches Hinderniß, daß das herzogliche Haus, welches an die Stelle des im Jahr 1849 als Eigenthümer anerkannten Staates treten soll, als eigenes Rechtssubjekt, wie früher ausgeführt worden, gar nicht existirt, somit auch kein Eigenthum erwerben kann. In der That wissen die Gegner selbst nicht, wie sie das

Eigenthum des herzoglichen Hauses deuten sollen: bald nehmen sie es als Gesammteigenthum der regierenden Familie, bald als Eigenthum der von ihnen fingirten moralischen Person des Hauses, bald als Special-, bald als Generalfideikommiß, bald blos als gesichertes Warterecht der Agnaten. Auch über das Eigenthum des Landes herrschen, wie wir gesehen haben, jenseits selbst heute noch sehr widersprechende Vorstellungen. Welche von den verschiedenen Deutungen soll nun zu Grund gelegt werden?

Die sächsischen Domänen. Nachdem der Gegner mit seiner Rechtfertigung des Gesetzes zu Ende ist, kommt er noch zu sprechen §. 4 auf die Natur der Domänen nach sächsischem Recht (es werden blos die Gesetze der meiningischen Lande angeführt), §. 5 die Natur der Domänen in den sächsischen Häusern. Darauf folgt wieder §. 6 die Natur der Domänen nach sächsischem Recht, §. 7 die Natur der Domänen nach sächsischer Doctrin, §. 8 die Natur der Domänen nach gemeinem Recht, §. 9 die fideikommissarische Natur des Domaniums, §. 10 die Pertinenzqualität, §. 11 die Verpflichtung der Domänen zur Tragung der Regierungslasten, §. 12 der ständische Ausspruch auf sog. Kategorien, §. 13 Schluß, worin wieder an §. 8 angeknüpft wird. — Man sieht: der Gegner ist ein Freund der „Natur"; doch hält er es für unvermeidlich von dem genetischen Wege abzuweichen, d. h. das Hinterste zum Vordersten zu machen und immer wieder auf dieselben Dinge zurückzukommen, obgleich gerade der Zweck, Wiederholungen zu vermeiden, ihn zu der anomalen Ordnung bestimmt haben soll (§. 1 a. E.). Man kann ihm hierin im Allgemeinen seinen Willen lassen: denn wissenschaftliche oder irgend zuverlässige Resultate wären durch seine kritischen Gänge wohl auch auf anderem Wege nicht gewonnen worden. Die vielsagenden, tautologischen Ueberschriften seiner §§. entsprechen dem Inhalte nicht, sind überhaupt blos flunkernde Aushängeschilde, hinter welchen die anmaßlichsten und grundlosesten Urtheile über meine Schrift an den Mann gebracht werden sollen.*)

*) So z. B. S. 17, wo es heißt: ich hätte mich hinsichtlich der meiningischen Gesetzgebung leichtfertiger Weise zu kurz gefaßt, sogar auf eine einzelne Bemerkung beschränkt (!) S. 18 und 25, wo mir bei Darstellung der hildburghausischen und sächsischen Gesetzgebung überhaupt Oberflächlichkeit und selbst Rabulisterei vorgeworfen wird, obgleich der ganze dritte Abschnitt meiner Schrift sich eigens mit den sächsischen Kammergütern, ihrer Geschichte und dem heutigen Rechte derselben in der eingehendsten Weise beschäftigt. S. 21 wird mir vorgeworfen, daß ich die

Die sachlichen Einwürfe sind zum Theil schon bisher widerlegt, zum Theil sind sie keiner Widerlegung werth. Nur Einiges will ich hier noch nachholen; ich fasse aber die §. 4—6. 9—13 zusammen, ohne mich an die Ordnung oder vielmehr Unordnung innerhalb derselben zu binden. Den §. 7 über die sächsische Doctrin und dann wieder die §§. 8 und 13 über das gemeine Recht werde ich nachher besonders aufnehmen.

Für ein „Privat-Eigenthum" an den sächsischen Domänen überhaupt macht die Kritik §. 6 unter Anderem geltend: die sächsischen Lande seien ursprünglich freies Allod gewesen (was durch die Geschichte derselben §. 31 und 32 m. Schr. widerlegt wird). Ferner: die Erbverbrüderungen beurkunden insofern ein privatrechtliches Eigenthum, als sie sich auch auf die Kammergüter „als eine Disposition über das Ihrige" erstreckten. (Dann müßten auch die Lande als Privateigenthum behandelt werden; denn sowohl die Erbverbrüderungen selbst, als auch die kaiserlichen Bestätigungen und Lehenbriefe umfassen die Lande nebst Zubehörden.) Gegen meine Bemerkung, daß aus dem translativen Erwerbtitel, wie Kauf, Tausch, noch nicht auf die privatrechtliche Natur des Objekts zu schließen sei, da auch Territorien mit zugehörigen Gütern und Einkünften in jener Form veräußert werden, antwortet der Gegner mit allgemeiner Berufung auf Justinians Institutionen über die Lehre vom Erwerb des Eigenthums. (Eine Stelle hat er natürlich nicht angegeben.) Weiter

---

1826 erfolgte Abtretung einzelner gothaischer und altenburgischen Landestheile an S. Meiningen übergangen hätte. (Die Unwahrheit ergiebt sich aus S. 234 m. Schr.) Nach S. 30 der „Kritik" soll ich für die Regel, daß die Lehen bei dem Lande bleiben, „aus Unkenntniß" blos den Theilungsvertrag von 1445 angeführt haben. (Gerade diesen führte ich aus gutem Grunde nicht an, wohl aber die Verträge von 1379, 1442 und 1448 S. 223. 225. 226.) S. 31 unten wird gesagt: „Wenn Reyscher behauptet, daß die Erbverbrüderungen die Kammergüter nicht berührt haben, so beurkundet auch dieß eine Unkenntniß". Ich habe wiederholt das Gegentheil gesagt und ausgeführt; nur bestritt ich, daß aus den Erbverbrüderungen ein Familien-Eigenthum an den Kammergütern hervorgehe, und bemerkte insbesondere, daß in der von Zachariä citirten Erbverbrüderung von 1373 das Rechtsverhältniß der regierenden Herrn zu ihren Familien und zu ihren Kammergütern gar nicht berührt, sondern nur die Absicht ausgesprochen werde, es solle bei erblosem Abgang eines der kontrahirenden Fürsten sein Fürstenthum nebst Zubehör dem andern Theile zufallen. — Auch was ich S. 243 von der Mitwirkung der Stände bei Erbverbrüderungen und Oerterungen und Theilungen sage, ist in gewohnter Weise entstellt.

bestreitet der Gegner, daß trotz der Verschiedenheit der Erwerbgründe und der Erwerbungen selbst sich doch der Besitz zu einer rechtlichen Einheit zunächst in den einzelnen Aemtern mit ihren „amtseigenthümlichen Gütern", sodann in der landesherrlichen Kammer gebildet habe: es beurkunde dieß nur, „daß dem Reyscher Begriff und Bedeutung von Amt, von Kammer, von amtseigenthümlichen Gütern fremd geblieben ist". (Der Verf. scheint freilich von „Amt" und „Kammer" eigenthümliche Begriffe zu haben, wenn er meint, daß die vorgekommenen Besitzänderungen den Begriff einer universitas oder Vermögensgesammtheit ausschließen!)

Was die Kritik §. 10 über die Pertinenzqualität, §. 11 über die Verpflichtung zur Tragung der Regierungskosten sagt, sind wieder leere, absprechende Behauptungen oder pure Negationen ohne allen Beweis. Meine Bezugnahme auf Strube's rechtl. Bedenken (S. 35 m. Schr.) erklärt er für falsch — in wie fern sagt er nicht, sondern er verweist auf die Exceptionsschrift. Auch v. Seckendorfs Zeugniß will er nicht gelten lassen — hierüber soll das Oberländersche Gutachten Aufschluß geben. Dagegen spricht er von einer bei Seckendorf erwähnten generellen Theilung der Regierungskosten, wovon wieder bei Seckendorf nichts zu finden ist. Meine Bemerkung, daß die Kammereinkünfte zuweilen Landesintraden, die Kammerausgaben Landesausgaben genannt wurden, soll beurkunden, daß mir die sächsische Geschichte fremd sei. Die Beispiele S. 268 und 273 m. Schr. und oben S. 203 sind hiernach dem Kritiker in der That fremd geblieben!

In gleich widersinniger und aufgeblasener Weise ergeht sich derselbe §. 5 bei Erwähnung der sächsischen Partikularrechte. Ich soll mich rücksichtlich der Domänen im Königreich Sachsen einer Verdrehung des Römerschen Staatsrechts und des Staatsrechts von Weiße schuldig gemacht haben. (Warum erwähnt der Gegner nicht auch des daselbst angeführten Schreber?) Ich muß jedoch noch immer das S. 247 m. Schr. Gesagte aufrecht erhalten. Für ein Familien-Eigenthum an den Domänen im jenseitigen Sinne, namentlich für die fideikommissarische Eigenschaft, welche Weiße unter Beziehung auf die Landesversammlungen von 1689 und 1749 ausdrücklich bestreitet, sprechen jene entschieden nicht. Was der Gegner S. 25 (unten) gegen den ersten Vorgang einwendet, ist in der That unter aller Kritik: denn gerade, wenn Regierung und Stände einverstanden waren, daß die Domänen-Veräußerungen unter dem Gesichtspunkte von Regierungshandlungen zu beurtheilen seien und daß

eine Konkurrenz der Familie dabei nicht eintrete, so beweist dieß eben, daß kein Familien-Eigenthum stattfinde. — Läßt denn aber überhaupt die Verfassungsurkunde von 1831 jetzt noch einen Zweifel hierüber zu? Dieselbe sagt §. 16:

> Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideikommiß des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

Korrekt wird hier der Domänenbesitz als eine Staatspertinenz und in so fern als ein Staatsgut und als Gegenstand der Staatsnachfolge erklärt, im Gegensatz zu dem k. Hausfideikommiß (Schlösser, Gärten und Sammlungen), welches jedoch nach §. 20 gleichfalls auf den jedesmaligen rechtmäßigen Thronfolger übergehen soll, und dem Privateigenthum des Königs. Die Verfassung wahrt die königlichen Rechte, indem sie zwar das k. Domänengut dem Staate zur Benutzung gegen eine Civilliste überläßt, aber für den Fall einer künftigen Abminderung der letztern der Krone vorbehält, jene Einräumung zurückzunehmen. Sollte auch dieser Fall eintreten, was nicht zu erwarten, so würde doch deshalb der §. 16 der Verfassung über den Begriff und Umfang des Staatsguts und die §§. 6, 7 und 20 über die Nachfolge im Staatsgut sofort nicht beseitigt werden. Auch die alte Bestimmung der Kammer-Einkünfte für Hof und Regierung und §. 18 der Verfassung über den ständischen Konsens zu Veräußerungen und Schuldenbelastungen würden bleiben. Ich kann daher dem Milhauser'schen Staatsrecht des Königreichs Sachsen §. 32 Note g nicht beitreten, wo von einem Familiengut und Patrimonial-Eigenthum des Königs an den Domänen gesprochen wird, das noch nicht untergegangen sei. Ein Familienfideikommiß oder Familiengut im vulgären Sinn sind die k. sächsischen Domänen auch nach Milhauser (das. Note f) nie gewesen. Noch weniger sind sie aber Eigenthum der Familie im juristischen Sinn. Dagegen können die eventuellen Rechte der Agnaten und der Erbverbrüderten auf Staats-Succession, wie auch die Ansprüche der Mitglieder des k. Hauses auf standesmäßigen Unterhalt nach der Verfassung keinem Streite unterliegen.

Was die Kritik S. 26 über die Gesetzgebung im Großherzogthum S. Weimar sagt, bedarf kaum der Widerlegung. Den Ständen seien weder vor noch nach dem Grundgesetze von 1816 Rechte an dem dortigen Kammergute zugestanden. (Dieß wird bewiesen damit, daß nach Schweitzers Staatsrecht sich die Herrschaft aus der Grundherrlichkeit gebildet habe!) Ich selbst hätte ja das Eigenthum des herzogl. Hauses in dem hannoverschen Gutachten zugestanden. (Darauf ist bereits S. 282 Note 4 m. Schr. geantwortet.) Es sei falsch, daß durch das Gesetz vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens ein Privateigenthum nicht habe anerkannt werden wollen. — Auf die Verhandlungen über dieses Gesetz von 1817—1821, worauf ich hinwies, geht der Gegner nicht ein. Wiederholt wurde dort von beiden Seiten der Charakter des Kammerguts als eines öffentlichen Vermögens, eines Staatsvermögens, hervorgehoben, im Gegensatz zum Vermögen der Unterthanen. Das Motiv des Gesetzes ist übrigens in der damaligen Bedrängniß der großherzoglichen Kammer, deren Einkünfte nicht zureichten, um die darauf lastenden Regierungsausgaben und zugleich die Zinsen aus ihren Schulden zu bestreiten, sowie darin zu suchen, daß man es als ständische Pflicht erkannte, dem Fürsten des Landes eine seinem Range entsprechende würdige Stellung zu sichern, ohne deßhalb auf die fernere Verpflichtung der Kammer zu Bestreitung eines Theils der Landesverwaltungskosten oder auf fernere Verabschiedungen in Betreff der von dem Landtag bewilligten „Kammerhülfe" (so wurde die übernommene Summe von 149,687 Thlrn. für Landesausgaben in dem Dekrete vom 6. Jan. 1819 genannt) zu verzichten. Der Eingang zu dem Steuerverfassungsgesetz vom 29. April 1821, welcher die Domänen-Verhältnisse wieder berührte, ist, wie sich aus den Verhandlungen ergiebt, dem Landtage nicht vorgelegen, sondern erst bei der Publikation des Gesetzes von dem Staatsministerium beigefügt worden.*)

Ueber die Bekanntmachung vom 4. Mai 1854, wodurch die im Jahr 1848 erfolgte eigenthümliche Uebertragung des Kammerfiskus auf den Landschaftsfiskus wieder aufgehoben wurde, will ich hier nicht näher ein-

*) Bestätigt wird dieß, als von beiden Theilen zugestanden, in den Entscheidgründen zu dem Urtheile des Oberappellationsgerichts zu Jena in der Kompromißsache der Regierung und des Landtags zu S. Weimar, Prinzessinsteuer betr. vom 11. Decbr. 1863.

gehen (m. Schr. S. 282 und 283). Ich bemerke nur, daß dem eventuellen Uebergang der Domänen in den Privatbesitz des Hauses ständischer Seits nicht zugestimmt wurde, und daß auch die jener Bekanntmachung zu Grunde liegende Verabschiedung nicht vollständig wiedergegeben ist. Insbesondere fehlt nr. II. der ständischen Erklärungsschrift vom 4. April 1854, womit das Dekret von demselben Tage sich einverstanden erklärte:

> Das derzeitige von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennende Kammervermögen ist, mit Einschluß der bei der vorgedachten Verabschiedung v. J. 1848 dem großherzoglichen Hause vorbehaltenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, in Aufrechthaltung der Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 17. April 1821 den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und dessen Hofstaates gewidmet, auch nicht minder, nach wie vor, zur Erfüllung derjenigen Bedingungen und Verpflichtungen bestimmt, welche entweder aus früheren Stiftungen ihm obliegen, oder dem Staate gegenüber ihm aufruhen,*) oder aus dem Domänenbesitze und dessen Rechten hervorgehen.

Hinsichtlich der sächsischen Herzogthümer wird in der Kritik zugegeben (S. 51), daß in dem Testamente des Herzogs Ernst des Frommen von 1654 (worauf Zachariä sich hauptsächlich stützt) von einer Fideikommißstiftung nicht die Rede sei; aber das Fideikommiß sei eben schon früher vorhanden gewesen. Ein Beweis hierfür wird von ihr nicht versucht. Erst später beruft sie sich auf die Erbverbrüderungen, welche das Fideikommiß bestätigen sollen. (Dann müßte von einem Fideikommiß des Gesammthauses Sachsen und nicht blos des sachsen-gothaischen Hauses die Rede sein!) Die fürstbrüderliche Approbation von 1675 enthält allerdings ein Veräußerungsverbot bezüglich der fürstlichen Aemter und Güter, welches jedoch, wie das in der Deklaration von 1674, nur Anwendung fand auf die besondere Art von Kommunion, in welche die fürstlichen Brüder mit einander traten, und schon vorher im Lehenrechte begründet war.

*) Die letzten Worte stehen zwar nicht in dem Gesetze vom 17. April 1821. Doch wurden auch damals nicht alle Staatsausgaben der Kammer abgenommen (m. Schr. S. 280 Note 2). Daß Obiges Theil der Verabschiedung von 1854 war, wurde von der Regierung bei dem Streite über die Prinzessinsteuer laut der Entscheidungsgründe v. J. 1863 anerkannt.

Wenn die Kritik S. 50 sagt: meine Ausführung über die Untheilbarkeit der Territorien (S. 118. 122 m. Schr.) sei unrichtig, warum hat sie dieß nicht nachgewiesen? Die Primogenitur-Ordnungen der einzelnen Häuser hatten das Verdienst, daß durch sie das Princip der Untheilbarkeit der Territorien, welches bei Fürstenlehen ursprünglich allgemein galt, wiederhergestellt wurde; aber auch sie gingen davon aus, daß die Kammergüter dem Lande folgen, d. h. mit demselben ungetheilt auf den Erstgebornen übergehen. Daß in einzelnen Fällen diese oder jene Domänen oder Waldungen von den Aemtern oder dem Lande abgerissen wurden, beweist nichts gegen den Grundsatz der Zubehörigkeit; jene Fälle sind eben nur Ausnahmen, welche auf besonderer Festsetzung beruhen, und nicht zu verwechseln mit einer Trennung des corpus der landesherrlichen Kammer von dem Lande, wie sie jetzt in Meiningen in Aussicht genommen wird.

Die Domänenverhältnisse von S. Altenburg und S. Koburg-Gotha sind mehrfach auch in dieser Schrift erwähnt worden. Es wird daher nicht nöthig sein, auf die Entstellungen S. 27 und 28 der Kritik zu antworten.

Nur Weniges habe ich in Betreff der meiningischen Gesetzgebung noch zu bemerken. S. 22 behauptet der Verfasser: die hildburghausischen Stände hätten sich am 10. Juli 1828 mit dem Verfahren der meiningischen Regierung (im Grundgesetz von 1829?) einverstanden bezeugt. Diese Erklärung ist mir nicht bekannt, wohl aber eine Erklärung der gemeinsamen Landesdeputation vom 27. Juni 1829, welche das Gegentheil besagt (S. 308 m. Schr.), worauf der Herzog in einem Rescript vom 26. Juli 1829 zu beruhigen suchte: es sei nicht seine Absicht, irgend einem besondern Rechte, das neben dem Grundgesetze bestehen könne, die Giltigkeit zu entziehen oder sich und dem herzogl. Hause irgend ein neues Recht beizulegen. *) Wie mag ferner der Gegner sagen, die An-

*) Dieses Rescript befindet sich am Schlusse der eingebundenen Deputations-Verhandlungen. Die Beschuldigung S. 22 der Kritik: ich hätte die Einwürfe der Landesdeputirten verfälscht wiedergegeben, gehört in die Kategorie der vielen schändlichen Calumnien, womit der Gegner von Anfang bis zu Ende den Mangel wahrer Beweisgründe zu verdecken bestrebt ist. Einen Beweis der Unrichtigkeit hat er auch hier nicht gegeben, sondern sich nur berufen auf die Exceptionsschrift in Dresden, welche mein Referat aber nicht berichtigen konnte, da sie älter ist als meine Schrift.

träge der vereinigten Stände v. J. 1830 seien auf die rechtliche Entscheidung ohne Einfluß, und wie mag er vollends die in Folge derselben an die Spitze des Finanzgesetzes von 1831 gestellte Bestimmung in Betreff der Eigenthumsfrage gänzlich verschweigen? Es war wohl nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung der meiningischen Verhältnisse, daß dieses Finanzgesetz in Zachariä's Staatsrecht II. S. 432 und in dessen Sammlung der deutschen Staatsgrundgesetze (gesch. Einleitung zu Meiningen S. 535) unerwähnt geblieben ist; doch beruhte dieß wohl nur auf einem Versehen. Wenn aber der Gegner bei Besprechung dieses wichtigen Gesetzes, das bis zu dem Gesetze von 1849 in Geltung war, den Leser in den Glauben versetzt, als sei das Eigenthum des herzoglichen Hauses, wie es im Grundgesetze von der Regierung ausgesprochen war, zur Geltung gekommen, wenn derselbe ferner S. 22 oben allgemein behauptet: „das Grundgesetz besteht noch in anerkannter Wirksamkeit", so kann dieß nur auf einer absichtlichen Entstellung beruhen, darauf ausgehend, den Leser, wo nicht den Richter, zu täuschen.

Sächsische Doctrin. Welche Vorstellung soll sich der Leser von der sächsischen Jurisprudenz machen, welche §. 7 der Kritik mit wenigen, hieher kaum gehörigen Bemerkungen abgefertigt wird? Die älteren und neueren sächsischen Juristen, behauptet der Verfasser, seien ungetheilt für das behauptete Familien-Eigenthum. Namen werden nicht genannt, mit Ausnahme v. Seckendorfs, welcher aber weder in den aus meiner Schrift entlehnten Stellen noch sonst etwas von einem Familien-Eigenthum sagt. Mein Referat über Seckendorf in meiner Schrift S. 27 f. wird von dem Gegner übergangen. Auch die S. 246 m. Schr. angeführten älteren sächsischen Juristen, sowie die an verschiedenen Stellen meiner Schrift angeführten Praktiker, werden nicht berührt. Wie verkehrt der Gegner anderwärts die von mir citirten staatsrechtlichen Schriften v. Römers, Weiße's, Schweitzers für sich benutzt hat, haben wir gesehen. Von Schneider's Schrift über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten, „mit besonderer Beziehung auf die sächsischen Fürsten ernestinischer und albertinischer Linie", hat er, wie es scheint (S. 34), nicht einmal den Titel gelesen. Schneider rede, sagt er, nicht von den im Ernestinischen Hause bestehenden Normen und habe namentlich dasjenige übersehen, was das (Oberländersche) Gutachten andeute. Diese Andeutung mußte allerdings Schneider ebenso wie ich entbehren! Uebrigens theile ich ganz die Ansicht, welche das Oberappellationsgericht zu Jena aus Anlaß seiner kom-

promissarischen Entscheidung des Weimar'schen Streits über die Prinzessin-Steuer in Bezug auf das (von Zachariä citirte) Staatsrecht des Geh. Raths Schweitzer ausgesprochen hat: daß dem aus der grammatischen und historischen Auslegung eines Gesetzes sich ergebenden Resultate die Ansicht eines, wenn auch noch so verdienten Staatsmannes und Gelehrten nicht in Betracht kommen könne, daß jedoch Schweitzer auch nicht durchaus hinlänglich unterrichtet gewesen.

Wie die paar Worte, welche die Kritik später S. 38 und 39 aus v. Seckendorf und Böhmer, ferner aus der allgemeinen Encyklopädie von Ersch anführt, für ein Privateigenthum der regierenden Familie am Domanium sprechen sollen, ist unerklärlich. Seckendorfs Worte sind zudem unvollständig wiedergegeben, die Böhmerschen Worte (die Stelle, welcher sie entnommen, ist nicht bezeichnet) sprechen geradezu gegen ein Familien-Eigenthum.*) Weiter wird noch citirt Ludwig v. Hallers Restauration der Staatswissenschaften II. S. 277 — um zu beweisen, daß der Landesherr seine Patrimonialgüter zu Domänen machen könne, deren Vermehrung sehr vortheilhaft sei. — Eine wichtige Entdeckung! — Also wären die Domänen doch keine Patrimonialgüter? Der Unterschied zwischen Privat- oder Familiengut des Fürsten und zwischen Kammer- oder Staatsgütern hat aber nach dem Hallerschen jus fortioris überhaupt keinen Grund (a. a. O. S. 263 f.).

Das gemeine Recht und die Gesetze anderer Staaten.

Bekanntlich haben weder die Restaurationsversuche in den Staatswissenschaften noch die im

---

*) Die S. 47 Note b der Kritik aufgeführte Reihe von Schriftstellern, welche für die gegnerische Auffassung sprechen sollen, bedarf sehr der Sichtung und Berichtigung. Es genügt wohl, wenn ich auf die §. 3 m. Schr. mitgetheilte Uebersicht der Literatur und die Ergänzungen derselben oben S. 165 ff. Bezug nehme. Auch gegenüber der fälschlichen Behauptung S. 47 unten, daß ich §. 3 m Schr. nur solche Schriften angeführt hätte, welche meiner Ansicht günstig, und daß ich Andern Ansichten absichtlich unterschoben hätte, muß ich das S. 161 Gesagte wiederholen. Hätte der Verf. ein männliches Gefühl für Ehre, so würde er nicht solche injuriöse Behauptungen vom Zaune reißen. Was er nachher von Strube und J. J. Moser sagt, die er ohne Weiteres seiner Partei zurechnet, beweist, wie wenig er auch diese Schriftsteller verstanden hat. Später §. 9 im Eingang „konstatirt" der Gegner, daß nach S. 125 m. Schr. von vielen Rechtslehrern ein Eigenthum des fürstlichen Hauses angenommen werde. Sollte etwa auch dieß ein Beweis meiner parteiischen Darstellung sein? Doch habe ich auch jenes Wort nicht gebraucht; ich sprach nur von einigen Rechtslehrern.

Staate zum Ziele geführt. Doch giebt es noch immer einige Restaurateure gar seltsamer Art und so hat denn auch unser Kritiker, zurückgekehrt von seinem literarischen Ausfluge, es übernommen (S. 36 ff.) das gewesene Familien-Eigenthum an den Domänen als gemeines Recht wiederherzustellen, auf Grund positiver Beweise, als da sind:

1) die Geschichte des Ursprungs und der weitern Entwicklung des Kammerguts. Auf die Geschichte der Territorialgewalt, welche mit der Geschichte der Domänen in genauer Verbindung steht, ist der Verfasser nicht eingegangen. Dagegen wiederholt er die von Zachariä und Zoepfl vorgebrachte Behauptung, daß die Domänen oder Kammergüter von jeher Privateigenthum der regierenden Familie gewesen seien. Ein historischer Beweis ist natürlich bei dem Verf. nicht zu suchen, sondern nur wieder ein oberflächlicher Bekrittlungsversuch. Exceptionsschrift und Oberländersches Gutachten, Altes und Neues, Wahres und Falsches, doch dieses vorherrschend, werden aufgeboten, und in Einem Topfe zusammengeworfen — um einzelne meiner Sätze mit den leersten Einwürfen zu bekämpfen. „Ueber den Ursprung der Kammergüter (sagt der Verf. S. 38 oben) können schon im Allgemeinen nicht, namentlich nicht in Sachsen, die verschiedenartigsten Ansichten bestehen und die Kammergüter nach der Entwicklung der Landeshoheit nicht so alt sein, als diese." (Also käme doch auch die Geschichte der Landeshoheit in Betracht?) Und nun die Beweisführung: Ob die Domänen großentheils ursprünglich königliches Eigenthum gewesen, könne als unerheblich übergangen werden, da sie, wie gezeigt worden (wo?), immerhin später privatrechtliches Eigenthum geworden seien. Und doch hat der Verf. kaum zuvor zugegeben, daß durch Belehnung eines Fürsten mit dem Reichsgut das Eigenthum des Reichs nicht aufgehoben worden, und daß es auf keinen Fall gleichgiltig sei, woher die Domänen gekommen. Die historische Ausführung schließt mit der Entdeckung: „Die Besorgung der Kameralien stand dem Hofmarschall (?), später der Kammer zu." (Von dem camerarius, welcher schon anno 1242 in sächsischen Urkunden vorkommt, ist nichts zur Kenntniß des Verf. gekommen.) Es wird genügen, auf meine frühern historischen Ausführungen hinzuweisen, welche nirgends widerlegt sind.

2) einige Reichsgesetze, welche davon sprechen, daß den Reichsständen gewisse Reichssteuern zum Türken-Kriege u. s. w. aus ihren eigenen Kammergütern zu leisten unmöglich und ihnen daher gestattet sein

solle, ihre Unterthanen hülflich herbeizuziehen. Daß hiermit kein Familien-Eigenthum bewiesen ist, wurde schon S. 93 m. Schr. gezeigt; worauf aber die „Kritik" keine Rücksicht nimmt.

3) der Reichsdeputations-Schluß von 1803. Auch dieser ist schon S. 81 f. m. Schr. besprochen. Die Unterscheidung zwischen Kammer- und Landes-Schulden, worauf die „Kritik" aufmerksam macht, spricht nicht für ein Eigenthum der Familie an dem Kammergute, sondern entsprang nur der früheren Kassentrennung zwischen Regierung und Landschaft. Kammerschulden waren landesherrliche, auf der Kammer haftende Schulden und daher nach §. 77 des Deputationsschlusses von dem neuen Landesherrn aus den Kammer-Einkünften zu bestreiten. Aber auch die Landes- oder Landschaftsschulden wurden dem neuen Landesherrn als Repräsentanten des Staats zur Last gelegt.

4) die Rheinbundesakte Art. 27. Daß die Ueberlassung der Domänen an die Mediatisirten nichts für die privatrechtliche Natur der landesherrlichen Domänen beweist, ist §. 17 m. Schr. und oben S. 73. 115. 155 gegen Zoepfl und Zachariä gezeigt worden. Die Kritik S. 40 und 41 weiß auch hier nur mit Entstellungen sich zu helfen. Ebenso in dem Referate §. 18 über die hohenzollernschen Domänen. (Vgl. oben S. 156.)

5) die bairische Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten vom 19. März 1807. Diese ist zwar in der Bundesakte Art. 14 als Normativ für die andern Bundesstaaten anerkannt worden; was aber daraus für die vorliegende Frage hervorgehen soll, ist schwer zu enträthseln. Vermuthlich beruft sich der Gegner darauf, weil darin wieder Bezug auf Art. 27 der Rheinbundesakte genommen ist. Die jenseitige Auslegung dieses Art. wird aber dadurch nicht bestätigt. Derselben widerspricht nicht blos die einstimmige Auslegung der Rheinbundesschriftsteller (oben S. 74 Note), sondern auch das bairische Staatsrecht.

6) die deutsche Bundesakte von 1815 Art. 14. Hierin wurden den mediatisirten Fürsten und Grafen diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Ein Privat-Eigenthum an den landesherrlichen Domänen und Staatsdomänen geht aber auch hieraus nicht hervor, nicht einmal ein Eigenthum der standesherrlichen Familie an den standesherrlichen Gütern. — Was die Kritik S. 40 und 41 über die Folgen der

Auflösung des Reichs aus m. Schr. anführt, beruht theilweise wieder auf tendenziöser Entstellung.

7) die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten. Auch hier ist der Verf. dem Charakter seiner Schrift treu geblieben. Die Flüchtigkeit und Unkenntniß, welche er zeigt, werden nur übertroffen durch den rücksichtslosen Uebermuth, womit er seine offenbar unwahren und unlauteren Sätze aufstellt und sich zum Richter über Andere aufwirft. Von den Domänen im Kaiserthum Oestreich sagt er: sie seien nach der Ansicht der in der Exceptionsschrift allegirten Staatsrechtslehrer Familien-Eigenthum. Namen werden nicht genannt; darüber soll sich der Leser in der Exceptionsschrift zu Dresden orientiren. Dagegen beruft sich der Verf. auf §. 618 f. des Civilgesetzbuchs, wo die Familienfideikommisse anerkannt sind. Die Statthaftigkeit von Familienfideikommissen ist allerdings außer Zweifel; gewiß ist es aber noch Niemanden eingefallen, jenen §. des Civilgesetzbuchs auf die Domänen des Kaiserreichs oder der einzelnen Kronlande zu beziehen. Wenn Weiß, deutsches Staatsrecht §. 265 Note p von als Familien-Eigenthum des Regentenhauses anerkannten Domänen in Oestreich spricht, so hat er nur gewisse Patrimonialherrschaften im Auge, worüber der Kaiser frei verfügt, nicht aber die eigentlichen Domänen und Kammergüter, welche schon Gustermann, österr. Staatsrecht (1793), Th. 1 §. 179 und 180 als Staatsgüter betrachtet*) und welche später in dem bürgerlichen Gesetzbuch (1811) §. 287 als Staatsvermögen förmlich anerkannt sind.

Bei den Domänen in Preußen, wo nun auch unser Kritiker die Staatsgutseigenschaft als unbestritten annimmt, wird nur eingewendet,

*) Des Näheren wird gesagt: das Staatsvermögen ist theils zur Verwaltung und Vertheidigung des Staats, theils zum standesmäßigen Unterhalt des Regenten bestimmt; jene sind Staatsgüter in der engeren Bedeutung, diese Fiskalgüter. Letztere sind entweder unbewegliche Güter und heißen Domänen, Kammergüter, Vicedomgüter, oder sie bestehen in gewissen Rechten, welche eigentlich die kleinen Regalien sind. In Oestreich, fährt der Verf. fort, sind die Staatsgüter von den Fiskalgütern nicht unterschieden; es giebt hier keine Art von Civilliste; der Regent hat das Recht, für sich und seine Familie und den Hof die Domänen zu benutzen; dazu, sagt der Verf., sind sie zum Theil auch bestimmt. Joseph II. schüttete die von seinem Vater ererbten Millionen in den öffentlichen Schatz. Noch bemerkt der Verfasser: Der Erzherzog hat in einigen östreichischen Provinzen auch Familiengüter, die er durch Kauf an sein Haus gebracht und worüber er frei schaltet.

daß dieselben vor der Abtretung an den Staat nicht Staatsgut gewesen seien. Eine förmliche Abtretung hat aber auch hier nicht stattgefunden; vielmehr ist die Umbildung des landesherrlichen Eigenthums in Staatseigenthum allmälig vor sich gegangen. Die öffentliche Natur der Domänen in den einzelnen preußischen Provinzen, ihre Verknüpfung mit dem Lande und der jeweiligen Landesregierung ist schon in den Domänenstreitigkeiten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zur Anerkennung gekommen. Das allgemeine Landrecht II, 14 §. 1 nimmt aber geradezu den Staat als Eigenthümer an. Damit stimmt überein v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. II §. 470, indem er sagt: die Domänen der einzelnen Landestheile, deren Natur von der der deutschen Domänen im Wesentlichen nicht abweiche, seien wahre Staatsgüter, wie dieß auch in den preußischen Landesgesetzen mehrfach ausgesprochen worden sei. Das Edict von 1713 und das Gesetz von 1859, worauf der Gegner in grober Weise hinweist, sind schon angeführt S. 31 und 173 m. Schrift.

Auch in Baiern hat keine förmliche Abtretung der Domänen an den Staat stattgefunden, wie die Kritik S. 43 behauptet. Die Verfassung §. 1 erwähnt unter der Aufschrift „Staatsgut" die Domänen als Zubehör des Landes. Das Wort „einverleibt" ist blos gebraucht von den künftigen neuen Erwerbungen aus Privatrechtstiteln, welche, wenn nicht darüber von dem ersten Erwerber inter vivos verfügt worden, als der Gesammtmasse einverleibt angesehen werden sollen. Die aus der behaupteten Abtretung gezogenen Folgerungen sind hiernach ohne Fundament.

Gleich verfehlt sind die Ausstellungen bezüglich Hannovers, wo ich in auffallender Weise §. 22 m. Schr. Wesentliches unterdrückt haben soll, namentlich daß nach übereinstimmender Annahme der Rechtslehrer und nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen die fideikommissarische Eigenschaft der Domänen daselbst feststehe. Der Verf. scheint hier an §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1857 zu denken, wo von dem königlichen Domanium als einem Fideikommiß gesprochen wird; dieser §. ward aber wörtlich von mir mitgetheilt und es ist damit nichts weiter ausgedrückt, als daß der Domanialbesitz zu erhalten sei oder, wie §. 2 sagt, daß Veräußerungen nur in Folge eines Gesetzes, also unter ständischer Mitwirkung, oder wegen ihrer Nützlichkeit erfolgen können. Was das ältere Recht betrifft, so ergiebt sich die Zubehörigkeit der Domänen schon

aus dem kaiserlichen Erections- und Lehenbriefe von 1235; sie wurde auch hinsichtlich der später von den Fürsten cellischer und harburgischer Linie erworbenen allodialen Landestheile und Zubehörden in dem Hausrecesse von 1646 anerkannt;*) sie wurde ferner während der Personal-Union mit Großbritannien fortwährend geachtet und hat endlich durch die Bezeichnung „Krongut" in dem Grundgesetze von 1833 einen bezeichnenden Ausdruck gefunden. Ueberhaupt wüßte ich nicht, was ich hier oder anderwärts hätte unterdrücken sollen, da ja die geschichtlichen Quellen jedermann zugänglich sind und mein Streben, wie das der meiningischen Stände, von Anfang an nur dahin gerichtet war, sie offen für jedermann darzulegen.

In Bezug auf Württemberg, worüber schon der Specialkommissär Oberländer auf dem meiningischen Landtage von 1854 das Verkehrteste behauptet hat, belehrt mich der Verfasser: zwischen dem k. Kammergut und den Hofdomänen bestehe nur der Unterschied, daß auf jenem die Verbindlichkeit hafte, neben den persönlichen Bedürfnissen des Staatsoberhaupts und der Mitglieder des k. Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit als möglich, zu bestreiten; hinsichtlich des Eigenthumssubjekts bestehe aber kein Unterschied. Und dieß behauptet der Verfasser Angesichts der Verfassungsurkunde von 1819, welche das k. Kammergut als ein von dem Königreich unzertrennliches Staatsgut, das Hofdomänengut aber als Privat-Eigenthum der k. Familie erklärt, ohne Rücksicht ferner auf die offenkundige Thatsache, daß jenes auf Rechnung der Staatskasse von Staatsbehörden verwaltet wird, während die Verwaltung und Benützung des letztern dem König (und der von ihm betrauten Hofkammer) zusteht. Auf bloße Nichtkenntniß der Verhältnisse kann diese neue falsche Mittheilung des Gegners nicht zurückgeführt werden — denn ich hatte ja das bestehende Recht in m. Schr. genau nachgewiesen — sondern wieder nur auf eine absichtliche Entstellung! — Ferner tadelt mich der Gegner, daß ich nicht auf die Verhältnisse vor 1819 genauer eingegangen sei (auch diese sind so eingehend als thunlich mitgetheilt); es würde sich alsdann herausgestellt

*) Sie sollten bei dem regierenden Landesfürsten jeden Orts verbleiben und dem Fürstenthum, dazu sie gehörig, nicht veräußert werden. Liebhaber, Staatsverfassung der braunschweig-lüneburgischen Churlande nr. VII. S. 103 f.

haben, daß die Stände weder hinsichtlich der Verfügungen über die Substanz, noch hinsichtlich der Verwaltung irgend Rechte gehabt hätten. Es hat sich herausgestellt, daß nach den Landesverträgen ohne Rath und Einwilligung gemeiner Landschaft der Herzog keine Veräußerung der zu dem Herzogthum (Kammer) gehörigen Güter, Gefälle und Gerechtsame vornehmen, noch auch das Land und die herzogliche Kammer mit neuen Schulden, es wäre denn zur Vermehrung des Herzogthums durch neue Herrschaften, Güter und Unterthanen, beschweren durfte. (Vorübergehend übernahmen die Stände 1521 sogar die Verwaltung des Kammerguts.) Eher hätte sich der Gegner auf den fürstbrüderlichen Vergleich von 1780 berufen können, worin im Hinblick auf die vorangegangenen maßlosen Verschwendungen des Herzogs auch noch agnatischer Konsens zu Veräußerungen gefordert und erstmals von den herzoglichen Landen und zubehörigen Gütern als einem Fideikommiß des herzoglichen Hauses gesprochen wurde. Doch ist jener Konsens nicht in Uebung gekommen und jedenfalls seit der Verfassung von 1819, obgleich diese von dem k. Kammergut als einem vormaligen herzoglichen Familienfideikommiß spricht, nicht mehr gefordert worden. Ebenso notorisch und gesetzlich anerkannt ist es, daß die württembergischen Staats-Eisenbahnen theils mit Hülfe von Staatsanlehen, theils aber auch aus Mitteln des Staatsgrundstocks (Kammerguts) gebaut werden; die Einnahmen aus denselben fließen gleichfalls in die Staatskasse.

Hinsichtlich der badischen Domänen habe ich bereits im Vorworte m. Schr. auf eine Abhandlung von Professor Helferich in Göttingen (früher Freiburg, dann Tübingen) hingewiesen, welche meine Mittheilungen §. 24 d. Schr. wesentlich ergänzt. Darin ist insbesondere aufmerksam gemacht auf das Staatsschuldenedict von 1806 Tit. 3, wo eine gleichmäßige Haftung des Staatsvermögens (Landes- und Domänen-Einkünfte) für die Staatsschuld anerkannt ist, ferner auf das Kirchenedict von 1807 §. 9, worin das Vermögen der Ordensgesellschaften, ein sehr beträchtlicher Theil des heutigen Domaniums, zu dem Staatsvermögen gezogen wurde. Daß auch die Wege, welche der Staat unterhält, die Flüsse, ferner herrenlose und erblose Güter, überhaupt alle Theile des Staatsgebiets, die in keinem Privateigenthum stehen, zum Staatseigenthum gehören, ergiebt sich aus dem neuen badischen Landrecht (Code Napoléon) Art. 538 f. 560. In Betreff der usuellen Auslegung der octroirten badischen Verfassung von 1818 §. 59 beziehe ich mich auf §. 24

m. Schr. und die angeführte Abhandlung von Helferich. Ueber die frühere badische Rentkammer s. oben S. 51 Note.

Weiter kommt die „Kritik" zu reden auf die Domänen in Nassau, deren Verwaltung und Benutzung durch das Gesetz von 1861 neu geregelt wurde. Trotz der Anfechtungen des Verfassers muß ich dabei beharren, daß über die Eigenthumsfrage in diesem Gesetz nicht entschieden sei.*) Das Subjekt des Eigenthums ist darin nicht genannt, sondern nur ausgesprochen, daß das Domänenvermögen die in dem Erbvereinsvertrage von 1783 zwischen den Linien des Gesammthauses Nassau festgestellte und bestätigte rechtliche Natur und Bestimmung behalten solle. (§ 1.) Aus der in diesem Vertrage fingirten Gemeinschaft des Grundeigenthums der Lande folgt aber weder eine wahre communio dieser Lande, noch weniger ein Gesammteigenthum der Familie an den zugehörigen Gütern und Einkünften. Die Bezeichnung „Grundeigenthum" ist nur abusive angewendet auf den Territorialbesitz, entsprechend dem einige Jahr zuvor (1780) aufgestellten Patrimonialsystem von Biener, welcher die Landeshoheit auf ein Privateigenthum an Grund und Boden des Landes zurückführen wollte. Auch der Vorbehalt agnatischer Zustimmungen zu der Erneuerung des Erbvereins §. 7 des Gesetzes beweist so wenig, wie die Theilnahme einzelner Brüder oder Vettern an Erbverträgen in anderen Territorien, ein Familieneigenthum. Für mehr als eine Cautel oder Anerkennung der agnatischen Erbberechtigung ist jene Zustimmung, wie es scheint, auch von den Consentirenden selbst nach dem Inhalte der dem Gesetz beigedruckten Consensurkunden nicht gehalten worden. Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Darstellung S. 185 meiner Schrift und bemerke nur noch gegen die „Kritik" (S. 44 Note 1, S. 45 Note 6), daß wenn in dem hannoverschen Gutachten Nassau, Baden, S. Weimar und S. Coburg als solche Staaten genannt werden, wo ein Eigenthum der regierenden Familie an den Domänen anerkannt werde, dieß allerdings in so fern ungenau ist, als die Stände in jenen Staaten dieses Eigenthum meines Wissens niemals zugegeben haben. Jedenfalls kann aus diesem Citat

*) Der Gegner muß in der That eigene Vorstellungen von Grenzen einer wahrhaften Darstellung haben, wenn er dieselben S. 43 seiner anonymen Kritik durch obige Auslegung „überstiegen" findet, während er fort und fort das Gesetz der Wahrhaftigkeit, welches keine Grenzen hat, auf das gröbste überschreitet, nach dem Grundsatze: calumniare audacter, semper aliquid haeret. Sollte ihm diese feine Lebensregel schon Dienste geleistet haben?

nichts zum Nachtheil der Sache gefolgert werden, da jenes Fakultäts-Gutachten principiell sich gegen ein Familien-Eigenthum ausspricht.

Auch in Kurhessen geht die „Kritik" von einem Familien-Eigenthum aus (S. 45), obgleich sie nicht läugnet, daß in der dortigen Verfassung von 1831 „in Folge besonderer Verhältnisse" ein Theil des „Familien-Eigenthums" an den Domänen dem Staate überwiesen worden sei. Ich will nicht zurückkommen auf das alte landesherrliche Kammergut, wovon B. W. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen S. 89 sagt, daß es in gewissem Sinne schon Landeseigenthum gewesen sei, noch auf den im Jahr 1816 von Kurfürst Wilhelm I. den Ständen vorgelegten Constitutions-Entwurf Kap. VI, Art. 3, wo anerkannt war, daß das Staatseinkommen in den Regalien, Staatsdomänen und Staatskapitalien bestehe. Auch die Verfassungsurkunde von 1831 sagt nichts von einem Familien-Eigenthum an den Domänen, wohl aber von einem Staatsvermögen oder Inbegriff derjenigen Gegenstände, welche „ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten sind" und wieder von einem „Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses", welches durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen von dem Staatsvermögen abgesondert wurde. Von einer Schenkung des Domanialvermögens an den Staat kann auch hier nicht die Rede sein; es handelte sich nur davon, die verschiedenen Ansprüche an dasselbe Seitens des Staatsoberhauptes, der regierenden Familie und des Landes zufriedenzustellen. Die octroirte Verfassung v. J. 1852 § 107 f. setzte zwar an die Stelle des Worts „Staatsvermögen" den Ausdruck „landesherrliches Vermögen", ohne aber an dem Inhalt der Uebereinkunft etwas zu ändern. Mit dem Grundgesetze von 1831 ist jetzt aber auch die Bezeichnung „Staatsgut" und „Staatsvermögen" wieder hergestellt.

„In Holstein sind die Domänen nach unzweifelhaftem Herkommen und §. 3 der Verfassungsurkunde vom 11. Juni 1854 Familien-Eigenthum. Dasselbe ist auch der Fall in Lauenburg." — Diese kurze Abfertigung reiht sich dem übrigen Lügengewebe des Gegners würdig an. Die octroirte Verfassung von 1854, worauf derselbe sich zu berufen keinen Anstand nimmt, obgleich sie so wenig als der Entwurf von 1857 von den Ständen und von dem Bunde anerkannt wurde, enthält kein Wort von einer solchen Bestimmung. Der Ertrag der Domänen und Forsten wurde dort zu den gemeinschaftlichen Einnahmen des Gesammtstaates d. h.

zu dem Staatsvermögen gerechnet (m. Schr. S. 90. 193). Ebensowenig hat der Gegner das behauptete Familienherkommen nachgewiesen. Dagegen ist in dem von Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg vorläufig anerkannten schleswig-holsteinischen Staatsgrundgesetz von 1849 Art. 36 das ganze bis dahin als „landesherrlich" bezeichnete Eigenthum und Vermögen als Staatseigenthum erklärt, mit dem Beisatze, daß die regierende (dänische) Linie in den Herzogthümern kein Privateigenthum besitze. Auch der Wiener Frieden vom 30. October 1864 zwischen den deutschen Großmächten spricht, wie bereits bemerkt worden, nicht von einem Familien-Eigenthum noch überhaupt von den Domänen, welche vielmehr mit den drei Elbherzogthümern stillschweigend in den Mitbesitz von Oestreich und Preußen gekommen sind. (Vgl. oben S. 161.)

In Betreff Luxemburgs und Limburgs weiß der Gegner meinen Mittheilungen über die Staatsgutseigenschaft der dortigen Domänen nichts entgegenzustellen, als: bei Luxemburg seien die Verhältnisse so eigenthümlich, daß auf die früheren Deductionen verwiesen werden müsse; bei Limburg bezieht er sich auf das Grundgesetz der Niederlande, das von mir gleichfalls berücksichtigt ist. — Das Herzogthum Braunschweig nimmt die Kritik wieder ganz für die Theorie des Familien-Eigenthums in Anspruch, ohne meine Schrift §. 27 zu widerlegen. Auch dort wurde die Staatszubehörigkeit der Domänen, namentlich in den Differenzen mit dem abgetretenen Herzog Karl, anerkannt und es ist kaum zu zweifeln, daß dieselben bei Erlöschung des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel nicht etwa an die Cognaten, sondern nebst dem Lande Braunschweig an Hannover gelangen würden.*) — Ganz in der Luft steht die Behauptung, daß die theils als Staats- theils als Krongut erklärten oldenburgischen Domänen nach Erlöschung der jetzt regierenden Familie Familiengut würden. Ich habe nicht, wie behauptet wird, die für diesen Fall in Art. 18 der Verfassung getroffene Bestimmung übersehen, aber das Gegentheil darin gefunden, daß nämlich alsdann durch ein Staatsgrundgesetz über die Erbfolge zu bestimmen sei. (Die weibliche Erbfolge ist ausgeschlossen Art. 18 §. 2.) Die Verwaltung des großherzoglichen Krongutes durch eine Staatsstelle soll nach dem Gegner beweisen, daß auch Privateigenthum durch eine Staatsstelle verwaltet werden könne. Ist denn aber

*) An den umgekehrten Fall der Erlöschung der königlichen Linie erinnert das hannoversche Landesverfassungsgesetz von 1840 §. 12 (1848 nicht geändert).

das Krongut darum Privatgut, weil es mit der Regierung innerhalb des Mannesstammes der regierenden Familie sich vererbt?

Die Gesetze der sächsischen Staaten sind bereits mehrfach besprochen. Wegen der übrigen deutschen Gesetzgebungen darf ich mich wohl auf meine Schrift zurückbeziehen, woran ich auch hier nichts zu ändern gefunden habe. Allerdings ist in dem Fürstenthum Lichtenstein nach dem octroirten Verfassungsgesetz von 1862 die Trennung der Domänen von der Staatsverwaltung in der Weise vollzogen, wie sie dem meiningischen Gesetzes-Entwurf v. J. 1854 und nun auch wieder dem Verfasser der Kritik als Zielpunkt vorschwebt, indem der Fürst die Einnahmen der Domänen für sich behielt, die Bestreitung der an Ort und Stelle eingerichteten Landesverwaltung aber, wie es scheint, dem Lande überließ. Doch darf aus dieser Eigenthümlichkeit des kleinsten der deutschen Lande, welcher ähnliche Anomalien seiner frühern und jetzigen Landesverfassung entsprechen, kein Schluß auf das gemeine Recht oder die Institutionen anderer Staaten gezogen werden. In einigen deutschen Fürstenthümern, z. B. Reuß-Schleiz und Greiz ist der vereinbarte staatsrechtliche Zustand einseitig von der Regierung wieder beseitigt worden. Auch daraus darf nichts zum Präjudiz anderer Staaten und selbst jener Lande gefolgert werden. Nicht selten haben wohl auch größere Reiche einseitige Umgestaltungen erfahren; aber dauerhafte Zustände sind doch der Regel nach nur auf dem offenen und geraden, verfassungsmäßigen Wege und mittelst solcher Festsetzungen zu gründen, welche den Rechten und Bedürfnissen des Landes und der Regierung zugleich Rechnung tragen.

Zum Schlusse (§. 13) bestreitet der Gegner noch den §. 49 m. Schr. gelieferten Beweis, daß in dem weitaus größten Theile Deutschlands das Domänenvermögen als **Staatsgut** anerkannt worden, indem er statt eines statistischen Gegenbeweises die neue freche Beschuldigung ausspricht: ich hätte, um jene Behauptung möglichst auszustatten, die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten **verfälscht**. — Wie es sich mit diesen Gesetzgebungen verhält, darüber kann nach dem Obigen kein Zweifel sein. Es hat sich gezeigt, daß der Gegner das bestehende Recht einer Reihe von Staaten wahrheitswidrig dargestellt hat. Seine kecken Einwürfe in Bezug auf die Domänen in Oestreich, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg u. s. w. haben sich als unwahr, zum Theil offenbar unredlich erwiesen. **Der Vorwurf einer Verfälschung, wenn er hier Platz greift, fällt also auf das Haupt des anonymen Gegners zurück!**

Nachwort.

Die Widerlegung der gegnerischen Kritiken hat nicht weniger Raum in Anspruch genommen, als diese selbst im Drucke ausfüllen. Da von der herzoglichen Regierung das behauptete Privateigenthum an den Domänen hauptsächlich auf die geschichtliche Natur des deutschen Kammerguts gestützt worden, so mußte der Streit zunächst auf dem Boden des gemeinen Rechts gründlich durchgekämpft werden. Zu den Partikularrechten, insbesondere dem von S. Meiningen, hat dagegen die Erwiderung auf nr. III wieder hingeführt.

Von welcher Bedeutung der obschwebende Rechtsstreit für die Finanzen des meiningischen Staats ist, ergiebt sich schon aus der Thatsache, daß die Einnahmen aus den dortigen Domänen, welche 1831/32 516,921 fl. betragen hatten, 1860/61 auf 936,922 fl., 1861/62 auf 920,186 fl. gestiegen sind. Während 1831/32 nach Abtragung des Hofbedarfs und der „sonst obliegenden Leistungen" ein Ausfall von 21,254 fl. vorhanden war, betrug der Ueberschuß 1860/61 — 171,389 fl., 1861/62 154,653 fl., und jetzt wird derselbe öffentlichen Blättern zufolge auf 200,000 fl. berechnet. (Auffallend ist, daß der Ueberschuß nicht im Verhältniß zu der nachhaltigen Steigerung der Einnahmen höher gestiegen ist!) Wenn im Jahr 1871 dem Tilgungsplane gemäß die ältere Staatsschuld, in Domänen- und Landes-Schuld geschieden, vollends getilgt ist, so wird sich der Stand der Domänenkasse in Folge des Wegfalls der Zins- und Tilgungsrente von über 80,000 fl. noch günstiger stellen. Die Domänen werden alsdann schuldenfrei sein, während das Land mit einer neuen, nicht unerheblichen Schuld belastet ist, welche nicht auf den Domänen ruht und zu deren Verzinsung und Amortisation auch die Domänen nichts weiter beitragen, als jedes andere Grundeigenthum im Staate überhaupt.

Obgleich ein Land mit einer fleißigen und betriebsamen Bevölkerung

nicht so leicht zu ruiniren ist, so begreift sich doch leicht, daß die Entziehung eines großen Theils des Ertrags der reichen Domänen (im Werthe von etwa 30 Millionen) für die Staatskasse fühlbar ist und bei neuen Anstalten und Ausgaben nicht selten hemmend in den Weg treten muß. Um so mehr ist zu beklagen, daß die meiningische Regierung bei Ausscheidung des Domänenvermögens für den Staat mit einer Einseitigkeit vorgegangen ist, welche, statt die Landeskasse zu erleichtern, derselben nur neue Lasten auferlegt. Noch mehr muß der Blick in die Zukunft, wo die in Rescriptsform ertheilten prekären Zusagen wegfallen sollen, und der Vergleich mit andern Staaten, wo die Domänenverhältnisse in einer dem Lande günstigeren und gesicherteren Weise geordnet sind, dazu beitragen, den Ernst der Lage zu erhöhen und zu fragen: war der Bruch mit der Vergangenheit, wie ihn das Gesetz von 1854 nach den Deutungen der Regierungsorgane vollziehen würde, von den Gesetzesfaktoren gewollt? Und wenn nicht, gilt das Gesetz? ist dasselbe überhaupt ausführbar?

Zu den Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Streits gehört auch das ergriffene Auskunftsmittel einer kompromissarischen Entscheidung, welches in dem ständischen Amendement zu dem Gesetze von 1854 für den Fall entstehender Streitigkeiten vorgesehen und von der Regierung zugestanden wurde. So schwierig es sein möchte, die Schlichtung aller Arten von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen einem obersten Gerichte zu übertragen — zumal wenn solches, wie das durch Bundesbeschluß von 1834 dargebotene Bundesschiedsgericht, nur auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung und nur aus den Erwählten sämmtlicher Bundesregierungen zu konstituiren wäre — so giebt es doch Fälle, wo ein gerichtliches Verfahren auch bei staatsrechtlichen Streitsachen am Platze und allein die nöthige Gewähr für eine ruhige, nicht durch Verwaltungs- oder politische Rücksichten bestimmte, rein dem Rechte zugewandte Entscheidung zu geben im Stande ist. Ein solcher Fall ist hier vorhanden, wo selbständige Rechte — einerseits des Staats, andererseits der regierenden Familie — in Frage stehen, die nicht durch einen einseitigen Regierungsact festgestellt werden können.

Wie in dem meiningischen Falle die Stände es waren, welche die schiedsgerichtliche Entscheidung vorschlugen und anriefen, so wurde seitdem bei einer Differenz zwischen der großherzoglichen Regierung zu Weimar und dem dortigen Landtage derselbe Weg der Beilegung seitens der Staatsregierung vorgeschlagen. Auf Grund eines von Dr. Zachariä in Göt-

tingen erstatteten rechtlichen Gutachtens beharrte nämlich das weimarsche Ministerium auf dem Landtage von 1862 bei der Forderung einer Prinzessin-Steuer, während die Stände der Meinung waren, daß eine solche Steuer durch das Gesetz vom 17. April 1821 (oben S. 226) in Wegfall gekommen sei. Jedoch erklärten sich die Stände mit der eventuell vorgeschlagenen schiedsgerichtlichen Lösung durch das gemeinsame Oberappellationsgericht zu Jena einverstanden; nur mit dem Vorbehalte, daß dem Landtage nachgelassen werde, vor der kompromissarischen Entscheidung gleichfalls ein Rechtsgutachten einzuholen. (Dasselbe wurde von Rechtsanwalt Rudloff erstattet.) Diese Sache ist, nachdem beide Theile auf die Einreichung weiterer Schriften verzichtet hatten, durch Urtheil des großherzoglichen sachsen-weimar-eisenachischen und Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena vom 11. Dezbr. 1863 gegen das Zachariäsche Gutachten dahin entschieden, daß das Recht des Landesfürsten, die früher im Großherzogthum eingeführte, von den Landständen zu verwilligende Prinzessin-Steuer zu fordern, aufgehoben sei. Beachtenswerth ist insbesondere die Abweisung des aus mehrmaligen Vorbehalten der Regierung bei Vermählungen nach 1821 abgeleiteten Arguments. „Nur bei Rechten (sagt das Gericht), welche man wirklich hat, kann ein Vorbehalt derselben, obschon man im einzelnen Fall auf deren thatsächliche Ausübung verzichtet, zu ihrer Erhaltung wirksam sein; nicht zustehende Rechte kann man sich nicht vorbehalten, noch weniger durch einen Vorbehalt erwerben."

Auch die Verhandlungen über die ungleich verwickeltere meiningische Domänensache sind, nachdem am 18. Jan. d. J. die Quadruplik bei dem k. Oberappellationsgericht zu Dresden übergeben und auf Bescheidsertheilung angetragen worden, nunmehr geschlossen. Die Entscheidung wird daher wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Kanstatt, Februar 1865.

Dr. Reyscher.

Berichtigungen.

Seite	17	Zeile	14 v. o. statt „Anzeigen“ lese Anzeige.
„	23	„	11 v. u. nach „Titel“ setze: theilweise.
„	26	„	13 v. u. statt S. 1 lese §. 1.
„	79	„	9 v. o. nach „an das“ setze: im Eigenthum.
„	96	„	8 v. u. statt „zu den ersteren“ lese zu dem ersteren.
„	101	„	9 v. o. statt „erlittener“ lese erlittene.
„	145	„	10 v. o. setze vor „wirklich“: nicht.
„	214	„	12 v. u. nach „Gesetzes“ füge bei: von 1820.
			7 v. u. statt „Darauf“ lese: Dagegen.
„	216	„	7 v. u. statt „dadurch“ lese: durch den Staatsbesitz.

Druck von Otto Wigand in Leipzig